

Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Weltwechselrecht.

Die Verschiedenheiten der geltenden Wechselrechte
und deren Vereinheitlichung.

Weltwechselrecht.

im Auftrage

der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

verfaßt von

Dr. Felix Meyer

Kammergerichtsrat in Berlin

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1906

Weltwechselrecht.

Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Weltwechselrecht.

Die Verschiedenheiten der geltenden Wechselrechte
und deren Vereinheitlichung.

Denkschrift

im Auftrage

der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin

verfaßt von

Dr. Felix Meyer

Kammergerichtsrat in Berlin

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1906

ISBN 978-3-642-98403-7 ISBN 978-3-642-99215-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-99215-5
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1906

Inhalt.

	Seite
Geschichte der Einheitsbestrebungen	1
Kollisionsnormen und einheitliches Recht	6
Systeme des geltenden Wechselrechts	7
Herrschaftsgebiete der einzelnen Systeme	11
Gang der nachstehenden Untersuchung.	13
Wechselfähigkeit	14
a) Geltendes Recht	14
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	19
Wechselfähigkeit der Ausländer.	20
a) Geltendes Recht	20
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	22
Wechsel-Order-Valutaklausel	25
a) Geltendes Recht	25
Distanzklausel.	27
a) Geltendes Recht	27
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	29
Bestimmte Geldsumme	33
a) Geltendes Recht	33
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	35
Inhaber-Blankowechsel und Blankoindossament	35
a) Geltendes Recht	35
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	37
Zahlungszeit und Zahlungsort.	39
a) Geltendes Recht	39
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	43
Ratenwechsel und Teilzahlungen	44
Festtage als Verfalltage	44
a) Geltendes Recht	44
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	46
Respekttage	47
a) Geltendes Recht	47
Respektfristen.	47
a) Geltendes Recht	47

	Seite
Protestfristen	48
a) Geltendes Recht	48
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	50
Kassiertage	51
Präsentationsfristen	51
a) Geltendes Recht	51
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	52
Unterschrift des Ausstellers	53
Ort und Zeit der Ausstellung	54
a) Geltendes Recht	54
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	55
Stempel	55
a) Geltendes Recht	55
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	57
Nachindossamente	58
a) Geltendes Recht	58
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	60
Form des Akzeptes	62
a) Geltendes Recht	62
Widerruflichkeit des Akzeptes und Überlegungsfrist	65
a) Geltendes Recht	65
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	68
Eingeschränktes Akzept	74
a) Geltendes Recht	74
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	76
Akzeptabilität	77
a) Geltendes Recht	77
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	78
Regreß mangels Annahme und wegen Unsicherheit	79
a) Geltendes Recht	79
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	83
Sicherheitsleistung bei Ehrenannahme	86
a) Geltendes Recht	86
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	87
Verlorener Wechsel	88
a) Geltendes Recht	88
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	93
Kassatorische Klausel	97
a) Geltendes Recht	97
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	99
Regreß. Solidarhaft und Sprungregreß mit Variationsrecht	99
Protest und Notifikation als Bedingung des Regresses	100
a) Geltendes Recht	100
Beurkundende Personen	102
a) Geltendes Recht	102

	Seite
Form der Protesturkunde	105
a) Geltendes Recht	105
Notierung zum Protest	106
a) Geltendes Recht	106
Protesterlaß	106
a) Geltendes Recht	106
Notifikation	108
a) Geltendes Recht	108
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	112
Höhere Gewalt	120
a) Geltendes Recht	120
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	124
Wechselbürgschaft	125
1. Solidarhaft und Form	125
a) Geltendes Recht	125
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	127
2. Beschränkung der Haftung	127
a) Geltendes Recht	127
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	128
Verjährungsfrist	128
a) Geltendes Recht	128
b) Regelung im einheitlichen Gesetz	131
Deckung	133
Schlußergebnis	136
Anlage 1: Resolutions of the Association for the reform and codification of the law of Nations (Bremer Regeln)	139
Anlage 2: Projet d'une loi uniforme sur les lettres de change et les billets à ordre (Institut de droit international)	142
Anlage 3: Projet de loi sur les lettres de change et autres titres négociables (Congrès d'Anvers).	167
Anlage 4: Projet de loi sur les lettres de change et autres titres négociables (Congrès de Bruxelles).	178

Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Wechselrechts begannen bald, wenn auch zunächst nur schüchtern, hervorzutreten, nachdem dasselbe sich in eine Fülle von Partikulargesetzen zersplittert hatte. Denn Jahrhunderte hindurch galt das aus den italienischen Handelsgebräuchen hervorgegangene Wechselrecht als „usus universalis“. Erst als durch die Ausbildung des Indossaments der Wechsel über die Kreise der Bankiers hinaus und außerhalb der Messen und Märkte heimisch wurde, bemächtigte sich seiner die Landesgesetzgebung in vielgestaltiger Regelung. Je mehr aber der Wechsel infolge seiner in sich gesteigerten Umlauffähigkeit den Charakter eines bloßen Ersatzes des Geldversandes abstreifte, sich zum Kreditpapier entwickelte, Handelsgegenstand wurde und in seine internationale Aufgabe eines Ausgleichsmittels der Zahlungsbilanzen der verschiedenen Staaten hineinwuchs, umso fühlbarer machten sich die seiner Zirkulation von außen entgegentretenden Hemmnisse der abweichenden Gesetzgebungen. Aus dem Wesen des Wechsels ergibt sich sein Streben nach Einfachheit und Einheit der gesetzlichen Normen. Von ihm gilt in erhöhtem Maße, was über den Handel im allgemeinen gesagt ist, nämlich, daß seine Operationen wesentlich international seien, und der Konflikt der Gesetze ihm nur wenig feindlicher entgegenstehe als ein Konflikt der Staaten selbst.

Aber erst im Jahre 1847 führte diese Rechtszerrissenheit zunächst in Deutschland, wo sie besonders klar durch den Bestand von schließlich 56 auf den verschiedensten Systemen beruhenden Wechselordnungen in die Erscheinung getreten war, zur Schöpfung eines einheitlichen

Rechtes. Unter Zugrundelegung des preußischen Entwurfes von 1847 ging es aus gemeinsamen Beratungen von Sachverständigen des Handels und Juristen in Leipzig und später in Nürnberg hervor, anfangs als gleichlautendes Landesgesetz in den einzelnen Staaten, seit dem 16. April 1871 als deutsches Reichsgesetz, ein glänzender Beweis für die Möglichkeit der Rechtsverschmelzung. In Elsaß-Lothringen erfolgte die Einführung der deutschen Wechselordnung durch Gesetz vom 19. Juni 1872, in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891. In Österreich wurde dasselbe Gesetz am 25. Januar 1850 publiziert.¹⁾

Einige Zeit später machte sich in England der Wunsch nach einer Annäherung der Wechselrechte geltend. Zwei Gesellschaften nahmen den Gedanken auf.²⁾ Die National Association for the Promotion of Social Science des Lord Brougham und besonders die 1873 ins Leben getretene Association for the Reform and Codification of the Law of Nations, jetzt International Law Association. Auf ihren Versammlungen im Haag, Bremen, Antwerpen und Frankfurt a. M. während der Jahre 1875 bis 1878 gab sie in den sogenannten Bremer Regeln³⁾ eine Grundlage für eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes. Auf ihnen baute die ebenfalls 1873 zu Gent gegründete juristische „Gelehrten-Akademie“, das Institut de Droit International.

¹⁾ Das österreichische Wechselgesetz weicht nur ganz unwesentlich von der deutschen Wechselordnung ab. Den Hauptunterschied bildet die Behandlung des Zinsversprechens im Wechsel, welches nach Artikel 7 des österreichischen Gesetzes die Unwirksamkeit des Wechsels als solchen bedingt, während es nach deutscher Wechselordnung als nicht geschrieben gilt. Die Nürnberger Konferenz vom Jahre 1857, welche einige in der Rechtsanwendung hervorgetretene Verschiedenheiten in 8 Novellen regelte, hatte hier einen Doppelvorschlag gemacht, von dem Deutschland den eventuellen, Österreich den prinzipalen annahm. Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht I S. 545, Grünhut, Wechselrecht I S. 344, Anm. 20. Die Nürnberger Novellen erhielten in Deutschland durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1862 Gesetzeskraft. Wenn im folgenden von der Deutschen Wechselordnung gesprochen wird, so ist damit auch die österreichische gemeint.

²⁾ Vergl. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht S. 25 ff. Cohn, Vorträge S. 106 ff.

³⁾ Siehe Anlage 1.

Dieses arbeitete in seinen Sessionen zu Turin, München und Brüssel in der Zeit von 1882 bis 1885 auf Grund eines Entwurfes des Mailänder Advokaten Dr. Cesare Norsa ein Mustergesetz aus (loi-type).¹⁾

Inzwischen hatte auch die belgische Regierung sich der Sache angenommen. Sie forderte im Jahre 1884 die Regierungen und interessierten Handels- und juristischen Kreise zur Beschickung eines Kongresses nach Antwerpen gelegentlich der dortigen Weltausstellung im Jahre 1885 auf. Von einer Kommission ließ sie mit Berücksichtigung der Norsaschen Vorschläge ein Projekt entwerfen, das dann von den Delegierten beraten wurde²⁾ und auf dem zweiten 1888 nach Brüssel berufenen Congrès de droit commercial Abänderungen und Ergänzungen erhielt³⁾. Eine gleichfalls von der belgischen Regierung 1895 vorbereitete internationale Handelsrechts-Konferenz kam nicht mehr zustande.

Unterdessen war auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht müßig gewesen. Belgien hatte schon durch sein Gesetz vom 20. Mai 1872 die Prinzipien des auf der Ordonnance von 1673 beruhenden französischen Code de Commerce in einzelnen Punkten geändert, Ungarn sowie Kroatien-Slavonien erließen eine Wechselordnung als Gesetzesartikel XXVII vom Jahre 1876, die skandinavischen Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden fanden sich in einem für alle drei Staaten gleichlautenden Gesetze vom 7. Mai 1880, welches auch auf den Färöer und in Grönland gilt, und dessen materieller Inhalt durch Gesetz vom 13. Januar 1882 in Island eingeführt wurde, die Schweiz schuf sich das Obligationenrecht vom 14. des Brach-Monats 1881 und auf Anregung des Institute of Bankers und der Associated Chambers of Commerce erging die „Bills of Exchange Act“ vom 18. August 1882 für Groß-Britannien einschließlich der vier normannischen Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark sowie der Insel Man und der zu den Königreichen gehörenden nahe gelegenen Inseln, also auch der Orkney- und Shetland-

1) Siehe Anlage 2.

2) Siehe Anlage 3.

3) Siehe Anlage 4.

Inseln. Durch Verordnung von 1884 ist sie ferner in Gibraltar eingeführt, während in Malta noch auf Grund der Ordonnance No. 13 vom 2. Oktober 1857 ein eigenes Wechselrecht gilt. Neue, auch die hier interessierende Materie umfassende Handelsgesetze verkündeten Italien unter dem 2. April 1882, Spanien am 16. Oktober 1885, Rumänien am 6./18. April 1887, Portugal am 28. Juni 1888, Bulgarien am 18./30. Mai 1897 und Japan am 7. März 1899.¹⁾ Nur sein Wechselrecht ordnete durch Gesetz vom 27. Mai/9. Juni 1902 Rußland für das ganze Reich mit Ausschluß Finlands, wo die Wechselordnung vom 29. März 1858 gilt, und das Zartum Polen, wo noch der Code de Commerce vom Jahre 1807 unverändert in Kraft steht.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde auf der Konferenz zu Detroit das Komitee für Handelsrecht mit der Ausarbeitung einer der englischen entsprechenden Wechselordnung beauftragt. Der Entwurf wurde auf der Konferenz zu Saratoga im folgenden Jahre gebilligt und zuerst 1897 in New-York zum Gesetz erhoben. Er ist seitdem mit wenigen Abänderungen bereits von folgenden 27 Staaten angenommen worden: Im Jahre 1897 in Colorado, Connecticut und Florida, im Jahre 1897/1898 in Virginia, in den Jahren 1898/1899 in Massachusetts, Maryland, District of Columbia, North-Carolina, North-Dacota, Oregon, Rhode-Island, Tennessee, Washington, Wisconsin, Utah, im Jahre 1901 in Arizona und Pennsylvania, im Jahre 1902 in Jowa, New Jersey und Ohio, im Jahre 1903 in Idaho und Montana, im Jahre 1904 in Kentucky und

¹⁾ Schon im Jahre 1882 hatte Japan eine neue Wechselordnung eingeführt; dieselbe erfuhr eine Umarbeitung, in welcher sie am 1. Juli 1893 in Kraft trat, und eine zweite Umgestaltung, in welcher sie seit dem 16. Juni 1899 gilt. Auf die süd- und zentralamerikanische Gesetzgebung kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur sei bemerkt, daß Venezuela seit dem 19. April 1904, Peru seit 1. Juli 1902 neue Handelsgesetzbücher besitzen. Argentinien hat sein Gesetzbuch am 10. September 1862 reformiert und es in neuer Fassung durch Dekret vom 5. Oktober 1889 in Kraft gesetzt. Das Wechselrecht ist aber unverändert geblieben. In den anderen Staaten gelten wesentlich noch die früheren Handelsgesetzbücher, welche teilweise auf den sogenannten „Indischen Gesetzen“ und den Ordonnanzen von Bilbao fußen, selbst in Brasilien ist das auf französisch-portugiesischer Grundlage beruhende Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850 bis jetzt in Kraft.

Louisiana, im Jahre 1905 in Kansas, Michigan, Missouri, Nebraska und Wyoming. Voraussichtlich wird er im Laufe der nächsten Zeit auch in den noch übrigen 20 Staaten eingeführt werden.

Erwähnt mag noch werden, daß die Niederlande schon im Jahre 1886 mit dem Entwurfe eines Gesetzes über Handelspapiere hervorgetreten sind, der aber bisher noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat.

Auf den Kongressen und Juristentagen¹⁾, die sich in den Jahren 1870 bis 1888 gleichfalls vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt hatten, blieb es seitdem still. Erst die jüngste Disziplin der Jurisprudenz, die vergleichende Rechtswissenschaft, in ihrem Bemühen, durch Vergleich zum Ausgleich der Rechtsverschiedenheiten, zum allgemeinen Rechtsgedanken, emporzusteigen, brachte auch die uns beschäftigende Frage wieder in Fluß. Sie kam zur Erörterung auf dem Congrès international de droit comparé, welcher aus Anlaß der Weltausstellung im Jahre 1900 zu Paris tagte²⁾. Auf der 42. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereines zu La Chaux-de-Fonds 1904 wurde die Materie bei der Beratung über die Revision des heimischen Wechselrechts wieder gestreift.

Besonders dankbar ist es zu begrüßen, daß nunmehr auch die Handelswelt aufs neue den Gegenstand in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses rückte. Von der Veroneser Handelskammer wurde das Thema mit einem Gutachten des Advokaten Cavalliere Cerutti dem Congrès International des Chambres de commerce et des Associations commerciales et industrielles bei der Lütticher Weltausstellung im Jahre 1905 unterbreitet und von dieser Versammlung auf die Tagesordnung des Mailänder Kongresses gesetzt. Es scheint, worauf auch schon von

1) So der ungarische Juristentag 1870, der nordische Juristentag 1872, der holländische Juristentag 1880 und der 14. und 15. deutsche Juristentag.

2) Die sechste Frage des Programms der oben erwähnten Versammlung lautete: De la nécessité en droit comparé d'étudier les doctrines juridiques et nationales des institutions, application à la lettre de change; abgedruckt im Bulletin de Société de législation comparée Band 29 S. 785 ff. Referent war der Professor der Rechte E. Thaller in Paris.

anderer Seite hingewiesen ist, als ob gerade die Weltausstellungen, ein vorzüglich geeignetes Feld für die Verbreitung und Vertiefung der Einheitsbestrebung auf dem Gebiete des Wechselrechts bilden. Hier strömen die Vertreter von Handel und Industrie zusammen, hier machen sich die Solidarität der Verkehrsinteressen einerseits und die ihnen hinderlichen Verschiedenheiten der Gesetze andererseits eindringlichst bemerkbar.

Kollisionsnormen
und einheitliches
Recht.

So utopistisch vielleicht die früher vielfach erörterte Idee eines allgemeinen Weltrechts klingen mag, auf dem wesentlich formalen Gebiet des uns beschäftigenden Instituts einheitlichen Ursprungs, das unabhängig von nationaler Eigenart sich den wesentlichen gleichen universellen Bedürfnissen des Verkehrs gemäß zu gestalten hat, liegt es an sich durchaus in den Grenzen des Erreichbaren. Mit Recht sagt Brocher von dem Wechsel: „Simple instrument de transactions civiles ou commerciales, libre de tous liens qui la mettent dans la dépendance d'idées morales, religieuses ou sociales la lettre de change semble ne soulever que de questions techniques et présenter un caractère d'abstraction bien propre à favoriser l'unité.“

Freilich darf man sich nicht verhehlen, daß Mangels eines Welt-Areopags die naturgemäße Verschiedenheit der Gesetzesauslegung durch stammfremde Richter bei abweichendem bürgerlichen Recht auch eine etwa gewonnene Einheit der Gesetznormen in Frage stellt. In dessen vermag man doch durch völkerrechtliche Vereinbarung nach gewissen Zeitläufen diesen Übelstand in den hauptsächlichsten Punkten abzuwenden. In dieser Beziehung genügt ein Hinweis auf die so zustande gekommenen Nürnberger Novellen, welche die Kontroversen der Rechtsprechung in den verschiedenen deutschen Staaten bei Anwendung desselben Gesetzes ausglich. In der jüngsten Zeit erfüllen die Haager Konferenzen auf dem Gebiet des internationalen Zivil-, Prozeß, Konkurs- und Privatrechtes eine ähnliche Aufgabe. Jedenfalls aber treten diese aus der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen sich ergebender Mängel weit zurück gegenüber dem Vorteil eines Weltwechselrechts.

Die Aufstellung von Normen zur Lösung der Konflikte in den verschiedenen Gesetzgebungen wird vielleicht den gegenwärtigen Zustand der Verwirrung etwas klären. Die Vielheit der Vorschriften aber bleibe bestehen.

Dem Gewerbetreibenden, der sich mit den Gesetzen der fremden Staaten doch nicht vertraut machen kann, würde mit einer bloßen Festlegung des im Einzelfall anzuwendenden Rechtes nicht gedient sein, umsoweniger, als er bei Begebung des Wechsels nicht immer übersehen kann, welche Länder derselbe durchlaufen wird. Der Wissenschaft des internationalen Privatrechts muß es vorbehalten bleiben, die Kollisionsregeln festzulegen und so als Pionier der Vereinheitlichung des Wechselrechts vorzuarbeiten.

Erstrebenswert bleibt vielmehr der Weg einer übereinstimmenden Gesetzgebung. Ehe man indessen sich darüber schlüssig machen kann, in welcher Weise diese Vereinheitlichung zu bewirken ist, muß man sich darüber klar werden, ob die Gegensätze der geltenden Wechselordnungen nicht auf einer unüberbrückbaren Verschiedenheit grundsätzlicher Auffassung beruhen. Denn dann könnte nur mit Überwindung großer Schwierigkeiten durch Aufgabe des einen Prinzips zugunsten eines anderen das gesteckte Ziel erreicht werden; sonst aber wird sich aus zivilpolitischen Erwägungen heraus bei der erforderlichen Bereitwilligkeit leicht eine Harmonie erzielen lassen.

Unter den geltenden Wechselrechten treten uns nun drei Typen mit einigen vermittelnden Zwischenformen entgegen: Der deutsche, der französische und der anglo-amerikanische.

Systeme des
geltenden
Wechselrechts.

Während der erstere den Wechsel loslöst von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, die Schuld zu einem abstrakten Summenversprechen gestaltet, dabei die Sicherung des Verkehrs durch eine möglichst strenge Form erstrebt, aber doch nicht zum Vorteil des Unredlichen, der sich bei dem Erwerb des Rechts eines Zwiespalts zwischen Schrift und Sachlage bewußt war oder bei gehöriger Sorgfalt bewußt sein mußte, hat Frankreich

traditionell an den Beziehungen des Wechsels zu seinem Grundgeschäft festgehalten. Ihm ist derselbe nur das Instrument, vermittels dessen sich der Wechselvertrag verwirklicht, wenn es freilich auch die alte Theorie aufgegeben hat, nach welcher der Wechsel allein einen Vertrag über Geldtransport an einen anderen Ort darstellte¹⁾.

Der strengen deutschen Skripturobligation steht so die am Ende des 18. Jahrhunderts noch überall das Wechselrecht beherrschende Konsensualvertragstheorie gegenüber, von der nur verschwindende Überbleibsel sich in das deutsche Gesetz zu retten vermochten²⁾.

Die anglo-amerikanische Gruppe ist durchdrungen von dem Bestreben, mit Rücksicht auf die Billigkeit den strengen Formalismus abzustreifen. Daher ein vielfaches Zurückgreifen auf das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsverhältnis, von dem aber prinzipiell der Wechsel unabhängig gestellt wird. Letzteres zeigt sich besonders in der Auffassung von der wechselrechtlichen Bedeutung der dem Bezogenen zu gewährenden Deckung. Hier finden wir Großbritannien und Amerika, ausgenommen Schottland, ganz im Lager der deutschen Gruppe³⁾.

Zu der letzten zählen außer Österreich, Finland, Italien, die Schweiz, Ungarn⁴⁾ mit Siebenbürgen,

1) Vergl. Cohn Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht S. 38. v. Canstein, das Wechselrecht Österreichs S. 287. Späing, französisches, belgisches und englisches Wechselrecht S. 3. Leist, Der Wechselprotest S. 152. Traité de Droit Commercial par Lyon-Caen et Renault Bd. 4. Nr. 34 S. 25.

2) Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 110, § 34.

3) Wenn auch die anglo-amerikanischen Wechselordnungen näher dem deutschen als dem französischen System stehen, darf man sie doch nicht unter die deutsche Gruppe subsumieren. Es wird sich das Nähere aus den späteren Darlegungen ergeben. Dagegen Cohn a. a. O. S. 38.

Vergl. auch Pappenheim in Goldschmidts Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht Bd. 28 S. 547.

Rießler in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 7, S. 26 Anm. 6.

Späing a. a. O. S. 5.

Bettelheim, das internationale Wechselrecht Österreichs S. 5.

4) In Ungarn und Kroatien war durch Patent vom 25. Januar 1850 die deutsche Wechselordnung eingeführt. In dem ersteren Lande griff man aber 1861 auf das ungarische Wechselrecht aus dem Jahre 1840

Kroatien und Slavonien, Bulgarien, Bosnien und die Herzegowina, wo die österreichische Wechselordnung mit unwesentlichen Modifikationen laut Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1883 seit dem 1. November desselben Jahres eingeführt ist, Portugal, Rumänien, Rußland und Japan. Unter den südamerikanischen Staaten haben sich bereits Peru und Venezuela¹⁾ durch ihre Handelsgesetzbücher von diesem Jahrhundert vollkommen dem deutschen System angeschlossen. Auch der oben erwähnte niederländische Entwurf gehört hierher. In Serbien ist ebenfalls eine neue Ordnung des Wechselrechts nach deutschem Muster in Vorbereitung. Desgleichen schafft zurzeit in Montenegro eine Kommission an einem Entwurf unter Zugrundelegung des italienischen und bosnisch-herzegowinischen Gesetzes, also der deutschen Auffassung. Es scheint, als ob China, welches zurzeit mit einer Umgestaltung seines bürgerlichen Rechts befaßt ist und bereits einen Teil eines neuen Handelsgesetzbuches verkündet hat, dem japanischen und damit dem deutschen Vorbild folgen wird.

Unbedingt ordnen sich der französischen Klasse ein die Wechselgesetze derjenigen Länder, welche den Code Commerce fast wörtlich in dieser Materie übernommen haben; so Luxemburg, Griechenland, Monaco, die Türkei, Samos, Kreta, das Zartum Polen, aber auch das holländische Gesetzbuch vom 10. April 1838 und Serbien mit seinem Handelsgesetzbuch vom 26. Juni 1860, wenn auch die letzteren beiden mit einigen nicht un-

nebst Nachtrag von 1844 zurück; erst durch Gesetz vom 5. Juni 1876 ist dann die neue Wechselordnung dort zur Geltung gelangt. Vergl. Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 5 S. 464, Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 263. Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 5. In Kroatien und Slavonien blieb die deutsche Wechselordnung in Kraft. Auf Grund des Ausgleichsgesetzes von 1868 wurde die neue mit der ungarischen übereinstimmende Wechselordnung als Gesetz des gemeinsamen kroatisch-ungarischen Reichstages in kroatischer Sprache 1877 verkündet.

¹⁾ So hat Venezuela die Wechsel-, nicht die Order-, Valuta- und Distanzklausel (Art. 362), besitzt das Blankoindossament (Art. 373), schaltet die Deckungsfrage aus dem Wechselrecht aus, läßt das Zinsversprechen im Wechsel als nicht geschrieben gelten (Art. 365 Abs. 2) usw. Augenscheinlich hat den Gesetzgebungen von Peru und Venezuela das italienische Muster vorgelegen.

wesentlichen Modifikationen.¹⁾ Das gleiche gilt von dem ägyptischen Handelsgesetzbuch vom 13. November 1883 und im wesentlichen auch von den älteren Kodifikationen der süd- und zentralamerikanischen Staaten, unter denen besonders das argentinische Handelsgesetzbuch vom 10. September 1862/5. Oktober 1889 Erwähnung verdient, da es für andere Reiche des spanischen Amerika vorbildlich geworden ist.

Eine Mittelstellung gebührt den Rechten von Malta, Belgien und Spanien. Das erstere Gesetz zeigt aber mehr Anklänge an das deutsche System wie an das französische.²⁾

Lebhaft ist darüber gestritten worden, auf welche Seite man die belgische Wechselordnung vom 20. Mai 1872 zu stellen habe. Sie befolgt in ihrer äußeren Anordnung und in wesentlichen Bestimmungen die Vorschriften des Code de Commerce, hat auch die Wechselobligationen noch nicht von dem Deckungsverhältnis loszulösen vermocht, sondern nur die französische Rechtsprechung in diesem Punkte kodifiziert, sowie mehrfach die strenge Geschlossenheit des deutschen Formalsystems durchbrochen. In anderen Prinzipien, z. B. im Hinblick auf die Valutaklausel, das Blanko-Indossament folgt sie dem deutschen Vorgange.³⁾ Ähnlich verhält es sich mit Spanien. Dasselbe geht bei dem wechselfähigen Anspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf die Deckung zurück, macht die Verschaffung eines Gegenwertes seitens des Wechselnehmers an den Trassanten durch das Erfordernis der Valutaklausel

¹⁾ Gerade bei der Deckungsfrage tritt das Holländische Gesetzbuch der Französischen Theorie entgegen. Der Inhaber eines protestierten Wechsels hat kein Recht auf die Deckung. (Art. 110). Ferner besitzt Holland das Blankoindossament (Art. 136). Das Nähere ergibt die nachfolgende Untersuchung.

²⁾ So hat der Inhaber eines protestierten Wechsels kein Recht auf die Deckung; beim nichtakzeptierten Wechsel gehört sie zur Konkursmasse desjenigen, der sie gemacht hat, und verbleibt beim akzeptierten Wechsel dem Akzeptanten. Art. 117; andererseits ist die Valuta- nicht die Wechselklausel erforderlich, ebensowenig aber wieder die Orderklausel. Art. 106.

³⁾ cfr. Pappenheim bei Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 28 S. 534. Riesser Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. 7.

zu einem Teil der Wechselobligation und gewährt gleichfalls Billigkeitsrücksichten zum Nachteil der Formenstrenge, z. B. bei höherer Gewalt, Einfluß. Andererseits aber verschmäh't es Distanz- und Orderklausel und gestattet das Blankogiro. Der Gesamteindruck dieser beiden letzterwähnten Gesetze gibt für ihre Charakteristik aber mehr nach der französischen wie nach der deutschen Richtung hin den Ausschlag.

Wenn wir nun die Herrschaftsgebiete der verschiedenen Systeme nach ihrer räumlichen Ausdehnung und der Anzahl der ihnen unterworfenen Personen allein in Europa überschauen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Herrschaftsgebiete
der einzelnen
Systeme.

A. Deutsche Gruppe.

L a n d	Flächeninhalt in Quadrat- kilometern	Einwohner
Deutschland	540 743	60 605 183
Österreich	300 008	27 240 797
Ungarn	324 851	20 113 733
Bosnien und Herzegowina	51 028	1 737 000
Rußland (europ.)	4 889 062	105 650 900
Finland	373 604	2 857 038
Italien	286 682	33 603 595
Schweiz	41 324	3 327 336
Portugal (Festland)	89 372	5 016 267
Rumänien	131 353	6 392 273
Dänemark nebst den Faröer Island und Grönland .	232 739	2 555 133
Norwegen	321 477	2 299 827
Schweden	447 862	5 260 811
Bulgarien	96 345	3 744 283
	8 126 450	280 404 176

B. Französische Gruppe.

L a n d	Flächeninhalt in Quadrat- kilometer	Einwohner
Frankreich	536 464	39 060 000
Griechenland	64 679	2 433 806
Luxemburg	2 586	236 543
Monaco	1,5	15 180
Niederlande	33 078,6	5 509 659
Polen	127 319	10 607 300
Serbien	48 303	2 676 989
Türkei	169 317	6 130 200
Samos	468	53 424
Kreta	8 618	309 656
	990 834,1	67 032 757

C. Anglo-Amerikanische Gruppe.

GroßbritannienmitGibraltar	314 874	43 746 706
----------------------------	---------	------------

D. Zwischengruppe.

Belgien	29 455	7 074 910
Spanien nebst Balearen und Pityusen	497 244	18 249 110
Malta	323	213 736
	527 022	25 537 756

Noch nicht kodifiziert ist das Wechselrecht in Montenegro¹⁾ und in den kleinen Republiken San Marino und Andorra.

In Asien umschließt das deutsche System mit dem Reich der aufgehenden Sonne 417 412 qkm und 50 853 590

¹⁾ In Montenegro, einem Gebiet von 9008 qkm mit 227,841 Einwohnern, wird der Wechsel noch wie eine gewöhnliche Schuldurkunde behandelt. Ein Wechselgewohnheitsrecht besteht nicht. Nur für die Sparkassen in Niksic und Cetinje, sowie für die Montenegrinische und Podgoricaer Bank ordnen Statuten das Verfahren in Wechselsachen.

Einwohner; in dem lateinischen Amerika, dessen anderer zu dem französischen Recht gehörender Teil etwa 50 Millionen Seelen umfaßt, gewinnt es mit dem alten Inkastaat Peru 4 559 550 Bewohner auf 1 769 804 qkm, und mit der Förderativrepublik Venezuela 2 444 816 Einwohner auf 1 043 900 qkm. Der französische Bereich in jenem Weltteil empfängt noch durch die Kolonien Frankreichs, das westindische Martinique und Guadeloupe, die Inseln Réunion, St. Pierre und Miquelon, sowie Cayenne, einen Zuwachs von etwa 500 000 Seelen: denn hier wie in allen seinen alten Kolonien hat Frankreich durch Gesetz vom 7. März 1850 den Code de Commerce eingeführt. Um das weitere Territorium jenes großen Kontinentes, von dem auf die Vereinigten Staaten von Amerika allein eine Bevölkerung von 81 752 000 Köpfen und ein Flächenraum von 9 420 670 qkm, auf Kanada 5 604 328 Seelen und 9 897 571 qkm entfallen, vermehrt sich im wesentlichen die anglo-amerikanische Klasse¹⁾.

Die obigen Zahlen legen ein beredtes Zeugnis für die Tendenz der modernen Rechtsentwicklung zugunsten der abstrakten formalen Obligation des deutschen Wechselrechts ab. Allein noch sind wir von einer Einheit auch nur der europäischen Wechselrechte weit entfernt, denn selbst innerhalb der einzelnen Gruppen treten Verschiedenheiten von zum Teil eingreifender Wirkung hervor, welche mitunter die Stellungen im System zu verschieben scheinen.

Die Aufgabe der nachstehenden Untersuchung soll es nun bilden, zu prüfen, wie sich besonders die Wechselrechte von Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch des für den europäischen Handel wichtigen Ägyptens und aufstrebenden Japan sowie der für Südamerika charakteristischen Gesetze von Argentinien und Peru zu den wesentlichsten Fragen des Wechselrechts

Gang der nach-
stehenden
Untersuchung.

¹⁾ Auch Lower Canada gehört hierher. Die Zahlen sind Otto Hübners Geographisch statistischen Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben von Professor von Juraschek, Ausgabe 1906, entnommen.

stellen und wie eine Versöhnung der sich dabei ergebenden Gegensätze zu erreichen sein möchte.

Als Leitsätze dienen uns die bereits erwähnten Bremer Regeln, welche für einige der hauptsächlichsten Axiome Vorschläge enthalten. Dabei wird sich dann Gelegenheit bieten, auch einige andere wichtige Punkte in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, wenngleich eine Ausschöpfung des überreichen Materials mit allen seinen Einzelheiten weit über den hier gesteckten Rahmen hinausgehen würde.¹⁾ Die 27. Bremer These bleibt außer Betracht, weil sie wesentlich nur das anglo-amerikanische Recht betrifft.

Wechselfähigkeit.
a)
Geltendes Recht.

Die erste Resolution der englischen Gesellschaft befaßt sich mit der Wechselfähigkeit und lautet: „Die Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, soll durch die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit beherrscht werden.“ Die These betrifft also nur die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, Schuldner wechselrechtlicher Verbindlichkeiten zu werden. Bezüglich der aktiven Wechselfähigkeit, der Eigenschaft, Subjekt von Wechselrechten zu sein, lag keine Veranlassung zur Aufstellung eines besonderen Grundsatzes vor, denn in diesem Sinne ist wechselfähig jeder, der Vermögensrechte erwerben kann, also im allgemeinen jede physische und juristische Person. Ausnahmen kennen hier Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, nach deren Recht ein Angehöriger eines mit diesen Ländern im Kriege befindlichen Staates ein „King's enemy“, während der Dauer der Feindseligkeiten, der „legal capacity“ entbehrt, daher auch aus einem Wechsel auf eine im britischen oder amerikanischen Staatsgebiet lebende Person keine Rechte geltend machen kann. Dazu treten die auf Grund der Forfeiture Act von 1870 §§ 7, 8 zum Tode oder zur Zuchthausstrafe Verurteilten und die wegen treason und

¹⁾ Siehe Anlage 1. Ein Abdruck der Bremer Regeln findet sich in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 28 S. 537, mit einer Übersetzung von Pappenheim, ferner in Bettelheim a. a. O. S. 263 ff. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht, erörtert die ersten 10 Bremer Regeln in rechtsvergleichender Darstellung. Es wird hier die Frankfurter Fassung der Resolutionen zu Grunde gelegt.

felony Geächteten, die outlaws, wobei aber zu bemerken ist, daß seit dem Jahre 1859 in England kein Versuch der Achtung mehr gemacht worden ist.¹⁾

Dem obigen Prinzip folgen fast die sämtlichen uns beschäftigenden Wechselrechte, wenn sie auch meist nicht besondere Vorschriften hierüber enthalten.²⁾

Sie greifen also hier auf das bürgerliche Recht zurück. Daher sind nur unselbständig passiv wechselfähig diejenigen Personen, welche nach dem jeweiligen Zivilrecht nicht selbständig verpflichtungsfähig sind.

Bei diesem Punkt kommen besonders in Betracht die Minderjährigen und die Frauen. Die meisten der uns interessierenden Rechte setzen den Beginn der Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr. Davon bestehen nur folgende Ausnahmen: In Malta tritt die Großjährigkeit mit 18 Jahren ein, in der Schweiz beginnt sie bereits mit erreichtem 20. Lebensjahr und macht Heirat, welche Männern mit dem 18., Frauen mit dem 16. Lebensjahr erlaubt ist, (nach dem neuen Entwurf des schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches aber erst mit dem 20. resp. 17. Lebensjahre) volljährig. In der Türkei werden regelmäßig die Knaben mit dem 12., Mädchen mit dem 9., spätestens aber beide mit dem 15. Jahre mündig und zugleich geschäftsfähig. In der russischen Provinz Bessarabien, wo neben dem Gesetzbuch des Harmenopoulos Gewohnheitsrecht maßgebend ist, beginnt die Großjährigkeit erst mit dem 25. Jahr, und ebenso in Dänemark betreffs beider Geschlechter nach den Gesetzen vom 29. Dezember 1857 und 7. April 1899. In Finland

¹⁾ Vergl. Das bürgerliche Recht Englands, herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft in Berlin, S. 226 ff. Story, Englisches und amerikanisches Wechselrecht, übersetzt von Treitschke, S. 47, § 99.

²⁾ Vergl. Deutsche Wechselordnung Art. 1; Schweiz Art. 720; Ungarn § 1; Rußland Art. 2 Abs. 1; Bulgarien Art. 527; Serbien § 76; England Abschnitt 22; Späing a. a. O. S. 6; Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 88 Nr. 108; Code civil Art. 1123; Story, Englisches und Nordamerikanisches Wechselrecht S. 38 § 72, übersetzt von Treitschke; The American and English Encyclopaedia of law Bd. 4 by Garland and Mc Gehee S. 162.

entscheidet bei weiblichen Personen das 24. Jahr, doch können dieselben auf ihren Antrag schon mit 21 Jahren für großjährig erklärt werden. In Österreich-Ungarn¹⁾ bezeichnet das 24., in Holland und Spanien das vollendete 23. Lebensjahr die entsprechende Altersgrenze.

Was die Stellung der Frauen anlangt, so muß man unterscheiden zwischen a) Handelsfrauen, b) verheirateten Frauen, c) unverheirateten, nicht handeltreibenden weiblichen Personen. Die ersteren sind gemeinlich überall wechselfähig.²⁾ Bezüglich nicht handeltreibender weiblicher Personen, also auch der unverheirateten, bestimmen der Code de Commerce, Art. 113 Abs. 1 und seine Tochterrechte, daß Unterschriften solcher Frauen und Mädchen den Wechseln nur die Bedeutung einfacher Schuldscheine geben; man wollte das schwache Geschlecht nicht den eigenartigen wechselfähigen Wirkungen wie s. Zt. der Schuldhalt aussetzen. Belgien, Spanien und Serbien haben indes diese Vorschrift nicht übernommen. Zu erwähnen ist noch, daß in Rußland auch großjährige, nicht abgeschichtete Töchter nur mit Zustimmung ihrer Eltern wechselfähig sind (Art. 2 Abs. 3 der Russischen Wechselordnung).

Verheiratete Frauen besitzen beispielsweise in Deutschland, Österreich-Ungarn, in den skandinavischen Reichen selbständige Wechselfähigkeit. Unter der Herrschaft des Code de Commerce Art. 217 ist die Genehmigung des Ehemannes erforderlich. Demfolgt anscheinend die herrschende Meinung in Italien (cfr. Art. 134, 1743 des Codice Civile.³⁾

¹⁾ Wegen der Frauen bestimmt der § 1 Abs. 3 der Ungarischen Wechselordnung, daß auch, wenn sie früher für volljährig erklärt sind, sie doch erst mit Erreichung des 24. Lebensjahres passiv wechselfähig werden.

²⁾ Vergl. §§ 1633, 1661 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches; Art. 10 des Belgischen Handelsgesetzbuches; Art. 14 des Italienischen Handelsgesetzbuches; Art. 9 des Portugiesischen Handelsgesetzbuches; Art. 16 des Rumänischen Handelsgesetzbuches; Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts; Art. 114 Abs. 2 des Code de Commerce; Luxemburg, Griechenland, Ägypten, Art. 113 Abs. 1, Peru Art. 6 ff., Japan Art. 6 der dort geltenden Handelsgesetzbücher; Russische Wechselordnung Art. 2 Abs. 3.

³⁾ Vergl. Sorani, Della Cambiale, Bd. 1 § 59 ff., Giannini in Journal of the Society of Comparative Legislation X. S. 199. Venezuela, Art. 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auch in Rußland, wo doch Gütertrennung unter Ehegatten besteht und die Frauen sonst voll verpflichtungsfähig sind (§ 109, 110 des Russischen Bürgerlichen Gesetzbuches), bedarf es nach der mehrfach erwähnten Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 der Wechselordnung der Zustimmung der Ehemänner zu den Wechselklärungen ihrer Frauen. Den gleichen Standpunkt teilt das serbische Handelsgesetzbuch nach § 77, und Ägypten in Gemäßheit des Art. 114 des H. G. B.

Dagegen besteht nach türkischem (d. h. muhamedanischem) Recht kein Unterschied in der Verpflichtungsfähigkeit der Geschlechter. Verheiratete und unverheiratete Personen sind daher dort vollkommen wechselfähig.

Nach dem gemeinen anglo-amerikanischen Recht entbehren die verheirateten Frauen der Verpflichtungsfähigkeit. Doch haben ihnen die neueren Gesetze in England vom Jahre 1882 und 1893, inhaltlich deren die Frauen in bezug auf ihr Vorbehaltsgut frei kontrahieren können und ihr ganzes Vermögen als ein solches Gut behandelt wird, passive Wechselfähigkeit geschaffen. Hingegen ist die Vertragsfähigkeit der Ehefrauen in Schottland auf einen engen Kreis von Geschäften beschränkt geblieben.¹⁾

Das neue Statutarrecht der Vereinigten Staaten hat die Selbständigkeit der Frauen zur Regel gemacht. So in Arkansas, Connecticut, dem District of Columbia, Georgia, Illinois, Indiana, Jowa, Maine, Massachusetts, Minnesota, Ohio, Utah, Missouri, New Jersey, Süd-Carolina, New York, Vermont, Washington.²⁾ Bemerkt mag noch werden, daß nach anglo-amerikanischem Recht Korporationen nur soweit passiv wechselfähig sind, als sie zur Eingehung derartiger Verbindlichkeiten nach ihrem Statut befugt sind.³⁾

¹⁾ Siehe Borchards Handelsgesetze des Erdballs, 3. Aufl. Heft 1 S. 52 ff.

²⁾ The American and English Encyclopaedia of Law, Bd. 15 S. 793.

³⁾ Story a. a. O. S. 38 § 72, S. 40 § 79. Bigelow, The Law of bills, notes and cheques S. 228 § 6. Abschnitt 22 und 91 der englischen Wechselordnung, Abschnitt 41 des amerikanischen Negotiable Instruments Law in Simonton Hand-Book of practical Law S. 937 ff. Das amerikanische Gesetz wird im nachfolgenden stets nach der Wiedergabe in diesem letzterwähnten Hand-Book angeführt werden.

Eine verschiedene Regelung in den uns beschäftigenden Rechtsgebieten hat die Frage nach der Wechselfähigkeit schreibunkundiger Personen erfahren. Während in der Mehrzahl der Länder Wechselerklärungen von Analphabeten durch Handzeichnung mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung zugelassen werden,¹⁾ nehmen die Schweiz (Art. 820), Ungarn, allerdings nicht bei solchen, die ihrer Gebrechlichkeit wegen nicht schreiben können (§ 104), Bulgarien (Art. 633), Malta (Art. 108), Italien (Art. 251 Nr. 7), doch ausnahmsweise nicht bei agrarischen Darlehen unter 1500 Lire nach dem Gesetz vom 23. Januar 1887, und Rumänien (Art. 270 Nr. 8) bloßen Handzeichen jede Wechselkraft.

Hierdurch wird die Frage nicht berührt, wie weit derartige Personen sich durch Bevollmächtigte materiell verbindlich machen können. In Rumänien muß übrigens jeder nicht zu den Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Acker- oder Weinbauern, Dienern oder Handarbeitern gehörende Wechselschuldner auf einem nicht von seiner Hand geschriebenen Wechsel seiner Privatunterschrift die Worte: „gut und bestätigt“ sowie den Betrag seiner Verpflichtung in Buchstaben beifügen (Art. 275).²⁾

Abgesehen von diesen Vorschriften haben einzelne Gesetzgebungen gewissen Personen, denen sonst allgemeine Vertragsfähigkeit beiwohnt, das Vermögen zur Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten entzogen. Passiv „wechselrechtsunfähig“ in diesem Sinne sind laut Kaiserlicher Verordnung vom 3. Juni 1852 in Österreich alle aktiven und pensionierten Offiziere und Mannschaften des streitbaren Standes. Ebenso entbehren nach

Wegen der Bedeutung des Korporationssiegels für die Verpflichtungsfähigkeit siehe: Das bürgerliche Recht Englands, herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin S. 95.

¹⁾ Deutschland Art. 94, für Frankreich und Belgien Späing a. a. O. S. 275. Serbien § 80 Ziff. 5; hier müssen 2 Zeugen das Handzeichen attestieren.

²⁾ Die Vorschrift ist dem Art. 1326 des französischen Code civil entlehnt, wird in Frankreich aber nicht auf Handelsakte, daher auch nicht auf Wechselerklärungen angewandt. Lyon-Caen et Renault a. a. O. Nr. 60 S. 45 und Nr. 509 S. 375.

der russischen Wechselordnung Art. 2 Geistliche aller zugelassenen Bekenntnisse, auch der nichtchristlichen, sowie Bauern ohne Grundeigentum und Gewerbeschein der in Rede stehenden Befugnis, sind in Bosnien und der Herzegowina (§ 1 des dortigen Wechselgesetzes) nur die registrierten Kaufleute und Handelsgesellschaften mit diesem Rechte ausgestattet, und gelten in Serbien (§ 78) die seitens der Bauern oder Personen des Soldatenstandes, vom Unterleutnant abwärts, ausgestellten Wechsel nur als einfache bürgerliche Verpflichtungen. Im anglo-amerikanischen Recht bilden die oben erwähnten Fälle des Mangels aktiver Wechselfähigkeit infolge Kriegszustandes, bürgerlichen Todes und Verurteilung zu Tod und Zuchthaus auch solche fehlender passiver Wechselfähigkeit.

Eine Vereinheitlichung des Wechselrechts auf dem im obigen erörterten Gebiete setzt also einen Ausgleich der abweichenden Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung voraus. Die Fassung der Bremer Regel bedeutet daher nur eine äußere Übereinstimmung. Das Nämliche gilt demnach ebenfalls von den hier im wesentlichen gleichlautenden Vorschlägen des Institut de droit international Art. 1,¹⁾ der Projets de loi internationale sur la lettre de change et autres titres négociables des Antwerpener²⁾ und Brüsseler³⁾ Kongresses sowie des Niederländischen Entwurfes eines Gesetzes über die Handelspapiere.⁴⁾ Bei dieser Sachlage erscheint die Aufnahme der sich aus dem Bürgerlichen Recht von selbst ergebenden Bestimmung in die erstrebte einheitliche Wechselordnung überhaupt entbehrlich. Diesen Weg haben, wie schon oben bemerkt wurde, bereits die meisten neueren Gesetze eingeschlagen, indem sie über die Wechselfähigkeit keine besonderen Vorschriften geben. So Finland, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, die nordischen Reiche, Japan, Argentinien, Peru und das Statut der Vereinigten

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

1) Annuaire, Bd. 8, S. 97.

2) Actes du congrès international de droit commercial d'Anvers, S. 356.

3) Actes du congrès international de droit commercial de Bruxelles, S. 549.

4) Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 7, S. 1ff.

Staaten von Amerika.¹⁾ Es ist aber zu hoffen, daß eine fortschreitende Erweiterung der Vertragsfähigkeit besonders der Frauen die Unterschiede in der passiven Wechselfähigkeit der Geschlechter allmählich beseitigen wird. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Verselbständigung der Frau und dem Fortfall der Mundschaft des Ehemannes hat die Beschränkung der Vertragsfähigkeit der Ehefrauen ihren Boden verloren. Auch hier wird das Handelsrecht ein Vorkämpfer des Bürgerlichen Rechtes werden und schließlich das, was bisher nur für die Handelsfrauen gilt, zum Gemeingut aller großjährigen weiblichen Personen machen. Ein prinzipieller Grund besteht nicht für die Festsetzung des Volljährigkeitstermins auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt, als das vollendete 21. Lebensjahr. Hat doch auch in Deutschland das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 mit einem Schlage ohne erhebliche Schwierigkeiten die Verschiedenheit der Majorennitätstermine beseitigt. Ebenso wenig ist ein Grund ersichtlich, weshalb man nur um einiger möglicher Auswüchse wegen gewissen Personenkategorien die ihnen sonst gebührende allgemeine Vertragsfähigkeit auf dem Gebiete des Wechselrechts einengen will, nachdem die Wechselschuldhaft fast überall nur eine rechtshistorische Reminiszenz geworden ist. Die Annahme, man könne in absehbarer Zeit eine Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute wieder erwarten, wie sie bis zur Emanation der betreffenden neuen Handelsgesetzbücher in Spanien und Portugal noch im achten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts galt und nach obiger Darstellung nur vereinzelt zur Zeit in Bosnien und Herzegowina besteht, scheint in keiner Weise gerechtfertigt.²⁾

Die Vereinheitlichung des Wechselrechts wird für die verschiedenen Staaten jedenfalls eine Anregung bieten, ihr bürgerliches Recht nach den erwähnten Gesichtspunkten hin einer Revision zu unterziehen.

Wechselfähigkeit
der Ausländer.
a)
Geltendes Recht.

An die erste Bremer Regel schließt sich die in das internationale Privatrecht eingreifende Resolution No. 24

1) Cfr. Bernstein „Zur Revision der Wechselordnung“, S. 1ff.

2) Andere Ansicht Thaller a. a. O. S. 800.

mit folgendem Wortlaut: „Die Fähigkeit eines Ausländers, sich durch einen Wechsel zu verpflichten, soll durch das Gesetz seines Landes beherrscht werden. Doch soll ein Ausländer, welcher eine Wechselverpflichtung eingeht, obwohl er in seinem eigenen Lande unfähig ist, sich durch einen solchen Vertrag zu verpflichten, gebunden sein, wenn er sich nach dem Gesetz des Landes, in welchem er sich verpflichtet, durch solchen Vertrag binden kann“.

Auch dieser Vorschlag befindet sich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der meisten zur deutschen Gruppe zählenden Rechte: So Deutschlands¹⁾ (Art. 84), Ungarns (§ 95), der skandinavischen Staaten (§ 84), Finlands (§ 79), der Schweiz (Art. 822), Rußlands (Art. 82), Bulgariens (Art. 627), wo jedoch schlechthin für die in Bulgarien übernommenen wechselrechtlichen Verbindlichkeiten das Recht des Fürstentums über die Wechselfähigkeit maßgebend sein soll. In Italien fehlt es an einer bestimmten Vorschrift, doch läßt die herrschende Meinung auf Grund des Art. 58 des Handelsgesetzbuches trotz des Art. 6 der Einleitungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht des Ortes, wo die Verpflichtung eingegangen ist, entscheiden.²⁾ Das gleiche wird wohl von Rumänien gelten (Art. 59). In Portugal und Peru richtet sich gemäß Art. 12 beziehungsweise 15 der betreffenden H. G. B. die Fähigkeit des Ausländers immer nach den Gesetzen seiner Heimat. Das japanische Handelsgesetzbuch entbehrt einer besonderen Bestimmung. Art. 125 des Einführungsgesetzes erwähnt nur die Erfordernisse einer wechselfähigen Handlung.

In der französisch-belgischen Judikatur wird eine entsprechende Anwendung des Art. 3 Code Civil, welcher die

¹⁾ Die Wortfassung dieser Gesetzesstelle läßt allerdings dem Zweifel Raum, ob der nach seinem Gesetz unfähige Ausländer für eine im Auslande übernommene, im Inlande zu erfüllende, Verbindlichkeit eventl. nach inländischem Rechte verpflichtet sein kann. Gemeint ist hier eine im Inlande eingegangene Wechselschuld. Vergl. Rehbein, Allg. Deutsche Wechselordnung, 7. Aufl., S. 145. Die Fassung des Art. 822 des Schweizer Obligationenrechtes wäre jedenfalls vorzuziehen.

²⁾ Sorani a. a. O. S. 65 ff., Teil I § 70.

Franzosen im Auslande hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit dem französischen Gesetz unterwirft, auch auf die Fremden beliebt. Man beurteilt ihre Wechselfähigkeit nach ihrem eigenen Recht, neigt aber dazu, wechselseitliche, in Frankreich eingegangene Akte eines nach französischem Rechte wechselfähigen Ausländers, trotz seiner Wechselunfähigkeit im Vaterlande für verbindlich zu erachten.¹⁾

In England und Amerika herrscht zwar grundsätzlich die Regel der *lex domicilii*; doch wird sie zugunsten der Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte durch die *lex loci* gebrochen.²⁾ Dabei muß aber bemerkt werden, daß nach dem anglo-amerikanischen Recht, welches auf dem *jus soli* beruht, alle in jenen Staatsgebieten geborene Personen Inländer sind, es sei denn, daß sie als Kinder eines die Exterritorialität besitzenden Ausländers das Licht der Welt erblickt haben. Jedoch gebührt auch außerhalb des Territoriums geborenen ehelichen Kindern und Enkeln geborener britischer oder amerikanischer Staatsangehöriger das gleiche Indigenat.³⁾

Mit dem Bremer Grundsatz stimmen aber überein die Vorschläge des Instituts für Internationales Recht (Art. 2), des Antwerpener und Brüsseler Kongresses (Art. 2), während der Niederländische Entwurf (Art. 2) in allen Fällen das Heimatrecht für maßgebend erachtet.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Mit Fug hat man den Satz, daß das persönliche Recht über die Geschäftsfähigkeit entscheidet, als einen Teil des europäischen Wohnheitsrechtes bezeichnet.⁴⁾ Welchem Recht diese Eigenschaft gebührt, ergibt sich nach der überwiegenden Zahl der modernen europäischen Gesetzgebungen aus der Staatsangehörigkeit und bei mehrfachem Indigenat

1) Späing a. a. O. S. 252, Anm. 2a; Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 628 S. 484.

2) Story, Conflict of Laws §§ 65, 103. Späing a. a. O. S. 253. The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 625 will die *lex loci* allgemein entscheiden lassen.

3) Das bürgerliche Recht Englands, herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin, S. 13.

4) Neumann, Internationales Privatrecht S. 73 und die dort Zitierten.

aus dem Rechte des Staates, in welchem der Wohnsitz des Betreffenden gelegen ist, ein Prinzip, dessen Durchführbarkeit wesentlich durch die geschlossenen einheitlichen Kodifikationen für die einzelnen Staatengebiete gefördert wurde.¹⁾

Eine Einheit wäre also innerhalb der deutschen und französischen Gruppe bereits gegeben. Dagegen müßten England und die Vereinigten Staaten von ihrer Lehre, nach welcher das Recht des Wohnsitzes entscheidend ist, absteigen. Deutschland hat einen gleichen Schritt für sein gesamtes Bürgerliches Recht am 1. Januar 1900 vollzogen, nachdem es schon ausnahmsweise in dem Art. 84 seiner Wechselordnung das Nationalitätsprinzip zur Geltung gebracht hatte. Anzunehmen ist, daß Großbritannien und Amerika in einer solchen Frage sich nicht isolieren werden, da die einheitliche Lösung gerade dieses Problems im Sinne der Mehrheit der interessierten Staaten einer Fülle international-rechtlicher Konflikte vorzubeugen geeignet ist und die Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit einer und derselben Person überall gewährleistet.

Die Begünstigung der im Inland abgegebenen Wechselklärung von Ausländern entspricht dem be-

¹⁾ Vergl. Deutschland Art. 7 des E. G. z. B. G. B.

Niederlande Art. 6 des Gesetzes betr. Allgemeine Gesetzgebungsvorschriften.

Portugal Art. 24 des B. G. B. und Art. 12 des H. G. B.

Italien Art. 6 der Einleitung des B. G. B.

Österreich § 4, 34 des Allg. Bürg. Gesetzb.

Schweiz Art. 10 des Gesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brach-Monat 1881.

Spanien Art. 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die südamerikanische Gesetzgebung wohl unter dem Einfluß der nordamerikanischen Rechtsanschauung dem Gesetz des Wohnsitzes den Vorrang einzuräumen bestrebt ist. So Art. 1 des Vertrages von Montevideo über Internationales Privatrecht. Dies wurde damit begründet, daß die interessierten Staaten die große Masse der täglichen Einwanderer sich nicht schneller assimilieren können, als wenn sie dieselben auch hinsichtlich ihres Personalstatuts einem einheitlichen Recht unterwerfen, welches kein anderes sein könne, als dasjenige ihres Wohnsitzes. Indessen der Grundsatz findet in Südamerika selbst lebhafte Gegner, z. B. Uribe, *Derecho Internacional*. S. 11. Baldwin, *The Comparative results in the advancement of private international law*. S. 9.

gründeten Streben, die Sicherheit des Verkehrs zu schützen. Der Grundsatz fand sich bereits in dem Allgemeinen Preußischen Landrecht vom 5. Februar 1794 (§ 23, 35 der Einleitung) und hat von dort aus seinen Eingang in die Artikel 7 und 29 des Einführungsgesetzes des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches genommen. Er steht im Einklang mit der Vorschrift für die Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselklärung in den Rechten der deutschen Gruppe, dem englischen Gesetz¹⁾ und deckt sich mit der Übung der französisch-belgischen und britisch-amerikanischen Rechtsprechung. Freilich haben verschiedene Staaten Wechselklärungen von Inländern gegenüber Inländern im Auslande ohne weiteres dem Heimatsgesetz unterworfen, weil die Vermutung für die Absicht der Kontrahenten streite, sich ihrem vaterländischen Rechte unterstellen zu wollen,²⁾ als ob man nicht mit derselben Befugnis bei den Interessenten den Willen präsumieren könnte, sie hätten nach dem Rechte des Auslandes, wo sie sich befinden, abschließen wollen. Letzteres um so mehr, wenn die Verpflichtung auch im Ausland zu erfüllen ist.

Weisen die Bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen Länder, wie dies z. B. in Deutschland, Montenegro und Japan der Fall ist, derartige Bestimmungen hinsichtlich der Vertragsfähigkeit der Ausländer auf, erübrigt sich für diese Staaten natürlich eine Spezialvorschrift jenes Inhaltes in der Wechselordnung. Ein universelles Mustergesetz darf aber hierüber nicht schweigen. Dabei empfiehlt es sich, auch hinsichtlich der Heimatlosen Verordnungen entsprechend dem Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und Art. 8 des Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen, wonach die Verpflichtungsfähigkeit nach dem Recht der früheren Staatsangehörigkeit und, wo eine solche nie erworben war, gemäß dem Rechte des Staates, in welchem der

¹⁾ Deutschland Art. 85; Schweiz § 823; Nordische Wechselrechte § 85; Ungarn § 96; Rußland § 83; Japan Art. 125 des Einführungsgesetzes zum H. G. B.; England Abschnitt 72; Späing a. a. O. S. 255.

²⁾ Siehe die in Anm. 3 auf S. 18 angeführten Gesetze.

Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betreffenden liegt, zu beurteilen ist.

Wenig förderlich für die Aufrechterhaltung des Wechselgeschäfts wäre es, wenn man die Ausnahmenvorschrift für die Wechselfähigkeit der Ausländer im Inland nicht auch für Inländer im Ausland zur Anwendung bringen wollte, was allerdings, wie wir sahen, teilweise mit den geltenden Gesetzen in Widerspruch steht. Diese Regelung ist aber nicht von großer materieller Tragweite, da gewöhnlich die im Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten der Inländer auch dort zum gerichtlichen Austrag kommen. Gelingt es überdies, eine Einigung der Staaten in bezug auf den Eintritt der Großjährigkeit, die Vertragsfähigkeit der Frauen, den Wegfall der Beschränkungen für gewisse Personenkategorien herbeizuführen, so werden diese international privatrechtlichen Normen den größten Teil ihres Anwendungsgebietes einbüßen. Nicht zu billigen wäre es, wenn etwa die Wechselfähigkeit der im Inland kontrahierenden, nach ihrem eigenen Rechte verpflichtungsunfähigen Ausländer nur einem gutgläubigen Dritten gegenüber angenommen werden sollte, wie dies der Entwurf der Königlich Belgischen Organisationskommission für den Antwerpener Kongreß in Art. 2 Abs. 2 vorgesehen hatte.¹⁾ Der Gegenkontrahent muß sich ohne weiteres darauf verlassen, daß der Ausländer das inländische Recht gekannt hat, und wenigstens nach diesem auch seine Verpflichtungsfähigkeit beurteilt wissen wollte. Hier wird aus wirtschaftlichen Rücksichten der favor negotii siegreich bleiben. Mit Recht sind daher die Antwerpener und Brüsseler Versammlungen nicht auf diesen Vorschlag eingegangen.

Die folgenden Bremer Regeln beschäftigen sich mit der Form des Wechsels. Wir fassen dieselben daher in der nachstehenden Erörterung zusammen. Es handelt sich bei ihnen zunächst um die Wechsel-, Valuta- und

Wechsel-Order-
Valutaklausel.
a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Actes du Congrès international de Droit Commercial d'Anvers 1883 Seite 334. Belgischer Entwurf von Laurent Art. 15. In Venezuela (Art. 19) muß sich im Handelsverkehr jeder, der nicht notorisch verpflichtungsunfähig ist, als verpflichtungsfähig behandeln lassen, soweit der andere gutgläubig ist.

Orderklausel. Sie lauten: No. 2. „Für die Errichtung eines Wechsels soll es erforderlich sein, auf die Vorderseite der Urkunde das Wort „Wechsel“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck zu setzen.“ No. 3. „Es soll nicht notwendig sein, auf die Vorderseite der Urkunde oder bei einem Indossament die Worte einzufügen „Wert empfangen“, noch einen Gegenwert anzugeben.“ No. 6. „Ein Wechsel gilt als an Order verhandelbar, soweit nicht in ausdrücklichen Worten auf der Vorderseite der Urkunde oder bei einem Indossament eine Beschränkung enthalten ist.“

Die Vorschläge entsprechen der Regelung innerhalb der deutschen Gruppe.¹⁾

Eine Ausnahme macht Rumänien, Art. 270 Ziff. 2 u. 4, mit seiner Forderung der Order- neben der Wechselklausel. Auch Portugal zählt (Art. 278) unter den Requisiten die Wechselklausel nicht auf, bestimmt aber in Art. 280 ausdrücklich, daß die Bezeichnung als Wechsel den Ordervermerk umschließt. Da aber der letztere nicht unbedingt auf dem Wechsel zu stehen braucht, so ergibt sich, daß, um den Wechsel indossierbar zu machen, nach portugiesischem Recht entweder die Wechsel- oder die Orderklausel auf der Urkunde stehen muß.

Die Rechte der französischen Klasse bedingen dagegen nicht die Wechsel-, sondern die Valuta- und Orderklausel, sodaß die letztere nicht von der ersteren ersetzt werden kann.²⁾ Argentinien Art. 599, 600, 602, 626 Nr. 3 schreibt aber nur die Orderklausel vor.

Hingegen erheischt Serbien (§§ 80 Nr. 1, 3, 9, 162 Nr. 1, 3, 7) alle drei Vermerke.

¹⁾ Deutschland (Art. 4, 9); Nordische Wechselrechte §§ 1, 9; Schweiz Art. 722; Finnland § 1; Bulgarien Art. 529; Ungarn § 3; Italien Art. 250; Rumänien Art. 270; Rußland Art. 3; Japan Art. 445, 525. Peru Art. 436 Nr. 3, 437.

²⁾ Frankreich Art. 110 in Anlehnung an Art. 5 Titre I der Colbertschen Ordonnance, wo aber die Beifügung der Klausel fakultativ war, ferner Art. 137; Griechenland, Luxemburg Art. 110, 137; Monaco Art. 75, 101, Türkei Art. 70 u. 94; Holland Art. 100 u. 134; Ägypten Art. 110, 141. Der Mangel der Klauseln nimmt dem Instrument seine Eigenschaft als Wechsel, nicht nur seine Negotiabilität.

Von den Gesetzen der Zwischengruppen verlangt, mit Ausnahme Spaniens, hinsichtlich der eigenen Wechsel (Art. 531 Ziff. 1) keines die Bezeichnung als Wechsel; Belgien nur den Ordervermerk, nicht das Valutabekennnis (Art. 1); Spanien (Art. 444 Ziff. 5, 462 Ziff. 2, 466) die Order- und Valutaklausel; Malta allein die letztere (Art. 106).

Keine dieser Beschränkungen kennt das britische Recht. Doch fordert man in den Vereinigten Staaten von Amerika, daß der Wechsel, wenn er nicht auf den Inhaber lautet, zu seiner Begebbarkeit auf eine Person oder deren Order gestellt sein muß, wobei das Wort „Order“ durch andere Ausdrücke ersetzt werden kann.¹⁾

Der Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 8), desgleichen der Niederländische Entwurf (Art. 5 Ziff. 1) schließen sich dem deutschen Vorbild an, während die Antwerpener und Brüsseler Projekte zwar nicht Wechsel- und Valuta-, aber die Orderklausel für notwendig halten, diese jedoch gleich dem Portugiesischen Handelsgesetzbuch durch die Bezeichnung als Wechsel ersetzen lassen (Art. 3, 4 bezw. Art. 4). Sie unterlassen es aber nicht, eine kurze Begriffsbestimmung des Wechsels zu geben.

In der achten Bremer These wird das Erfordernis der Ortsverschiedenheit, d. h. der Verschiedenheit des Ortes der Ausstellung und der Zahlung, gemäßbilligt. „Die Gesetzesregel der *distancia loci* soll bei Wechseln keine Anwendung erleiden.“ Als historisches Überbleibsel aus der Zeit, da der Wechsel nur den Geldtransport ersetzte und die kirchlichen Zinsverbote eine Ortsdifferenz erheischten, weil nur in diesem Falle die eine Leistung mehr als die andere betragen durfte,²⁾ fand sich diese Klausel im Art. 110 des französischen Code de Commerce; sie ist von dort aus in die Rechte von Luxemburg, Griechenland, Türkei, Holland und Ägypten

Distanzklausel.
a)
Geltendes Recht

¹⁾ Englische Wechselordnung Abschn. 3. 8⁴⁾, Negotiable Instruments Law Abschn. 20, 60, 210. Story a. a. O. §§ 60, 63, The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 133. Borchardt, Wechselgesetze Bd. I S. 172.

²⁾ Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts § 6 S. 37.

übergegangen.¹⁾ Frankreich beseitigte sie selbst durch das Gesetz vom 7. Juni 1894, Monaco nahm sie in sein sonst mit dem französischen Code de Commerce in unserer Materie übereinstimmendes Handelsgesetzbuch vom 5. November 1877 (Art. 75) nicht auf und auch Serbien (§ 80) machte sich von derselben frei. Ebenso wie die Letzteren verhalten sich bei diesem Punkt prinzipiell die Rechte des deutschen Systems, Englands und der Vereinigten Staaten Amerikas²⁾ nebst den Gesetzgebungen der Zwischengruppe.³⁾

Die Association for the reform and codification of the law of nations wollte, wie die Fassung des hier erörterten Leitsatzes erkennen läßt, für alle Arten der Wechsel das Requisit der Ortsverschiedenheit beseitigen.⁴⁾

Deutschland macht aber für den trassiert-eigenen Wechsel, den der Aussteller auf sich selber zieht (Art. 6 Abs. 2), eine Ausnahme, da ein solcher Wechsel nur dann wirksam sein soll, wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zu erfolgen hat. So auch die Schweiz (Art. 724 Abs. 2), Ungarn (§ 5), Bulgarien (Art. 530), Rußland (Art. 87 No. 1), Peru (Art. 438, Ziffer 2), nicht aber Italien (Art. 251, 255), Finland (§ 2), Skandinavien (§ 2),⁵⁾ Portugal (Art. 285), Rumänien (Art. 270, 274),⁶⁾ Japan (Art. 447).

Ebensowenig findet sich eine derartige Beschränkung in Großbritannien (Abschnitt 5 (1) (2)) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (Abschnitt 214).⁷⁾ Rußland stellt aber auch für den Wechsel an eigene Order, in

¹⁾ Luxemburg Art. 110, Griechenland Art. 110, Ägypten Art. 110, Türkei Art. 70, Holland Art. 100.

²⁾ England Abschnitt 3 (1), Amerika Abschnitt 210.

³⁾ Malta Art. 107, Belgien Art. 1, Spanien Art. 446 Ziff. 4.

⁴⁾ Pappenheim bei Goldschmidt Bd. 28 S. 514, a. A. Cohn a. a. O. S. 101.

⁵⁾ Skandinavien erachtet den trassiert-eigenen Wechsel als eigenen. In England und Amerika ist es der Wahl des Inhabers überlassen, ob er die Urkunde als eigenen Wechsel oder als Tratte behandeln will.

⁶⁾ Italien, Rumänien, Portugal erwähnen den trassiert-eigenen Wechsel gar nicht besonders.

⁷⁾ Auch nicht nach Common Law. The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 119.

dem sich der Aussteller selbst als Nehmer bezeichnet, die Bedingung der *Distancia loci* auf (Art. 87 (1)).¹⁾

In Frankreich und Monaco ist der trassiert eigene Wechsel überhaupt verboten. Es kann also auch nach Beseitigung der Distanzklausel daselbst die hier erörterte Frage nicht aufgeworfen werden. Zweifelhaft war nur, ob, wie dies Argentinien (Art. 606, 607) ausdrücklich zuläßt, ein Kaufmann auf seine Filiale an einem anderen Ort einen Wechsel ziehen kann. Indessen wird auch dies verneint.²⁾ Serbien (§ 80 Ziffer 7) folgt der deutschen Wechselordnung, indem es den trassiert-eigenen Wechsel nur als Platztratte verbietet. Ferner berühren sich hier die vorgedachten Rechte der deutschen Gruppe auch mit Spanien, welches ebenfalls in Art. 446 Ziff. 3 seines Handelsgesetzbuches die Ortsentfernung zum Requisit der trassiert-eigenen Wechsel erhebt. Belgien trifft keine besondere Bestimmung über jene Wechsel. Die Zulässigkeit solcher Instrumente wird überhaupt bezweifelt. Malta (Art. 107) sieht bei denselben, die es für statthaft erachtet, von dem Requisit der Ortsverschiedenheit ab. Sämtliche in unsere Betrachtung gezogenen Entwürfe wollen ebensowenig von einer derartigen Sondervorschrift etwas wissen.

Es fragt sich nun, wie sich ein einheitliches Gesetz zu diesen Klauseln stellen soll. Da es sich hier nicht um prinzipielle Unterschiede in der Auffassung der Wechselobligation handelt, sondern nur praktische Erwägungen maßgebend sein können, so sollte sich bei der entsprechenden Bereitwilligkeit die gesuchte Übereinstimmung wohl finden lassen.

Gegenüber dem Vorwurf des allzu starren Formalismus, welcher sich in dem Erfordernis der Wechselklausel kundgeben soll, ist oft und überzeugend auf den formalen Charakter des Wechselrechtes überhaupt und die durch seine „unerbittliche“ Strenge gewährleistete Sicherheit hingewiesen. Es soll der Urkunde ein warnendes Merkzeichen aufgeprägt werden, welches dem Unterzeichner

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

¹⁾ Cohn, Beiträge S. 57—60; Vorträge S. 118.

²⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 53, 54 No. 75. Späing a. a. O. S. 32 Anm. 4.

die Bedeutung seiner Erklärung, die aus der letzteren entspringenden Diligenzpflichten, die Beschränkung seiner materiellen Verteidigung und die schnelle Vollstreckbarkeit seiner Schuld vor die Augen führt, aber auch den Wechsel schon äußerlich von anderen Papieren, wie dem Check, abhebt.¹⁾

Dieser Funktion wird die Orderklausel schon durch die Wortbedeutung weniger gerecht. Wo ferner zulässig ist, die Indossierung des Wechsels auszuschließen,²⁾ bildet die Begebbbarkeit des Instruments durch Giro jedenfalls auch kein wesentliches Moment für den Wechsel. Man kann also in diesem Falle auch nicht den Wechselvermerk durch die Orderklausel ersetzen lassen; man müßte sonst der Rectaklausel denselben Erfolg einräumen, und schließlich erscheint es doch nicht von Belang, ob man für die Verhandelbarkeit des Papiers den einen oder den anderen dieser Vermerke fordert. Ungerechtfertigt ist es aber jedenfalls, wie z. B. Rumänien die Wechsel- und die Orderklausel zu wesentlichen Bestandteilen des Instruments zu machen; das würde ohne Grund die Zirkulationsfähigkeit des Instruments erschweren. Der Hinweis auf England und Amerika wegen der Entbehrlichkeit der Wechselklausel trifft um deswillen nicht vollkommen zu, weil, wie schon von anderer Seite betont ist, dort eine Begriffsbestimmung des Wechsels, nicht nur dessen Erfordernisse in das Gesetz aufgenommen sind. Mit Recht hat man den auf dem Brüsseler Kongreß gesuchten Ausweg, alle Papiere auf Sicht als Checks zu behandeln, wenn sie sich nicht ausdrücklich im Text als Wechsel bezeichnen, für einen Rückweg zur Wechselklausel erklärt.³⁾ Indessen,

¹⁾ Norsa, Sur le projet de loi uniforme en matière de lettres de change au Congrès international de droit commercial tenu à Anvers en 1885. S. 56 ff. Actes du Congrès de Bruxelles S. 447.

Speiser in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 36 S. 167.

Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 4.

²⁾ Deutschland Art. 9, 15, Bulgarien Art. 535, 542, Finland § 10, 14; Italien Art. 256; Schweiz Art. 727, 733; Ungarn § 13; Nordische Wechselrechte §§ 9, 15; Rumänien Art. 278; Rußland Art. 22; Portugal 280, 301; Japan Art. 460; Peru Art. 443; England Abschn. 8 (1); Amerika Abschn. 66.

³⁾ Speiser a. a. O. S. 168.

man darf sich nicht verhehlen, daß die Wechselklausel selbst im Lager der deutschen Gruppe, besonders in Italien, lebhafte Gegner zählt,¹⁾ wenn ihr auch in Frankreich nicht mehr die frühere Antipathie entgegengebracht zu werden scheint.²⁾ Man wird wohl zugeben können, daß die Notwendigkeit der Schriftform schon an sich vor Leichtsinn und Übereilung schützt und die rechtliche Charakterisierung eines Geschäfts gemeinlich aus seinem Inhalt, nicht der Bezeichnung, welche ihm eine Partei gibt, zu entnehmen sein dürfte. Zum mindesten aber wirkt die von der Rechtsprechung³⁾ dem Art. 1 der deutschen Wechselordnung gegebene, über die Bremer Resolution hinausgehende Interpretation des Art. 4 der deutschen Wechselordnung zu streng; es soll nicht genügen, wenn die Bezeichnung Wechsel als Überschrift auf der Vorderseite des Papieres steht, sondern sie soll in den Kontext der Wechselklärung selbst aufgenommen werden müssen. Der Ausdruck erfüllt seine Funktion ebensogut als Überschrift des Instruments.⁴⁾

Man könnte sich hier vielleicht auf dem Boden des anglo-amerikanischen Rechtes finden; die Orderklausel aber wird fallen müssen, sie entbehrt jeder wirklichen Bedeutung und wird in Frankreich selbst als ein übermäßiger Formalismus des dortigen Gesetzes bezeichnet;⁵⁾ ihr Schicksal wird auch die Distanzklausel teilen müssen, die nur noch, wie gezeigt, in wenigen Gesetzen vegetiert, ohne daß eine Ausnahme für die trassiert-eigenen Wechsel zu machen ist. Es kann dem Wechselaussteller anheimgestellt bleiben, ob er sich nur in einem trockenen Wechsel oder in den Formen einer ihm mehr Garantie bietenden Tratte verpflichten will. Die Wahrheit des Ausstellungsortes

¹⁾ Sorani a. a. O. I. § 13 S. 15; Pirmez bei Speiser i. d. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge Bd. 8 S. 147.

²⁾ Thaller a. a. O. S. 798: Nous n'y mettons pas d'opposition, car il est assez logique, lorsqu'on crée un titre procurant des voies d'exécution insolites, qu'on le dise expressément, ne fût-ce que pour éviter une confusion de ce titre avec un engagement ordinaire.

³⁾ Speiser a. a. O. S. 168.

⁴⁾ Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 48 S. 223.

⁵⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 52 No. 73.

bildet nicht eine Bedingung für die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Wechselobligation. So ist der Trassant also in der Lage, beliebig den Ausstellungs- und Zahlungs-ort anzugeben und damit das Gebot der *distancia loci* zu umgehen. Schon in der Leipziger Konferenz hatte man ursprünglich mit 10 gegen 8 Stimmen diese Vorschrift des preußischen Entwurfs abgelehnt. Erst später erlangte sie die Mehrheit einer einzigen Stimme.

Auch die Valutaklausel hat nur eine geschichtliche Bedeutung aus jener Zeit her, in welcher der Wechselbrief noch über das „Warum“ seiner Entstehung, das sein Werden verursachende Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Nehmer Auskunft geben sollte. Bald hatte der Verkehr das Valutabekenntnis zu kurzen typischen Ausdrücken abgeschliffen, bis es schließlich zu einer nichtssagenden Formel herabsank. Daran hat die gesetzliche Bestimmung des Code de Commerce nichts geändert, welche angegeben wissen will, ob die Gegenleistung des Remittenten in bar, Waren oder durch Aufrechnung erfolgt sei. In keiner Weise vermag sie bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Schuldverhältnisse so die Zwecke zu erfüllen, um deren Willen sie eingeführt sein soll, nämlich den Aussteller gegen die Folgen unvorsichtiger Begebung des Wechsels ohne Gegenwert zu schützen oder eine Darlehnshingabe zu verdecken. Sie kann in dieser Gestalt weder das Vertrauen der weiteren Wechselnehmer erhöhen noch ein klares Bild über die Handelsbeziehungen zwischen Geber und Nehmer aufrollen. Kaum mag sie als ein belangreiches Beweismittel über die Rechtsbeziehungen zwischen Trassanten und Remittenten ins Gewicht fallen. In Spanien (Art. 445) und Argentinien (Art. 603) sollen die auf das Ausstehen des Gegenwertes hindeutenden Floskeln „Wert in Rechnung“ und „Wert verabredet“, den Wechselnehmer gegenüber dem Aussteller für den Betrag des Wechsels haftbar machen, allein wie in Spanien ausdrücklich bemerkt wird, „nur in der Art und Zeit, wie dies beim Abschlusse des Wechselvertrages verabredet ist.“ Es wird also auch dadurch ein Zurückgehen auf das dem Wechsel zugrunde liegende

Rechtsverhältnis nicht erspart und die sich aus dem Vermerke ergebende Vermutung der noch nicht geschehenen Gegenleistung kann nach der ausdrücklichen Bestimmung des Argentinischen Gesetzbuches Dritten nicht entgegengehalten werden. Diese, dem engeren Wechselrecht fremden Verhältnisse berühren ja auch keinen der Nachmänner; für letztere bleibt es unerheblich, welches Äquivalent dem Aussteller vom Nehmer zuteil geworden ist.

Aus allen diesen Erwägungen heraus erachtet die überwiegende Mehrheit der französischen Schriftsteller das Valutabekentnis im Wechsel für unnötig, „une mention inutilement gênante“¹⁾ ihre Beseitigung für „effectivement raisonnable“. Durch diesen Punkt wird also das Zustandekommen eines uniformen Gesetzes nicht bedroht werden.

In Anbetracht des von der deutschen Wechselordnung an zweiter, dem Code de Commerce an dritter Stelle erwähnten wesentlichen Bestandteiles der Wechselurkunde, nämlich einer bestimmten Geldsumme, gibt die englische Gesellschaft keine Norm. Es erübrigt sich dies auch, da sich jenes Erfordernis aus der Funktion des Wechsels heraus von selbst versteht, wenngleich über den Begriff der Bestimmtheit manche Kontroversen bestehen, z. B. wegen des Wertwechsels und des Zinsversprechens. Daß Italien (Art. 333) und nach ihm Rumänien (Art. 358) sowie Peru Art. 514 Wechsel auf Waren, Italien nur auf zum Verzehren dienende Ackerbauerzeugnisse (ordine in derrate), Peru auf Früchte (orden para la entrecada de frutos) kennt, ist eine aus dem Gesetze beider Sizilien vom 26. März 1819 stammende, den Landesverhältnissen angepaßte, exzeptionelle Einrichtung ohne Belang für das Weltwechselrecht. Erheblicher dagegen wirken die Abweichungen der Vorschriften über die Be-

Bestimmte
Geldsumme.
a)
Geltendes Recht

¹⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 63 No. 82; Thaller a. a. O. S. 797; Kück, Das dominikanische Wechselrecht S. 30 ff. Cohn, Beiträge S. 65. Grünhut, a. a. O. I S. 134. Wegen des Wortlautes der Valutaklausel siehe Thöl, Handelsrecht S. 210 § 52; Lehmann, a. a. O. S. 443; Späting a. a. O. S. 18 Anm. 12.

zeichnung der Geldsumme im Wechsel. Bald soll sie in Buchstaben und Zahlen, bald in den einen oder den anderen ausgedrückt sein, bald soll bei Nichtübereinstimmung der mehrfach angegebenen Summen die geringere, bald die in Lettern verzeichnete maßgebend sein; bald wird schließlich der Summe ein besonderer Platz im Wechsel angewiesen, bald fehlt eine solche Beschränkung.

Die deutsche Gruppe läßt es zumeist mit der Bestimmung bewenden, daß beim Zwiespalt zwischen Buchstaben- und Ziffernangabe die erstere und bei mehrfacher abweichender Anführung in Buchstaben und Ziffern die mindere Summe den Vorzug genießen soll. So Deutschland selbst (Art. 5), ferner Bulgarien (Art. 533), die Schweiz (Art. 723), aber letztere mit der Anordnung, daß die Geldsumme im Kontext des Wechsels stehen muß (Art. 722 Heft 2); Portugal (Art. 279), Ungarn (§ 4), Finland (§ 3), aber auch Malta (Art. 109). Italien (Art. 291), Rumänien (Art. 313), Skandinavien (§ 6) und Peru (Art. 477) gewähren stets der geringeren Summe, gleichviel ob sie in Buchstaben oder in Ziffern geschrieben ist, den Vorzug. Rußland (Art. 4 und 87) verlangt immer die Angabe in Buchstaben und gibt eventuell den Ausschlag für die geringere Summe. Japan (Art. 446) erachtet, ohne die anderen Zweifel zu berücksichtigen, den im Hauptbestandteil des Wechsels angegebenen Betrag für maßgebend. Frankreich, Luxemburg, Holland, Griechenland, Monaco, Serbien, Belgien und Spanien schweigen über die Frage. Die französische Rechtsprechung löst sie zugunsten der Buchstabenfassung und im Falle der Abweichung der mehrfach in Buchstaben und Ziffern wiedergegebenen Summen in entsprechender Anwendung des Art. 1162 Code Civil in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht. Serbien (§ 80 Ziffer 2) macht aber wie die Schweiz, die Aufnahme der in Buchstaben geschriebenen Summe in den Kontext des Wechsels zur Bedingung. Die englische (Abschnitt 9 (2)) und die amerikanische Wechselordnung (Abschnitt 36 Ziffer 1) lassen im Zweifel die Wortfassung entscheiden. Ergänzend sucht die Judicatur unter mehrfach in Buch-

staben angegebenen Summen eventuell aus den Zahlen festzustellen, welche gemeint ist, erklärt also den Wechsel wegen dieser Widersprüche nicht ohne weiteres für ungültig.¹⁾

Der Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 5) schließt sich auch hier dem deutschen Gesetz an, während der Antwerpener (Art. 7), der Brüsseler (Art. 8) sowie der niederländische Entwurf (Art. 12) die Buchstabensumme gelten lassen, ohne zu bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn wiederholte Buchstabenangaben in verschiedener Höhe vorliegen.

Augenscheinlich trägt die deutsche Wechselordnung der Absicht des Verpflichteten am meisten Rechnung. Wenn nur das Prinzip der Deutlichkeit gewahrt ist, kann es auch nicht darauf ankommen, an welcher Stelle im Wechsel der Geldbetrag sich findet. Vermutlich wird sich hier leicht eine Übereinstimmung im Sinne der deutschen Wechselordnung erzielen lassen.

Eine lebhafte Fehde hat das von der deutschen Wechselordnung aufgestellte dritte Erfordernis, nämlich die Namensangabe des Remittenten, hervorgerufen. Hiermit beschäftigt sich die Bremer Resolution No. 7, welche lautet: „Die Ausstellung eines Wechsels auf den Inhaber soll nicht erlaubt sein.“ Sie steht in enger Beziehung mit der 9. These, welche besagt: „Ein Wechsel soll durch Blanko-Indossament begebbar sein.“

Obwohl eine große Zahl der früheren deutschen Partikulargesetze den Inhaberwechsel zuließen, insbesondere auch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (§ 762 II₈) die Ausstellung an den Briefinhaber gestattete, hat sie die deutsche Wechselordnung in Übereinstimmung mit dem preußischen Entwurf beseitigt, weil, wie die Motive desselben zu § 4 bemerken, leicht durch derartige Instrumente unerlaubte Geschäfte verdeckt oder sonstige Betrügereien verübt werden können. Die Kommission in Leipzig war überdies der Ansicht, daß die

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

Inhaber-Blanko-
wechsel und
Blanko-
indossament.
a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Späying a. a. O. S. 30 Anm. 1a.

Aufnahme solcher Wechsel kein dringendes Verkehrsbedürfnis sei, und wenn in einer späteren Zeit sich ein solches herausstellen würde, die Gesetzgebung vermittelnd einzugreifen haben werde.¹⁾

Dagegen hat die deutsche Wechselordnung das Giro in blanko (Art. 12) erlaubt, wofern es auf der Rückseite des Wechsels, der Kopie oder der Allonge steht. Entsprechende Bestimmungen über den Inhaberwechsel finden sich in allen kontinentalen Rechten, obwohl die Colbertsche Ordonnance von 1673 die Wechsel au porteur freigegeben hatte.²⁾ Doch versagen der Code de Commerce (Art. 137, 138) und die ihm treu gebliebenen Rechte von Luxemburg, Monaco, Griechenland und der Türkei das Blanko-Indossament, nicht aber Holland und Serbien.³⁾ Erstere lassen dasselbe nur als eine gewöhnliche Vollmacht gelten, die Judikatur gewährt aber, was das Gesetzbuch Ägyptens (Art. 142 Abs. 2) ausdrücklich bestimmt, die Möglichkeit späterer Ausfüllung.⁴⁾

Einen freieren Standpunkt nehmen die Wechselrechte jenseits der Meere ein. Von der deutschen Gruppe gibt neben dem Blanko-Indossament auch den Inhaberwechsel Japan (Art. 449), allerdings mit der Beschränkung auf eine Wechselsumme von mindestens 30 Yen (etwa 126 M.). Aus der französischen Kategorie treffen wir den Inhaberwechsel in Ägypten (Art. 110), Argentinien (Art. 599) und Peru (Art. 436 Ziffer 5) verleihen dem gutgläubigen Inhaber die Befugnis, den in blanko gelassenen Namen des

¹⁾ Protokolle der Leipziger Konferenz S. XXXIII und S. 9.

²⁾ Bulgarien (Art. 529 Ziff. 3, 539), Finland (§ 1 Ziff. 4 und § 11), Italien (Art. 251 Ziff. 3, 258), abweichenden vom früheren italienischen Recht (Art. 196), Nordische Wechselrechte (§ 1, Abs. 4 und § 12), Portugal (Art. 278 Ziff. 3 und Art. 300 § 1), Rumänien (Art. 270 Ziff. 3 und Art. 279 Abs. 2), Rußland (Art. 3 Ziff. 4, Art. 86 Ziff. 5, Art. 18 Abs. 2, Art. 89), Schweiz (Art. 722, Ziffer 3, Art. 730), Holland (Art. 100 und 136), Serbien (§ 80 Ziff. 3 und § 110). Der Blanko-Indossant soll einen leeren Platz zur Ausfüllung lassen. Malta (Art. 106, 122), Spanien (Art. 444 Ziff. 6 und 465).

³⁾ Frankreich (Art. 110, 137), Luxemburg (Art. 110, 137), Monaco (Art. 101 Abs. 3 Art. 102), Griechenland (Art. 110, 137), Türkei (Art. 70, 94).

⁴⁾ Vergl. Späing a. a. O. S. 49 Anm. 2, Lyon-Caen et Renault Bd. 4.

Remittenten auszufüllen (Art. 599).¹⁾ Beide gestatten das Blankogiro (Argentinien Art. 627, Peru Art. 444).

In dem anglo-amerikanischen Handelsverkehr waren Inhaberwechsel und Blanko-Indossament längst zulässig. Sie sind durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich aufrecht erhalten (Abschnitt 8 (3), 34 (1) der englischen Wechselordnung, Abschnitt 28, 61 des amerikanischen Negotiable Instruments Law). Hier tritt auch der innige Zusammenhang des Blanko-Indossaments mit dem Inhaberwechsel hervor, denn beide Gesetze verordnen, der Wechsel solle auch auf den Inhaber zahlbar sein, wenn das einzige oder letzte Indossament ein solches in blanko sei. Der so girierte Wechsel wird wie ein Instrument auf den Vorzeiger behandelt.

Während in dem Entwurf des Institut de Droit International (Art. 4 Ziff. 4) und demjenigen der Niederlande (Art. 5 Ziff. 3) der Inhaberwechsel ausgeschaltet, aber das Blanko-Indossament (Art. 21 resp. Art. 33 Abs. 1) aufgenommen wurde, siegte allerdings nach lebhaften Debatten in Antwerpen und in Brüssel (Art. 3 No. 3, 19 resp. Art. 4 No. 3 und Art. 20) mit dem Blanko-Giro auch der Inhaberwechsel, und zwar gaben hier, was besonders bezeichnend ist, die Vertreter des Handels den Ausschlag zugunsten dieses Instituts.²⁾

In der Tat ist nicht ersichtlich, weshalb man sich gegen den Inhaberwechsel sträubt, wenn man dem Blanko-Indossament freie Bahn eröffnet. Kann doch vermittelt des letzteren jeder Aussteller, wenn auch auf einem kleinen Umweg, das ihm durch das Verbot anscheinend verschlossene Ziel in Gestalt eines Wechsels an eigne Ordre mit eigenem Blanko-Giro erreichen. Daß eine solche Operation zulässig ist, kann auch im Gebiet des deutschen Rechtes keinem Bedenken unterliegen. Sie wurde von dem Referenten der Leipziger Konferenz sogar ausdrücklich

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

1) An Argentinien haben sich Uruguay und Honduras angeschlossen.

2) Speiser in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 36 S. 167, Actes du Congrès de Bruxelles S. 426.

als ein Ersatzmittel für den Inhaberwechsel bezeichnet.¹⁾ Es läßt sich nicht hindern, daß der Aussteller den Namen des Remittenten zunächst unausgefüllt läßt, der erste Nehmer den Wechsel wie ein Inhaberpapier, wenn auch ohne Indossament, weitergibt, bis schließlich irgend ein Inhaber den Namen des Remittenten ausfüllt.²⁾ Gerade in Frankreich laufen derartige Blankowechsel vielfach um. Fingierte Namen des Remittenten tun ebenfalls der Rechtsgültigkeit des Wechsels keine Einbuße. Man darf schließlich auch wohl auf die Blanko-Akzepte hinweisen, durch welche die Annehmenden sich jedem dritten redlichen Erwerber des Papiers gegenüber zur Zahlung binden.

Kautelen gegen Verlust oder Diebstahl, also sofortige Anzeige an den Aussteller und Bezogenen, ferner die Zahlungssperre, müßten hier wie bei jedem anderen Inhaberpapier zulässig sein. Man wird außerdem, wie in Brüssel vorgeschlagen ist, dem Inhaber überlassen können, den Wechsel jederzeit mit einer Order auszustatten.

Die Gefahren, welche mit solchem Instrument verknüpft sein sollen, stehen jedenfalls hinter den großen wirtschaftlichen Vorteilen der so geschaffenen freien Beweglichkeit des Verkehrs bei weitem zurück. Die Bedürfnisfrage wird für die anglo-amerikanischen Rechtsgebiete in glänzender Weise durch die Tatsache dargetan, daß die Inhaberwechsel daselbst als Regel gelten.³⁾ Sicherlich werden diese Staaten jenes bei ihnen heimische Papier nicht aufgeben wollen. Es sei erlaubt darauf hinzuweisen, daß durch das B. G. B. in Deutschland (§ 1195) die dem Wechsel auf dem Gebiete des Sachenrechtes entsprechenden Grundschuldbriefe, welche bisher auch nur

¹⁾ Vergl. Lehmann a. a. O. S. 351 Anm. 24; Grünhut a. a. O. Bd. 1 S. 346; Staub, Kommentar zur Allg. deutschen Wechselordnung S. 38 Anm. § 1 zu Art. 6; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen (Deutschen) Rechts Bd. 34 S. 1217; Leipziger Protokolle S. 11; Norsa a. a. O. S. 64; Lyon-Caen et Renault Bd. 4. S. 52 Nr. 73.

²⁾ Vgl. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts S. 403; Cohn, Beiträge S. 95.

³⁾ Story a. a. O. S. 6 Anm. M m.

in blanko abgetreten werden konnten (§ 55 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872), nunmehr auf den Inhaber ausgestellt werden dürfen. Wie es dem Handel möglich gewesen ist, trotz alles Widerstrebens der Gesetzgebung und Jurisprudenz das Blanko-Indossament als den ihm gemäßesten Weg der Wechselbegebung durchzusetzen, so wird es ihm auch gelingen, dieser „einfachsten und klarsten Form der Wechselobligation“, welche am meisten die wirtschaftliche Funktion des Kredites zu fördern vermag,¹⁾ das Bürgerrecht zu erwerben.

So hat denn die hier behandelte Wechselart sowohl in den Ländern der deutschen wie in der französischen Gruppe lebhaftere Fürsprecher gefunden.²⁾ Man wird ihr in Frankreich wohl ebensowenig Widerstand entgegensetzen wie dem Blanko-Indossament.

Über die Zahlungszeit, welche unter No. 4 in Art. 4 der deutschen Wechselordnung behandelt wird, verhält sich die vierte Bremer Resolution mit der Vorschrift: „Usufristen sollen abgeschafft werden.“ Dazu tritt dann ergänzend die in Art. 33 der deutschen Wechselordnung enthaltene Bestimmung der 16. These: „Respekttage sollen nicht erlaubt sein“.

Zahlungszeit und
Zahlungsort.
a)
Geltendes Recht.

Hinsichtlich des Zahlungsortes hat die englische Gesellschaft einen besonderen Leitsatz nicht für erforderlich erachtet.

Die deutsche Wechselordnung kennt Tag-, Sicht-, Nachsicht-, Dato-, Meß- und Marktwechsel und bestimmt, daß die Zahlungszeit für die ganze Geldsumme nur eine einheitliche sein kann, schließt also die Uso- und Ratenwechsel aus. Als Zahlungsort soll eventuell der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort gelten. Mit diesen Prinzipien stimmen im wesentlichen überein Italien, wo allerdings die Marktwechsel nicht besonders genannt sind

¹⁾ Sorani a. a. O. I S. 23 § 21.

²⁾ Cohn, Beiträge S. 89; siehe daselbst auch wegen der eigenen Inhaber- und Blankowechsel; Sorani a. a. O. I § 21; Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 6; Thaller a. a. O. S. 796; Speiser a. a. O. S. 167; Grünhut II a. a. O. Anm. 12; Lyon-Caen et Renault Bd. 4. S. 52 Nr. 73.

(Art. 251 Ziff. 5, 6, 252, 253),¹⁾ die Schweiz (Art. 722 Ziff. 4, 8), Ungarn (§ 3 Ziff. 4, 7), doch werden hier die Meßwechsel nicht erwähnt und wird bestimmt, daß von mehreren angegebenen Orten der erste als Zahlungsort zu betrachten ist, Finland (§ 1 Ziff. 6, 7), nur treffen wir hier weder Markt- noch Meßwechsel, die Nordischen Wechselrechte (§§ 3, 4) gleichfalls ohne Markt- und Meßwechsel, doch mit der sich auch in Bulgarien (Art. 529 Ziff. 4), Portugal (Art. 282 § 2), Rumänien (Art. 271 Schlußabsatz) und Malta (Art. 163) findenden Vorschrift, daß Wechsel ohne Angabe der Zahlungszeit als Sichtwechsel gelten sollen. Bulgarien und Portugal nennen die Meßwechsel nicht. Auch entbehrt das letztere eines besonderen Verbotes der Ratenwechsel. Hingegen erwähnt Rumänien die Marktwechsel nicht, während Rußland (Art. 3 Ziff. 6, Art. 5, Ziff. 5, 6, Art. 7, 86, Ziff. 7, 8, Art. 87 Ziff. 4) auch Marktsichtwechsel regelt. Peru folgt dem italienischen Muster (Art. 436, 439). In Japan (Art. 445 Ziff. 7, 8, Art. 451, 452) sind Ratenwechsel nicht verboten, Meß- und Marktwechsel nicht vorgesehen, und es gilt ein Wechsel ohne Angabe eines Verfalltages als Sichtwechsel.

Der Code de Commerce stimmt mit der deutschen Wechselordnung in wesentlichen Punkten überein; auch nach ihm sind Wechsel ohne Vermerk einer Zahlungszeit ungültig. Wenngleich eine Vorschrift fehlt, nach welcher der dem Namen des Bezogenen beigefügte Ort oder der Ausstellungsort beim eigenen Wechsel als Zahlungsort anzusehen sind, entscheidet doch die Rechtsprechung in diesem Sinne.²⁾ Den im Gesetz ausdrücklich benannten Meßwechseln werden die Marktwechsel gleichgeachtet; indessen kennt das Gesetz Usowechsel, wobei der Uso auf 30 Tage vom Tage nach dem Datum des Wechsels an

¹⁾ Die Fälligkeit der Meß- und Marktwechsel wird durch Art. 35 der deutschen Wechselordnung besonders geregelt; siehe auch Ungarn § 35, Schweiz (Art. 754), Italien (Art. 286), Österreich, Einführungsgesetz zur Wechselordnung § 4 usw., Rumänien (Art. 308), Rußland (Art. 37 Ziff. 5, 43, 102), Portugal (Art. 310), Frankreich (Art. 133), Holland Art. 153), Serbien (§ 102), Spanien (Art. 452 Ziff. 5).

²⁾ Art. 110, 129, 132, 133; Code Civil Art. 1244; Späing a. a. O. S. 18 Anm. 11, S. 284 Anm. 2; Lyon-Caen et Renault a. a. O. Bd. 4; S. 56 Nr. 77, S. 60 Nr. 81; Story a. a. O. § 48 S. 25 ff.

gerechnet wird, und untersagt die Ratenwechsel nicht.¹⁾ Diesen Bestimmungen ihres Mutterrechts entsprechen die Gesetzgebungen von Griechenland (Art. 110, 129, 132), Luxemburg (Art. 110, 129, 132) sowie Monaco (Art. 75, 93, 96), desgleichen der Türkei (Art. 70, 87, 90) und Holland (Art. 100), nur fehlen bei der Türkei die Uso- bei den Niederlanden diese und die Meß- und Marktwechsel. Ägypten (Art. 133, 137) erwähnt weder die Markt- noch die Usowechsel. Serbien (§ 80 Ziff. 4, 8, § 99, 102, 103) enthält die generellen Vorschriften der deutschen Wechselordnung über Zahlungszeit und Zahlungsort, hat aber einen auf 15 Tage vom Ausstellungstage des Wechsels an berechneten Uso und spricht nur von Markt- und Feiertagswechseln.

Von den Rechten der Zwischengruppe weicht Belgien (Art. 1, 2) insofern vom Code de Commerce ab, als es bei fehlender Angabe einer Zahlungszeit den Wechsel zum Sichtwechsel macht, bei mangelnder Benennung eines Zahlungsortes den Wohnort des Bezogenen als solchen gelten lassen will. Spanien (Art. 444 Ziff. 2, 451) gebietet es an einer Vorschrift über den Zahlungsort; es erwähnt nur die Meßwechsel, nicht die Marktwechsel und setzt die Dauer des Uso auf 60 Tage fest, wenn die Wechsel innerhalb der Halbinsel und der anliegenden Inseln von einem auf den anderen Ort oder von Portugal, Frankreich, England, Holland, Deutschland auf einen Platz in der Pyrenäischen Halbinsel und den dazu gehörigen Inseln gezogen sind, sonst auf 90 Tage. Auch in Malta (Art. 106, 155, 162, 163) gilt ein Wechsel, dem die Angabe der Zahlungszeit fehlt, als *a vista* zahlbar. Meß- und Marktwechsel haben keine Regelung erfahren, der Uso läuft 21 Tage vom Tage der Präsentation zur Annahme an.

Die englische Wechselordnung (Abschnitt 10) führt neben den Wechseln auf Anforderung, welche den Sichtwechseln gleichstehen, solche zahlbar zu einer festgesetzten oder einer bestimmbaren Zeit an. In bezug auf diese letztere Qualifikation gibt Abschnitt 11 die Erklä-

¹⁾ Grünhut a. a. O. Bd. 1 S. 397 Anm. 2.

nung, es seien darunter Dato- oder Nachsichtwechsel oder solche Instrumente zu verstehen, deren Zahlungszeit von einem bestimmt eintretenden Ereignis abhängt, bei dem nur die Zeit des Eintritts unsicher sei (dies certus an, sed incertus quando)¹⁾. Entbehrt die Urkunde einer Angabe des Zahlungstermins, ist der Wechsel auf Anforderung zahlbar (Abschnitt 10 (b)). Mangelt die Angabe des Zahlungsortes, gilt als solcher die auf dem Wechsel angeführte Adresse des Bezogenen event. dessen Geschäftslokal oder Aufenthalt (Abschnitt 3 (4) (c) sowie Abschnitt 45 (4) (b) (c) (d)). Ratenwechsel sind ausdrücklich anerkannt (Abschnitt (9) (1) (b) (c)). Diese Prinzipien entsprechen dem gemeinen Recht in Amerika und haben in dem Negotiable Instruments Law Aufnahme gefunden (Abschnitt 23, 25, 21). Meß- und Marktwechsel sind danach nicht verboten, Usowechsel gibt es nicht, sind auch abweichend von England längst nicht mehr in den Vereinigten Staaten in Übung gewesen.

Der Entwurf des Instituts für Internationales Recht beschränkt sich auf das Erfordernis von Zahlungszeit und Zahlungsort, ohne die Ergänzung durch gesetzliche Bestimmungen beim Fehlen dieser Requisite zuzulassen. Meß- und Marktwechsel kennt er, jedoch keine Usowechsel und verbietet die Ratenwechsel (Art. 4 Ziff. 5 und 8, Art. 9, 52).

Der Antwerpener (Art. 6) und der Brüsseler Entwurf (Art. 7) ersetzen hingegen die mangelnde Angabe des Zahlungsortes durch den Wohnort des Bezogenen und gestalten den Wechsel beim Fehlen der Verfallzeit zu einem Sichtwechsel. Bestimmungen über Raten-, Uso-, Markt- und Meßwechsel fehlen. Ähnlich verhält sich der Niederländische Entwurf (Art. 5, 6, 7). Er tut nur der Tag- und Sichtwechsel Erwähnung, rechnet zu den letzteren auch solche, bei denen die Zahlungszeit nicht angegeben ist, läßt, wie im deutschen Recht, den bei dem Bezogenen angegebenen Ort im Falle mangelnder Angabe eines besonderen Zahlungsortes als solchen gelten und verbietet die Ratenwechsel.

¹⁾ Derartige Wechsel waren auch dem Allg. Landrecht für die Preussischen Staaten § 774 II 8 bekannt.

Die Usowechsel finden im heutigen Verkehr keinen Boden mehr. Sie hatten sich ursprünglich zwischen bestimmten, in lebhaftem Wechselaustausch stehenden Orten mit Hinblick auf ihre Entfernung, die etwaigen sonstigen Hindernisse der Verbindung unter Hinzurechnung einer angemessenen Frist zum Girieren und Zahlen entwickelt. Sie verloren aber ihre Bedeutung, als die usuellen Verfallfristen von vornherein gesetzlich festgelegt wurden, was mit Recht als eine *contradictio in terminis* bezeichnet worden ist.¹⁾ Nun konnte der Aussteller den Verfalltag ohne weiteres um die Usfrist hinausrücken und es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gesetz noch eine solche Funktion zu übernehmen hatte. In einem Lande, das die Usowechsel verbietet, sind auch die vom Ausland gezogenen Wechsel dieser Art ungültig,²⁾ da es dann eben an einer Möglichkeit für die Bestimmung einer Verfallzeit im Inland gebricht; die nach dem fremden Recht geltenden Usos können nur für den betreffenden Staat in Frage kommen. Schon die Sachverständigen der Leipziger Konferenz sprachen sich einstimmig gegen diese Wechsel aus und es liegt keine Veranlassung vor, jenes absterbende Institut in einem Weltwechselrecht zu konservieren.

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

Das Gleiche gilt von den Meß- und Marktwechseln. Zwar haben dieselben einen bestimmten Fälligkeitstag, doch kann ein solcher durch die Verschiebungen der Messen oder Märkte ins ungewisse hinausgerückt werden. Hinzu kommt, daß meistens die sehr untereinander abweichenden partikularrechtlichen Vorschriften den als Zahlungstag geltenden Markt- oder Meßtag bestimmen.

In den letzten Jahrzehnten ist der wirtschaftliche Wert der Messen und Märkte stark im Niedergang begriffen. Die Interessenten können sich infolge der Besserung der Verkehrsverbindungen, der Rechtspflege, der größeren Bildung und Kreditsicherheit auch ohne solche Versammlungen über Angebot und Nachfrage sowie Warenqualität unterrichten. Längst sind die Zeiten geschwunden, in denen

¹⁾ Cohn, Beiträge a. a. O. S. 77.

²⁾ Rehbein a. a. O. S. 70 Anm. 1b; Staub a. a. O. S. 23 § 20.

Messen, wie solche in der Champagne „europäische Wechseldomizile“ bildeten, und wie jene von Lyon, Besancon und Piacenza den Wechseln ihre Namen gaben.¹⁾

Man wird hier voraussichtlich leicht auf Grund der vorliegenden Entwürfe zu einer Einigung gelangen.²⁾

Ratenwechsel und
Teilzahlungen.

Ob man Ratenwechsel gestatten soll, ist eine Frage zweiter Ordnung. Sind die Zeitpunkte für die Entrichtung der einzelnen Raten genau bestimmt, so trifft der Vorwurf eines ungewissen Fälligkeitstermins nicht zu. Man kann ein solches Instrument als einen Wechsel mit verschiedenen Summen und verschiedenen Verfalltagen denken.³⁾ Umso weniger läßt sich hier ein Widerstand der französischen und englischen Gruppe gegenüber vertreten, als sich im deutschen Wechselrechtsgebiet die Wechselinhaber zur Annahme von Teilakzepten und Teilzahlungen verstehen müssen;⁴⁾ eine Vorschrift, die in ein Weltwechselrecht Aufnahme verdient, weil sie den Beteiligten nur zu nützen vermag. Nachahmenswert scheint das Prinzip, den Wechsel mit fehlender Angabe der Zahlungszeit als auf Sicht zahlbar zu behandeln. Das dient der Aufrechterhaltung der Wechselerklärungen und hat auch in Deutschland selbst warme Fürsprecher gefunden.⁵⁾

Festtage als
Verfalltage.
a)
Geltendes Recht.

Mit der Regelung der Verfall- und Zahlungszeit steht die Behandlung der Feiertage im Zusammenhange; auch

¹⁾ Cohn in Endemanns Handbuch Bd. 3, S. 1059; Leist, Wechselprotest S. 17; Lehmann a. a. O. S. 35, welcher die Cambia Lugdonensia, Bezenzona und Placentina aufführt.

²⁾ Siehe auch Bernstein a. a. O. S. 7.

³⁾ Siehe Thöl a. a. O. S. 188 § 43 S. 200, Grünhut a. a. O. I S. 397.

⁴⁾ Deutschland (Art. 38) abweichend vom preußischen Entwurf § 38, Ungarn (§ 38), Bulgarien (Art. 564), Italien (Art. 292), Schweiz (Art. 757), Rumänien (Art. 314), Skandinavien (§ 37), Finland (§ 39), Portugal (Art. 321), Rußland (Art. 47, 102), Serbien (§ 132), Peru (Art. 478), Japan (Art. 484 Abs. 2), Malta (Art. 178), Belgien (Art. 46), Holland (Art. 168). In Frankreich zweifelhaft. Art. 156 Code de Commerce. Art. 1244 al. 1 code civil. Lyon-Caen et Renault Bd. 4 u. a. O., S. 238 Nr. 305. dafür; ausgenommen sind Zahlungen durch die Post nach Art. 2 d. G. vom 7. April 1879. Anders dagegen in Spanien (Art. 494) und in der anglo-amerikanischen Rechtsprechung. Späing a. a. O. S. 126, Anm. 3; Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 255 Anm. 8.

⁵⁾ Riesser in Goldschmidts Zeitschrift, Beilage zu Bd. 33 S. 114; Bernstein a. a. O. S. 7, 36 (gegen Ratenwechsel aber für Teilzahlung), Leipziger Protokolle S. 72.

hier trennen sich die verschiedenen Gesetzgebungen. Wird die Schuld an einem Festtag fällig, so ist sie erst am nächsten Werktag zahlbar in Deutschland (Art. 92), Bulgarien (Art. 631), Italien (Art. 288 Abs. 2), Rumänien (Art. 310), Portugal (Art. 314 § 2), Ungarn (§ 103), Schweiz (Art. 819), Skandinavien (§ 91), Finland (§ 92), Peru (Art. 474), aber auch in Holland nach dem Gesetz vom 27. April 1904, welches die Art. 154, 179, 228 entsprechend änderte, Malta (Art. 164), Serbien (§ 104), doch in letzterem nur bei Festtagen, die im serbischen Kalender mit roten Buchstaben bezeichnet sind; nicht griechisch-katholische Schuldner sind hier verpflichtet, wenn der Wechsel an einem ihrer Festtage verfällt, schon einen Tag früher zu zahlen.

In Rußland wird auf einen Festtag nur insofern Rücksicht genommen, als der Wechsel, abgesehen von Marktwechseln, die auch am Feiertag vorzulegen sind (Art. 43 Abs. 2), spätestens am zweiten Werktag präsentiert werden muß, also einzig zugunsten des Wechselinhabers (Art. 41). In Frankreich und in dem Gebiet seiner mehrfach genannten Tochterrechte (Art. 134 des Code de Commerce), Luxemburg, Griechenland, Monaco (Art. 98), Ägypten (Art. 138), der Türkei (Art. 91), Argentinien (Art. 613), aber auch in Belgien (Art. 25), Spanien (Art. 455) wird der Wechsel schon einen Tag früher zahlbar; doch ist hier zu bedenken, daß der Protest mangels Zahlung erst am Tage nach dem Feiertag vorzunehmen ist (Art. 162 Code de Commerce, Art. 53 der belgischen Wechselordnung, Art. 504. des spanischen und Art. 713 des argentinischen Handelsgesetzbuches).

Nach anglo-amerikanischem gemeinen Recht muß, wenn der letzte Respekttag, worüber nachher eingehender zu handeln ist, auf einen Feiertag fällt, am Tage vorher gezahlt werden. Dabei wird auch auf die Feiertage der nichtchristlichen Bevölkerung Rücksicht genommen.¹⁾

Die neue englische Wechselordnung, welche bei nicht auf Anfordern zahlbaren Wechseln drei Gnadentage gewährt,

¹⁾ Story a. a. O. § 340 S. 188, The American and English Encyclopaedia S. 369.

unterscheidet, ob der letzte derselben auf einen Sonntag, Weihnachtstag, Charfreitag sowie öffentlichen Buß- oder Betttag oder einen der durch Gesetz von 1871 und Nachtragsgesetze¹⁾ festgestellten Bankfeiertage trifft. Im ersteren Falle ist der vorhergehende, im zweiten der folgende nächste Geschäftstag Zahltag; das letztere gilt auch, wenn der zweite Respekttag ein Bankfeiertag und der letzte ein Sonntag ist.²⁾ Diese Einrichtung, ist mit Recht als eine Prinzipiosigkeit bezeichnet,³⁾ und von dem amerikanischen Negotiable Instruments Law nicht übernommen. Nach letzterem bleibt stets der nächste Geschäftstag maßgebend, ohne daß zwischen Bank- und anderen Festtagen unterschieden wird; dagegen hat das Gesetz der Vereinigten Staaten die Bestimmung, daß abgesehen von Wechseln auf Anfordern an einem Sonnabend fällig werdende Urkunden zur Zahlung am nächsten Geschäftstag zu präsentieren sind. Wechsel auf Anfordern dürfen auch nach Wahl des Inhabers an einem Sonnabend, falls der ganze Tag kein Feiertag ist, bis 12 Uhr mittags zur Zahlung vorgelegt werden (Abschnitt 145). Der Samstag gilt schon als ein halber Feiertag.

Das Institut für internationales Recht (Art. 53) sowie das niederländische Projekt (Art. 13) bestimmen den nächsten Werktag, während der Antwerpener (Art. 28) und der Brüsseler Kongreß (Art. 27) sich für den vorhergehenden Werktag entscheiden.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Augenscheinlich entspricht es der durch die Billigkeit bedingten Rücksicht auf den Schuldner, gemäß dem Satze in dubio pro reo den nächsten Werktag als den Termin für die Erfüllung seiner Verpflichtung anzuerkennen. Der früher in Deutschland bei diesem Punkt vorhandene Unterschied zwischen Wechselverpflichtung und handelsrechtlichen Erfüllungsfristen, welche letzteren schon an dem vorhergehenden Werktag endeten (Art. 33 früheren D. H.

1) Gesetz vom 13. Mai 1875, Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22 S. 164.

2) Abschnitt 14 und 92 der englischen Wechselordnung.

3) Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 4 S. 85.

G. B.), ist durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch (§ 193) beseitigt. Schließlich begegnen sich im Ergebnis auch das deutsche und französische System, weil, wie erwähnt, die Protestfrist im Gebiet des Code de Commerce erst mit dem nächsten Werktag ihren Anfang nimmt. Eine Ausnahme für Sichtwechsel zu machen, erscheint nicht begründet.¹⁾ Das russische Prinzip wird wohl nur durch die große Zahl der dort geltenden Feiertage gerechtfertigt.

Die Einrichtung der Respekttage ist von den kontinentalen Rechten entweder ausdrücklich oder durch die Bestimmungen über den Verfall- und Zahlungstag ausgeschlossen. So von Deutschland (Art. 33), Italien (Art. 290), Skandinavien (§ 31), Schweiz (Art. 752), Finland (§ 32), Portugal (Art. 314), Rumänien (Art. 312), Rußland (Art. 37, 40 ff.), Ungarn (§ 33), Bulgarien (Art. 559), aber auch von Frankreich (Art. 135), Holland (Art. 149), Griechenland (Art. 135), Luxemburg (Art. 135), Monaco (Art. 99), Serbien (§ 106), Türkei (Art. 92), Ägypten (Art. 139), Malta (Art. 156 ff., 206), Belgien (Art. 48), Spanien (Art. 455), Peru (Art. 476) und Japan (Art. 487). Nur nach dem gemeinen anglo-amerikanischen Recht werden noch regelmäßig drei days of grace bewilligt, abgesehen von den bills payable on demand.²⁾ Wie bereits oben bemerkt wurde, ist die Institution der 3 Respekttage in die neue englische Kodifikation übergegangen (Abschnitt 14), beseitigt hingegen durch das Negotiable Instruments Law der Vereinigten Staaten (Abschnitt 145). In Argentinien (Art. 610) kann mit Genehmigung des Inhabers die Zahlung eines Sichtwechsels um 24 Stunden später erfolgen, sonst sind Respekttage ausgeschlossen (Art. 614).

Gewisse Respektfristen kennen Ungarn, Spanien, Argentinien und Portugal insofern, als die Zahlung in dem ersteren Lande bis 12 Uhr mittags, in dem zweiten und dritten bis Sonnenuntergang des Zahltages hinausgeschoben werden darf, in dem vierten nur während der Börsenstunden zu geschehen braucht und wo keine Börse besteht, eben-

¹⁾ Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 84 ff.

²⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 366 ff.

Protestfristen.
a)
Geltendes Recht.

falls bis Sonnenuntergang des betreffenden Tages verzögert werden kann (§ 33 resp. 455 Abs. 1 resp. Art. 614 resp. Art. 314 § 1). Eine fernere Nachsicht genießt der Schuldner in vielen Staaten durch die Einrichtung, daß der Protest erst am nächsten Tage erhoben und die Zahlung bis dahin nachgeholt werden kann. Diesen Standpunkt nimmt insbesondere die Gruppe der französischen Rechte ein, nämlich Frankreich (Art. 162) nebst seinen Tochterrechten, Monaco (Art. 126), Griechenland (Art. 162), Türkei (Art. 119), Ägypten (Art. 169), desgleichen Holland (Art. 179), Serbien (§ 138), Malta (Art. 209). Indessen schließen sich auch einige der zur deutschen Kategorie zählenden Rechte an, wie Bulgarien (Art. 570), Rumänien (Art. 319). Die Schweiz (Art. 762) und Portugal (Art. 327) gestatten den fraglichen Akt erst am nächsten oder nächstfolgenden Werktag nach Verfall. In Ungarn (Art. 33, 102) darf der Protest nur zwischen 2—5 Uhr nachmittags am Verfalltag aufgenommen werden. In Spanien kann der Protest nicht allein erst am folgenden Tage leviert werden, sondern dem amtierenden Notar ist auch verboten, die Protesturkunde nebst den Wechseln vor Sonnenuntergang des Protestaufnahmetages dem Inhaber zuzustellen; bis dahin aber muß der Urkundsbeamte die etwaige Zahlung von dem Schuldner entgegennehmen (Art. 506). Ähnlich lautet die Vorschrift in Argentinien (Art. 713), wo man den Wechsel innerhalb 24 Stunden vom Verfalltag an zwar dem Notar übergeben muß, dieser aber erst am Tage darauf den förmlichen Protest erheben darf und sonst wie in Spanien zu verfahren hat. Auch in Peru (Art. 493), wo die Protestfrist 8 Tage währt, darf der Notar die Instrumente nicht vor Sonnenuntergang des Beurkundungstages aushändigen und kann bis dahin an ihn gezahlt werden. In Rußland soll der Notar mit der Protestaufnahme bis um 3 Uhr des Tages warten, welcher auf denjenigen Tag folgt, an dem er das Zahlungsverlangen an den Schuldner gestellt hat. Da die Präsentation zur Zahlung bei Tag-, Dato- oder Nachsichtswechseln bis zum 2. Werktag nach Verfall hinausgeschoben werden kann, so beträgt die Protestfrist unter Umständen vier Tage (Art. 68 No. 3). Luxemburg gestattet die Protest-

erhebung erst am zweiten Tage nach dem Verfalltage (Art. 162).¹⁾ In Österreich sind durch Verordnungen vom 30. Juli 1853, 28. März 1854 und 22. Mai 1857 für Prag, Triest und Lemberg besondere Proteststunden genehmigt, die am Zahltag von 1 Uhr mittags bis 5 Uhr abends, beziehungsweise von 4 bis 7 respektive von 3 bis 5 Uhr nachmittags dauern.

Innerhalb der übrigen Rechte der deutschen Gruppe muß hingegen bis spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage, kann also schon am Zahlungstage selbst protestiert und muß der Protest nebst Wechsel sofort wieder verabfolgt werden. Hierher gehören außer Deutschland (Art. 41), Skandinavien (§ 41), Italien (Art. 296 Abs. 2), Finland (§ 40), doch bildet in dem letzteren der äußerste Termin dieses Solennitätsaktes nicht der zweite, sondern der nächstfolgende Werktag nach dem Zahltag, Japan (Art. 487), aber auch Belgien (Art. 53). In England (Abschnitt 51 (4)) muß ein Wechsel am Tage seiner Nichtonorierung protestiert bzw. zum Protest notiert werden, also ein Wechsel nicht auf Anfordern am Verfalltage, Abschnitt 45 (1) unter Hinzurechnung der drei Gnadentage (Abschnitt 14), ein Wechsel auf Anfordern am Tage der Vorlegung, die innerhalb angemessener Frist nach ihrer Begebung (Abschnitt 45 (2)) zu geschehen hat. Entsprechende Bestimmungen weist das amerikanische Gesetz auf (Abschnitt 263), nur daß die Gnadentage, wie schon betont ist, dort in Wegfall kommen (Abschnitt 131). Die Nichtinnehaltung der Frist wird aber von beiden Gesetzen in zahlreichen Fällen entschuldigt.

Der Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 51, 86) schließt die Respekttage ausdrücklich aus, läßt aber den Protest erst am ersten oder zweiten Werktag nach Verfall zu. Der Antwerpener und Brüsseler Entwurf versagen gleichfalls die Diskretionstage, die Protestzeit wollen sie zunächst der Bestimmung der Landesgesetze

¹⁾ Die den Protest ersetzende Privatdeklaration aus dem Gesetz vom 6. Mai 1874, über welche unten zu handeln ist, muß aber am Tage nach demjenigen der Fälligkeit erfolgen (Art. 1).

überlassen, eventuell soll nach dem Antwerpener Entwurf dem Wechselinhaber zu diesem Akt der nächste und nachfolgende Tag zustehen (Art. 36). Dagegen schließt sich die Brüsseler Konferenz dem deutschen Vorbild an und gestattet eventuell die Protesterhebung bis spätestens am zweiten Werktag nach Verfall (Art. 38). Der Entwurf der Niederlande (Art. 61) kehrt zu dem französischen Muster zurück, indem er die Vornahme dieser Handlung auf den Tag nach dem Verfalltage festlegt.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Daß für die Zulassung von Respekttagen heutzutage keine Veranlassung mehr vorliegt, bedarf kaum einer näheren Begründung, gleichviel ob sie dem Interesse des Akzeptanten, Trassanten oder Wechselinhabers dienen sollen. Sie bedeuten nur eine Verlängerung der Verfallzeit und werden den Wechselaussteller regelmäßig zwingen, den Fälligkeitstermin um die bestimmte Diskretionsfrist zurückzuverlegen. England, das hier einen Ausnahmestandpunkt einnimmt, hat ja auch für die Wechsel auf Anfordern, also alle Sichtwechsel, Nachsichtwechsel und die bei bestimmten Ereignissen fällig werdenden Instrumente dieses Institut beseitigt.

Ebenso wenig wird wohl ein ernster Widerstand gegen die Abschaffung der sich nur vereinzelt findenden Respektfristen zu befürchten sein. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann der Gläubiger schon mit Beginn der geschäftsüblichen Zeit am Verfalltage die Leistung fordern. Schwieriger wird sich die Frage regeln, ob man die Protesterhebung schon an diesem Termin zulassen will oder nicht. An sich ist es dem Geiste der wechselrechtlichen Normen gemäß, eine möglichst prompte Realisierung den Forderungsberechtigten zu gewährleisten. Im Widerspruch damit liegt die Hinausrückung der Regreßansprüche durch den Aufschub der Protestlevierung. Indessen um eine prinzipielle, das Wesen des Systems berührende Entscheidung handelt es sich hier nicht. Schließlich bedeutet die Verzögerung um vielleicht einen Tag keinen allzu schweren Eingriff in die Rechte des Wechselinhabers. Daß dem letzteren mehrere Protesttage vergönnt sein müssen, wobei die Feiertage außer Ansatz zu bleiben

haben, erscheint billig, da derselbe auf die Unterstützung von anderen Urkundspersonen angewiesen ist, auch die tausendfachen kleinen Hindernisse des täglichen Lebens einerseits und die große Bedeutung rechtzeitiger Protest-erhebung für den Gläubiger andererseits in Rechnung gezogen werden müssen.

Eine völlig antiquierte Einrichtung bilden die in Art. 93 der deutschen Wechselordnung erwähnten Kassiertage, welche gleichfalls eine Hinausschiebung des Zahl-tages bedeuten. In Deutschland bestehen derartige Tage nicht mehr, da die letzten in Augsburg und Bremen aufgehoben sind. Andere der hier in Betracht kommenden Staaten erwähnen solche Zahl-tage nicht. Nachdem die Wechselskontraktion andere Formen angenommen hat, steht zwar ihre Wiedereinführung nicht zu befürchten; jedenfalls bietet ein universelles Wechselrecht keinen Raum für derartige Termine.

Kassiertage.

In Ansehung der Verfallzeit begegnen wir auch mannigfachen Abweichungen über die Fristen für die Vorlegung von Sicht- und Nachsichtwechseln, vorausgesetzt, daß im Wechsel selbst keine besonderen Bestimmungen gegeben sind; dabei gehen die Gesetzgebungen wieder über die Befugnis der Indossanten zur Beifügung derartiger Vermerke auseinander. So finden wir in Deutschland (Art. 19, 31) subsidiär eine Frist von 2 Jahren, desgleichen in Ungarn (§ 19, 31). Hingegen wird die Frist von der Schweiz (Art. 737, 750), Italien (Art. 261, 289), Bulgarien (Art. 546, 560) Rumänien (282, 311), Peru (Art. 447, 475), Japan (Art. 466, 482) auf ein Jahr beschränkt, jedoch, wenn der Wechsel in einem fremden Lande zahlbar ist, mit welchem der Handelsverkehr ganz oder teilweise zur See vermittelt wird, für die Zeit eines Seekrieges in Italien, Rumänien und Peru verdoppelt. In Rußland (Art. 37 Ziff. 3, Art. 42) beträgt die Dauer 12 Monate und wird mit Ablauf derselben der Wechsel auch ohne Präsentation fällig. Abgestuft nach den Entfernungen der Länder werden diese Zeiten in Frankreich (Art. 160 nach dem Gesetz vom 3. Mai 1862), Griechenland, Holland, Luxemburg, Monaco, der Türkei, Ägypten, Serbien, aber

Präsentations-
fristen.
a)
Geltendes Recht.

auch in Finland, Portugal, Belgien, Malta und Spanien.¹⁾ In Argentinien (Art. 652) müssen Sicht- oder Nachsichtwechsel stets mit erster Gelegenheit zur Annahme versandt werden. In England (Abschn. 45 (2)) und den Vereinigten Staaten von Amerika (Abschn. 131) hat die Vorlegung in angemessener Frist zu erfolgen.

Der Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 30, 48) wählt den festen Zeitraum eines Jahres. Das Antwerpener Projekt behandelt in dieser Hinsicht die Präsentation zur Annahme eines Zeitsichtwechsels anders, als die Vorlegung zur Zahlung eines reinen Sichtwechsels, welche letztere stets in 6 Monaten zu geschehen hat. Bezüglich der Nachsichtwechsel wird noch zwischen interkontinentalen und von einem anderen Kontinent gezogenen Instrumenten unterschieden. Je nachdem soll die Vorlegung zum Akzept in 4 bis 8 Monaten erfolgen (Art. 13, 28). Hingegen hat die Brüsseler Versammlung (Art. 10, 27) die Fristen von 4 und 8 Monaten auch für die Präsentation zur Zahlung eines reinen Sichtwechsels beibehalten. Die Niederländische Gesetzesvorlage wählt wieder die Abstufung nach den Entfernungen in Zeiträumen von 3 Monaten, 6 Monaten und einem Jahr (Art. 41, 51).

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

Zweifellos empfiehlt es sich nicht, nach dem Antwerpener Vorgange die Fristen für die Vorlegung zur Annahme und zur Zahlung verschieden zu gestalten. Es ist dies geeignet, eine unnötige Verwirrung und Disharmonie in das Gesetz zu bringen. Ebensowenig erscheint

¹⁾ Frankreich (Art. 160 des Gesetzes vom 3. Mai 1862), ebenso Griechenland und Monaco (Art. 124) enthalten Fristen von 3, 4, 6 Monaten und 1 Jahr, Holland (Art. 116) bemißt die Fristen auf 6, 8 Monate, 1 und 2 Jahr, ebenso Luxemburg (Art. 160), die Türkei (Art. 117, 125) auf 6 Monate und 1 Jahr, Ägypten (Art. 167) auf 6, 8 Monate und 1 Jahr, Serbien (§ 136) auf 3, 6, 18 Monate, Finland (§ 17, 34) auf 3, 6 Monate, 1 Jahr und 18 Monate, Portugal (Art. 287, 314) auf 4, 8 Monate, Belgien (Art. 51) auf 3, 4, 6 Monate und 1 Jahr, Malta (Art. 202) auf 1, 6 Monate und 1 Jahr, Spanien (Art. 470 ff.) auf 40 Tage, 3, 6 Monate und 1 Jahr. In Frankreich, Griechenland, Holland, Luxemburg, Monaco, Türkei, Belgien, Malta, Ägypten werden die Fristen im Falle eines Seekrieges verdoppelt, in Spanien wird die Zeit nicht angerechnet, während welcher das Schiff- und das Landtransportmittel, mit welchem der Wechsel befördert wurde, durch einen See- oder notorischen Landunfall aufgehalten worden ist.

es angemessen, die Frist nach den Entfernungen der Länder zu klassifizieren. Je weniger verschiedene Zeitbestimmungen ein Gesetz enthält, um so weniger bietet es zu Mißverständnissen und damit zu Rechtsstreitigkeiten Gelegenheit. Wenn man erwägt, daß gewöhnliche Postsendungen von Deutschland auch an die entferntesten Punkte der Kulturwelt kaum über 6 Wochen zu laufen pflegen, die Schnelligkeit der Beförderungsmittel voraussichtlich noch immer mehr wachsen wird, endlich derartige doch nur approximative Zeitbestimmungen immer etwas mehr oder minder Willkürliches an sich tragen, so wird eine Frist von 6 Monaten für ausreichend¹⁾ gelten können.

Die deutsche Wechselordnung verlangt als fünftes Unterschrift des Ausstellers. Erfordernis eines Wechsels die Unterschrift des Ausstellers. Auch hierüber haben sich die Bremer Regeln nicht ausgesprochen; indessen besteht in dieser Hinsicht kein Zwiespalt unter den Gesetzen und Entwürfen. Entweder verordnen sie ausdrücklich die Unterzeichnung oder setzen eine solche als selbstverständlich voraus.²⁾ Abweichungen bestehen nur insofern, als in einzelnen Staaten, wie z. B. in Italien und Peru im Gegensatz zu Deutschland, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Vorname nötig ist. Die Streitfrage, ob eine solche Zeichnung auch durch Bevollmächtigte bewirkt werden kann, scheidet

¹⁾ Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung empfiehlt 1 Jahr S. 37.

²⁾ Den ersteren Standpunkt nehmen ein Deutschland (Art. 4 Ziff. 5), Bulgarien (Art. 529 Ziff. 8), Italien (Art. 251 Ziff. 7), Rußland (Art. 3 No. 7), Finland (§ 1 Ziff. 8), Schweiz (Art. 722 Ziff. 5), Skandinavien (§ 1), Serbien (§ 80 Ziff. 5), Ungarn (§ 3 Ziff. 5), Portugal (Art. 278 Ziff. 4), aber auch Holland (Art. 100), Spanien (Art. 444 Ziff. 8), Malta (Art. 106), Rumänien (Art. 270 Ziff. 8 u. 275), welches, wie schon oben bemerkt, den eigenhändigen Zusatz zur Unterschrift: „gut und bestätigt“ mit gleichzeitiger Angabe des Betrages in Buchstaben anordnet, wenn der Wechsel vom Schuldner nicht geschrieben ist, Peru (Art. 436 Ziff. 7), Japan (Art. 445) und Argentinien (Art. 599 Ziff. 6). Die gleiche Regelung wählen England (Abschnitt 3) und die Vereinigten Staaten (Abschnitt 20 Ziff. 1). Nicht erwähnen dieses Erfordernis, halten es aber für selbstverständlich Frankreich und seine Tochterrechte, Griechenland, Monaco, Luxemburg, die Türkei, Ägypten und Belgien.

als eine rein zivilrechtliche aus dem Wechselgesetz aus.¹⁾

Ort und Zeit der
Ausstellung.
a)
Geltendes Recht.

Unterschiede finden sich bei der Frage, ob Ort und Datum der Ausstellung erforderlich ist. Als unumgänglich erachten dies Requisite Deutschland (Art. 4 Ziff. 6), Italien (Art. 251, 55), Bulgarien (Art. 529 Ziff. 6), Finland (§ 1 Ziff. 2), die Schweiz (Art. 722 Ziffer 6), die skandinavischen Reiche (§ 1 Abs. 6), Rußland (Art. 3 Ziff. 1), Ungarn (§ 3 Ziff. 8), Rumänien (Art. 270 Ziff. 1, 57), Argentinien (Art. 599 Ziff. 1), Peru (Art. 436), aber auch Serbien (§ 80 Ziff. 6), Malta (Art. 106) und Spanien (Art. 444 Ziff. 1). Frankreich (Art. 110), Griechenland, Luxemburg (Art. 110), Monaco (Art. 75), die Türkei (Art. 70), Holland (Art. 100) und Ägypten (Art. 110) sprechen nur von der Datierung. Allein schon durch die Notwendigkeit der *distancia loci* in den fraglichen Gesetzbüchern ergibt sich das Erfordernis des Ausstellungsortes und die Rechtsprechung hat demgemäß auch regelmäßig entschieden.²⁾

Eine andere Regelung wählte Belgien (Art. 1); es verlangte nur die Angabe der Zeit, nicht des Ortes. Ihm haben sich Peru (Art. 436 Ziff. 1) und Japan angeschlossen (Art. 445 Ziff. 6). Portugal steht in der Mitte (Art. 282), es erheischt zwar Datierung, nicht Ortsangabe der Ausstellung, läßt aber den Wechsel bei fehlendem Datum nicht ungültig werden, sondern legt dem Inhaber im Streitfalle den Beweis des Datums auf (Art. 282 Ziff. 1).

Nach englisch-amerikanischem Gemeinem Recht sind Zeit und Ort der Ausstellung nicht unerlässlich.³⁾ Die neuen Kodifikationen in England (Abschnitt 3 (4)) und Amerika (Abschnitt 25 Ziff. 1, 3) erklären einen Wechsel dieser Art für nicht ungültig, sondern verleihen (Abschnitt 12 resp. Abschn. 32) bei Dato- und Sichtwechseln jedem Inhaber

¹⁾ Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 50 S. 51 bejaht. Cfr. Spanien Art. 444 Ziff. 8.

²⁾ Lyon-Caen et Renault Bd. 4 S. 55 No. 76, Späing a. a. O. S. 17 Anm. 7. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit hat Frankreich, wie wir sahen, erst durch Gesetz vom 7. Juni 1894 beseitigt. Daraus kann also nichts für die Auslegung des Art. 110 Code de Commerce gefolgert werden.

³⁾ The American and English Encyclopaedia S. 128, 129.

die Freiheit, den richtigen Tag der ersten Begebung beizusetzen; außerdem erachtet das amerikanische Gesetz ein undatiertes Instrument ohne Weiteres als vom Tage seiner ersten Begebung datiert. (Abschnitt 36 Ziff. 3).

Das Institut für internationales Recht (Art. 4 No. 3) und die Niederlande in ihrem Entwurf (Art. 5 Ziff. 6) machen Ort und Datum der Ausstellung zu wesentlichen Bestandteilen des Wechsels, während der Antwerpener (Art. 6) und der Brüsseler Entwurf (Art. 7) nur das letztere fordern; jedoch beim Mangel eines solchen legte man in Antwerpen dem Inhaber die Pflicht der Feststellung auf, und ermächtigte ihn in Brüssel zur Einfügung des Zeitpunktes.

An sich erscheint die Anführung von Ort und Zeit der Ausstellung auf dem Wechsel in hohem Maße ^{b)} **Regelung im einheitlichen Gesetz.** wünschenswert. Die Ortsangabe kann für die Lösung international-privatrechtlicher Konflikte erheblich sein und erleichtert jedenfalls die Notifikation. Der Vermerk der Ausstellungszeit wird viele Streitigkeiten abschneiden, da der sonst dem Inhaber aufzuerlegende Beweis in der Regel sehr schwierig sich gestalten wird. Jedoch für so wichtig kann man wohl diese Bestandteile nicht erachten, daß ihr Mangel die Nichtigkeit des Instruments herbeiführen müßte, besonders wenn das Erfordernis der Ortsverschiedenheit auch bei den trassiert eigenen Wechseln fällt. Zudem ist die Wahrheit der fraglichen Angaben nach dem geltenden deutschen Recht keine Bedingung für die Gültigkeit des Instrumentes gutgläubigen Erwerbem gegenüber. Schwerste wirtschaftliche Nachteile können die Folge sein, wenn solche Auslassungen die Begebarkeit des Wechsels hindern. Auch an die Indossamente werden derartige strenge Anforderungen regelmäßig nicht gestellt.¹⁾ Der kaufmännische Verkehr wird schon von selbst bedacht sein, behufs Verhütung von Zeitvergeudung und Kosten solche Säumnisse zu vermeiden.

Die sich an die Erfordernisse des Wechsels anschließende achte Bremer Resolution beschäftigt sich mit ^{a)} **Stempel. Geltendes Recht.**

¹⁾ Vergl. Deutschland (Art. 12), Skandinavien (§ 12), Belgien (Art. 29), Norsa a. a. O. S. 77 Anm. 1. Grünhut a. a. O. Bd. I S. 402 ff.

einer wesentlich fiskalischen Frage: „Die Gültigkeit eines Wechsels soll nicht durch den Mangel und die Unzulänglichkeit des Stempels berührt werden.“ Die Wechselstempelsteuer als eine Besteuerung des Wertverkehrs findet sich in den meisten Kulturstaaten, wenn auch mit erheblichen Abweichungen, bald abgestuft nach der Verfallzeit, bald als Fixstempel, bald als Proportionalsteuer, bald verschieden nach Wert und Umlaufzeit, bald bei In- und Auslandswechseln anders geregelt.¹⁾ Nur in Ausnahmefällen pflegt die Gültigkeit des Wechsels durch die Hinterziehung des Stempels aufgehoben zu werden. So in Italien (Art. 42 des Stempelgesetzes vom 30. September 1874),²⁾ Rußland (Art. 3, 14, 86 der Wechselordnung) und Spanien (Art. 144, 146, 147 des Staatsstempelgesetzes vom 1. Januar 1906). In Frankreich (Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1850) und der Türkei sind die Indossanten auf einem nicht bestempelten Instrument jeder wechselfähigen Verpflichtung frei; der Inhaber eines nicht akzeptierten Wechsels bleibt auf den Regreß gegen den Aussteller beschränkt, eines angenommenen Instrumentes auf den Anspruch gegen den Akzeptanten und den Trassanten, gegen den letzteren aber nur, wenn er nicht für rechtzeitige Deckung am Verfalltage gesorgt hatte.³⁾

Zudem ist nach Art. 8 des französischen Gesetzes vom 5. Juni 1850 die Protesterlaß-Klausel auf dem Wechsel oder auf besonderer Urkunde unwirksam, wenn das Papier nicht gestempelt ist, da durch den Fortfall des Protestes die Entdeckung der Stempelhinterziehung erschwert wird.

In England wird aus ungestempelten Wechseln kein Klagerecht gegeben (Abschn. 97 (3)a). Die Vereinigten

¹⁾ Vergl. Stamp Act von 1870, für Frankreich die Gesetze vom 5. Juni 1850, 23. August 1871, 19. Februar 1874 und 22. Dezember 1878. Österreich, Gebührengesetz vom 9. Februar 1850. Dänisches Stempelgesetz vom 14. Februar 1861, 21. März 1874 und Bekanntmachung vom 1. Dezember 1874, für Italien Gesetz vom 13. September 1874, ergänzt 1888, für Spanien vom 1. Januar 1906, Rußland vom 10. Juni 1900, Luxemburg vom 9. Februar 1874. Norwegen vom 17. März 1902. Bulgarien vom 1. März 1904. Serbien vom 16. Dezember 1896.

²⁾ Sorani, Bd. I § 82 S. 84.

³⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 476 No. 611.

Staaten von Amerika haben alle Wechselstempel abgeschafft.¹⁾ Keiner der uns vorliegenden Wechselgesetzentwürfe berührt den hier zur Erörterung stehenden Punkt.

Es kann kaum einem Bedenken unterliegen, daß die Frage nach dem Bestand eines Rechtsgeschäftes frei von fiskalischen Rücksichten bleiben sollte, allein es wird schwierig sein die einzelnen Staaten zu einer Änderung ihrer Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu bewegen. Sie sollten aber aus dem Beispiele der anderen Völker erkennen, daß man mit Stempelstrafen einen genügenden Erfolg erreicht, ohne die wirtschaftlichen Interessen der Wechselberechtigten zu gefährden. Vielleicht wird auch die Vereinheitlichung der Stempelmarke nach Art einer Weltpostmarke näher ins Auge gefaßt. Die Vorteile einer solchen Einrichtung sind offenbar. Die Steuer sollte nur in dem Lande der Ausgabe des Instruments erhoben werden.²⁾ Das erstrebenswerteste Ziel bildet die vorgeschlagene Unifikation der gesamten Stempeltarife,³⁾ deren oben hervorgehobene Mannigfaltigkeit im internationalen Verkehr wenig ersprießlich ist. Aber man wird gut tun, die Schwierigkeit der gestellten Aufgabe einer Vereinheitlichung des Wechselrechts nicht durch die Verquickung mit steuerpolitischen Problemen zu erhöhen. Bei den verschiedenen finanziellen Verhältnissen der beteiligten Staaten wird für solche Erörterungen die gemeinsame Grundlage vorerst kaum zu gewinnen sein. Schon viel wäre erreicht, wenn wenigstens Auslandswechsel (Transitwechsel § 1 des deutschen Wechselstempelsteuergesetzes) überall gleicher Behandlung in dieser Hinsicht unterzogen würden. Vielleicht schließen sich hier zunächst die mitteleuropäischen Staaten zusammen. Auf Antrag der türkischen Delegierten hat man sich in Brüssel entsprechend dem Antwerpener Vorgang auf den harmlosen Wunsch an die Staaten beschränkt, die fiskalischen Gesetze zu beseitigen, welche die Nichtigkeit des Wechsels wegen fehlenden Stempels bestimmen.⁴⁾

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

1) The American and English Encyclopaedia, S. 158.

2) Actes du Congrès d'Anvers, S. 82.

3) Cohn, Beiträge, S. 78.

4) Actes du Congrès de Bruxelles, S. 78.

Nach-
indossamente.
a)
Geltendes Recht.

Die zehnte These der Association for the reform and codification of the law of nations betrifft die Nachindossamente, also die nach Ablauf der Protestfrist mangels Zahlung bewirkten Vollindossamente. Sie unterscheidet, ob der Protest rechtzeitig erhoben ist oder nicht und gestaltet danach die Rechte des Erwerbers verschieden. Sie besagt: „Das Indossament eines verfallenen und nicht gehörig mangels Zahlung protestierten Wechsels soll dem Indossatar nur ein Regreßrecht gegen den Akzeptanten und die Nachindossanten verschaffen. Ist der Protest gehörig erhoben, so soll der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, Aussteller und Vorindossanten besitzen.“ Die Regel geht augenscheinlich von der Erwägung aus, daß mit dem rechtzeitig erhobenen Protest der Wechsel seine Mission als solcher beendet hat, selbständige Wechselrechte auf demselben nicht mehr begründet werden können. So bleiben dem Nachindossatar nur die abgeleiteten Rechte seines Indossanten gegen die früheren Wechselverpflichteten. Er muß sich alle Einreden aus dem Recht seines Vormannes entgegenhalten lassen, kurz, das Nachindossament wirkt in diesem Falle wie eine Abtretung bürgerlichen Rechts. Anders bei dem verfallenen, aber nicht rechtzeitig protestierten, dem präjudizierten Wechsel. Auch hier sind die wechselfähigen Regreßrechte gegen den Aussteller der Tratte und die Vorindossanten mangels Wahrung der wechselfähigen Diligenz seitens des ersten Nachindossanten erloschen. An dem wechselfähigen Verfalltage kann Zahlung nicht mehr geleistet werden, da dieser Zeitpunkt verstrichen ist, andererseits bleibt der Akzeptant zur Zahlung verbunden. Da der Wechsel noch lebt, sein Schicksal durch den Protest nicht entschieden ist, so kann er zur Grundlage fernerer selbständiger Rechte gemacht werden. Der erste Nachindossant gilt wie der Aussteller einer neuen Sichttratte, und auf seinen Indossatar gehen als selbständige die mit dem Wechsel verbundenen Ansprüche gegen den Akzeptanten und die Nachindossanten über.

Diese rechtliche Charakteristik entspricht der Auf-

fassung der Wechselordnung Deutschlands (Art. 16), der Schweiz (Art. 734), Serbiens (§ 113, 114) und auch Maltas (Art. 126, 127), nur daß dort der Indossatar auch seine Rechte gegen den Aussteller oder denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war, behält, was augenscheinlich damit zusammenhängt, daß der Aussteller dem Wechselinhaber gegenüber zur Beschaffung der Deckung am Verfalltage verpflichtet ist. (Art. 114.)

In Italien (Art. 260), Portugal (Art. 302), Rumänien (Art. 281), Ungarn (§ 14), Bulgarien (Art. 543), Rußland (Art. 56), Peru (Art. 446), Japan (Art. 462), England (Abschn. 36 (2) Abschn. 10 (2) und auch wohl in den Vereinigten Staaten von Amerika (Abschn. 26, 91, 92, 97)¹⁾ verleiht das Nachindossament ohne Rücksicht auf eine etwaige Protestlevierung keine selbständigen Rechte, wobei aber zu bemerken ist, daß in einigen Ländern wie Ungarn, Bulgarien, Rußland, Japan und dem anglo-amerikanischen Rechtsgebiet das Indossament die Natur eines solchen behält, während Italien und die ihm nachgebildeten Gesetzgebungen von Portugal, Rumänien sowie Peru (Art. 446) das Giro ausdrücklich nur mit den Rechtswirkungen einer Zession ausstatten.²⁾

In Frankreich und den ihm nahestehenden Gesetzen von Luxemburg, Griechenland, Monaco, der Türkei, aber auch im Nordischen Wechselrecht und in Finland wird das Nachindossament gar nicht besonders behandelt. Die Rechtsprechung in diesen Gebieten verleiht dem Nachindossatar ohne Rücksicht auf etwaige Protesterhebung völlig selbständige Rechte und stellt ihn dem Vorindossatar gleich. Der nach Verfall indossierte Wechsel gilt als zahlbar auf Sicht.³⁾ In Belgien (Art. 26) wird mittels Nachgiro das Recht aus dem Wechsel auf den Indossatar übertragen, nur bleiben dem Bezogenen gegenüber dem Er-

¹⁾ Die Frage ist zweifelhaft. Vergl. Simonton a. a. O. S. 943, The American and English Encyclopaedia S. 246, 281, 402. Story a. a. O. S. 121 § 220. Cohn, Beiträge S. 218.

²⁾ Siehe Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 167 Anm. 4. Cohn, Beiträge S. 118.

³⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. Bd. 4 S. 109 Nr. 135, Späing a. a. O. S. 57, Grünhut a. a. O. S. 166, Borchardts Handelsgesetze des Erdballs. 3. Aufl. Heft 11. S. 11, Anm. 1.

werber alle die Einreden erhalten, welche er gegen den Inhaber des Wechsels im Augenblick der Fälligkeit hatte. Man ging davon aus, der Bezogene hätte sich am Verfalltage durch Zahlung oder andere ihm zustehende Einwendungen gegen die Forderung des damaligen Wechselinhabers schützen können; dieser Rechte dürfe er nicht durch eine ohne seine Genehmigung erfolgte Weiterbegebung verlustig gehen.¹⁾ Holland (Art. 139) und Argentinien (Art. 635) verbieten schlechthin die Indossierung aller verfallenen Wechsel und gestatten nur deren Übertragung nach zivilrechtlichen Grundsätzen; Spanien (Art. 466) trifft die Bestimmung, daß verfallene und präjudizierte Wechsel nicht giriert werden können. Daraus ergibt sich, was aber nicht unbestritten geblieben ist, daß zwar verfallene, aber nicht präjudizierte, also gehörig protestierte Wechsel weiter indossiert werden dürfen. Im ersteren Falle ist also nur eine Zession zugänglich, und wird eine trotz des Verbotes vollzogene Indossierung allein als Abtretung betrachtet werden können, im anderen Falle gewährt das Indossament selbständige Rechte.

Das Institut de Droit International (Art. 24) bleibt auch hier auf deutscher Grundlage, während der Antwerpener Entwurf (Art. 21) seinen belgischen Ursprung nicht verleugnet, dem Bezogenen also die ihm gegen den Wechseleigentümer zur Zeit des Verfalls gegebenen Einreden zu ungunsten des Nachindossatars beläßt. In Brüssel wurde diese Antwerpener Bestimmung gestrichen, um damit die gleiche Stellung des Vor- und Nachindossaments zum Ausdruck zu bringen.²⁾ Der Niederländische Entwurf (Art. 37) bleibt dem alten Holländischen Gesetz treu und nimmt dem Nachindossament jede wechselrechtliche Wirkung.³⁾

Mag immerhin die Behandlung des Nachindossaments

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

¹⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 110. Anm. 1, No. 35, Sachs a. a. O. S. 64.

²⁾ Auf Vorschlag von Cohn, Actes de Congrès de Bruxelles, S. 508.

³⁾ Riesser in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 34.

in der deutschen Wechselordnung, wohin sie aus § 16 des Preußischen Entwurfs in Abweichung von dem preußischen Landrecht § 825 II 8 entnommen ist und in der vorliegenden Bremer Regel den Eindruck scharfsinniger juristischer Folgerung für sich haben, wenn wirklich dem Protest die ihm dort beigelegte Bedeutung gebührt. Allein gerade diese letztere Voraussetzung ist auf das lebhafteste bestritten worden.¹⁾ Man hat darauf hingewiesen, daß der Protest nur ein Beweismittel für die fruchtlose Präsentation sei, oft geheim gehalten werde und mit der Frage der Begebbarkeit des Wechsels nichts zu schaffen habe, daher dem Wechsel keineswegs seine Lebenskraft nehme. Man hat ferner betont, daß, wenn dem Protest solche Wirkung zuerkannt würde, nur das Belieben des Inhabers entscheide, ob er durch sein Vorgehen die Rechtslage Dritter verschlechtern wolle oder nicht. Nach dem Protokoll der Leipziger Konferenz wurde auf den Protest auch nur deshalb dieses Gewicht gelegt, weil die kaufmännischen Mitglieder der Kommission erklärten, mangels Zahlung protestierte Wechsel würden nur selten verhandelt, oft hingegen präjudizierte Instrumente. Die Tatsache, daß der Wechsel Not leidet, wird freilich seinen Umlauf erschweren, aber macht ihn nicht zirkulationsunfähig. Noch immer bietet sich die Aussicht, daß der Akzeptant, der sich am Verfalltage vielleicht in vorübergehender Zahlungsschwierigkeit befand oder die Deckung nicht rechtzeitig empfangen hatte, die Schuld tilgt. Noch immer kann ein Ehrenzahler dem Wechsel als Retter in der Not erstehen. Weder die Fälligkeit noch der Protest rauben dem Wechsel etwas an seinem Wesen. Schon daß die weit überwiegende Zahl der Staaten, selbst solcher, die sonst ganz dem deutschen Muster anhängen, sich einer solchen Regelung der Nachindossamente abgewandt haben, beweist das wenig Praktische der doktrinären Gestaltung dieses Instituts in Deutschland.

Nicht ersichtlich ist, warum der Akzeptant, der am Verfalltage säumig ist, seine Einreden aus jenem Zeit-

¹⁾ Cohn in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 38, Beiträge S. 127; Riesser a. a. O. S. 34. Hoffmann in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 1 S. 248 ff.

punkte dem damaligen Wechselinhaber gegenüber dauernd erhalten und so der Verfalltag für ihn den letzten Wechselgläubiger bestimmen soll.¹⁾ Ihm gebührt kein Anspruch darauf, daß gerade eine bestimmte Person Inhaber des Wechsels am Fälligkeitstermin ist. Er muß von vornherein damit rechnen, daß immer neue selbständige Wechselgläubiger gegen ihn auftreten werden, eine Gefahr, die in seiner Wechselerklärung eingeschlossen ruht und durch die Gleichstellung von Vor- und Nachindossament nicht wesentlich erhöht wird. Es hieße unter Umständen eine Prämie auf seine Säumigkeit setzen, wenn man ihm seine Einwände gegen den Wechselinhaber am Fälligkeitstage auch den Nachindossataren gegenüber beließe.

Nach alledem möchte es nicht ratsam erscheinen, eine solche Caesur, wie sie die zur Erörterung stehende Bremer Regel in der Girokette macht, für ein einheitliches Wechselrecht zu empfehlen. Sie hat jedenfalls wenig Aussicht, von der Allgemeinheit angenommen zu werden und besitzt unbedingt nicht den Vorzug der erstrebenswerten Einfachheit. Man wird vielmehr Nach- und Vorindossament gleichstellen müssen nur mit der selbstverständlichen Maßgabe, daß infolge der unterlassenen Wahrung wechselfähiger Vigilanz durch rechtzeitige Protestierung der Regreß gegen Aussteller und Vorindossanten für das Nachindossament ausgeschlossen bleibt; sonst aber hat der Wechsel allen Regeln der Sichttratte in Bezug auf Regreß und Verjährung zu folgen.²⁾

Form des
Akzeptes.
a)
Geltendes Recht.

Wir gelangen nunmehr zu den Grundsätzen über das Akzept. Von diesem ist in den Thesen 11 bis 15 die Rede. Zunächst wird erörtert, wo und wie die Annahme zu erklären ist. In dieser Hinsicht heißt es: „Die Annahme eines Wechsels muß schriftlich auf der Vorderseite des Briefes selbst stehen. Das Namenszeichen des Bezogenen ohne weitere Worte soll, wenn es auf der Vorderseite des Briefes steht, ein Akzept darstellen.“ Ergänzend dazu bestimmt die Regel 14: „Die Durchstreichung einer geschriebenen Annahme soll ohne Wirkung sein.“

¹⁾ Motive des Niederländischen Entwurfs zu Art. 37.

²⁾ Siehe Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung. S. 16.

Von dem ersteren Prinzip enthält die deutsche Wechselordnung insofern eine Abweichung, als nur dann das Akzept auf der Vorderseite der Urkunde sich befinden muß, wenn der Annehmende sich auf die Zeichnung seines Namens oder seiner Firma beschränkt; sonst hat jede auf den Wechsel geschriebene, vom Bezogenen unterschriebene Erklärung mangels ausdrücklichen gegenteiligen Inhalts die Wirkung einer unbeschränkten Annahme. Hiermit stimmen im wesentlichen überein Italien (Art. 262), Ungarn (§ 21), die Schweiz (Art. 739), Skandinavien (21), Bulgarien (Art. 549), Portugal (Art. 288)¹⁾, Rußland (Art. 94), Rumänien (Art. 283), Peru (Art. 448), Japan (Art. 468), wo auch für das Akzept durch bloße Namenszeichnung der Platz nicht nur auf der Vorderseite der Urkunde bestimmt ist.

Ausdrücklich erklären auch Italien und Rumänien das Akzept auf einer Kopie für verbindlich, während nach deutscher Rechtsprechung der Bezogene, welcher nur die als Kopie bezeichnete Urkunde akzeptiert, nicht für einen Akzeptanten des Wechsels angesehen wird.²⁾

Die Länder des Code de Commerce teilen im wesentlichen diesen Standpunkt. Obwohl Art. 122 des gedachten Gesetzbuches, Art. 86 des Monagaskischen, Art. 127 des Ägyptischen, Art. 80 des Türkischen Handelsgesetzbuches keine ausdrückliche Vorschrift in dieser Hinsicht treffen, ist man doch darüber einig, daß das Akzept, dessen Unterzeichnung das Gesetz erheischt, sich auf dem Wechsel befinden muß und einfache Namensunterschrift als Akzept genügt.³⁾

Serbien (§ 92) hat die Bestimmung des Art. 122 des Code de Commerce übernommen. Ein akzeptierender Analphabet muß die Annahme durch einen Dritten schreiben lassen und dazu zwei Zeugen haben. Argentinien (Art. 639) und Belgien (Art. 12) lassen ausdrücklich die bloße

¹⁾ Dort wird erfordert, ebenso wie in den Skandinavischen Wechselrechten, daß der Kontext der Annahme geschrieben ist, während die deutsche Theorie und Praxis dessen Druck gestattet und nur die Unterschrift des Akzeptanten zur Bedingung erhebt. Staub a. a. O. Art. 23 Anm. § 3, S. 78.

²⁾ Rehbein a. a. O. S. 58 Anm. 2.

³⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 209 S. 177; dagegen Grünhut S. 211 Anm. 12.

Unterschrift des Bezogenen als Akzept gelten, ohne ihren Platz auf dem Wechsel zu beschränken. Malta (Art. 131) und Spanien (Art. 477) enthalten wesentlich gleiche Vorschriften wie das französische Gesetzbuch, nur bestimmt das erstere positiv, daß die Annahme auf dem Wechsel stehen muß und für Spanien folgt das gleiche aus der Fassung des Art. 478.

Das anglo-amerikanische Common Law gestattet die schriftliche Annahme auf einer besonderen Urkunde und ein mündliches Akzept.¹⁾ Indessen die neuen Kodifikationen haben darin Wandel geschaffen. Die englische Wechselordnung (Abschn. 17 (2) (a)) verlangt gleichfalls eine schriftliche, von dem Bezogenen unterfertigte Erklärung oder die einfache Unterzeichnung des Bezogenen ohne nähere Platzanweisung. Das Negotiable Instruments Law (Abschn. 220) fordert eine schriftliche, vom Bezogenen unterzeichnete Äußerung. Nach Abschnitt 222 bindet eine solche den Annehmer Dritten gegenüber aber nur, wenn sie auf den Wechsel geschrieben ist. Eine Annahme auf besonderer Urkunde wirkt allein zugunsten einer Person, der sie gezeigt ist und die im Vertrauen darauf den Wechsel gegen Hingabe eines Gegenwertes empfangen hat.²⁾ Auch die schriftliche Zusage, einen noch nicht gezogenen Wechsel anzunehmen, wirkt wie ein Akzept zugunsten derer, welche im Vertrauen hierauf den Wechsel für eine Gegenleistung erhalten haben (Abschn. 223).

Die sämtlichen Entwürfe stimmen mit dem deutschen Recht überein. Sie verlangen schriftliche Annahme auf dem Wechsel und betrachten die bloße Namenszeichnung des Bezogenen auf der Vorderseite als ein genügendes Akzept.³⁾

¹⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 217.

²⁾ Auch Argentinien regelt die Wirkungen eines schriftlichen oder mündlichen Annahmeversprechens (Art. 637), sowie die Annahme auf einer anderen Urkunde (Art. 639 Abs. 2). Derartige Erklärungen erzeugen nur Rechtswirkungen zwischen den unmittelbaren Kontrahenten.

³⁾ Institut de Droit International (Art. 33), Antwerpen (Art. 14), Brüssel (Art. 12), Niederlande (Art. 44).

Die uns hier beschäftigende Bremer Resolution wird daher nach dem obigen für das einheitliche Recht die maßgebende Richtschnur bieten, nur wird von dem Erfordernis, daß die Annahmeerklärung stets auf der Wechselseite stehen muß, als einem unnötigen Formalismus abgesehen werden können. Verwechslungen mit den Indossanten sind bei einem ausgeschriebenen Annahmevermerk nicht zu befürchten.¹⁾ Das amerikanische Akzept auf besonderer Urkunde kann nur zu Unzuträglichkeiten führen, welche die schleunige Abwicklung des Verkehrs hindern. Ein derartiges Instrument müßte eben stets mit dem Wechsel zusammen versandt werden, und würde bei nicht ganz genauer Abfassung der Auslegung mannigfache Schwierigkeiten bereiten. Ebensovienig empfiehlt sich die Zulässigkeit der Annahme auf einer Kopie, die sich auch als solche bezeichnet. Die Wirkung von Annahmeerklärungen außerhalb des Wechsels sind allein nach bürgerlichem Recht zu beurteilen.²⁾

Wünschenswert ist die Aufnahme einer von den meisten geltenden Wechselordnungen ausgesprochenen Bestimmung, daß der Bezogene sein Akzept bei einem Nachsichtwechsel zu datieren habe. Allein da der Mangel der Datierung durch den Protest ersetzt wird, so kann ein undatiertes Akzept auch in diesem Falle nicht für unverbindlich gehalten werden. Die Sichtbescheinigung fällt zudem begrifflich nicht mit der Annahme zusammen.

Zu lebhaften Kontroversen hat der Satz geführt, den die oben erwähnte 14. Bremer Regel aufstellt und welche von der Rechtsunwirksamkeit der Durchstreichung des Annahmevermerks handelt.

Widerruflichkeit
des Akzeptes und
Überlegungsfrist.
a)
Geltendes Recht.

Aus dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten ist in Art. 21 Abs. 3 der deutschen Wechsel-

1) Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 25, dagegen Norsa a. a. O. S. 194.

2) Nach Art. 140 des Maltesischen Gesetzes gilt das Versprechen, einen Wechsel zu akzeptieren, nicht als Akzept, macht aber wegen Erfüllungswigerung schadensersatzpflichtig.

ordnung entsprechend dem § 21 Abs. 2 des Preußischen Entwurfes der Grundsatz übergegangen: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden“,¹⁾ eine der Hauptsäulen für die Kreationstheorie, welche in dem einseitigen, in der Urkunde enthaltenen Versprechen die Verbindlichkeit der Wechselklärungen erblickt und die Vorschriften über die Order- und Inhaberpapiere in Deutschland beherrscht.

In wesentlich gleicher Fassung ist der Grundsatz übernommen worden, von Ungarn (§ 21 Abs. 4), Bulgarien (Art. 550), Skandinavien (§ 21 Abs. 3), Finland (§ 19 Abs. 1), der Schweiz (Art. 740 Abs. 1), aber auch Holland (Art. 119 Abs. 2) und Argentinien (Art. 639 Abs. 3). Obwohl verschiedene der hier erwähnten Staaten in Übereinstimmung mit Art. 125 des französischen Code de Commerce dem Bezogenen für die Abgabe seiner Erklärung eine Überlegungsfrist von 24 Stunden gewähren, wie die Schweiz (Art. 736), Dänemark, Schweden und Norwegen (§ 21 Abs. 1), Finland (§ 18), Holland (Art. 112) gestatten sie doch nicht eine innerhalb dieser Deliberationszeit erklärte Annahme wieder zu beseitigen.

Das französische Recht selbst enthält zu diesem Punkte keine Bestimmung. Zu Unrecht berufen sich die Verfasser der Motive des Preußischen Entwurfes auf Art. 121 des Code de Commerce,²⁾ da dieser nur die Wiedereinsetzung des Akzeptanten in den vorigen Stand ausschließt, selbst wenn ohne sein Wissen der Trassant vor der Annahme falliert hat. In der französischen Rechtsprechung nimmt man an, daß solange der Wechsel sich in den Händen des Akzeptanten befindet, seine schriftliche Annahmeerklärung nur einen vorläufigen Charakter trägt und von ihm wieder gestrichen werden kann, wofern er nicht den Wechseleigentümer schon von der Vollziehung des Akzeptes benachrichtigt hat.³⁾

¹⁾ §§ 997, 998, II (8), A. L. R., Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 85; Bernstein, Wechselordnung S 129; Lehmann, a. a. O. S. 223. Reichsgericht im „Das Recht“ 1903, 582.

²⁾ Leipziger Protokolle S. XLVIII.

³⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 215 S. 182.

Den gleichen Gedanken haben Italien (Art. 265), Rumänien (Art. 287), Rußland (Art. 97, 95) Peru (Art. 451) und Venezuela (Art. 382 Abs. 2) in ihren Gesetzen Ausdruck geliehen, da sie dem Bezogenen nicht nur einen 24 stündigen Aufschub zuteil werden lassen, sondern die Zurücknahme seines Akzeptes bis zur Wiederaushändigung des Wechsels gestatten. Rußland betont ausdrücklich, daß erst mit der Ausfolge des Wechsels die Verpflichtung entsteht und ein durchstrichenes Akzept nicht gelten soll.¹⁾ Serbien (§ 95) und Malta (Art. 134, 135) haben die französische Auffassung rezipiert. Spanien (Art. 478) verlangt die Annahmeerklärung noch am Tage der Präsentation, enthält aber sonst keine Bestimmungen über den Zeitpunkt, wann das einmal geschriebene Akzept unwiderruflich wird. Doch folgt die Judikatur der französischen Auffassung. Einen besonderen Weg haben Belgien (Art. 11 Abs. 4) und Portugal (Art. 288 § 1, 3, 5) eingeschlagen. Nach beiden Gesetzgebungen kann der Bezogene innerhalb der 24 stündigen Bedenkfrist sein Akzept vernichten oder ausstreichen. Nur muß er in Belgien während dieser Frist bei Vermeidung der Ungültigkeit der Ausstreichung dem Inhaber Kenntnis von der geschehenen Tilgung des Annahmevermerkes geben. Japan schweigt über die hier in Erwägung genommene Frage.

Das anglo-amerikanische gemeine Recht läßt das Akzept des Bezogenen erst mit der Aushändigung des Wechsels unwiderruflich werden. Dabei kann der Bezogene den Wechsel die übliche Zeit, d. h. auf eine Dauer von 24 Stunden zurückbehalten, ehe er seine Erklärung abgibt.²⁾ Diese Prinzipien werden auch von den Statuten befolgt. So verordnet das englische Gesetz (Abschnitt 21 (1)), daß die Annahmeerklärung wie jede andere wechselrechtliche Verpflichtungsaäußerung bis zur Übergabe der Urkunde zurückgenommen werden kann, wenn der Bezogene nicht schon früher dem Berechtigten von der erfolgten Annahme Kenntnis gegeben hat. Nach

¹⁾ Art. 15, 27 enthalten das Prinzip.

²⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 212, 221.

Abschnitt 42 (1) gilt ein in nicht üblicher Zeit akzeptierter Wechsel als dishonoriert.

Das Negotiable Instruments Law stellt die allgemeine Regel auf (Abschn. 35), daß jeder Vertrag auf einem Zirkulationspapier unvollständig und widerrufflich ist, bis die Übergabe zu dem Zwecke geschehen sei, um dem Verträge Wirkung zu verleihen (Abschn. 35). Die Deliberationsfrist wird auf 24 Stunden bemessen (Abschn. 224); aber wer über diese Zeit hinaus gegen den Willen des Wechseleigentümers das akzeptierte oder nichtakzeptierte Instrument zurückbehält, wird als Akzeptant erachtet (Abschn. 225).

Das Institut für internationales Recht (Art. 32, 35) und der holländische Entwurf (Art. 43, 44 Abs. 2) räumen zwar dem Bezogenen eine 24 stündige Erwägungsfrist ein, lassen aber die einmal geschehene Annahme dauernd bestehen, also wie in der Schweiz und nach dem geltenden Recht der Niederlande. Der Antwerpener Entwurf (Art. 15) gewährt dem Bezogenen, wenn er sich noch im Besitz des Instruments befindet, die Befugnis, innerhalb des ihm zustehenden 24stündigen spatium deliberationis den Annahmevermerk zu streichen. In Brüssel (Art. 13 Abs. 2) gab man ihm auch 24 Stunden Bedenkzeit, ließ ihm aber das Recht zur Tilgung des Akzeptes, so lange er sich im Besitz des Instrumentes befindet, also ohne Einschränkung auf die 24 Stunden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er nicht als Mandatar oder Depositär die Urkunde detiniere.¹⁾

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Wir sehen, daß die Entscheidung der uns beschäftigenden Frage mit der anderen verknüpft ist, ob der Wechselinhaber ein promptes Akzept verlangen kann, oder ob er sich damit abfinden muß, dem Bezogenen einige Zeit zur Überlegung zu gönnen.

Betrachten wir daher zunächst diese letztere. Die Einräumung einer 24stündigen Erwägungsfrist ist in der Geschichte des Wechsels und den allgemeinen Gepflogenheiten des Handels wohlbegründet. Geschieht doch

¹⁾ Actes du Congrès de Bruxelles S. 485 ff, 506.

schon in einem Statut der Kaufleute von Florenz aus dem Jahre 1393 dessen Erwähnung. Es entspricht auch durchaus der Billigkeit. Der Trassat muß in der Lage sein, mit sich in Ruhe zu Rate zu gehen, ob er die strengen wechselrechtlichen Verpflichtungen auf sich nehmen will. Zwar wird regelmäßig der Aussteller schon im eigenen Interesse wegen der zu beschaffenden Deckung sich mit dem Bezogenen über die beabsichtigte Tratte ins Vernehmen gesetzt haben, allein notwendig ist eine solche Benachrichtigung nicht und wird auch wohl häufig da unterbleiben, wo Kaufleuten unter einander bei Handelsforderungen gesetzlich ohne weiteres gestattet ist, den Betrag der Schuld des Gegenkontrahenten durch eine Tratte auf ihn zu entnehmen, wie z. B. in Belgien (Art. 8), Portugal (Art. 284), und nach dem Vorschlag des Antwerpener Kongresses (Art. 14).¹⁾ Die Härte ist doppelt groß, wenn der einmal geschriebene Vermerk dauernd wirksam bleibt und ein Durchstreichen den Akzeptanten nicht befreit. Die Berechtigung auf ein promptes Akzept kann leicht zu Chikanen mißbraucht werden. Mit einer so geringfügigen Hemmung des Wechselumlaufs wird auch dem Verkehr nicht wesentlich Eintrag getan.

Das Hauptbedenken gegen eine derartige Erstreckung der Akzeptationszeit hat schon der preußische Entwurf hervorgehoben, nämlich die Schwierigkeit der Feststellung der rechtzeitigen Vorlegung eines am letzten Tage der Präsentationsfrist vorgezeigten Zeitsichtwechsels. Weigert sich der Bezogene, den Sichtvermerk auf den Tag der wirklichen Vorlegung zurückzudatieren, so mag der Wechseleigentümer diese Weigerung wie in Frankreich urkundlich feststellen lassen²⁾. Man kann auch dadurch helfen, daß wie in Portugal (Art. 288 § 5) und dem Niederländischen Entwurf (Art. 43) dem Bezogenen die Verpflichtung zur Erteilung einer Empfangsbescheinigung mit Vermerk der Präsentationszeit auferlegt wird, wenn er den Wechsel nicht sofort wieder aushändigen will. Mit Recht ist darauf

¹⁾ Vergl. dagegen Norsa a. a. O. S. 99; Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 27, Grünhut a. a. O. II S. 203 No. 12.

²⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 221 No. 286.

hingewiesen worden, daß die Nachteile etwaigen sofortigen Protestes und Regresses mangels Annahme für den Kredit von Aussteller und Indossanten viel gefährlicher sind, als die „Verlegenheit“ der Feststellung rechtzeitiger Präsentation des Zeitsichtwechsels.¹⁾ Zweifelhaft ist, ob bei dieser 24stündigen Bedenkzeit auf etwaige Feiertage Rücksicht zu nehmen ist. Während in Holland, ein etwa dazwischen liegender Sonntag nicht in Betracht gezogen wird (Art. 112), bestimmten Skandinavien (§ 91) und Finland (§ 18), die Annahme könne an Feiertagen nicht verlangt werden. Die anderen Rechte des Kontinents verhalten sich zu diesem Punkte schweigend, doch wird durch das Verbot der Protestaufnahme an einem Sonn- oder Festtage regelmäßig die Deliberationsfrist hinausgeschoben. In England und Amerika kann weder nach dem gemeinen Recht²⁾, noch nach der neuen Gesetzgebung³⁾ die Annahme an einem Feiertage verlangt werden. In den Vereinigten Staaten muß, wenn der Sonnabend kein Festtag ist, die Vorlegung zur Annahme vor 12 Uhr mittags jenes Tages geschehen. Es folgt dies aus dem bereits oben erwähnten Brauch, nach welchem der Samstag Nachmittag schon als Teil des Sonntages gilt.

Für das einheitliche Recht möchte es genügen, wenn die Aufnahme des Protestes mangels Annahme an einem Feiertage untersagt wird. Jedenfalls handelt es sich hier um ganz unerhebliche Abweichungen, die sicherlich leicht mit einander ausgeglichen werden können. Eine wirkliche Schwierigkeit wird sich erst bei der Lösung des Problems ergeben, ob bis zu einem bestimmten Zeitpunkte dem Bezogenen die Streichung seines Akzeptes freibleiben soll, oder ob ihm das: „scripsi quod scripsi“ unerbittlich entgegenzuhalten ist. Das deutsche Gesetz hat in seinem Wortlaut die Entscheidung zweifelhaft gelassen. Wie bereits erwähnt, bezogen sich die Motive des preußischen Entwurfs

1) Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 54, Leist a. a. O. S. 57.

2) Story a. a. O. S. 129 § 233;

3) Englische Wechselordnung Abschn. 92, Negotiable Instruments Law Abschn. 243.

auf den nichts hierüber bestimmenden Artikel 121 des Code de Commerce, außerdem aber nahmen sie Bezug auf die §§ 997, 998 II 8 des Allgemeinen Landrechts. Wie die von Bernstein (Wechselordnung S. 129) mitgeteilte Entstehungsgeschichte dieser Stellen aus dem Allgemeinen Preußischen Landrecht ergibt, ist man zu der hier in Rede stehenden Vorschrift gelangt, weil angenommen wurde, der Trassat erkläre mit seiner Unterschrift die Annahme der Offerte des Trassanten und könne dies nicht mehr einseitig widerrufen. Aus ähnlichen Gründen wird die Unzulässigkeit der Tilgung des einmal geschriebenen Akzeptes auch von Goldschmidt verteidigt.¹⁾

Es kann hier außer Betracht bleiben, inwiefern der strenge Standpunkt der Unwiderruflichkeit des Akzeptes durch die verschiedenen Wechseltheorien gerechtfertigt wird. Für das zukünftige Universalrecht kann es sich nur darum handeln, eine Lösung zu finden, auf welcher eine Einigung der widersprechenden Gesetzgebungen möglich und empfehlenswert erscheint.

Bezüglich der Befugnis der Wechselgaranten, Aussteller und Indossanten, ihre Unterschrift wieder zu streichen, so lange sie das Papier nicht aus Händen gegeben haben, besteht kein Zweifel. Ihre Zeichnung war nur eine versuchte Wechselerklärung, blieb innerhalb der Grenzen der Vorbereitung einer Wechselschuld. Die Ausstreichung bildet eben das gewöhnliche und ordentliche Mittel, das Erlöschensein wechselmäßiger Verpflichtungen urkundlich zu machen.²⁾ Es kann nicht zugegeben werden, daß die Rechtslage des Bezogenen, sobald er unterschrieben hat, in dieser Hinsicht sich anders gestaltet, etwa weil er auf ein fremdes Papier geschrieben und die Verpflichtung zu unversehrter Wiederablieferung desselben habe.³⁾ Aus einer solchen Beschädigung einer ihm nicht gehörigen Sache könnte doch höchstens ein Entschädigungsanspruch gegen ihn erwachsen; nicht ein-

¹⁾ Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28. S. 84 ff, Riesser in Goldschmidts Zeitschrift Beilageheft zu Bd. 33 S. 106/7.

²⁾ Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Bd. 1, S. 274.

³⁾ Grünhut a. a. O. Bd. 2, S. 34 ff.

mal ein solcher auf Wiederherstellung des Akzeptes, sondern nur auf Wiederherstellung eines unversehrten Papiers, soweit dies angängig ist.¹⁾ Es ist auch durchaus ungewöhnlich, die Annahme eines Vertrages schon wirksam werden zu lassen mit der Tatsache der Erklärung, ohne daß die letztere dem Offerenten zugegangen zu sein braucht. Überall wo ein Vertrag durch Annahme eines Antrages zustande kommt, ohne daß eine solche dem Antragenden gegenüber ausgesprochen ist, müssen regelmäßig irgendwelche Erscheinungen in die Außenwelt treten, aus denen die Annahme geschlossen werden kann;²⁾ die im Stillen bei sich vollzogene Unterzeichnung eines Wechsels, den der Trassat zur Überlegung zurückbehalten hat, bildet aber ein vollkommenes Internum. In die Außenwelt tritt das Papier schon mit wieder getilgtem Annahmevermerk. Auch von den Anhängern der Kreationstheorie wird zugegeben, daß der Bezogene sein Akzept streichen kann, so lange ein Dritter noch kein Recht auf dasselbe erlangt habe.³⁾ Daß aber ein Recht darauf für den Dritten, der den Wechsel an den Trassaten zur Annahme gesandt hat, schon mit der Zeichnung des Empfängers erwachsen sei, die sich ohne Kenntnis des Absenders vollzog, wird schwerlich von der Mehrzahl der Staaten, soweit man auf deren Anschauungen aus den geltenden Wechselordnungen schließen kann, zugegeben werden.⁴⁾ Ist auch die Möglichkeit einer Kollusion des Wechselinhabers mit dem Akzeptanten, falls dieser seinen Annahmevermerk wirksam wieder tilgen kann, zum Nachteil der Vormänner nicht ausgeschlossen, so erscheint doch die in der Unwirksamkeit der Streichung seiner Unterschrift liegende, dem Trassaten auferlegte Beschränkung bei weitem gefährbringender.⁵⁾

Dazu kommt, daß man den Bezogenen schwerlich zu

1) Vergl. Lehmann a. a. O. S. 453 Anm. 15.

2) Vergl. § 151 D. B. G.-B.

3) Rehbein a. a. O. S. 58 Anm. 5, Staub a. a. O. S. 80 § 9.

4) Vergl. Thöl, Handelsrecht § 79 S. 273.

5) Grawein, Die Perfektion des Akzeptes, Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 S. 817; Bernstein a. a. O.

hindern vermag, im Geheimen vor sein „Angenommen“ später ein „Nicht“ zu setzen oder die Annahme durch den nachträglichen Zusatz einer Beschränkung auf einen geringfügigen Betrag zu entwerten.

Auch die Schwierigkeit des Nachweises betreffend den Zeitpunkt der geschehenen Durchstreichung kann nicht wirksam gegen die Zulässigkeit der letzteren ins Feld geführt werden. In der Regel wird ein so gelöscht Akzept die Vermutung seiner Unverbindlichkeit für sich haben. Daß die Umlaufsfähigkeit des Instruments sich vermindert, wenn das Akzept wirksam wieder zurückgenommen werden kann, darf nicht entscheidend ins Gewicht fallen; denn regelmäßig wird eine derartige Tilgung der Zeichnung nur dann bewirkt werden, wenn die solide Deckungsbasis fehlt.

Es ist auch in dem Gebiet aller derjenigen Rechte, welche hier auf dem Standpunkt der Begebungstheorie stehen, nicht über unliebsame Erfahrungen wegen der Zulassung der Streichung des Akzeptes bis zur Ausfolgung des Wechsels geklagt worden. Bei der Anweisung hat sich das deutsche Recht doch ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß die Annahme des Angewiesenen erst mit der Aushändigung an den Anweisungsempfänger wirksam wird.¹⁾

Im Herrschaftsgebiet des Art. 21 der deutschen Wechselordnung selbst hat es nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, welche den hier streitigen Satz gleichfalls dahin verstanden wissen wollten, daß erst mit der Aushändigung des Wechsels an den Präsentanten die Annahme verbindlich werde.²⁾

Schließlich muß man noch in Betracht ziehen, eine wie geringe Zahl von Fällen durch die 12. Bremer These betroffen werden wird.

Nach unseren Ausführungen liegt für diejenigen Rechte, welche mit dem erwähnten Leitsatz der englischen Gesellschaft übereinstimmen, keine Aufgabe eines den Geist des Systems selbst berührenden Prinzips vor, wenn sie der Majorität sich anschließen.

¹⁾ § 784 Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁾ Lehmann a. a. O. S 228 § 63 ff., Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts § 8 S. 45.

Nicht zu unterstützen ist der Vermittlungsweg des belgischen und portugiesischen Gesetzes, den Widerruf nur innerhalb der 24stündigen Deliberationsfrist zu gestatten. Warum soll dem Trassaten nicht die Möglichkeit längerer Erwägung offen stehen, wenn ihm der Wechsel weiter belassen wird? Ist rechtlich entscheidend, daß der Akzeptvermerk erst mit seinem Hervortreten in die Außenwelt unwiderruflich wird, so kann an diesem Ergebnis dadurch nichts geändert werden, daß der Akzeptant die Ausfolgung des Wechsels verzögert. Dergleichen Saumseligkeit kann ihn eventuell nur für den Schaden haftbar machen. Es erübrigt sich daher auch die Notifikationspflicht des belgischen Gesetzes bei der Durchstreichung des Akzeptes innerhalb des 24stündigen Zeitraumes, welche besonders bei großen Banken auch schwer durchführbar sein möchte. Vollkommen abzulehnen sind die Schlußfolgerungen verschiedener Gesetzgebungen aus dem Zurückhalten des Wechsels seitens des Trassaten über die Erwägungsfrist hinaus, wenn sie entweder das Akzept für verweigert oder den Wechsel für angenommen erachten. Auch hier kann es sich nur um eventuelle Entschädigungspflichten für vertragswidriges Verhalten handeln.

Eingeschränktes
Akzept.
a)

Geltendes Recht.

Die 12. und 13. Resolution der Association for the reform and codification of the law of nations erörtern das qualifizierte Akzept. Zunächst behandeln sie das Teilakzept in der Regel 12 mit der Bestimmung: „Der Bezogene kann auf eine geringere Summe als den Wechselbetrag akzeptieren.“ Damit wird die gegen den Willen des Wechselinhabers unter anderen Einschränkungen ausgesprochene Annahme mittelbar als Akzeptverweigerung erachtet. Es ergibt sich dies auch aus der nachher zu erörternden These No. 13.

Das Teilakzept wird von den kontinentalen Wechselgesetzen mit Ausnahme Finlands (§ 23) zugelassen.¹⁾ In diesem Lande gilt es als Annahmeverweigerung.

1) Deutschland (Art. 22), Bulgarien (Art. 551), Italien (Art. 266), Skandinavien (Art. 22), Ungarn (§ 22), Schweiz (Art. 741), Rumänien (Art. 288), Rußland (Art. 93, 95), Serbien (§ 94), Portugal (Art. 288, § 1), Peru (Art. 452), Japan (Art. 469), Frankreich (Art. 124), Türkei (Art. 82), Holland

Die Wirkung anderer Modifikationen des Akzeptes wird von den betreffenden Gesetzgebungen nicht einheitlich geregelt. Die einen erblicken darin zwar eine Annahmeverweigerung, lassen aber die wechselmäßige Haftbarkeit des Akzeptanten im Rahmen seiner Erklärung bestehen. Hierhin gehört vor allem die deutsche Gruppe, nämlich Deutschland selbst (Art. 22 Abs. 2), Italien (Art. 266 Abs. 2), Ungarn (§ 22), Schweiz (Art. 741), Rumänien (Art. 288 Abs. 2, 3), Japan (Art. 469 Abs. 2), Peru (Art. 452). Keine Bestimmung über die Haftbarkeit des modifiziert akzeptierenden Trassaten treffen Bulgarien (Art. 551), Rußland (Art. 95)¹⁾ und Portugal (Art. 288). Die nordischen Reiche (§ 22) erachten jede beigefügte Beschränkung anderer Art als auf eine geringere Summe für ungültig, sodaß das Akzept als ein unbeschränktes gilt. Frankreich (Art. 124) und seine Gefolgschaftsrechte wie Griechenland (Art. 124), Luxemburg (Art. 124), Monaco (Art. 88), Türkei (Art. 82), Holland (Art. 120), Serbien (§ 94), Argentinien (Art. 643), Ägypten (Art. 129), aber auch Belgien (Art. 15), Spanien (Art. 479), Malta (Art. 133) ermangeln einer positiven Bestimmung über die Art der Verbindlichkeit aus dem eingeschränkten Akzept. Die herrschende Meinung geht aber davon aus, daß, da die Erklärung auf dem Wechsel stehe, die Haftung auch eine wechselmäßige sei.²⁾

Bemerkt mag werden, daß die Nennung einer Zahlstelle oder eines uneigentlichen Domizils nicht für eine Beschränkung des Akzeptes gilt.³⁾

Das englisch-amerikanische Recht unterscheidet qualifizierte und die von einer Bedingung abhängigen Akzente; erstere liegen vor, wenn die Annahme in bezug auf Zeit, Betrag, Art oder Ort der Zahlung abweicht. Da der

Art. 120), Ägypten (Art. 129), Argentinien (Art. 642), Belgien (Art. 15), Spanien (Art. 479), Malta (Art. 133).

¹⁾ Nach den Motiven scheint es, als ob man dem deutschen System habe folgen wollen. Schon das frühere russische Recht hatte die wechselmäßige Haftung für das beschränkte Akzept nicht ausgesprochen.

²⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 207 S. 175.

³⁾ Vergl. Klibanski, Die neue russische Wechselordnung S. 73. Art. 93, 95 der Russischen Wechselordnung. Siehe Art. 24 der Deutschen Wechselordnung.

Wechselinhaber ein reines Akzept fordern darf, so müssen die Vormänner, nämlich der Aussteller und die Indossanten mit der Einschränkung oder Bedingung einverstanden sein, andernfalls sind sie ihrer Verpflichtung ledig, doch haftet der Akzeptant dem einwilligenden Wechselinhaber gegenüber nach Maßgabe seiner Erklärung. Stillschweigen der Vormänner auf die ihnen gewordene Nachricht von der eingeschränkten Annahme gilt als Zustimmung. Der Widerspruch muß in angemessener Frist geäußert werden.¹⁾ Somit kann der Wechselinhaber auch im Falle des Teilakzeptes den Wechsel als dishonoriert behandeln.

Die Kodifikationen haben nichts wesentliches hieran geändert, nur macht die Beifügung eines Zahlungsortes erst dann das Akzept zu einem beschränkten, wenn erklärt wird, es soll an einem bestimmten Platz und sonst nirgends Zahlung geleistet werden. Auch werden nach der englischen Wechselordnung die Vormänner nicht frei, wenn ihnen ordnungsgemäß von einem Teilakzept Kenntnis gegeben ist.²⁾

Während der Entwurf des Instituts für Internationales Recht (Art. 36) sich wie regelmäßig mit dem deutschen Gesetz im Einklang befindet, der Antwerpener (Art. 15) und auch der Brüsseler Entwurf (Art. 13) dem französischen Vorbilde folgen, will das niederländische Projekt (Art. 45) alle Beschränkungen des Akzeptes, abgesehen von der Beifügung einer Zahlstelle, als eine Annahmeweigerung angesehen wissen, läßt aber den Akzeptanten innerhalb seiner Erklärung wechselmäßig haften.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Die Erwägungen, welche für die Gestattung von Teilzahlungen in Betracht kamen, greifen auch zugunsten des Teilakzeptes durch.

Zutreffend ist betont worden, daß es weder dem Verkehrsinteresse noch der Billigkeit gemäß sei, anderweitig beschränkte Akzepte ohne weiteres der Unwirksamkeit

1) The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 227. Bigelow, The Law of Bills, Notes and Cheques S. 56.

2) Abschn. 19, 44 der englischen Wechselordnung, Abschn. 228, 229 des amerikanischen Gesetzes über Umlaufpapiere.

preiszugeben.¹⁾ Ebensovwenig entspricht die von den Nordischen Wechselrechten gewählte Lösung dem Recht und dem praktischen Bedürfnis, da sie die Erklärung unzulässigerweise teilt und den Akzeptanten zwingt, seine Annahme ganz zu verweigern, wenn er sie nicht rein und einfach auszusprechen vermag. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte herrschende Ansicht in der französischen Doktrin wird außer der 12. Bremer Regel eine dem Art. 22 Abs. 2 der deutschen Wechselordnung entsprechende Vorschrift, daß der Akzeptant für sein beschränktes Akzept wechselmäßig haftet, in dem Weltwechselgesetz wohl ohne Schwierigkeit Aufnahme finden. Daß bei einer Übereinstimmung sämtlicher Interessenten das Akzept eingeschränkt werden kann, bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung.

An die erörterte These knüpft sich die wichtige Frage der Akzeptabilität einer Tratte; denn darüber, ob dem Wechselinhaber ein Recht auf Vorlegung des Wechsels zur Annahme zusteht, herrscht keine Übereinstimmung in den geltenden Gesetzen. Die in die deutsche Wechselordnung zu Art. 18 Abs. 1 am Schluß aufgenommene Nürnberger Novelle²⁾ gewährt dem Wechselinhaber ein durch Übereinkunft nicht auszuschließendes Recht gegen den Trassanten, dem Bezogenen sofort den Wechsel zur Annahme vorzulegen, ausgenommen bei Meß- und Marktwechseln, die erst in der am Meß- und Marktort gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme unterbreitet werden dürfen. Es entspricht dies der Vorschrift des Art. 8 der deutschen Wechselordnung, wonach die Haftung des Trassanten für die Annahme nicht vertraglich beseitigt werden kann. Eine Verpflichtung zur Vorlegung behufs Annahme kennt das deutsche Gesetz aber nur bei unbestimmt domizilierten Tratten mit Präsentationsbefehl (Art. 24) und bei Zeitsichtwechseln (Art. 19).

Betreffs der Regelung der Akzeptabilität folgen dem

¹⁾ Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 217 Anm. 4.

²⁾ Mit dieser Novelle sollten die Klauseln beseitigt werden, durch welche man das sogenannte Augsburger Akzept (z. B.: Gegen diesen 14 Tage vor Verfall akzeptablen Wechsel⁴) aufrechtzuerhalten versucht hatte. Goldschmidts Zeitschrift Bd. I S. 545.

Akzeptabilität.
a)
Geltendes Recht.

deutschen Mutterrecht allein Ungarn (§ 17 Abs. 1), Bulgarien (Art. 545), Dänemark, Schweden und Norwegen (§ 17) und die Schweiz (Art. 736).

Die Wechselordnungen Italiens,¹⁾ Finlands, Rumäniens, Rußlands, Portugals, Perus, Japans, aber auch die französischen Gesetze, einschließlich Hollands, Argentinens, Belgiens, Spaniens und Maltas enthalten keine Vorschrift, welche einen Ausschluß des Rechts auf Vorlegung zur Annahme verbietet. Infolgedessen nehmen Doktrin und Rechtsprechung dort an, daß die an sich fakultative Präsentation zur Annahme vertraglich untersagt werden kann, abgesehen von den Nachsicht- und Domizilwechseln. Derartige lettres non acceptables zirkulieren auch in jenen Ländern in größerer Zahl.²⁾

Das englisch-amerikanische Recht entbehrt ebenfalls einer Bestimmung, welche die Untersagung der Präsentation zur Annahme durch Parteivereinbarung für unwirksam erklärt.³⁾ Den Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 29), aber auch das Brüsseler Projekt (Art. 9) finden wir im Gegensatz zum Antwerpener und Niederländischen Entwurf auf deutscher Seite.⁴⁾

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Man hat die unbedingte Akzeptabilität durch den Hinweis auf die Solidität des Wechselverkehrs, die so bewirkte Verhinderung der Ausstellung von Wechseln auf fingierte Trassaten, des Widerrufs des Zahlungsauftrages an den Bezogenen und den dadurch auf den Aussteller geübten Druck zur schleunigen Verschaffung der Deckung gerechtfertigt.⁵⁾ Indessen ist es doch Sache des Indossanten, der nicht gezwungen wird, eine solche Tratte anzunehmen, in Erwägung zu ziehen, ob ihm die durch die vorstehenden Wechselgaranten gebotene Sicherheit genügt.

¹⁾ Sorani a. a. O. I § 164, S. 288, welcher ausdrücklich den Ausschluß des Vorlegungsrechtes, abgesehen von Nachsichtwechseln, zuläßt.

²⁾ Lyon-Caen et Renault Bd. 4 S. 164 No. 192.

³⁾ Cfr. Abschn. 16, 39. Engl. Wechselordn. und Abschn. 111 Negotiable Instruments law.

⁴⁾ Actes du Congrès de Bruxelles S. 505, das Amendement erging auf Anregung Cohns.

⁵⁾ Cohn, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 48, Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 4 ff.

Der Aussteller besitzt oft ein sehr lebhaftes Interesse daran, die Präsentation zur Annahme zu verhüten, sei es, daß er eine Schädigung seines Kredites durch die Annahmeweigerung, die Kosten der Protesterhebung und des Rückgriffes, den Verlust des akzeptierten Wechsels und dadurch bewirkte Unannehmlichkeiten für den Trassanten befürchtet, sei es, daß er selbst den Bezogenen nicht rechtzeitig mit Deckung zu versehen vermag.

Trotz der erwähnten Gesetzesnorm werden auch in Deutschland und der Schweiz vielfach Vereinbarungen getroffen und gehalten, nach denen der Wechsel nicht zum Akzept vorgelegt werden darf. Gerade im Bankeskomptegeschäfte hat die nichtakzeptable Tratte eine erhebliche Bedeutung gewonnen.¹⁾ Es gibt eben eine große Zahl von Fällen in denen die Interessenten auf das Akzept überhaupt kein Gewicht legen. Dieser Verkehrssitte kommen die meisten Gesetzgebungen, wie wir sahen, nach und es kann nicht die Aufgabe der Legislative sein, Verbote zu erlassen, die der Verkehr nicht beachtet. Wird das Regreßsystem mangels Annahme und mangels Sicherheit in einen Anspruch auf vorzeitige Befriedigung umgewandelt, wie im nachfolgenden erörtert werden wird, so ist eine Klausel, welche die Berechtigung des Wechselinhabers zur Vorlegung behufs Annahme ausschließt, umsomehr Bedürfnis für den Trassanten.²⁾ Offenbar entspricht die hier vertretene Ansicht dem Zug der modernen Gesetzgebung und wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Regeln 13 und 15 sollen gemeinschaftlich geprüft werden, da sie in ihrem Wesen zusammengehören. Sie beziehen sich auf die Befugnisse des Wechselinhabers bei der Dishonorierung der Tratte mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten. These 13 lautet: „Im Falle der Dishonorierung wegen Nichtannahme oder

Regreß mangels
Annahme und
wegen Un-
sicherheit.
a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Adler in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis Bd. 7 S. 696. Wieland und Berta in Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 45 S. 527, 757.

²⁾ Wiener in den Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentages Bd. II S. 270.

bedingter Annahme soll der Inhaber ein sofortiges Klage-recht gegen den Aussteller und Indossanten auf Zahlung des Wechselbetrages und der Kosten abzüglich des Diskontos haben“. No. 15: „Wenn der Akzeptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt, soll der Wechsel-inhaber ein sofortiges Klagerecht gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung des Wechselbetrages und der Kosten abzüglich des Diskontos haben.“ In beiden Fällen also wird dem Wechselinhaber eine Forderung auf die um den Diskont verringerte Wechselsumme nebst Kosten zugebilligt.

Die deutsche Wechselordnung (Art. 25, 29), welche übrigens der Konkursöffnung und Zahlungseinstellung des Akzeptanten die Tatsache gleich erachtet, daß nach der Wechselausstellung eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen ist, gibt mangels Annahme und wegen Unsicherheit nur ein Kautionsrecht. Dieser Anspruch richtet sich bei der Akzeptverweigerung auf Grund des erhobenen Protestes unmittelbar gegen Indossanten und Aussteller, bei Unsicherheit zunächst gegen den Annehmer selbst und erst in zweiter Linie ebenfalls auf Grund des erhobenen Protestes gegen die Wechselgaranten. Derartige Vorschriften kehren auch bei anderen Rechten der deutschen Gruppe wieder. So in Bulgarien (Art. 554, 558), Italien (266, 267, 314, 315), Rumänien (Art. 288, 339, 340), Schweiz (Art. 744, 748), Ungarn (§ 25, 29), Peru (Art. 502, 503) und Japan (Art. 474 ff., 480).¹⁾ Hierher gehört auch Serbien (§§ 90, 139); doch heißt es dort, daß bei Überschuldung des Annehmers vor Verfall der Inhaber Protest einlegen und **Ersatz** beanspruchen könne.

Näher dem Bremer Prinzip stehen die Rechte des Code de Commerce. So Frankreich, Griechenland, Luxemburg (Art. 120, 163, 448 des Code de Commerce), Monaco (Art. 84, 127), Ägypten (Art. 125, 170). Holland (Art. 175, 177,

¹⁾ Die Schweiz und Ungarn sprechen nur von Konkursöffnung und fruchtloser Zwangsvollstreckung als Gründen zur Sicherstellung, Japan beschränkt den Sekuritätsregreß auf den Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Annehmers.

178),¹⁾ aber auch Portugal (Art. 292, 312, 313),²⁾ Argentinien (Art. 651, 725), Malta (Art. 137, 138, 165, 210),³⁾ Belgien (Art. 10, 54 Abs. 2 und Art. 450 des Gesetzes vom 20. April 1855), Spanien (Art. 481, 510).⁴⁾ Diese Gesetze geben dem in Anspruch genommenen Regreßpflichtigen die Wahl, ob er Sicherheit (Bürgschaft) stellen oder Zahlung leisten wolle. Eine Differenz besteht nur insofern, als einzelne Rechte den Abzug des Diskonts gestatten, wie z. B. Argentinien, die andern aber, was der Konsequenz des der Wahl der Wechselschuldner anheimgegebenen Einlösungsrechtes entspricht,⁵⁾ nicht.

Abweichend verhält sich die Türkei. Auf Grund des Protestes mangels Annahme können, wie in Frankreich, die Giranten Sicherheit fordern, die belangten Vormänner sich aber durch Zahlung der Wechselsumme nebst Protestkosten und Retourrechnung befreien (Art. 78). Gerät aber der Akzeptant vor der Fälligkeit in Konkurs, so kann der Inhaber sofort den Wechsel protestieren lassen und Zahlung verlangen (Art. 120). Möglichenfalls liegt hier ein Mißverständnis bei der Übersetzung des maßgebend gewesenen Art. 163 Abs. 2 des französischen Handelsgesetzbuches vor, der nur von „exercer son recours“ spricht, also in Verbindung mit Art. 448 Code de Commerce: „Sicherheitsregreß“ meint. Der türkische Urtext lautet: „Matlubunu idd'a elemek“, zu deutsch „das Verlangte einfordern“, das heißt, nach der Praxis der türkischen Handelsgerichte: Zahlung verlangen.⁶⁾

¹⁾ Diese Rechte erblicken eine Unsicherheit erst beim Fallissement des Akzeptanten, doch stellt man dort dem Konkurs die „mise en liquidation judiciaire“ (Gesetz vom 4. März 1889) gleich. Lyon-Caen et Renault Bd. 4 S. 196 No. 238.

²⁾ Hier, wie in Malta und Argentinien, geht allerdings die Klage bei Unsicherheit des Akzeptanten sofort auf Zahlung ohne Diskont, doch können sich die Regressaten durch Sicherheitsleistung befreien.

³⁾ Hier wird der Sicherheitsregreß gegeben, wenn sich die Lage des Akzeptanten in seinen kaufmännischen Geschäften derartig ändert, daß anzunehmen ist, er werde am Verfalltage nicht zahlen.

⁴⁾ Dies läßt den Regreß zur Erlangung besserer Sicherheit (mejor seguridad) schon zu, ehe der Bezogene akzeptiert hat und auch dann, wenn er schon andere Akzepte hat zu Protest gehen lassen. cfr. Art. 510.

⁵⁾ cfr. § 272 Deutschen Bürgerl. Gesetzbuches.

⁶⁾ Mitteilung des H. Dragomans der deutschen Botschaft in Konstantinopel Dr. Padel.

Die skandinavischen Reiche (§ 25 ff, 29, 30) und Finland (§ 26, 28, 30) gewähren wegen verweigerter Annahme auf Grund des Protestes ein Kautionsrecht eventuell mit Einlösungsbefugnis des Regreßpflichtigen, abzüglich 5 % Diskont. Dasselbe gilt im Falle der Unsicherheit des Akzeptanten infolge von Konkurs, Insolvenz oder anderweitiger fruchtloser Zwangsvollstreckungen. Ist der Regreßberechtigte aber im Besitz des Wechsels, so kann er auf Grund des Protestes mangels Annahme, aber nicht wegen Unsicherheit vorzeitige Befriedigung, abzüglich 5 % Diskont vom Wechselbetrag nebst Kosten und Provision, beanspruchen.

Auch Rußland (Art. 97, 100 Ziff. 1) läßt bei verweigerter Annahme den Regreß auf vorzeitige Befriedigung zu, mit Abzug von 6 % Diskont (Art. 100 No. 1, 2). Den Rückgriff wegen Unsicherheit sieht das Gesetz nicht vor.

Im anglo-amerikanischen Rechtsgebiet kann im Falle der Annahmeweigerung, nach erhobenem Protest bei Auslands- und gehöriger Notifikation bei Inlandswechseln, Zahlung von den Wechselgaranten verlangt werden.¹⁾

Kommt der Akzeptant vor der Fälligkeit des Wechsels in Konkurs, wird er zahlungsunfähig oder stellt er seine Zahlungen ein oder macht er außerdem in den Vereinigten Staaten ein „assignment for the benefits of the creditors“,²⁾ so kann der Wechselinhaber einen Protest auf bessere Sicherheit erheben (Abschn. 51 (5) der englischen und Abschn. 266 der amerikanischen Kodifikation). Zweifelhaft erscheint es, welche Wirkungen ein solcher Akt übt, insbesondere ob der Protestant wirklich seine Vormänner um Kautionsangelegenheiten angehen darf.³⁾ Vermutlich ist der einzige Zweck der Handlung, eine Ehrenannahme (Abschn. 65 (1) des englischen und 280 des amerikanischen Gesetzes) zu ermöglichen. Das gemeine amerikanische Recht gestattet die Aufnahme solcher Urkunde auch dann, wenn der

¹⁾ Englische Wechselordnung Abschn. 43, 48, 51 (2), Negotiable Instruments Law Abschn. 248, 260.

²⁾ Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes. S. 99 Anm. 7.

³⁾ Story a. a. O. S. 143 § 255, Bigelow a. a. O. S. 61.

Bezogene sich verbirgt.¹⁾ Der Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 38, 39), desgleichen die Vorlage der Holländischen Regierung (Art. 48, 49) gewähren bei Annahmeweigerung und den dort aufgeführten Fällen der Vermögensverschlechterung²⁾ des Trassaten den Anspruch auf vorzeitige Befriedigung, nur geht der Niederländische Entwurf weiter, da er dem Inhaber auch schon vor der Annahme des Bezogenen dies Recht verleiht. Beide Entwürfe bringen den Zwischenzins in Abrechnung. Die Belgischen Kongresse schweigen von dem Rückgriff wegen Unsicherheit; bei Annahmeweigerung gibt der Antwerpener Entwurf (Art. 18) einen Anspruch auf Kautions- oder Zahlung der Wechselsumme nebst Kosten nach Wahl des Verpflichteten, während die Brüsseler Konferenz (Art. 17) sich auf den Rembours nebst Kosten ohne Abzug des Diskonts beschränkt.³⁾

An sich erscheint es durchaus angemessen, die Fälle der Annahmeweigerung und der Vermögensverschlechterung des Bezogenen nach wie vor dem Akzept einander gleichzustellen, da sie schließlich materiell regelmäßig zu demselben Ergebnis führen, nämlich der Tatsache, daß der Bezogene nicht zahlt. Je weniger verschieden die dem Wechselinhaber gewährten Rechtsbehelfe gestaltet werden, umso leichter wird das Gesetz sich in der Praxis handhaben. Die Fälle der Unsicherheit werden zweckentsprechend spezialisiert werden. Hier bietet die deutsche Wechselordnung eine geeignete Grundlage. Die Stundung über eine längere Zeit als bis zum Verfalltag des Wechsels zu einer Veranlassung des Sekuritätsregresses zu machen, wie dies der Niederländische Entwurf vorsieht, wird bei der einschneidenden Maßregel des Rückgriffes schwerlich auf allgemeinen Bei-

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

1) The American and English Encyclopaedia S. 379.

2) Das Institut nennt nur Konkurs und fruchtlose Zwangsvollstreckung. Der Niederländische Entwurf fügt der Falliterklärung hinzu den Zustand offener Zahlungsunfähigkeit und die Gewährung einer Stundung für eine längere Zeit, als der Wechsel noch zu laufen hat.

3) Actes du Congrès de Bruxelles S. 507. Vergl. Norsa a. a. O. S. 105, welcher auf die Lücke des fehlenden Regresses wegen mangelnder Sicherheit hinweist.

fall zu rechnen haben, da derartige Befristungen keineswegs immer eine Vermögensverschlechterung erkennen lassen, sondern auch aus spekulativen Erwägungen oder Gefälligkeit erteilt werden können.

Erachtet man demnach Annahmeweigerung und Vermögensverfall des Bezogenen für gleichwertig, so fragt es sich, ob Kautio oder vorzeitige Befriedigung oder Sicherheitsleistung mit Einlösungsrecht der Regreßpflichtigen zu bevorzugen ist.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Beschaffung einer geeigneten Sicherheit für den Kaufmann vielfach ebenso große Schwierigkeiten mit sich führt als die Zahlung. Dazu kommt, daß die Hinterlegung dem Deponenten gleichfalls die Disposition über die fraglichen Mittel entzieht und die Sicherstellung durch Bürgen im deutschen Rechtsgebiet durchaus ungewöhnlich ist. Da sich jeder Regressat wieder an seinen Vormann halten kann, so werden schließlich die Unzuträglichkeiten einer vorzeitigen Befriedigung allein den Aussteller treffen, der sich durch dieses Ergebnis indessen nicht so sehr beschwert fühlen kann, weil er die Sicherheit des Bezogenen gewissermaßen gewährleistet hat.

Eine nicht angenommene oder durch Vermögensverschlechterung des Trassaten entwertete Tratte erleidet vielfach eine Minderung ihrer Zirkulationsfähigkeit. Kann der Inhaber den Gegenwert von einem anderen Nehmer voraussichtlich nicht erhalten, so wendet er sich mit Fug um Erstattung des Betrages an seinen Vormann. Dementsprechend wurde auf dem 14. deutschen Juristentage gegenüber der Beschränkung auf Sicherheitsleistung betont, daß die gebrochene Umlaufsfähigkeit des Papiers nicht durch ein den Wechsel als anormal kennzeichnendes Kautionsstellungs-System hergestellt werden könne, die Regresse mangels Annahme und wegen Unsicherheit gehäuft würden, respektable Kaufleute die sofortige Zahlung einer unproduktiven Sicherheitsleistung vorzögen, Streitigkeiten über hinterlegte Summen zu den unerquicklichsten gehörten und jedenfalls England und Amerika schwerlich ihr schlankes, glattes System sofortiger

Zahlung zu gunsten dieses unbehilflichen Kautionsystem aufgeben würden.¹⁾ Nicht erheblich können die gegen den Rembours-Regress geltend gemachten Vorwürfe einer Unbilligkeit oder einer ungerechten Kürzung der Summe durch Abzug des Zwischenzinses nach den obigen Ausführungen ins Gewicht fallen. Auch die angeblich durch den Befriedigungsanspruch hervorgerufenen Gefahren zuzeiten großer Geldkrisen verdienen keine ernsthaften Befürchtungen, wenn man erwägt, daß die Wechsel regelmäßig überhaupt nur auf eine kurze Umlaufszeit berechnet sind, ihre Fälligkeit also ohnehin innerhalb der meist längere Zeit andauernden Geldkalamitäten eintreten würde und gerade in derartigen Perioden dem Gläubiger mit einer Sicherheitsleistung als Ersatz für die Möglichkeit einer wirtschaftlich erfolgreichen Begebung des Wechsels nicht gedient ist.²⁾

Daß man dem Wechselinhaber nicht das Wahlrecht auf Zahlung oder Sicherheitsleistung gewähren darf, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die durch eine solche Bestimmung gebundenen Vormänner.³⁾ Ebenso wenig wird die Entscheidung, ob Kautio oder Befriedigung zu gewähren ist, in die Wahl des Regressaten gestellt werden dürfen, da ja dann der Regredient sich eventuell mit einer seinen Ansprüchen nicht gerecht werdenden Sicherheitsleistung abfinden lassen muß.

Abgesehen von diesen ökonomischen Gesichtspunkten ist die Berechtigung auf die frühere Zahlung auch juristisch begründet; denn der Wechselinhaber nahm das Papier nur unter der seinem Gegenkontrahenten bekannten Bedingung, der Bezogene werde dasselbe akzeptieren und ein sicherer Zahler bleiben. Nur mit dieser Modalität ist den Garanten Zahlungsfrist bis zum Verfalltag des

¹⁾ Wiener, in den Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentages, Bd. II S. 270. Vergl. auch Goldschmidt in seiner Zeitschrift No. 281 S. 275 und Béguelin in Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 787.

²⁾ Vergl. Cohn Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 62; dagegen Leist a. a. O. S. 54.

³⁾ Cohn a. a. O.

Wechsels bewilligt worden. Durch die Annahmeverweigerung oder den Vermögensverlust des Bezogenen ist die Bedingung weggefallen, somit der Zahlungsanspruch des Regredienten sofort fällig geworden. Der Gläubiger erhält also — insbesondere bei Abzug der Zwischenzinsen — nicht mehr, als ihm in jenem Zeitpunkt gebührt.¹⁾ Anders steht der Wechselinhaber dem Trassaten gegenüber; von ihm kann er nur eine entsprechende Sicherheit verlangen, da die Zahlungsverbindlichkeit des letzteren bedingungslos bis zu einem gewissen Zeitpunkt hinaus erstreckt ist.

Wie sehr die hier vertretene Regelung der erörterten Frage dem praktischen Bedürfnisse entspricht, erhellt aus der Tatsache, daß gerade die russischen Kaufleute die Umgestaltung des dortigen Wechselrechts nach Maßgabe der 13. Bremer Resolution durchgesetzt haben,²⁾ indem sie darauf hinwiesen, daß die bloße Sicherheit keinen genügenden Ersatz böte.

Sicherheits-
leistung bei
Ehrenannahme.
a)
Geltendes Recht.

Verschieden von den Gesetzen der deutschen und anglo-amerikanischen Gruppe mit Ausschluß von Portugal (Art. 297) und Peru (Art. 456) einerseits, der französischen Klasse und den Rechten der Zwischengruppe mit Ausschluß Maltas andererseits, welches sich hier dem deutschen Prinzip anschließt, wird die Frage beantwortet, ob durch die Annahme eines Intervenienten der Anspruch auf Sicherheitsleistung oder vorzeitige Befriedigung hinfällig wird. Die erstgedachten Wechselordnungen gehen davon aus, daß die Ehrenannahme dem Akzept des Bezogenen gleichsteht, der Wechselinhaber aber nur eine auf dem Wechsel stehende Notadresse, keinen Dritten zur Annahme zuzulassen braucht.³⁾ Dies

¹⁾ Dagegen Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 30.

²⁾ Keyssner und Neubecker, Russische Wechselordnung S. 56.

³⁾ Deutschland (Art. 56, 61), Ungarn (§ 56, 57, 60 Abs. 2), Bulgarien (Art. 586, 587, 591), Schweiz (Art. 774, 775, 779), Skandinavien (§ 56, 57, 61), alle diese mit Beschränkung auf eine Notadresse, die auf den Zahlungsort des Wechsels lautet, doch muß in den nordischen Reichen der Inhaber auch den Trassaten als Ehrenakzeptanten annehmen (§ 57), ferner ohne solche Modifikation Italien (Art. 270), dazu Sorani a. a. O. S. 127 § 268, Finland (§ 47, 51), Rumänien (Art. 292), Rußland (Art. 108), wo nur der Trassat als Ehrenannehmer zugelassen werden muß, Japan (Art. 501, 506), Malta (Art. 149), jedoch hier mit der Maßgabe, daß die Einwilligung in die Ehren-

wird von einzelnen Gesetzen noch auf solche Notadressen beschränkt, die auf den Zahlungsort des Wechsels lauten. Die französische Klasse und die Zwischengruppe mit Ausnahme des oben erwähnten Malta, aber auch Portugal und Peru lassen trotz des Ehrenakzeptes, das selbst bei Intervention Dritter nicht abgelehnt werden kann, die Kautionsforderung bestehen.¹⁾

Während der Brüsseler und niederländische Entwurf (Art. 75) sich der deutschen Gruppe zuwenden, folgen die übrigen²⁾ dem französischen Vorgange.

Die deutsche Wechselordnung ist in der hier zur Erörterung stehenden Bestimmung von ihrer Grundlage des Preußischen Entwurfs (§ 55) abgewichen insofern, als dort überhaupt keine Verpflichtung für den Wechseligentümer bestand, die Annahme einer Notadresse zu fordern oder zu gestatten. Indessen scheint die Regelung, welche die Materie in der Leipziger Konferenz erfuhr, am meisten den Interessen des Wechselausstellers und späteren Wechselinhabers zu entsprechen. Der Indossatar, welcher das Instrument mit der Notadresse empfängt, sieht daraus, daß er einen prinzipalen und einen eventuellen Bezogenen ansprechen muß. In seiner freien EntschlieÙung steht es, ob er ein solches Instrument annehmen will. Der Garant, der eine Notadresse hinzufügt, will dadurch vor den Unzuträglichkeiten des Kautionsregresses geschützt sein. Die moderne Gesetzgebung scheint sich auch in dieser Richtung weiter zu entwickeln. Irgend eine der Vereinheitlichung der geltenden Wechselrechte ernsthaft widerstrebende Diver-

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

annahme nicht in jedem Falle das Recht auf Sicherheit nimmt, sondern nur, wenn eine auf dem Wechsel stehende Notadresse akzeptiert hat. Wegen des anglo-amerikanischen Common Law siehe Story a. a. O. S. 58 § 122, S. 144 § 258. Für die englische Wechselordnung folgt das obige Prinzip aus Abschnitt 43 (2), welcher nur unter den Beschränkungen des Gesetzes Regreß wegen verweigerter Annahme gibt und dem eine solche Beschränkung durch die Ehrenannahme enthaltenden Abschnitt 65.

¹⁾ Frankreich, Luxemburg, Griechenland (Art. 128), Monaco (Art. 92), Türkei (Art. 86), Holland (Art. 128), Serbien (§ 98), Ägypten (Art. 132), Belgien (Art. 19), Spanien (Art. 513), Portugal (Art. 298), Peru (Art. 456), Argentinien (Art. 700); cfr. Späing a. a. O. S. 181.

²⁾ Entwurf des Instituts (Art. 64), von Brüssel (Art. 48), Antwerpen (Art. 40), der Niederlande (Art. 75 Abs. 2).

genz liegt hier jedenfalls nicht vor. Empfehlen möchte es sich, die Verpflichtung zur Zulassung der Ehrenannahme des Bezogenen auszusprechen,¹⁾ da der Wechselinhaber auf diese Weise die Gewähr erlangt, die er zu fordern berechtigt ist. Unter den Gesetzen der deutschen Gruppe enthalten Rußland (Art. 106), Skandinavien (§ 57) und Portugal (Art. 296 § 4, 323 § 1), bereits eine entsprechende Bestimmung und im Gebiet der französischen Klasse folgt die Verpflichtung; den Bezogenen als Ehrenakzeptanten anzunehmen aus der Tatsache, daß keine Intervenienten abgelehnt werden können, nur bleibt, wie wir sahen, im Gebiete dieser Gruppe, sowie in Portugal dem Inhaber der Regreß wegen der Annahmeverweigerung. Dies müßte in dem Einheitsgesetz fortfallen.

Verlorener
Wechsel.
a)
Geltendes Recht.

Mag hier sogleich ein weiterer Fall der Sicherheitsleistung angeschlossen werden, den die englische Gesellschaft in ihrer 25. Resolution betreffend den Zahlungsanspruch des Eigentümers eines verlorenen Wechsels behandelt. Die These lautet: „Der Eigentümer eines verlorenen oder zerstörten, mangels Annahme gehörig protestierten Wechsels hat gegen den Akzeptanten und jeden Vorindossanten oder den Aussteller das Recht auf Zahlung gegen Sicherheitsleistung.“

An sich gilt überall das Prinzip, daß die Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des Instruments zu zahlen brauchen, da sie der Gefahr nicht ausgesetzt werden dürfen, nochmals dem gutgläubigen Erwerber des verlorenen oder gestohlenen Wechselbriefes Befriedigung gewähren zu müssen. Diesen Fundamentalsatz finden wir teils ausdrücklich ausgesprochen, wie in den Gesetzgebungen von Deutschland (Art. 39, 54), Italien (Art. 295), Bulgarien (Art. 565, 584), Finland (§ 38, 45), der Schweiz (Art. 758, 772), Portugal (Art. 320, 333), Rumänien (Art. 318), Rußland (Art. 47, 52), Skandinavien (§§ 38, 48), Ungarn (§ 39, 54), Spanien (Art. 520), Japan (Art. 483, 495), Peru (Art. 481), aber auch in England (Abschn. 52 (4)), den Ver-

¹⁾ Bernstein a. a. O. S. 48. Lehmann a. a. O. S. 82 und Anm. 5. Lyon-Caen et Renault a. a. O. Nr. 240 S. 197. Eine andere Frage ist es, in wie weit der Bezogene als Notadresse benannt sein kann. Siehe Grünhut a. a. O. Bd. II S. 467.

einigten Staaten von Amerika (Abschn. 134), Malta (Art. 177, 227), teils folgt er als selbstverständlich aus dem Geiste des Gesetzes. So in Frankreich¹⁾ und seinen Tochterrechten, in Serbien sowie Belgien.

Die uns hier beschäftigende These betrifft nun die Besonderheit, daß ein akzeptierter und mangels Zahlung gehörig protestierter Wechsel verloren oder vernichtet ist, also nachdem der Wechselinhaber die ihm zur Wahrung seiner Regreßrechte obliegende Vigilanz betätigt hat. Da man dem Akzeptanten wegen der damit verbundenen Gefahr einer neuen selbständigen Verpflichtung nicht die nochmalige Annahme auf einem Duplikat zumuten, andererseits der Wechseleigentümer seiner einmal erworbenen Gläubigerrechte durch den Verlust oder die Zerstörung des Papieres nicht beraubt werden darf, so muß eine Mittellinie zur Ausgleichung der kollidierenden Interessen gefunden werden, welche die Association for the reform and codification of the law of nations in der durch Sicherheitsleistung bedingten Zahlungsverpflichtung der Wechselschuldner erblickt.

Die deutsche Wechselordnung (Art. 73) in Verbindung mit § 1004 der deutschen Zivilprozeßordnung gewährt dem letzten Wechselinhaber erst nach Einleitung des Amortisationsverfahrens ein Recht auf Zahlung gegen Sicherheitsleistung oder ohne Sicherheitsleistung ein Recht auf Deposition der Schuldsomme gegenüber dem Akzeptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels. Ergeht das Ausschlußurteil, so bietet dieses dem Verlierer den Ersatz für den Wechsel und befugt ihn zur Geltendmachung der Wechselforderung ohne weitere Hinterlegung. Nach der herrschenden Ansicht bietet eine derartige Entscheidung auch eine hinlängliche Grundlage für den Zahlungsanspruch gegen die Wechselgaranten,²⁾ denen gegenüber der Verlierer bis dahin nicht einmal ein Recht auf vorläufige Hinterlegung haben soll, was durch die verschiedene

¹⁾ Späing a. a. O. S. 127, 177. Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 229, No. 297.

²⁾ Vergl. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 49 S. 141 und die dort angegebene Literatur.

Stellung des Akzeptanten und der Regreßpflichtigen gerechtfertigt wird. Ebenso verhalten sich Ungarn (§ 78), Bulgarien (Art. 606), die Schweiz (Art. 799), Italien (Art. 331), Rumänien (Art. 356), Portugal (Art. 484 § 5).¹⁾ Finland (§ 69) und Skandinavien (§ 74) geben dem Empfangsberechtigten nur einen Anspruch auf Zahlung gegen den Akzeptanten unter Sicherheitsleistung, keinen solchen auf Hinterlegung ohne Kautionsstellung seinerseits. Übrigens ist der Aussteller des abhanden gekommenen Wechsels nach Einleitung des Amortisationsverfahrens in den nordischen Reichen zur Ausstellung eines neuen Wechsels verpflichtet. Keine Rücksicht auf ein schwebendes Aufgebotsverfahren nehmen Frankreich (Art. 151, 152), Luxemburg, Griechenland, Monaco (Art. 114, 115), die Türkei (Art. 108, 109), Holland (Art. 163), Serbien (§ 128, 129), Ägypten (Art. 156, 157), aber auch Malta (Art. 185, 187), Belgien (Art. 42), Spanien (Art. 498, 499), Rußland (Art. 81) und Argentinien (Art. 707ff).

Nach den Vorschriften des Code de Commerce und seiner oben erwähnten Gefolgschaftsrechte von Luxemburg, Monaco, Griechenland, der Türkei und Ägypten wird aber unterschieden, ob Duplikate vorhanden sind oder nicht. Im ersteren Falle kann der Verlierer eine richterliche Anordnung zur Zahlung gegen Sicherheitsleistung auf Grund der Sekunda oder Tertia usw. erwirken. Im anderen Falle muß er noch den Nachweis seines Eigentums an dem verlorenen Instrument erbringen.²⁾ War der Protest mangels Zahlung bereits aufgenommen, so kann der Eigentümer sofort gegen seine Vormänner Regreß nehmen, sonst soll er gemäß Art. 153 Code de Commerce sowie der entsprechenden Bestimmung der anderen Handelsgesetzbücher am Tage nach Verfall des verlorenen Wechsels

¹⁾ Portugal gibt aber den Anspruch nicht nur gegen den Akzeptanten, sondern auch gegen alle zur Zahlung des Wechsels Mitverpflichteten. In Italien ist es zweifelhaft, ob der Verlierer sich auch schon vor dem Ausschlußurteil an die Regreßpflichtigen halten kann, was Sorani gegen Vidari und Marghieri bejaht. Sorani a. a. O. Bd. 2 S. 578 § 632.

²⁾ Art. 151 ff. Code de Commerce, Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 259 No. 331. Der Eigentumsnachweis soll nach dem Gesetze durch die Bücher des Beweispflichtigen geführt werden, doch hält man auch andere Beweismittel für zulässig.

eine Protestation aufnehmen lassen, welche sich durch die mangelnde Wechselabschrift von einem förmlichen Protest unterscheidet und davon behufs Wahrung seines Regresses Aussteller und Vorindossanten in den für die Notifikation des Protestes verordneten Formen und Fristen benachrichtigen. Die gleiche Vorschrift haben Belgien (Art. 41, 42, 43) und Serbien (§ 126, 127, 128). In Malta (Art. 184, 185, 188) und Holland (Art. 163, 203) braucht der Akzeptant eines verlorenen Wechsels, gleichviel ob ihm ein Duplikat vorgelegt wird oder nicht, allein gegen den Nachweis des Rechtes des Verlierers und gegen Bürgschaftsstellung zu zahlen, und unter gleichen Bedingungen kann nach Protesterhebung der Trassant in Anspruch genommen werden. Spanien behandelt die im Ausland oder jenseits des Meeres ausgestellten Wechsel bei dieser Frage in besonderer Weise. Geht ein Wechsel der ersteren Art verloren, so gebührt dem bisherigen Inhaber gegen Nachweis seines Eigentums und Bürgschaft Zahlung des Wechselbetrages, ohne daß dieser Anspruch auf bestimmte Wechselschuldner beschränkt bleibt.¹⁾ Bei anderen Wechseln besteht nur eine Forderung auf Sicherheitsleistung, deren Verweigerung seitens des Bezogenen Protesterhebung notwendig macht, um dadurch die Regreßrechte gegen die übrigen Wechselverpflichteten zu wahren. Rußland gewährt neben der Zahlungssperre dem Verlierer die Befugnis, unter den im Gesetz näher angegebenen Bedingungen vom Gericht einen Beschluß dahin zu erwirken, daß ihm gegen Sicherheitsleistung die Entgegennahme der Wechselzahlung gestattet wird (Art. 81). In Argentinien (Art. 707 ff) kann der Eigentümer eines verlorenen und angenommenen Wechsels von dem Trassanten Hinterlegung oder auf ein anderes Exemplar Zahlung gegen Sicherheitsleistung beanspruchen. Das strenge anglo-amerikanische Common Law will

¹⁾ Art. 498, 499 des Spanischen Handelsgesetzbuches, außerdem soll hier der Eigentumsbeweis nicht nur durch die Bücher, sondern auch durch die Korrespondenz mit der Person, welche den Wechsel übergeben hat, oder durch das Zertifikat des Maklers, der den Wechsel verhandelt hat, geführt werden können. Peru gibt Zahlungssperre bei Wechselverlust (Art. 484).

ohne Vorzeigung des Wechsels niemals, auch wenn derselbe verloren oder vernichtet ist, eine Klage gegen die Wechselverpflichteten gewähren, da selbst bei Sicherheitsleistung dem Wechselschuldner doch nicht die Last aufgebürdet werden könne, eventuell zur Vermeidung doppelter Zahlung einen kostspieligen und langwierigen Rechtsstreit zu führen. Indessen hat das Billigkeitsrecht Vorlegung einer Abschrift und Sicherheitsleistung zur Begründung des Zahlungsanspruches für genügend erachtet.¹⁾ Die englische Wechselordnung (Abschnitt 70) befugt das Gericht, gegen jeden Wechselbeteiligten auch bei Verlust des Wechsels die Verpflichtung zur Zahlung auszusprechen, wenn angemessen erscheinende Schadloshaltung sicher gestellt wird. Der Protest kann auf Grund einer Kopie oder sonstiger schriftlicher Aufzeichnungen, welche den wesentlichsten Inhalt des Wechsels angeben, sowohl nach der englischen (Abschnitt 51(8)), wie der amerikanischen Wechselordnung (Abschnitt 268) erhoben werden. Der Verlierer eines noch nicht verfallenen Wechsels kann nach Abschnitt 69 der englischen Wechselordnung die Ausstellung eines anderen Wechsels gegen Sicherheitsleistung vom Trassanten fordern.

Das Institut für internationales Recht (Art. 98) ermächtigt den Eigentümer eines verlorenen Wechsels Kraftloserklärung des Instruments und — nicht nur vom Akzeptanten — Verurteilung zur Zahlung gegen Kautionsleistung oder Hinterlegung des Betrages beim Gericht zu beantragen, indem es die Formen und die Modalitäten der Klage dem Gesetz des Wechsel-Zahlungsortes zu bestimmen überläßt. Ähnlich hat sich die Brüsseler Versammlung (Art. 59) ausgesprochen. Sie begnügt sich damit zu verordnen, daß der Eigentümer eines verlorenen Wechsels dessen Nichtigkeitserklärung beim Gericht des Wechselzahlungsortes herbeiführen kann. Im übrigen sollen die Landesgesetze regeln, welche Pflichten der letzte

¹⁾ Story a. a. O. §§ 447, 448, 449 ff.

Bigelow a. a. O. S. 172 und The American and English Encyclopaedia S. 360.

Inhaber eines verlorenen Wechsels zu erfüllen hat, um Zahlung zu erlangen. In Antwerpen (Art. 51) gab man dem Eigentümer eines verlorenen Wechsels das Recht, auf Grund einer Entscheidung des Gerichtes am Zahlungs-ort des Wechsels gegen Kautionszahlung oder ohne Kautions Hinterlegung der Schuldsomme von dem Bezogenen zu fordern; im Falle der Zahlungsweigerung sollte der Eigentümer des verlorenen Wechsels spätestens am zweiten Tage nach der Fälligkeit, wie in Frankreich und Belgien eine Protestation aufnehmen lassen und hier- von Aussteller und Indossanten in den für den Protest vorgesehenen Formen und Fristen benachrichtigen, um seine Rückgriffsrechte zu wahren. Dabei wurde in Er- wägung genommen, dem deutschen Gesetze entsprechende Vorschriften über die Kraftloserklärung abhanden ge- kommener Wechsel zu schaffen.¹⁾

Nach dem Niederländischen Entwurf (Art. 86) soll dem- jenigen, der als Inhaber einen Wechsel verloren hat, gegen Sicherheitsleistung ein Anspruch auf Zahlung dem Akzep- tanten gegenüber, nach gehörigem Protest mangels An- nahme oder Zahlung auch gegen den Aussteller zustehen. Den Verlierer trifft die Beweislast für den Verlust des Wechsels. Diese Norm unterscheidet sich von der Bremer These nur darin, daß der Rückgriff nicht von den Indossanten gefordert werden darf.

Es ist in der Tat nicht ersichtlich, warum die Einleitung des Amortisationsverfahrens zur Bedingung der hier erör- terten Ansprüche gesetzt werden soll, wie dies in verschie- denen Rechten der deutschen Gruppe geschieht; denn in jenem Zeitpunkt erscheint es noch völlig ungewiß, ob der Wechsel jemals für kraftlos erklärt werden wird. Irgendwelche Garan- tien für das Abhandenkommen der Urkunde bietet jenes Stadium des Verfahrens noch nicht. Es muß dem Verlierer anheimgegeben bleiben, seinen Verlust auch in anderer Weise darzutun. Gerechtfertigt ist es, den Verpflichteten, so lange die Ansprüche auf den Wechsel nicht verjährt

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

¹⁾ Norsa a. a. O. S. S. 151. Speiser in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 36, S. 170, Actes du Congrès de Bruxelles S. 501.

sind oder der letztere nicht für kraftlos erklärt worden ist, zur Hinterlegung der geforderten Summe zu verstaten, da er so viel wie möglich vor der Doppelzahlung geschützt und nicht zur Führung eines eventl. Rechtsstreits um Herausgabe der von dem Verlierer gestellten Sicherheit gezwungen werden darf. Liegt es somit in seiner Hand, die Zahlungsverbindlichkeit durch eigene Sicherheitsleistung abzuwenden, so ist die Frage, ob die ihm vom Gegner etwa für den Fall der Zahlung zu leistende Kautionsleistung auch einen genügenden Schutz bietet, nicht von Erheblichkeit. Durch seine Hinterlegung büßt der Akzeptant nur die Disposition über eine Summe ein, die er doch zahlen müßte. Zur Erhaltung seiner Verbindlichkeit ist ein Protest nicht erforderlich, wie dies auch sonst — abgesehen, wie oben ausgeführt wurde, von domizilierten Wechseln in einigen Ländern — zur Begründung des Anspruchs gegen den Akzeptanten regelmäßig nicht nötig ist.¹⁾ Der Zug der neuern Gesetzgebung in Deutschland will auch bei domizilierten Wechseln die Notwendigkeit des Protestes für die Forderung gegen den Annehmer beseitigen.²⁾ Wenn die Bremer These nicht besonders hervorhebt, daß der Eigentümer eines verlorenen Wechsels von dem Akzeptanten auch ohne Protest Zahlung verlangen könne, so liegt augenscheinlich hier nur ein inkorrektter Ausdruck vor.³⁾

¹⁾ Cfr. Actes du Congrès de Bruxelles S. 516, Ziff. 58 und S. 519. Ziff. 77.

²⁾ So ist Protest nötig in Deutschland (Art. 43, 44), Schweiz (Art. 764, 828), Ungarn (§§ 43, 44, 113), Bulgarien (Art. 572, 638), Nordische Wechselrechten (§§ 43, 44, 95), Italien (Art. 316), Rumänien (Art. 341), Finland (§41), aber auch Holland Art. 118, doch nur, wenn der Domiziliat falliert und der Akzeptant beweist, daß er den Domiziliaten mit Deckung versehen hatte, dagegen nicht in Frankreich den wesentlich gleichlautenden Gesetzen von Luxemburg, Griechenland und Monaco (Art. 168, 170, 171), Serbien (§§ 91, 144), Belgien (Art. 59, 61). Vergl. Späing a. a. O.

146, Spanien (Art. 480, 483), Malta (Art. 218), aber auch nicht in England (Abschn. 52 (3), Amerika (Abschn. 130, 260), Portugal (Art. 314, § 5) und Rußland (Artikel 55, 40, 102). Der neue vorläufige Entwurf eines Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, aufgestellt vom Deutschen Reichsjustizamt § 1, beseitigt das Erfordernis des Protestes bei domizilierten Wechseln zur Begründung des Anspruchs gegen den Akzeptanten.

³⁾ Riesser in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 46.

Fällt in dem universalen Wechselgesetz das Requit des Protestes gegen den Akzeptanten beim domizilierten Wechsel, wie zu vermuten ist, so wird dem Verlierer, welcher den Verlust des Wechselpapiers dartut, gegen den Annehmer ohne weiteres auf Grund von Sicherheitsleistung ein Zahlungsanspruch mit der Maßgabe zuzubilligen sein, daß der letztere sich durch Sicherheitsleistung von der Zahlung befreien kann.

Weniger unbedenklich ist die Frage, wie der Verlierer dem Aussteller und dem Indossanten gegenüber gestellt werden soll. Man hat betont, daß die Regressaten an dem Verlust des Wechsels unschuldig sind, und von ihren Vordermännern doch auch nur Zahlung ad depositum oder gegen Sicherheitsleistung verlangen können.¹⁾ Es ist ferner darauf hingewiesen, daß trotz des Verlustes des Wechsels der Verlierer sich ein Duplikat zu beschaffen vermag, und dadurch in den Stand gesetzt wird, besonders, wenn der Protest schon rechtzeitig erhoben war, den Rückgriff mangels Zahlung zu betreiben.

Allein das Verfahren zur Erlangung derartiger Wechselexemplare ist für den Indossatar in den meisten Ländern kostspielig und umständlich, da er sich regelmäßig nicht unmittelbar an den Aussteller, sondern nur an den Vormann wenden darf, der ein gleiches Gesuch wiederum auf seinen Indossanten bis zum Aussteller hinauf richten muß.²⁾ Mehrfach sind auch Duplikate nur bei gezogenen Wechseln gestattet.³⁾ Rußland (Art. 115)

¹⁾ Vergl. Reichs-Oberhandelsgerichtsentscheidungen Bd. 1 S. 172. C o h n, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 164.

²⁾ Deutschland (Art. 66), Bulgarien (Art. 599, 600), Ungarn (§ 70), Italien (Art. 277 Abs. 2), Finland (§ 61), Rußland (Art. 115), Rumänien (Art. 299 Abs. 2), Schweiz (Art. 783), Peru (Art. 463), Japan (Art. 518), aber auch Frankreich, Luxemburg, Griechenland (Art. 154), Monaco (Art. 118), Serbien (§ 130), Türkei (Art. 111), Ägypten (Art. 160), Argentinien (Art. 595), ebenfalls Belgien (Art. 44), Spanien (Art. 500), Malta (Art. 189). In Skandinavien kann der Indossatar unmittelbar den Aussteller oder seinen Vormann angehen (§ 67). England (Abschnitt 69). Nach gemeinem amerikanischen Recht geht der Anspruch nur gegen den Vormann (The American and English Encyclopaedia S. 157).

³⁾ So Deutschland nach Art. 98 der Wechselordnung, welcher nur die Vorschriften über Kopien, nicht über Duplikate anführt, Rußland (Art. 115),

gewährt sie überdies nur dem ersten Erwerber. In Spanien (Art. 448), Malta (Art. 113), Argentinien (Art. 592), und England (Abschn. 69) endet der Anspruch darauf mit dem Verfall des Wechsels, und endlich ist die Zahl der zu erteilenden Duplikate nicht immer unbeschränkt.¹⁾

Das in Skandinavien (§ 74) gegebene Recht auf Ausstellung eines neuen Wechsels hängt von der Einleitung des Amortisationsverfahrens ab und ebenso erfordert das in Portugal (Art. 484) eingeführte Rekonstruktionsverfahren des verlorenen Wechsels eine ganze Kette gerichtlicher Schritte, ohne den Zahlung vom Akzeptanten begehrenden Gläubiger der Verpflichtung einer Sicherstellung zu entheben.²⁾ Erwägt man schließlich, daß während der Länge des Aufgebotsverfahrens, wie es von verschiedenen Rechten der deutschen Gruppe zur Bedingung gemacht ist, die Vermögensverhältnisse der Regreßpflichtigen mannigfachen Schwankungen ausgesetzt sein können, und so dem

Finland § 61, Ungarn (Art. §§ 70, 112), Schweiz (Art. 783, 827), Bulgarien (Art. 518, 529), Japan (Art. 518, 529), England (Abschn. 69, 89 (3) (d)). Dagegen Italien (Art. 277), welcher ausdrücklich den Aussteller eines eigenen Wechsels (emittente) zur Ausstellung von Duplikaten verpflichtet. Rumänien (Art. 299) beschränkt die Verbindlichkeit auch nicht auf gezogene Wechsel. Andere Rechte schreiben entsprechende Anwendung aller Vorschriften über gezogene Wechsel auch auf eigene vor: So Portugal (Art. 343), Argentinien (Art. 74). Der französische Code de Commerce (Art. 187) und die ihm gleichen Rechte von Luxemburg, Griechenland, Monaco (Art. 150), Türkei (Art. 144), Serbien (§§ 80, 123 ff, 164), Ägypten (Art. 196), sowie Belgien (Art. 83), Malta (Art. 243), Spanien (Art. 448), erwähnen die Duplikate nur bei Tratten.

¹⁾ In Deutschland ist es streitig, ob der Remittent mehr als drei, der Indossant mehr als ein Duplikat verlangen kann. Vergl. Staub a. a. O. S. 157 § 13, Grünhut Bd. 2 S. 326 Anm. 18, Sorani a. a. O. II. S. 94 § 324. In England und Amerika beträgt die übliche Zahl drei, Story a. a. O. § 66 S. 36. Keine Beschränkung in der Zahl enthalten Bulgarien (Art. 599), Italien (Art. 277), Rumänien (Art. 299), Portugal (Art. 286), Skandinavien (§ 67), Schweiz (Art. 783), Finland (§ 61), Peru (Art. 463), Belgien (Art. 44), Malta (Art. 112), Spanien (Art. 448), Code de Commerce und seine Tochterrechte.

²⁾ Vergl. Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung, welcher nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens auch einen Anspruch auf Wiederherstellung des Wechsels geben will. S. 54. Lyon-Caen et Renault No. 333, Seite 261.

Vergl. die Entwürfe von Antwerpen (Art. 53) und Brüssel (Art. 60) Das „neue Exemplar“, von dem Art. 60 der Brüsseler Konferenz spricht, ist nichts anderes als die Sekunda des Art. 53 der Antwerpener Konferenz. Cfr. Actes du Congrès de Bruxelles S. 501.

Gläubiger, der doch regelmäßig den Wechsel nicht ohne Gegenwert erhalten hat, der Verlust seiner Forderung droht, so entspricht der Vorschlag der englischen Gesellschaft durchaus der Billigkeit. Gemäß dem Vorgang des Niederländischen Entwurfes nur den Aussteller haften zu lassen, bedeutet einen Bruch mit der sonst geltenden Regel, nach welcher den Indossanten die gleichen Verpflichtungen wie jenem obliegen. (Vergl. Art. 14, 98 der deutschen Wechselordnung). Wenn man das Giro auch nicht mit einer neuen, dem alten Wechsel sich anschließenden Tratte identifizieren will, so muß man ihm doch, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die gleichen Rechtswirkungen zuerkennen.¹⁾

Auf die Duplikate bezieht sich ferner die 21. Bremer Resolution, indem sie bestimmt: „Keine kassatorische Klausel braucht auf Duplikate gesetzt zu werden“. Da jedes Duplikat ein Originalwechsel ist, daher aus dem Akzept auf einem solchen die wechselfähige Verbindlichkeit des Trassanten selbständig begründet wird, so liegt es im Interesse sowohl des Bezogenen als des etwa regreßpflichtigen Trassanten, die mehrfache Honorierung des materiell einheitlichen Wechsels zu verhüten. Infolgedessen hatte sich schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Brauch gebildet, durch die kassatorische Klausel auf die umlaufenden Duplikate hinzuweisen; der Bezogene wurde zur Annahme nur aufgefordert, soweit dieselbe nicht schon auf einem anderen Exemplar geschehen war, wozu man sich der bekannten Formeln bediente: „Prima nicht“ (auf einer Secunda) oder „Secunda, Tertia unbezahlt“ oder „wenn Prima es noch nicht ist“ „Prima nicht seiend“ usw. (auf einer Prima).²⁾ Einzelne Wechselrechte statten diesen Brauch mit gesetzlichem Zwang aus; sie verlangen zur Tilgung der Wechselschuld durch Zahlung auf ein Duplikat einen solchen Vermerk auf dem betreffenden Exemplar. Dahin gehören insbesondere die Gesetze der französischen Gruppe, näm-

Kassatorische
Klausel.
a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Siehe Thöl Handelsrecht § 114 S. 428.

²⁾ „La seconde ne l'étant“, „second and third not paid“, „la prima non essendolo“, „no habiendolo hecho por la primera“ usw.

lich Frankreich (Art. 147) nebst Luxemburg, Griechenland, Monaco (Art. 111), die Türkei (Art. 104), Ägypten (Art. 153) aber auch Holland (Art. 160), Serbien (§ 123), Argentinien (Art. 592, 688) und von den Rechten der Zwischengruppe Malta (Art. 171) und Spanien (Art. 448). Ferner fügt sich hier das anglo-amerikanische Common Law¹⁾ ein und in gleichem Sinne sind Abschn. 71 (1) der englischen und Abschnitt 310 der amerikanischen Kodifikation zu verstehen, wenn sie bemerken, jedes Exemplar müsse nummeriert sein und auf die andern Stücke Bezug nehmen.

Dagegen erfordern die kassatorische Klausel nicht, sondern nur die Angabe der Nummer, und zwar teils im Kontext des Wechsels, teils ohne Anweisung einer bestimmten Stelle die Rechte der deutschen Gruppe.²⁾ Auch Belgien (Art. 37) weicht hier von Frankreich ab, indem es über die Gestaltung der Duplikate völlig schweigt und die Zahlung auf dieselben ohne weiteres für gültig erklärt.³⁾ Japan schreibt nur vor (Art. 519), daß die Ausfertigung als solche bezeichnet sei. Den Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 40) lernen wir hier wieder als einen Anhänger der deutschen Richtung kennen. Der niederländische Entwurf (Art. 20) folgt ebenfalls dem deutschen Vorbild, jedoch ohne zu bestimmen, wo die frag-

1) Story a. a. O. § 67 S. 36, Bigelow S. 11, The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 155, Grünhut mit Bezug auf Chalmers, den Vater der englischen Wechselordnung Bd. 2 S. 314 Anm. 3.

2) Die Angabe im Kontext verlangen Deutschland (Art. 66), Bulgarien (Art. 599), Rußland (Art. 115), Schweiz (Art. 783), Ungarn (§ 70), Skandinavien (§ 66), nicht im Kontext erheischen die Angabe Italien (Art. 278), vergl. dazu Sorani a. a. O. II S. 99, welcher meint, falls die Nummer nicht im Kontext stehe, müsse ihre Bedeutung näher charakterisiert werden; Finland (§ 61), Rumänien (Art. 300), Portugal (Art. 286 § 1), Peru (Art. 464), wo die Erklärung, ob der Wechsel in einem oder mehreren Exemplaren ausgefertigt ist, als ein Erforderuis des Wechsels überhaupt aufgestellt wird. (Art. 434 Ziffer 4). cfr. Argentinien Art. 599, Ziffer 5.

3) Nach dem Bericht des Abgeordneten Dupont in der belgischen Kammer ist es Sache des Trassanten, ein Wechselduplikat als solches zu bezeichnen, und kann er mangels dieses Vermerkes dem gerade auf das präsentierte Exemplar zahlenden Bezogenen keinen Vorwurf machen. Siehe auch Sachs in Goldschmidts Zeitschrift, Beilage zu Bd. 21 S. 70.

lichen Worte: „Prima, Sekunda usw.“ stehen müssen. Der Antwerpener Entwurf erwähnt die Duplikate überhaupt nur beiläufig (Art. 53), und das Brüsseler Projekt gibt Vorschriften allein über die Form der Kopien (Art. 41—43).

Man erkennt im Gebiete des französischen Rechtes selbst an, daß die kassatorische Klausel unnötig ist.¹⁾ Den Schutz, welchen sie schaffen will, nämlich erkennbar zu machen, daß alle Exemplare nur einen Wechsel, „a set“, eine Reihe bilden, schafft schon die Duplikatsklausel (Nummerierung), aus der die Vervielfältigung mit genügender Deutlichkeit zutage tritt. Daß die Zahlen gerade in dem Kontext des Wechsels angegeben sein müssen, wenn sie sonst nur die Duplierung klar ergeben, ist ein unnötiger Formalismus. Die Durchführung der 21. Bremer Regel wird umsoweniger wesentlichen Schwierigkeiten begegnen, als das Institut der Duplikate anscheinend im Absterben begriffen ist.²⁾

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

Sobald der Wechsel Not leidet, tritt die Verbindlichkeit der Wechselgaranten in die Erscheinung. Statt das Papier weiter zu begeben, kann der Inhaber den bisherigen Umlaufweg rückwärts durchschreiten; er darf auf seine Vormänner zurückgreifen. Diese Berechtigung sichert dem Wechsel seine Begebbarkeit und läßt ihn seinen wirtschaftlichen Funktionen gerecht werden. Von erheblicher Wichtigkeit sind daher die Formen und Voraussetzungen des Wechselrücklaufes, mit dem sich die Regeln 17, 18, 19, 20 und 22 der englischen Gesellschaft befassen.

Regreß.
Solidarhaft und
Sprungregreß mit
Variationsrecht.

Betrachten wir zunächst die Thesen No. 22 und 17; die erstere lautet: „Ein gleichzeitiges Klagerecht auf einen Wechsel soll gegen alle oder einen oder mehrere Wechselverpflichtete gestattet sein.“ Die Regel 17 besagt: „Der Inhaber eines Wechsels soll beim Regreß weder durch die Reihenfolge der Indossamente noch eine frühere Wahl gebunden sein“. Darüber herrscht bei allen hier in Betracht kommenden Wechselrechten Einigkeit, daß die Wechselschuldner solidarisch haften und der Wechsel-

1) Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 322 S. 249.

2) Adler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis, a. a. O. S. 697.

inhaber bei Wahrung der wechselfmäßigen Diligenz den Sprunggreß mit Variationsrecht auszuüben vermag. Er kann sich aus der Zahl der Wechselverpflichteten die ihm genehm scheinenden Personen herausgreifen und ist an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. So Deutschland (Art. 26, 49), Bulgarien (Art. 579), 620, Italien (Art. 256 Abs. 2, 318), Ungarn (§§ 26, 49), Schweiz (Art. 767, 808), Rußland (Art. 30), Rumänien (Art. 277 Abs. 2, 343), Portugal (Art. 335, 338), Nordische Wechselrechte (§§ 49,¹⁾ 87), Japan (Art. 470, 486), Peru (Art. 502, 505), aber auch Frankreich Luxemburg und Griechenland (Art. 118, 140, 164), Monaco (Art. 104, 128), Türkei (Art. 76, 97, 121), Serbien (§ 140), Ägypten (Art. 123, 144, 171), desgleichen Belgien (Art. 7, 55) und Malta (Art. 55) sowie England (Abschn. 47 [2])²⁾ und die Vereinigten Staaten von Amerika (Absch. 112, 116, 144). Allein Holland (Art. 186) nimmt dem Regredienten die Befugnis, auf die von ihm übersprungenen Indossanten zurückzukommen, und in Spanien kann der Inhaber nach Anstellung der Klage gegen einen der Wechselverpflichteten, gleichviel ob Akzeptanten, Aussteller oder Indossanten nur bei Insolvenz des Beklagten gegen die übrigen Wechselschuldner vorgehen (Art. 516, 518). Das Prinzip der englischen These wird voll geteilt von den Entwürfen des Instituts für internationales Recht (Art. 91, 92), des Antwerpener (Art. 45, 47) und Brüsseler Kongresses (Art. 53, 55) sowie der Niederlande (Art. 69). Bei dieser fast vollkommenen Einhelligkeit wird sich das universale Wechselrecht unbedenklich den Bremer Vorschlägen anschließen können.

Protest und
Notifikation als
Bedingung des
Regresses.

Hinsichtlich der formalen Voraussetzung des Regresses bestimmt die 18. Resolution der englischen Gesellschaft:

a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Dort wird bestimmt, daß, wenn das Indossament eines Vormannes mit Einwilligung des Wechseleigentümers durchstrichen wird, alle Nachmänner frei werden. Über das Recht des einen seiner Nachmänner befriedigenden Indossanten, sein und seiner Nachmänner Giro durchzustreichen, siehe Art. 55 deutsche Wechselordnung, Bulgarien (Art. 580), Ungarn (§ 55), Skandinavien (§ 55), Italien (Art. 313), Rumänien (Art. 338), Schweiz (Art. 773), Rußland (Art. 52, 103), Portugal (Art. 332 § 2), wegen Frankreichs und Belgiens s. Späing a. a. O. S. 177 Anm. 1, England (Abschn. 59 [2]), Amerika (Abschn. 78) und S i m o n t o n , A Hand-book of practical law S. 959 Anm. zu Abschnitt 78.

²⁾ Rules of the Supreme Court 1883, Gesetz 46 & 47 Vict. order XVI.

„Protest oder Notierung zum Protest soll notwendig sein, um das Regreßrecht aus einem wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung dishonorierten Wechsel zu erhalten“, und Nr. 19: „Sofortige Notifikation der Dishonorierung soll notwendig sein, um das Regreßrecht aus einem Wechsel zu bewahren.“

Der Solennitätsakt des notariellen Protestes, den wir zunächst als ein Beweismittel für die Präsentation zur Annahme bis in das 14. Jahrhundert¹⁾ hinauf verfolgen können, hat abgesehen von einer Vereinfachung des Inhaltes der Urkunde in den kontinentalen Rechten Europas wesentlich seine typische Form und Funktion gewahrt. Er bildet, abgesehen von dem hier nicht interessierenden Interventionsprotest, die Bedingung der Regresse mangels Annahme, wegen Unsicherheit, mangels Zahlung, aber auch mangels Datum beim befristeten Sichtwechsel. Er erscheint als Perquisitionsprotest²⁾ mangels Herausgabe des Akzept-exemplars bei Duplikaten mit Depositionsvermerk oder mangels Ausantwortung des Originalwechsels an den mit Originalindossamenten versehenen Inhaber einer Kopie (Art. 69, 72). Obwohl der Ehrenakzeptant nicht zu den Regreßpflichtigen im eigentlichen Sinne gehört, bildet der Protest auch die Voraussetzung des Zahlungsanspruches gegen ihn.³⁾ Nur in England (Abschn. 51 1) und in Amerika nach Common Law⁴⁾ und Abschnitt 189, 260 Negotiable Instruments Law ist die Notwendigkeit des Protestes als Grundlage des Regresses bei Inlandswechseln beseitigt.

¹⁾ Goldschmidts Universalgeschichte S. 457, Leist a. a. O. S. 22.

²⁾ Vergl. Deutschland (Art. 69), Bulgarien (Art. 604), Finland (§ 64), Italien (Art. 280), Rumänien (Art. 302), Rußland (Art. 119), Skandinavien (§ 69, 70), Schweiz (Art. 786), Japan (Art. 521), im französisch-belgischen und englisch-amerikanischen Rechte fehlen entsprechende Bestimmungen.

³⁾ So Deutschland (Art. 60), dazu Rehbein S. 91 Nr. 6; Grünhut Bd. 2 S. 488, Bernstein, Wechselordnung S. 243 § 4 und S. 247 § 3 Nr. 2. Dagegen Staub a. a. O. S. 146 § 4, Schweiz (780), Skandinavien (§ 56), Italien (Art. 261, 70), dazu Sorani I. S. 406, Portugal (Art. 314, § 5), Ungarn (§ 61), Rußland (Art. 109), Malta Art. 150, Peru 457, Japan (Art. 508), Common Law in den Vereinigten Staaten von Amerika (Story) S. 58 § 123), England (Abschn. 67¹⁾), Negotiable Instruments Law (Abschn. 286).

⁴⁾ The American and English Encyclopaedia S. 379.

Ferner wird der Protest mangels Zahlung durch denjenigen mangels Annahme ersetzt in Skandinavien (§ 41), Finland (§ 40), England (Abschn. 51³⁾) und Amerika (Abschn. 265). Die sämtlichen hier in Betracht gezogenen Entwürfe verlangen einen Protest als Voraussetzung des Regresses.¹⁾

Beurkundende
Personen.
a)
Geltendes Recht.

Was die Form der Protesterhebung anlangt, so sind in den meisten kontinentalen Staaten besondere Urkundspersonen damit betraut, nämlich Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher. Eine Zuziehung von Zeugen zu diesem Akte kommt nur noch selten vor. In Deutschland (Art. 87) sind Notare und Gerichtsbeamte zur Vornahme dieser Handlung bestimmt, doch ist die Befugnis von verschiedenen Staaten auf Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber ausgedehnt.²⁾ Der Post gebührt bisher nur eine vermittelnde Tätigkeit, indem sie den Wechsel vorlegt und, falls der Absender auf der Rückseite vermerkt hat „sofort zum Protest“, den dort bezeichneten oder mangels einer solchen Benennung einen von ihr gewählten Beamten mit der Protestierung beauftragt. Ihre Haftung beschränkt sich nur auf den Ersatz bei physischem Verlust der Sendung.³⁾ In Bulgarien (Art. 623) sind die Notare, und an Orten, wo sich kein Kreisgericht befindet, die Friedensrichter berufen. In Dänemark (§ 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1880) und in Norwegen (§ 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1880) sind ein öffentlicher Notar oder ein mit der Führung der Notariatsgeschäfte betrauter Beamter und im äußersten Notfalle zwei glaubwürdige Zeugen, die aber bei Vermeidung der Ungültigkeit des Protestes die Urkunde nebst Wechsel binnen zwei Werktagen dem betreffenden Beamten vorlegen müssen, zuständig.⁴⁾

In Finland (§ 70) fungieren in den Städten die öffentlichen Notare oder ihre Substituten, auf dem Lande der

1) Institutsentwurf (Art. 38, 43, 46, 71), Antwerpen (Art. 17, 35, 41, 47), Brüssel (Art. 16, 43, 55), Niederlande (Art. 48, 61, 91).

2) Rehbein a. a. O. S. 150 Anm. 1.

3) Postordnung vom 8. März 1879 und 11. Juni 1892. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 19 S. 101.

4) In Kopenhagen besorgt ein Notarius publicus unter Assistenz von 2 Unternotaren diese Geschäfte. Außerhalb der Hauptstadt sind der Stadt- und Hardsvogt berufen.

Kronvogt oder Kronschulze oder ein öffentlicher Notar der nächsten Stadt; ein unparteiischer schreibkundiger Zeuge muß zugezogen werden. In Frankreich (Art. 173 und Dekret vom 23. März 1848) ist ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher tätig, auch können nach dem Postgesetz vom 17. Juli 1880 und Dekret vom 15. Febr. 1881 die Postbehörden wie in Deutschland, ohne Haftbarkeit des Staates einen Notar oder Gerichtsvollzieher oder einen dazu bestellten Beamten mit der Protestaufnahme beauftragen.

In Griechenland (Art. 173) steht die alte Bestimmung des französischen Code de Commerce in Kraft, welche als Urkundspersonen zwei Notare oder einen Notar und zwei Zeugen oder einen Gerichtsvollzieher und zwei Zeugen für notwendig erachtet. In Luxemburg (§ 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1874) genügt ein Notar oder Gerichtsvollzieher. Desgleichen in Monaco (Art. 136). In Holland (Art. 182) liegt diese Pflicht einem Notar oder Gerichtsschreiber des Kantonrichters oder einem Gerichtsvollzieher ob. In Italien (Art. 303) wirken ein Notar oder Gerichtsvollzieher, in Portugal (Art. 328) ein Gerichtsschreiber oder ein Notar, in Rumänien (Art. 326) ein Gerichtsvollzieher oder wo sich kein Gerichtshof befindet, ein Bezirksrichter. In Serbien (§ 149) soll der Protest beim Handelsgericht, wo solches fehlt, beim Kreisgericht, und wo dieses nicht vorhanden ist, bei der Bezirkspolizeibehörde oder von dem Gerichtsvollzieher erhoben werden. Spanien (Art. 504 Ziff. 2) und Malta (Art. 230) lassen nur einen Notar zu. Die Schweiz (Art. 814) betraut damit neben dem Notar auch andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Personen. In Schweden (§ 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1880) handhaben das Amt der öffentliche Notar, in Städten ein Magistratsmitglied, auf dem Lande der Kronvogt oder der Lehnsmann des Ortes oder eine Magistratsperson der nächsten Stadt oder eine vom Königlichen Befehlshaber des Lehns dazu bestimmte Person. unter Anwesenheit glaubwürdiger und schreibkundiger Zeugen. In Rußland (Art. 67, 111) sind nur der Notar oder sein gesetzlicher Vertreter kompetent. In Bosnien und der Herzegowina (§ 84 V des Einführungsge-

setzes) spricht das Gesetz von einem Gerichtsbeamten. Die Türkei (Abschn. 6 des Anhanges zum Handelsgesetzbuch, Art. 86) hat die Kanzlei des Handelsgerichts am Wohnort des Bezogenen und mangels solcher Gerichte daselbst, die Lokalbehörden zu der Aufnahme des Protestes mangels Annahme und mangels Zahlung ermächtigt.¹⁾ In Ägypten (Art. 181) nehmen Gerichtsvollzieher die Urkunde auf. In Japan (Art. 514) fällt die Tätigkeit den Notaren und Gerichtsvollziehern zu, während in Peru (Art. 491 Ziff. 2) und Argentinien (Art. 712) nur die Notare jene Funktion ausüben dürfen, in letzterem Staate aber unter Zuziehung von 2 Zeugen, die weder Tischgenossen noch Bedienstete des Notars sein dürfen.

Nach gemeinem anglo-amerikanischem Rechte gebührt die Befugnis einem Notar und, wenn dessen Dienste nicht zu erlangen sind, einem Bürger des Ortes²⁾ unter Zuziehung von 2 Zeugen. So ist es auch im wesentlichen von den neuen Kodifikationen aufgenommen worden, doch erachtet das amerikanische Gesetz den Protest vor einem achtbaren Bewohner des Ortes und mindestens 2 Zeugen auch da für zulässig, wo ein Notar erreichbar ist (Abschn. 94 des englischen und Abschn. 262 des amerikanischen Gesetzes).

Belgien (Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1877) hat eine neue Institution geschaffen. Es erklärt zwar in erster Linie die Gerichtsvollzieher oder von der Regierung bezeichneten Beamten für zuständig, läßt aber nach Art. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1876, Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1877, Art. 35, 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1879 nebst Verordnung vom 12. Oktober desselben Jahres den Protest mangels Annahme und mangels Zahlung subsidiär unter Verantwortlichkeit der Postverwaltung durch die Postbehörden dort zu, wo kein Gerichtsvollzieher wohnt, oder bei dessen Behinderung.

¹⁾ Borchardts Handelsgesetze des Erdballs, dritte Auflage, Heft 2 S. 34.

²⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 385, Story a. a. O. S. 153 § 276.

Ob die Protesturkunde dem Wechsel angeheftet werden kann, um dadurch die Abschrift des Wechsels zu ersparen oder ob eine besondere Urkunde mit vollständiger Wiedergabe des Instrumentes erforderlich ist, wird regelmäßig zugunsten der zweiten Alternative beantwortet.¹⁾ Nur das gemeine anglo-amerikanische Recht und mit ihm das Negotiable Instruments Law (Abschn. 261) gestatten auch die Anfügung des Protestes an den Wechsel. In Rußland (Art. 70) muß übrigens der Notar einen Vermerk über die Zeit der Ausstellung der Protesturkunde und die Nummer, unter welcher dieselbe in seinem Buch eingetragen ist, auf den Wechsel setzen.

Form der
Protesturkunde.
a)
Geltendes Recht.

An die Stelle des förmlichen Protestes mangels Annahme und mangels Zahlung können in Belgien (Art. 5—8 des Gesetzes vom 10. Juni 1877), Luxemburg (Art. 1 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1874), Italien (Art. 307) und Rumänien (Art. 331) unter Zustimmung des Wechselinhabers Privat-Deklarationen treten, wie solche anderweitig auch schon früher in Übung gewesen sind. Es handelt sich hier um eine innerhalb der Protestfrist auf den Wechsel oder in einer besonderen Urkunde von dem zur Annahme oder Zahlung Aufgeforderten vollzogene und datierte Erklärung, welche nach Vorlegung mit dem Wechsel gerichtlich eingetragen wird. Erfolgt die Äußerung auf einem besonderen Instrument, so muß der wesentlichste Inhalt des Wechsels darauf vermerkt werden. Die Frist bis zur Registrierung beträgt in Belgien 4, in Italien 2 Tage, in Rumänien muß die Urkunde innerhalb der für die Aufnahme des Protestes bestimmten Zeit, also am Tage nach Verfall, oder längstens 24 Stunden darauf mit einem öffentlichen Datum versehen werden. In Luxemburg geschieht die Registrierung tags

¹⁾ Deutschland (Art. 88), Bulgarien (Artikel 624), Finland (§ 71). Skandinavien (§ 82), Schweiz (Art. 815), Rußland (Art. 69), Portugal (Art. 328), Ungarn (Art. 99), Italien (Art. 305), Rumänien (Art. 328), Japan (Art. 515), Frankreich, Luxemburg, Griechenland (Art. 174), Monaco (Art. 137), Holland (Art. 182), Serbien (§ 150), Türkei (Art. 131), Malta (Art. 231), Spanien (Art. 504), Belgien (Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1877). Wegen des amerikanischen Rechts Story S. 153 § 276, The American and English Encyclopaedia S. 381, Bigelow S. 129.

nach dem Datum der Deklaration oder wenn dieser ein Feiertag ist, am folgenden Tage.

Notierung zum
Protest.
a)
Geltendes Recht.

Schon im 17. Jahrhundert hatte sich in Deutschland an einzelnen Handelsplätzen die sogenannte Notierung zum Protest ausgebildet. Behufs Ersparung von Kosten beschränkte sie sich auf einen vorläufigen Besuch des Notars beim Bezogenen und eine Notiz über die Vernehmung des letzteren im Protestregister. Erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Wartefrist wurde zur Herstellung einer für den Regreß notwendigen Protesturkunde geschritten.

Diese Einrichtung hat im anglo-amerikanischen Recht eine weitere Ausdehnung gewonnen; sie wurde zu einem bedingten Ersatz des Protestes. Der Notar verzeichnet auf dem Wechsel selbst eine kurze Darstellung des Tatbestandes, den ihm mitgeteilten Grund der Nichtannahme und der Nichtzahlung, fügt den Betrag der Notierungskosten, eventuell auch die Verweisung auf sein Geschäftstagebuch, das Datum des Präsentationstages und die Anfangsbuchstaben seines Namens hinzu.¹⁾ Die englische (Abschn. 93) und die amerikanische Wechselordnung (Abschn. 263) halten in Übereinstimmung mit dem Common Law zur Wahrung des Regreßrechtes selbst bei Auslandwechseln für genügend, daß die Notierung in der rechten Zeit geschah. Die spätere förmliche Protesterhebung kann auf den Tag der Notierung gestellt werden. Die Letztere ersetzt den feierlichen Protest, wenn der Notar vor Ausfertigung einer Protesturkunde stirbt oder diese später vernichtet oder verloren wird.

Protesterlaß.
a)
Geltendes Recht.

Die englische Gesellschaft schweigt darüber, ob durch Vereinbarung von dem Protest als einer Bedingung des Regresses Abstand genommen werden kann. Entgegen dem preußischen Entwurf (§ 40) hat die deutsche Wechselordnung (Art. 42) die Protesterlaßklausel seitens eines Regreßpflichtigen, einschließlich des Notadressanten, zuge-

¹⁾ Vergl. Thöl a. a. O. S. 324 § 91, Leist a. a. O. S. 144 ff., Wächter a. a. O. S. 806, Bigelow a. a. O. S. 133, The American and English Encyclopaedia S. 384, Heinsheimer, Englische Wechselordnung S. 65 Anm. 1.

lassen. Sie bürdet aber die Beweislast für die etwaige bestrittene rechtzeitige Präsentation sowie die Kosten des dennoch erhobenen Protestes demjenigen auf, der auf den Protest verzichtete. Der Vermerk hat also nur die Wirkung einer Erlaubnis, von dem Solennitätsakt abzustehen. In gleicher Weise verhalten sich von den Gesetzen der deutschen Gruppe Skandinavien (§ 42), Ungarn (§ 42) Bulgarien (Art. 571), Rumänien (Art. 333)¹⁾, Schweiz (Art. 763), Japan (Art. 489)²⁾, aber auch Ägypten (Art. 170), Belgien (Art. 59)³⁾, Malta (Art. 215).⁴⁾ In Frankreich, Luxemburg, Griechenland, Monaco, Holland, Serbien, der Türkei, entbehrt das Gesetz einer positiven Bestimmung, doch ist die Klausel überall in Gebrauch, nur hat das Gesetz vom 5. Juni 1880 (Art. 5) für Frankreich, wie bereits oben erwähnt worden ist, verordnet, daß sie auf einem ungestempelten Papier ungültig sei.

Man nimmt im Gebiet dieser Rechte an, daß die Beweislast für die rechtzeitige Präsentation und die Kosten eines dennoch levierten Protestes den Inhaber treffen.⁵⁾

In England (Abschn. 51 (9), 50 (2) und in den Vereinigten Staaten (Abschn. 182, 267) hat der Vermerk die Wirkung, daß er zwar die Beweislast für rechtzeitige Präsentation zuungunsten desjenigen verkehrt, der die Klausel schrieb, dem letzteren aber von der Kostenpflicht für einen dennoch erhobenen Protest befreit.⁶⁾

Als nichtgeschrieben gilt der Protestvermerk in Italien

¹⁾ Dort wird nichts über die Kosten und Beweislast gesagt.

²⁾ Hier schweigt das Gesetz über die Beweislast, gibt aber die Kosten dem Protesterlasser.

³⁾ In Belgien befreit die Klausel nicht nur von der Protesterhebung, sondern auch von der Ladung vor Gericht innerhalb der 14tägigen Frist, jedoch soll der Inhaber diejenigen, welche er belangen will, binnen 14 Tagen nach Verfall benachrichtigen. Vergl. Sachs bei Goldschmidt, Zeitschrift, Beilage zu Bd. 21 S. 80. Die Klausel wirkt auch gegen die Nachmänner.

⁴⁾ Hier schweigt das Gesetz über die Beweislast, gibt aber die Kosten dem Protesterlasser.

⁵⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 376 S. 295.

⁶⁾ Späing a. a. O. S. 145 Anm. 8. Nach amerikanischem Recht ist es zweifelhaft, ob die Klausel auch auf die anderen Wechselverbundenen sich erstreckt. Story a. a. O. S. 153 §§ 216, 275, dagegen The American and English Encyclopaedia S. 455. Die Klausel enthebt auch der Präsentation und Notifikation.

(Art. 309)¹⁾, in Rußland (Art. 12)²⁾, Portugal (Art. 331), wo die Pairskommission den ursprünglich mit dem deutschen System in diesem Punkte übereinstimmenden Entwurf geändert hat,³⁾ und Peru (Art. 497) sowie gemäß der herrschenden Meinung in Finland, wo das Gesetz darüber schweigt.

Nach dem Entwurf des Instituts für internationales Recht (Art. 72) wirkt die Klausel nur demjenigen gegenüber, der sie eingefügt hat. Nach dem Antwerpener und Brüsseler Entwurf (Art. 37 bzw. 39) steht sie auch den Nachmännern entgegen wie in Belgien. Der Brüsseler und der niederländische Entwurf (Art. 63) verleihen nur dem Aussteller das Recht, den Vermerk auf den Wechsel zu setzen. Während die belgischen Projekte dem protestierenden Inhaber Rembours wegen seiner Kosten gestatten, legt ihm solche der niederländische Entwurf auf. Über die Beweislast für die rechtzeitige Präsentation fehlt es in dem Antwerpener und Brüsseler Entwurf an Bestimmungen, während der niederländische den Wechselschuldner, welcher die Rechtzeitigkeit der Vorlegung bestreitet, beweispflichtig macht.

Notifikation.
a)
Geltendes Recht.

Durch ihr Verlangen einer strengen Notifikation für den Regreß mangels Annahme oder mangels Zahlung tritt die Association for the reform and codification of the law of nations in Widerspruch mit den meisten Rechten der deutschen Gruppe, welche im wesentlichen nur eine Schadensersatzpflicht an die Verabsäumung der gedachten Verbindlichkeit knüpfen. Ursprünglich hatte man in Bremen das deutsche Prinzip angenommen.

Nach Art. 45 der deutschen Wechselordnung soll der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels mittels eines innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung zur Post gegebenen Briefes seinen nächsten Vormann, der eine Ortsbezeichnung seinem Giro beigefügt hat, von der unterbliebenen Zahlung benachrichtigen.

1) Sorani a. a. O. Bd. II S. 283 § 428.

2) Klibanski a. a. O. S. 33. Der Artikel 12 der russischen Wechselordnung schließt nur die Vereinbarungen dieser Art auf den Wechsel aus.

3) Mittermaier in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 36 S. 513.

tigen; dieser letztere muß dann in gleicher Weise seinem Vormann Kenntnis geben. Abgesehen von dem Verlust des Anspruches auf Zinsen und Kosten hat die Nichtbenachrichtigung, wie oben erwähnt, nur die Verpflichtung zum Schadensersatz im Gefolge, ist also allein hinsichtlich der Zinsen und Kosten eine strenge. Bei einem Protest mangels Annahme oder wegen Unsicherheit besteht überhaupt keine Notifikationspflicht. Die Benachrichtigungsverbindlichkeit des Ehrenakzeptanten an den Honoraten interessiert hier nicht (Art. 58). Ähnlich verhalten sich in dieser Materie mit einzelnen Modifikationen die übrigen Rechte der deutschen Gruppe.¹⁾ Nur in Rußland (Art. 72, 111) liegt die Notifikation dem protestierenden Notar ob. Derselbe soll eine schriftliche Mitteilung über die Protestlevierung mangels Zahlung an alle Wechselverpflichteten senden, deren Adresse aus dem Wechsel hervorgeht oder ihm bekannt oder von dem Antragsteller mitgeteilt ist. Gar keine Notifikation schreiben die Schweiz und Finland vor.

In Frankreich ist beim Regreß mangels Annahme (Art. 120) und mangels Zahlung (Art. 165) die Notifikation des Protestes erforderlich, sie bildet im letzteren Falle zusammen mit der Ladung des Gegners vor Gericht²⁾ die Regreßbedingung und muß sich in denselben nach den Entfernungen abgestuften Fristen des Art. 165, 166 von 14 Tagen seit dem Datum der Protesterhebung an vollziehen. Ebenso ist das Regreßverfahren für jeden Indossanten geordnet, nur daß diesem die Frist erst von der „citation en jugement“ läuft. Die nämlichen Bestimmungen finden sich in den Gesetzbüchern von Monaco, Luxemburg, Griechenland, der Türkei, aber in letzterer nur bezüglich des Regresses mangels Zahlung (Art. 78, 122 Abs. 1), Serbien (§ 90, 141) und Ägypten (Art. 125, 172). Hingegen ist in Holland (Art. 184, 185) für die Mitteilung

¹⁾ Skandinavien (§ 45, 46), Italien (Art. 317), dazu Sorani a. a. O. Bd. 2, S. 358), Bulgarien (Art. 574, 575), Ungarn (§ 45), Rumänien (Art. 342), Portugal (Art. 337), Peru (Art. 504).

²⁾ Die citation en jugement ist eine Assignation, sie verpflichtet nicht zur Erwirkung eines Urteils. Vergl. Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 291 No. 371.

des Protestes eine besondere Frist von regelmäßig bis zu 5 oder 6 Tagen unabhängig von der Vorladung des Regressaten angeordnet, auch ist die Verabsäumung dieser Pflicht, wie in Deutschland, nur mit der Verbindlichkeit für eventuellen Schadensersatz bedroht.

Eine strenge Notifikationspflicht haben von den Rechten der Zwischengruppe Spanien und Malta. Ersteres allerdings nur insofern, als der Inhaber des protestierten Wechsels, der seine Klage früher gegen den Akzeptanten als gegen Aussteller und Indossanten erhebt, den letzteren allen, und wenn er nur einen derselben verklagt, den übrigen den Protest durch einen öffentlichen Notar in den näher angegebenen Fristen zu notifizieren hat, widrigenfalls die Indossanten von jeder Haftbarkeit auch dann befreit sind, wenn der Beklagte insolvent wird; nur der Aussteller bleibt obligiert, wenn er nicht beweist, daß er für rechtzeitige Deckung Sorge getragen hatte (Art. 517). Desgleichen ist in Malta (Art. 216, 219) sofortige schriftliche Benachrichtigung unter Zusendung des Protestes mangels Annahme und mangels Zahlung bei Verlust des Regreßrechtes auch dem Aussteller gegenüber erforderlich, dernachweislich genügende Deckung dem Bezogenen gemacht hatte.

In Belgien bestimmt Art. 56 Abs. 2 nur, daß die Ladung vor Gericht mit der Notifikation des Protestes verknüpft sein soll; doch muß im Falle des Protesterlasses, worauf bereits oben hingewiesen worden ist, der Inhaber denjenigen, gegen den er sich sein Regreßrecht erhalten will, binnen 14 Tagen nach Verfall von der Nichtzahlung benachrichtigen. Das gleiche gilt für die Wechselgaranten gegenüber ihren Vormännern.¹⁾

Das englisch-amerikanische Common Law bedingt strenge Notifikation in angemessener Frist. An einem Sonntag aber ist die Ausübung dieser Pflicht nicht nötig.²⁾ Von der englischen Wechselordnung (Abschn. 48, 49 (5)

¹⁾ Die Ansicht von Sachs in Goldschmidts Zeitschrift, Beilageheft zu Bd. 21 S. 81, daß die Verabsäumung dieser Pflicht nur die Verbindlichkeit zum Schadensersatz im Gefolge habe, scheint mit dem Wortlaut des Gesetzes: „contre qui il veut conserver son recours“ im Widerspruch zu stehen. Die Notifikationspflicht ist hier eine strenge.

²⁾ Story a. a. O. S. 157, § 284 ff., S. 202, § 381 ff.

(12) sowie dem damit im wesentlichen übereinstimmenden Negotiable Instruments Law (Art. VIII) wird, gleichviel ob es sich um einen Inlands- oder Auslandswechsel handelt und ohne Rücksicht darauf, ob ein Protest nötig war oder nicht, die im einzelnen näher geregelte schriftliche oder mündliche Benachrichtigung von der Dishonorierung des Wechsels an den Aussteller und alle Indossanten in angemessener Frist bei Verlust des Rückgriffsrechts mangels Annahme oder Zahlung vorgeschrieben.¹⁾ Die Benachrichtigung von der Dishonorierung mangels Annahme macht, falls nicht inzwischen der Wechsel akzeptiert wurde, eine Notifikation von der Zahlungsweigerung überflüssig (Abschnitt 48 (2)) Verzicht auf die Notifikation ist zulässig (Abschnitt 50 (2) (b)). Dabei wirkt die von dem Wechselinhaber gegebene Nachricht zugunsten aller folgenden Inhaber und früheren Indossanten, welche ein Rückgriffsrecht gegen die benachrichtigte Partei besitzen (Abschnitt 49 (3)).

Entsprechend der Tendenz des Gesetzes, die Billigkeit vorwalten zu lassen, wird eine größere Anzahl von Gründen namhaft gemacht, welche die Verspätung oder Verabsäumung der Notifikation entschuldigen (Abschn. 50).

Endlich hat Japan (Art. 487, 488) das System der strengen Notifikation. Es fordert bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegenüber den Vormännern spätestens am Tage nach Aufnahme des Protestes eine Anzeige des Inhabers an denjenigen, gegen welchen Regreß genommen werden soll, also spätestens am dritten Tage nach Verfall. Beim Regreß mangels Annahme (Art. 474, 475) soll der Wechselinhaber unverzüglich nach aufgenommenem Protest dem Regressaten Anzeige erstatten. Dieselbe gilt auch für alle Nachmänner des Empfängers.

Die Entwürfe des Institut de Droit International

¹⁾ Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist, wenn die Nachricht so rechtzeitig gegeben ist, daß sie noch am Tage der Nicht-honorierung den am gleichen Orte wohnhaften Adressaten erreicht. Wohnt der Adressat anderswo, so muß sie am Tage nach der Nicht-honorierung oder, wenn an diesem Tage keine passende Post geht, mit der nächstfolgenden abgeschickt werden.

Art. 74, 76 sowie der Niederlande (Art. 64) schließen sich im wesentlichen dem deutschen Recht an. Sie kennen nur eine Notifikation beim Regreß mangels Zahlung und setzen auf die Verabsäumung derselben die Haftung für Schadensersatz. Antwerpen und Brüssel überlassen das Nähere den Landesgesetzen (Art. 48, 56), nur beim Regreß mangels Annahme schreiben sie in Art. 18 bzw. 17 die Notifikation des Protestes vor.

In dem einheitlichen Wechselrecht wird man einer Regelung des Protestes nicht aus dem Wege gehen dürfen. Gerade hier erscheinen universelle Vorschriften geboten, da die Ausübung des Regreßrechtes von ihnen abhängt.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Es ist begreiflich, daß bei der nicht zu leugnenden Schwerfälligkeit, den Kosten und dem strengen Formalismus des bisherigen Verfahrens in verschiedenen Ländern der Wunsch nach einer Vereinfachung oder gänzlichen Beseitigung dieses Aktes hervorgetreten ist. Mit Recht wird die Protesturkunde als das Schmerzenskind des Wechselrechts bezeichnet.¹⁾ In Deutschland sind auf Veranlassung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wichtige Vorarbeiten gemacht worden. Ein schon oben erwähnter vorläufiger Entwurf des Reichsjustizamtes zur Vereinfachung des Protestes ist bereits vorgelegt. Derselbe bezweckt einmal eine Abkürzung des Inhaltes der Protesturkunde durch die Vorschrift, daß der Protest mangels Zahlung zur Ersparung einer Abschrift der Wechselurkunde auf den Wechsel oder ein mit demselben zu verbindendes Blatt möglichst hinter das letzte Indossament gesetzt werden soll. Statt der Antwort des Protestaten soll die

¹⁾ In Frankreich ist die Frage seit 1884 auf der Tagesordnung. Vergl. die Vorschläge bei Lyon-Caen et Renault a. a. O. S. 286 ff., No. 362 ter.; Bernstein: Zur Revision der Wechselordnung S. 65 und in Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1904 S. 298—318; Actes du Congrès d'Anvers S. 393; Stranz: Ein Protest gegen den Wechselprotest; Makower in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 41 S. 361. Pallaske: Der Kampf um den Wechselprotest. Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 882, C o h n, Bankarchiv Bd. 4 S. 113 ff. In der Schweiz wurde dies Thema auf der Juristenversammlung zu La Chaux-de-Fonds 1904 von den Referenten behandelt. Siehe Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 503 ff.

Urkunde die Angabe enthalten, daß die Aufforderung erfolglos geblieben ist.

Sodann wird die Einführung des fakultativen Postprotestes nicht subsidiär, sondern neben dem Protest durch die bisherigen Urkundspersonen, und mit Verhaftung der Postverwaltung nach den Vorschriften der §§ 276, 278¹⁾ des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagen. Allein es ist vorgesehen, daß der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats den Postprotest „mit Rücksicht auf seine Art oder aus anderen Gründen“ ausschließen kann. Wie die Motive meinen, sei der Postverwaltung nicht zuzumuten, daß sie sich ganz allgemein dieser Aufgabe unterzieht. Man hat an die Beschränkung auf Proteste mangels Zahlung bei kleinen Wechseln, d. h. bis zu 800 Mark Wechselsumme gedacht. Endlich soll der Protestbeamte zur Annahme der Wechselzahlung befugt sein.

Daß eine Protestaufnahme nicht zu umgehen ist, wird schon durch die Tatsache des in dieser Beziehung herrschenden consensus gentium dargetan. Damit steht die anglo-amerikanische Gruppe nicht im Widerspruch, denn sie hat zwar für Inlandswechsel von der Notwendigkeit dieses Solennitätsaktes abgesehen, an seine Stelle aber ein strenges Notifikationssystem gesetzt, das im internationalen Verkehr den Protest jedenfalls nicht vertreten kann. Es bildet nur eine Parteierklärung, die im Wechselprozeß keinen liquiden Beweis für die wirkliche Dishonourierung liefert, und ebensowenig Gewähr dafür bietet, daß auch diejenigen, gegen welche nachher der Regreß ausgeübt wird, wirklich die Nachricht erhalten haben, besonders wenn wie im deutschen Recht die Benachrichtigung staffelförmig nach und nach emporsteigt. Daher wird auch der Vorschlag, die Protesterlaßklausel zur Regel zu machen, in einem universalen Wechselrecht wenig Aussicht auf Erfolg haben. Selbst da, wo sie hinzugefügt ist, wird man sie nicht als ein Verbot der Protestaufnahme

¹⁾ Nach den angezogenen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Schuldner für Vorsatz und für Fahrlässigkeit und hat das Verschulden solcher Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange wie sein eigenes zu vertreten.

auffassen können, wenn man auch in solchem Falle die Kosten gerechter wohl demjenigen auferlegt, der sich entgegen der ihm gewährten Befreiung die Vorteile des paraten aber nicht notwendigen Beweismittels sichern will; die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Präsentation wird dem Wechselinhaber verbleiben müssen.

Auch eine einfache privatschriftliche Erklärung des Bezogenen, nach luxemburgisch - belgisch - italienischem Muster, wird auf eine Aufnahme im Universal-Wechselgesetz nicht zählen können. Freilich hat sie Ersparnis von Kosten für sich, eine Tatsache, welche wesentlich für die Einführung dieses Verfahrens maßgebend gewesen ist¹⁾.

Es mag zugegeben werden, daß man in den betreffenden Ländern mit jener vereinfachten Beurkundung gute Erfahrungen gemacht hat; indessen scheint doch nur ein verhältnismäßig geringer Gebrauch davon gemacht zu werden²⁾. Diese Art der Protestierung wird zumeist nur da am Platze sein, wo sich die Interessenten persönlich kennen und durch Nachfrage leicht die erforderliche Gewißheit über die Richtigkeit des Erklärungsinhaltes beschaffen können. Die Verfechter der fraglichen Einrichtung wollen sie selbst nur für Inlandswechsel zur Geltung bringen³⁾.

Hat man zwar versucht, durch die Verpflichtung zur Aufnahme des Schriftstücks innerhalb der Protestfrist und durch den Eintragungszwang binnen kurzer Zeit den Kollusionen des Wechselinhabers und Bezogenen zum Nachteil der Ersatzpflichtigen vorzubeugen, so wird sich ein solcher Erfolg doch nur in beschränktem Maße erreichen lassen. Schließlich hängt es immer von dem guten Willen des Trassaten ab, ob er sich antreffen lassen und unterschreiben will. Bestreitet er selbst nicht die Richtigkeit seiner Unterschrift, so geschieht dies vielleicht

¹⁾ Calamandrei, Dig. It. bei cambiale n. 374 S. 210.

²⁾ Siehe Sachs in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 21 S. 85, Stranz, Ein Protest gegen den Wechselprotest S. 368 Anm. 1. Giannini, in Journal of the Society for Comparative Legislation X.

³⁾ Stranz a. a. O. S. 363, Wieland in der Schweizerischen Juristenversammlung von 1904, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 547.

seitens des in Anspruch genommenen Regressaten, und der Regredient wird im Wechselprotest schwer in der Lage sein, den Nachweis für die Echtheit der Unterzeichnung des Bezogenen zu erbringen. Nicht ganz außer Betracht darf ferner die Tatsache bleiben, daß das Registrierungsverfahren immerhin mit Umständen verknüpft ist. Das ganze Institut trägt den Charakter eines Ausnahmehilfsmittels¹⁾ und wird bei dem geringen Anklang, den es bisher in der Gesetzgebung gefunden hat, schwerlich auf eine allgemeine Annahme seitens der interessierten Staaten zählen dürfen.

Anders liegt nach diesseitigem Dafürhalten die Sachlage bei der Notierung zum Protest (Initial-Protest im anglo-amerikanischen Sinne). Sie bietet die Möglichkeit, eine solenne Protesturkunde und den damit verbundenen Aufwand an Kosten und Zeit zu sparen, sowie die Gefahr von Nichtigkeiten zu verringern. Materiell ist mit ihr der Protest leviert, der Beweis der wechselmäßigen Vigilanz geführt und Kollusionen vorgebeugt. Ihr gebühren die vollen Wirkungen eines förmlichen Protestes, wie dies auch ausdrücklich in Abschnitt 93 der englischen Wechselordnung ausgesprochen worden ist. Sie bildet hier also nicht nur „einen unvollendeten Anfang des Protestgeschäftes“²⁾. Tatsächlich enthält der von den Postbeamten in Belgien aufzunehmende Protest nicht vielmehr, als eine derartige Annotation (Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1876).³⁾ Das aus der so erfolgenden Kennzeichnung des Wechsels als eines notleidenden entnommene Bedenken kann nicht für durchschlagend erachtet werden. Es möchte im Gegenteil nur der Sicherheit des Wechselverkehrs dienen, wenn jeder Nehmer weiß, daß er einen dishonorierten und protestierten Wechsel vor sich hat. Von einer Zirkulationsunfähigkeit notleidender Papiere kann nicht die Rede sein. Übrigens tritt derselbe Erfolg ein, wenn ein ausführlicher Protest der Wechselurkunde beigeheftet wird.

1) Siehe auch Sorani a. a. O. Bd. 2 S. 286, § 429.

2) Leist a. a. O. S. 145.

3) Formular in Borchardts Sammlung der seit 1871 publizierten Wechselgesetze. S. 25.

Unter diesen Umständen besteht auch keine Besorgnis, es würde so die Pünktlichkeit in Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten gefährdet werden.¹⁾ Die mit der Wirkung des Protestes ausgestattete Notierung genügt zur Erhebung der Regreßklage. Daß ein derartiger Vermerk für die Sorgfalt des beurkundenden Beamten keine ausreichende Sicherheit bieten soll, wie behauptet ist,²⁾ kann nicht zugegeben werden. Der Betreffende muß sich gegenwärtig halten, daß von ihm jederzeit eine formelle Protesturkunde verlangt werden kann. Er wird daher bei der Aufnahme der Notiz auf alle jene Umstände acht geben, deren Erwähnung in dem späteren Instrument notwendig ist.

Soll die Notierung wirklich die Protesturkunde ersetzen, so muß sie nicht nur von den Notaren und Gerichtsvollziehern, sondern auch von allen denjenigen Beamten bewirkt werden können, welche die Protesturkunde auszustellen haben, also eventuell von den Postbeamten ebenfalls.

Ein rechtlich erheblicher Grund, diese Abkürzung des Verfahrens nur auf kleinere Wechsel zu beschränken,³⁾ besteht nicht. Die Vereinbarkeit des Verfahrens mit dem deutschen System unterliegt schwerlich einem Bedenken.⁴⁾ Der neue deutsche Entwurf kommt der Annotation wenigstens insofern entgegen, als er den Protest auf den Wechsel verlegt und auch den Inhalt der Beurkundung, wie oben erwähnt, vereinfacht wissen will. Der Vorschlag des Referenten in der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins zu La Chaux-de-Fonds 1904 ging dahin, den Protest auf den Wechsel selbst zu setzen und seinen Inhalt auf eine kurze Beurkundung der Protestergebnisse zu beschränken. In Rußland (Art. 68 Ziff. 3) muß schon jetzt der Notar die Bewirkung des Protestes auf dem Wechsel selbst notieren. In Frankreich wurde, wenngleich erfolglos, bereits 1871 ein Gesetzesvorschlag zur Übernahme des

¹⁾ Leist a. a. O. S. 146.

²⁾ Bernstein, Zur Revision der Wechselordnung S. 67.

³⁾ Leist a. a. O. S. 147.

⁴⁾ Thöl a. a. O. § 91, S. 324 ff.

„noting“ eingebracht.¹⁾ Jedenfalls werden die ausgedehnten anglo-amerikanischen Rechte schwerlich auf eine Einrichtung verzichten, welche sich seit so langer Zeit in ihrem Gebiete eingebürgert hat und über die Klagen nicht laut geworden sind. In einem Universal-Wechselgesetz erscheint daher die Berücksichtigung einer solchen Protestabkürzung unter näherer Feststellung des Inhaltes der Notiz, über die die Meinungen noch auseinandergehen, wohl angebracht.

Mit Recht stellt daher die Bremer Resolution die Protestnotierung gleichwertig neben einen förmlichen Protest und erklärt sich damit ohne Vorbehalt für die Zulässigkeit einer derartigen Maßregel.²⁾

Einem allgemeinen Wunsch der beteiligten Handelskreise entspricht die Einführung des Postprotestes.³⁾ Die Erfolge, welche Belgien mit seinem Vorgange auf diesem Gebiete erzielt hat, können nur zur Nachahmung anspornen. Man wird nicht zu besorgen haben, daß es den Postbeamten an einer hinlänglichen Bildung fehlt, um sich dieser Aufgabe mit der für den Verkehr erforderlichen Sicherheit zu unterziehen; eventuell sind die Postverwaltungen ja in der Lage, mit diesem Geschäft besondere Beamte zu betrauen, wie sie jetzt schon für die verantwortungsvolleren Zweige der Diensttätigkeit eine eigene Auswahl unter ihren Angestellten zu treffen pflegen. Eine Kautel gegen etwaige Irrtümer des Protestbeamten sieht der deutsche vorläufige Entwurf eines Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vor, indem er die Berichtigung von Schreibfehlern, Auslassungen und sonstigen Mängeln der Protesturkunde bis zu ihrer Aushändigung an den Antragsteller gestattet.

Von der Vorschrift des Artikel 3 des Belgischen Gesetzes vom 10. Juni 1877, nach welcher der Protestbeamte

¹⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. IV. S. 285 ff. No. 362.

²⁾ Anderer Ansicht Pappenheim in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 28, S. 514, Anm. 1.

³⁾ Fischer, Die Erhebung von Wechselprotesten durch Postbeamte im Archiv für Post und Telegraphie 1877 No. 18. Erläuterungen zum vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, Einleitung.

eine Anzeige mit dem Namen und der Wohnung des Antragstellers, seinem eigenen Namen und einer Inhaltsangabe des protestierten Papiers zurücklassen soll, nimmt der erwähnte Entwurf des deutschen Gesetzes Abstand. Erforderlich erscheint dieselbe an sich nicht; sie wurde in Belgien mit der Erwägung gerechtfertigt, daß der Bezogene doch von einem so erheblichen Vorgange Kenntnis erhalten müsse. Indessen bietet die Aufnahme des Protestes nichts Überraschendes für den Protestaten. Der Mißbrauch, welcher seinerzeit in Paris eingerissen war, und dem das fragliche Gesetz gleichfalls steuern wollte, nämlich daß die Gerichtsvollzieher in ihrer eigenen Wohnung in Gegenwart des freiwillig bei ihnen erscheinenden Protestaten, nicht in dessen Wohnung, den Akt aufnahmen,¹⁾ wird durch die sonstigen Vorschriften des deutschen Entwurfes verhindert.

Da jedoch die Zurücklassung eines solchen formularmäßigen „bulletin“ nicht mit nennenswerten Schwierigkeiten verknüpft ist und die Möglichkeit eröffnet, etwaige Irrtümer bei der Protestaufnahme zu beseitigen, so möchte sich immerhin die Übertragung des belgischen Musters empfehlen.²⁾ Ein notwendiges Korrelat der Einführung des Postprotestes bildet aber die Haftung der betr. Postverwaltung, wie sie Belgien ausgesprochen hat³⁾ und der deutsche Entwurf vorschlägt, wenn auch berechtigterweise der Ersatz des mittelbaren Schadens, d. h. über den Betrag des wechselfähigen Regreßanspruches hinaus, abgelehnt wird. Nur insoweit die beteiligten Staaten eine Entschädigungspflicht für Verschulden ihrer Postorgane anerkennen, dürfte dieser Protest in dem einheitlichen Gesetz Aufnahme finden.

Somit wird die Entscheidung nicht von wechselrechtlichen, sondern fiskalischen Gesichtspunkten abhängen.

Ebensowenig läßt sich aus rechtlichen Gesichtspunkten die Beschränkung dieser Proteste auf kleine Wechsel oder auf

1) Goldschmidts Zeitschrift Beilageheft zu Bd. 23, S. 177.

2) Vergl. Leist a. a. O. S. 170.

3) Siehe Leist a. a. O. S. 170, Keyßner in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 24 S. 308.

solche mangels Zahlung begründen, da die Kompliziertheit des Protestaktes in diesen Fällen keineswegs geringer zu sein braucht als bei großen Wechseln und Sekuritätsprotesten.¹⁾ Die belgische Verordnung betr. die Ausführung des Postgesetzes vom 30. Mai 1879 und 12. Oktober 1879 enthält eine eingehende Anweisung für die Postbeamten bei Protesten mangels Annahme und die Beurkundung von Interventionen. Auf Grund dieser Anleitung haben sich die dortigen Postbeamten der ihnen gestellten Aufgabe vollkommen gewachsen gezeigt. Im Rahmen der Weltpostunion werden einheitliche Verwaltungsvorschriften auch über die Kosten zu treffen sein.

Demnach läßt sich für das erstrebte Wechselrecht ein Ausgleich dahin befürworten, daß es bei der Aufnahme einer förmlichen, wenn auch vereinfachten Protesturkunde durch Notare, Gerichtsvollzieher und sonst dazu bestellte Beamte verbleibt, ihr gleichwertig die Notierung zum Protest mit fakultativer Nachholung einer förmlichen Urkunde an die Seite gestellt und der Postprotest in denjenigen Ländern zugelassen wird, wo der Staat die volle Verantwortung für seine Postbeamten übernimmt. Den einzelnen Staaten mag es für ihre Inlandswechsel verstattet werden, die Privatdeklaration mit Registrierungszwang zu behalten oder einzuführen.

Nicht beigetreten werden kann der 19. Bremer Regel, welche eine strenge Notifikationspflicht erfordert. Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, wie wenig die Benachrichtigung den Zwecken gerecht wird, denen sie dienen soll. Sie steht, was wiederholt betont worden ist, weder mit dem Blankoindossament noch mit dem Sprungregress im Einklang. Eine etwaige Mitteilung an alle Garanten aber verursacht zumal bei zahlreichen Indossanten nur Beunruhigung, Belästigung, Kosten, sowie Schwierigkeiten für das Beweisverfahren.²⁾

Man hatte sich schon bei Beratung der deutschen

¹⁾ Internationaler Volkswirt 16. Jahrgang No. 46: Zur Reform des Wechselprotestes.

²⁾ Motive zum preußischen Entwurf in den Protokollen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung S. LIX zu den §§ 43—48.

Wechselordnung mit dem Gedanken getragen, dieses Institut überhaupt zu beseitigen und behielt es nur, weil es in Deutschland und England stets für erforderlich erachtet sei. Die Benachrichtigungspflicht bedarf auch um deswillen weniger der gesetzlichen Regelung, weil der Regredient im eigenen Interesse seinen Vormann, an den er sich halten will, von seiner Forderung in Kenntnis setzen wird, schon um sich eventuelle Prozeßkosten zu sparen. Das französische System verdient hier augenscheinlich den Vorzug. In England und Amerika wird man eventuell um so leichter geneigt sein, sich einer abweichenden Majorität in dieser Frage anzuschließen, als dort ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit und eine Reihe von Entschuldigungsgründen anerkannt sind, welche die Unterlassung ihrer Ausführung rechtfertigen (Abschn. 50 der englischen Wechselordnung und Abschn. 180, 183, 184, 185, 186 des Negotiable Instruments Law). Der Brüsseler Kongreß hat sich gegen die Notifikation ausgesprochen;¹⁾ ebenso ist sie auf der schweizerischen Juristenversammlung 1904 bekämpft worden.²⁾

Erwägungswerter wäre die Nachahmung der russischen Vorschrift, wonach der Notar die Wechselgaranten zu benachrichtigen hat (Art. 72). Allein es ist nicht anzunehmen, daß eine solche Art der Notifikation von den sämtlichen Staaten gebilligt werden wird. Sie bildet zunächst noch eine vollkommene Ausnahme und es ist nicht zu verkennen, daß sie den Protestbeamten nicht unerheblich belastet. Gerade dieser Gesichtspunkt wird besonders mit Rücksicht auf den Postprotest in Betracht zu ziehen sein. Eventuell würde eine Anzeige an den Aussteller des Wechsels, der zumeist interessiert ist, ausreichen.

Höhere Gewalt.
a)
Geltendes Recht.

Über die Protestfristen im allgemeinen war bereits oben die Rede. Die Bremer Resolution No. 20 behandelt die Einwirkung der höheren Gewalt auf dieselben und bestimmt: „Die Zeit, innerhalb deren Protest erhoben werden muß, soll im Falle höherer Gewalt um die Dauer der Unter-

1) Actes du Congrès de Bruxelles S. 517, 541.

2) Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 783 ff.

brechungsursache erstreckt werden, aber nicht über einen kurzen, durch das Gesetzbuch festzustellenden Zeitraum hinaus.“ Diese Frage wurde im internationalen Wechselverkehr besonders praktisch, als infolge des deutsch-französischen Krieges in Frankreich durch die Gesetze vom 13. August 1870, vom 10. und 4. Juli 1871 die Fristen zur Erhebung der Proteste zunächst um einen Monat und dann weiter hinausgeschoben wurden. Diese Bestimmungen stellten nach der herrschenden französischen Auffassung für die Wechselverpflichteten nicht eine Verlängerung der Erfüllungszeiten, sondern eine höhere Gewalt dar, welche den Wechselinhaber hinderte, die notwendigen Handlungen zur Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmen. Sie konnten daher nur einem solchen Wechselverpflichteten gegenüber in Betracht kommen, dessen Recht die *force majeure* berücksichtigt. Es ist bekannt, daß infolge dessen in den verschiedenen Ländern die abweichendsten Entscheidungen ergingen; das deutsche Bundes- und Reichs-Oberhandelsgericht hat die Berufung auf diese gesetzgeberischen Maßnahmen in Frankreich stets verworfen, während der Kassationshof von Turin, das Appellgericht in Genf, die Gerichtshöfe in Belgien und Schweden, aber auch in Österreich den Entschuldigungsgrund anerkannten¹⁾.

Diese Tatsachen ergeben, daß es sich im vorliegenden Falle um eine der brennendsten Fragen für die Vereinheitlichung des Rechtes handelt²⁾. Betrachten wir nun zunächst, wie sich die verschiedenen Gesetzgebungen zu diesem Punkte stellen.

¹⁾ Vergl. Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 294 ff., Bd. 18 S. 625 ff., Entscheidungen des deutschen Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 1 S. 286, wo die Entstehungsgeschichte des französischen Gesetzes wiedergegeben wird. Bd. 5 S. 101, Bd. 11 S. 74, Entscheidung des Kassationshofes von Turin vom 6. Mai 1872, 20. Mai 1879, Handelstribunal von Mailand vom 21. Juni und 1. August 1872, Appellhof von Genf vom 25. März 1872, Bettelheim a. a. O. S. 218 Anm. 28, Wieland in Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 534, Lyon-Caen et Renault No. 663 S. 510. Journal du Droit international privé 1881, S. 543 ff.

²⁾ Vergl. Wieland in Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 535.

Die deutsche Wechselordnung enthält keine Vorschrift über diese Materie. Man hatte auf der Leipziger Konferenz zunächst mit 10 gegen 9 Stimmen sich für die Berücksichtigung der vis major entschieden (Protokolle S. 202). Erst als die Redaktionskommission erklärte, der Begriff der höheren Gewalt sei nicht von dem des Zufalls abzugrenzen, die Frage gehöre in das Zivilrecht, unterließ man auf Grund des Beschlusses einer geringfügigen Mehrheit die Regelung. Die Rechtsprechung ging aber ständig von der Auffassung aus, daß die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sich nur aus dem Wechsel ergeben, die Protesterhebung eine Bedingung des Regresses bilde und die Folgen der Unmöglichkeit dieser Bedingung denjenigen treffen müßten, welcher an ihre Verwirklichung Ansprüche knüpfe. So wurde die Berufung auf vis major bei der Versäumung wechselmäßiger Verbindlichkeiten stets für unzulässig erachtet.

Von den übrigen Rechten der deutschen Gruppe erklären die Schweiz (Art. 813) und Rußland (Art. 35, 99) ausdrücklich, daß höhere Gewalt die Säumnis nicht entschuldige. Schweigend verhalten sich Finland, Ungarn, Bulgarien, Italien, Portugal, Peru und Japan. Die Rechtsprechung läßt aber in Italien die Berufung auf höhere Gewalt zu, soweit es sich um die Verlängerung der gesetzlichen Protestfrist handelt.¹⁾

Ausdrückliche Vorschriften zugunsten der vis major geben die Nordischen Wechselrechte (92), und das rumänische Gesetz (Art. 334). Erstere lassen bei allen Handlungen, von welchen die Erhaltung des Wechselrechts abhängt, das letztere bestehen, falls infolge gesetzlicher Bestimmung oder der Unterbrechung des allgemeinen Verkehrs oder ähnlicher außerordentlicher Ereignisse die Vornahme des Aktes unmöglich geworden ist; nur muß die betreffende Handlung nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich bewirkt werden. Rumänien beschränkt sich auf die Verordnung, daß die Behinderung oder Verspätung der Protesterhebung durch höhere Gewalt keine Rechtsverwirkung herbeiführt.

¹⁾ Sorani a. a. O. Bd. 2 § 357 S. 146.

Der französische Code de Commerce entbehrt einer Vorschrift über diesen Punkt. Man entschied sich bei der Beratung des Art. 164 dahin, die Lösung des Problems der Rechtsprechung zu überlassen. Diese erwog, daß, da nach ihrem System der Wechselinhaber als Mandatar oder Zessionar des Wechselausstellers die Wechselforderung von dem Bezogenen entsprechend der ihm überwiesenen Deckung einzuziehen habe, der Erstere nur zur Wahrung der vertraglichen Sorgfalt verpflichtet sei. Die Unmöglichkeit der Erfüllung wirke für ihn befreiend, doch müsse er in Ausübung der seinem Auftraggeber schuldigen Diligenz sofort nach beseitigtem Hemmnis den unterbliebenen Akt nachholen.¹⁾ Diesem Vorgange schließt sich die Judikatur auch in den übrigen vom Code de Commerce beherrschten Staaten an, also in Griechenland, Luxemburg, Monaco, der Türkei und Ägypten. Holland (Art. 202) räumt dem unvorhergesehenen Zufall oder der höheren Gewalt einen Einfluß auf die Präsentations- und Protestfrist dahin ein, daß, wenn der Wechsel zwar früh genug versandt ist, um vor Verfall in die Hände des Adressaten zu gelangen, jedoch infolge der erwähnten Umstände erst nach Verfall eintrifft, Präsentation und Protest am Tage nach der Ankunft zu geschehen haben, falls der Bezogene mit dem Inhaber am gleichen Orte wohnt. Ist der Wohnort des Bezogenen ein anderer oder ist der Wechsel an einem anderen Orte domiziliert oder zahlbar, so währt die Präsentations- und Protestfrist bis 8 Tage nach Empfang. Argentinien (Art. 654 Abs. 2) gibt eine ähnliche Vorschrift. Es genügt dort, daß der Wechsel rechtzeitig vor Verfall abgeschickt worden ist. Langt derselbe infolge einer entschuldbaren, durch höhere Gewalt oder Zufall herbeigeführten Verzögerung erst nach diesem Zeitpunkte an, so bleiben dem Inhaber alle seine Befugnisse, sofern er das Instrument am Tage nach seiner Ankunft vorlegt und protestieren läßt.

¹⁾ Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 361 S. 283, Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 398. Man folgerte auch aus Art. 163 Code de Commerce, weil er die vis major nicht ausschließt, die Zulässigkeit der Berufung auf dieselbe.

Von den Rechten der Zwischengruppe befindet sich Belgien, dessen Gesetz ebenfalls hierüber schweigt, mit der französischen und italienischen Judikatur im Einklange. Spanien läßt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 483 den Rechtsverlust des Wechselinhabers nicht eintreten, wenn die Präsentation des Wechsels oder die rechtzeitige Protesterhebung infolge höherer Gewalt nicht möglich war. In Malta fehlt eine besondere Vorschrift über diesen Punkt.

Das anglo-amerikanische gemeine Recht und die neueren Kodifikationen folgen auch hier ihrer Tendenz, der Billigkeit gerecht zu werden. Überall gilt die Verzögerung als entschuldigt, wenn sie durch Umstände bewirkt wurde, die vom Willen des Inhabers unabhängig waren und ihm nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden können. Es werden also vis major und casus nicht unterschieden. Dies gilt sowohl für die Präsentation als auch für die Notifikation und die Protesterhebung.¹⁾

Wir sehen, daß die verschiedenartige Beantwortung der Frage nicht systematisch durchgeführt worden ist.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

In der Tat handelt es sich auch hier nicht um ein nach starren Prinzipien abstrakt zu entscheidendes Problem, sondern darum, eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Lösung zu finden, welche den Interessen des Verkehrs am weitesten gerecht wird, und gerade in internationaler Beziehung schweren wirtschaftlichen Verlusten vorbeugt, wie sie die Begleiterscheinungen der französischen Moratorien-Gesetzgebung bildeten. Mit Recht sagte der Reichs-Oberhandelsgerichtsrat Wiener auf dem 14. Deutschen Juristentage, es sei ein Doktrinarismus, dessen nur der Deutsche fähig wäre, zu sagen, ja, es müsse doch so bleiben, denn es sei eben ein großer Vorzug unserer Gesetze an Logik und Konsequenz, daß die Protesterhebung die Natur einer Bedingung der Geltendmachung des Regreßanspruches besitze.²⁾

1) Englische Wechselordnung Abschn. 46 (1), 50, 51 (9), 67 (3), Negotiable Instruments Law (Abschn. 183, 184, 267), Bigelow a. a. O. S. 118, 173.

2) Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 117.

Auf dem Brüsseler Kongreß haben denn auch die Abgeordneten aus den Gebieten des deutschen Systems der Zulässigkeit der Berufung auf höhere Gewalt nicht widersprochen, und in der Schweizerischen Juristenversammlung 1904 wurde von verschiedenen Seiten eine Berücksichtigung der vis major befürwortet, um die Härte des deutschen Systems und ihre unliebsamen Folgen zu vermeiden.¹⁾ Man darf sich jedenfalls nicht der Erkenntnis verschließen, daß der Zug der weitaus überwiegenden Zahl der Gesetzgebungen die vis major ihres Einflusses auf die Protestfrist nicht entkleiden will. Eine Einigung wird also nur auf dieser Grundlage zu erzielen sein. Um einem Zwiespalt der Rechtsprechung vorzubeugen, würde der Begriff der vis major durch Beispiele zu erläutern sein, wie dies der Institutsentwurf Art. 87 vorsieht. Ob derartige, durch behördliche Zeugnisse zu erweisende Ereignisse den Protest ersetzen sollen,²⁾ oder ob sie nur eine Verlängerung der Protestfrist herbeiführen,³⁾ bildet eine Frage zweiter Ordnung, über welche man bei Annahme des Prinzips wohl zu einer Einigung gelangen wird. Jedenfalls aber leidet die 20. Bremer Regel an einer Inkonsequenz, wenn sie die Zeitdauer für die Wirksamkeit der vis major beschränken will; denn dann gelangt sie unter Umständen gerade zu einem Ausschluß der Anwendbarkeit des Grundsatzes da, wo sie am meisten geboten ist, nämlich bei den sich regelmäßig auf längere Zeit erstreckenden Moratorien.

Die 23. Bremer Resolution befaßt sich mit der Wechselbürgschaft und lautet: „Der Wechselbürge (donneur d'aval) soll neben der Person, deren Bürge er ist, prinzipaliter haftbar sein.“ Hiermit wird ein allgemeiner handelsrechtlicher Grundsatz über den Ausschluß der Einrede der Teilung und der Vorausklage in bezug auf die Wechselschuld ausgesprochen. Die Bestimmung findet sich in

Wechsel-
bürgschaft.
1. Solidarhaft und
Form.
a)
Geltendes Recht.

1) Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 534 ff., S. 824 ff.

2) Wiener a. a. O. S. 118, Wieland a. a. O. S. 537 ff.

3) So z. B. § 92 des Skandinavischen Gesetzes und das französisch-belgische System.

allen uns beschäftigenden Wechselrechten wieder.¹⁾ Da die Erklärung als ein Bestandteil des Wechsels erscheint, geht die Verpflichtung aus ihr auch regelmäßig auf den Inhaber über. Ein Zweifel besteht nur nach dem englisch-amerikanischen gemeinen Recht. Dort ist die Ansicht aufgestellt, daß der Wechselbürge allein gegenüber dem ursprünglich Beteiligten hafte und der Anspruch gegen ihn aus dem Wechsel nicht übertragen werde.²⁾ Nach der neuen englischen (Art. 56) und der amerikanischen (Abschnitt 113) Kodifikation übernimmt jeder, der den Wechsel nicht als Aussteller oder Akzeptant unterzeichnet, die Verbindlichkeit eines Indossanten gegenüber den Wechselinhabern. Doch fügt das amerikanische Gesetz hinzu: „es sei denn, er habe durch entsprechende Worte seine Absicht anderweitiger Verpflichtung deutlich ausgedrückt.“ Regelmäßig pflegt ja auch die Bürgschaft in der Form des Indossaments gegeben zu werden, um das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Schuldners nicht zu erschüttern.

Mit der englischen These stimmen sämtliche Entwürfe überein.³⁾

Ein Widerstreit besteht aber darüber, ob die Bürgschaftserklärung mit wechselmäßiger Wirkung auch auf eine besondere Urkunde geschrieben und die Haftbarkeit durch besondere Vereinbarung beschränkt werden kann. Der französische Code de Commerce (Art. 142 al. 1), mit ihm das griechische und luxemburgische Gesetz (Art. 142 al. 1), ferner Monaco (Art. 106), die Türkei (Art. 99), Holland (Art. 131), Serbien (§ 118), Ägypten (Art. 145), Argentinien

¹⁾ Deutschland (Art. 81), Bulgarien (Art. 596), Ungarn (§§ 67, 91), Italien (Art. 275), Skandinavien (§ 87 Abs. 2), Finland (§ 89), Schweiz (Art. 808), Rußland (Art. 28, 29, 30, 59), Rumänien (Art. 297), Portugal (Art. 306), Peru (Art. 461), Japan (Art. 497), Frankreich (Art. 142), Monaco (Art. 106 Abs. 2), Luxemburg, Griechenland (Art. 142), Türkei (Art. 99), Holland (Art. 132), Serbien (§§ 90, 118), Ägypten (Art. 146), Argentinien (Art. 682, 736), Belgien (Art. 32), Spanien (Art. 487), Malta (Art. 154).

²⁾ Story a. a. O. §§ 457, 458 S. 255 ff., The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 404. Borchardt a. a. O. 1 S. 181.

³⁾ Institut de Droit International Art. 27, Antwerpen Art. 25 ff., Brüssel Art. 24 Abs. 2 ff., Niederlande Art. 30.

(Art. 680), aber auch Belgien (Art. 32), Malta (Art. 153), desgleichen Portugal (Art. 305) gestatten eine Bürgschaftserklärung auch auf besonderer Urkunde.¹⁾ Nach gemeinem anglo-amerikanischen Recht sind die Ansichten geteilt.²⁾ Hingegen verlangt man im Gebiet des deutschen Systems, wenn es die Gesetze auch nicht überall expressis verbis aussprechen, den Vermerk auf dem Wechsel,³⁾ wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß das Aval auch auf einer Kopie Platz finden kann. Die sämtlichen Entwürfe mit Ausnahme des Antwerpeners⁴⁾ stehen auf der deutschen Seite.

In der Tat verdient die Bestimmung der letzteren Gruppe den Vorzug nach dem das Wechselrecht beherrschenden Grundsatz: „Quod non est in cambio, non est in mundo“. Eine Bürgschaftserklärung auf besonderer Urkunde sollte, wie dies in Brüssel (Art. 25 Abs. 2) positiv ausgesprochen ist, nur zivilrechtliche Verpflichtungen begründen.⁵⁾ Da die Konferenz in der belgischen Hauptstadt sich einstimmig für die Regelung dieser Punkte in deutschem Sinne aussprach, wird voraussichtlich auch jetzt eine Einigung auf gleicher Basis zu erzielen sein.

Die meisten Rechte lassen teils stillschweigend, teils ausdrücklich besondere Vereinbarungen zwischen dem Avalisten und den Wechselgläubigern zu. Jedenfalls ist in Deutschland⁶⁾ und Italien⁶⁾ die Begrenzung der Bürg-

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

2. Beschränkung der Haftung.
a)
Geltendes Recht.

¹⁾ Lyon-Caen et Renault No. 265 S. 209. In Frankreich ist die Bürgschaft auf besonderer Urkunde sogar das Regelmäßige.

²⁾ Story S. 255 § 457. Nach Borchardt a. a. O. S. 180 soll eine solche Bürgschaft auf besonderen Wunsch nur zwischen den Kontrahenten gelten; dagegen The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 405.

³⁾ Deutschland (Art. 81), Schweiz (Art. 808), Italien (Art. 274 Abs. 2), Ungarn (§ 66), Bulgarien (Art. 595), Rußland (Art. 57, 104), Rumänien (Art. 296), Japan (Art. 497), nicht ausdrückliche Bestimmungen treffen die Nordischen Wechselrechte (§ 87) und Peru (Art. 460), doch können die Gesetze in ihrem Zusammenhang nicht anders aufgefaßt werden.

⁴⁾ Institutsentwurf Art. 27, Brüssel (Art. 24), Actes du Congrès de Bruxelles S. 510 ff. 537, Antwerpen (Art. 25), Niederlande (Art. 30).

⁵⁾ Vergl. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 41 S. 171.

⁶⁾ Rehbein a. a. O. S. 123 Anm. 2, Sorani a. a. O. Bd. 2 S. 43 § 294 und die dort angeführten Entscheidungen der franz., belg. und italienischen Gerichte.

schaftsverpflichtung auf eine geringe Summe unbedenklich statthaft. Nur Rußland (Art. 58) schließt auch diese Modifikation aus. Der Code de Commerce (Art. 142 Abs. 2) und seine mit ihm übereinstimmenden, vielfach genannten Tochterrechte, sowie Serbien (§ 118), Holland (Art. 132), Argentinien (Art. 682), auch Belgien (Art. 32 Abs. 2), Spanien (Art. 487), Malta (Art. 154) sehen solche beschränkenden Abreden vor. In England und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht kein Bedenken gegen die Zulässigkeit derselben¹⁾. Von den Entwürfen geben ihnen diejenigen des Instituts und der Niederlande keinen Raum. In Antwerpen dagegen folgte man dem französisch-belgischen Vorgange. In Brüssel wurde zugelassen, daß der sonst für den Akzeptanten oder Aussteller haftende Avalist sich allein zugunsten eines Indossanten verbindlich machen kann.

b)
Regelung im ein-
heitlichen Gesetz.

Es darf nicht verkannt werden, daß eine beschränkte Bürgschaft die Klarheit der aus dem Wechsel fließenden Rechte und Verbindlichkeiten zu trüben und damit die Zirkulationsfähigkeit des Papiers zu stören vermag. Letzteres würde besonders der Fall sein, wenn man eine wechselfähige Bürgschaft auf einer besonderen Urkunde gestattete. Auf der andern Seite darf nicht außer Betracht bleiben, daß es sich ja nur um eine Garantie für einen Hauptverpflichteten handelt, jede größere Sicherheit den Wechsel begehrenswerter erscheinen läßt, und man durch das Verbot einer Modifikation möglichenfalls den Dritten veranlaßt, von seinem Eintritt für die fremde Schuld überhaupt abzustehen. Da auch die deutsche Gruppe dem von der französischen Gesetzgebung ausgesprochenen und im anglo-amerikanischen Gebiet anerkannten Grundsatz zuneigt, wird sich vermutlich das einheitliche Wechselrecht dem letzteren Prinzip anschließen.

Verjährungsfrist.
a)
Geltendes Recht.

Die 26. Resolution der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations will eine einheitliche Regelung der für das Wechselrecht so wichtigen Verjährungsfristen herbeiführen. Sie lautet: „Die Klagen aus

¹⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 141.

Wechseln gegen alle Beteiligten, Akzeptanten, Aussteller, Indossanten und Bürgen, *donneur d'aval*, sollen in 18 Monaten vom Verfalltage an verjähren.“ Die bestehenden Gesetze bieten hier ein buntes Bild der verschiedensten Fristen. Nach dem deutschen System wird unterschieden zwischen dem Anspruch gegen den Akzeptanten bzw. Aussteller des eigenen Wechsels und gegen die Regreßpflichtigen. Die ersteren Ansprüche verjähren in einer gleichmäßig bestimmten Frist von regelmäßig drei Jahren seit dem Verfalltage des Wechsels. Bei den anderen richtet sich die auf eine kürzere Zahl von Monaten beschränkte Zeitdauer nach der geographischen Lage des Regreßortes innerhalb gewisser Zonen. Als solcher gilt für den *Rembours-Regredienten* der Wohnort des Regressaten, für den Rückgriff des Inhabers der Zahlungsort des Wechsels. Die Verjährung beginnt gegen jeden einzelnen Regredienten mit dem Tage, an welchem er die Klage anzustrengen vermochte, also dem Wechselinhaber gegenüber mit dem Tage der Protesterhebung mangels Zahlung, bei den übrigen Indossanten mit dem Tage der Klagebehändigung oder einer früher geleisteten Zahlung. So Deutschland (Art. 77, 100, 78, 79), die Schweiz (Art. 803, 804, 805, 827 Ziffer 11), Ungarn (§ 84, 85, 86, 114), Bulgarien (Art. 612, 613, 614, 639), Skandinavien (§ 77, 78, 79, 95), Finland (§ 74, 75, 76), wobei zu bemerken ist, daß in den letzten beiden Gebieten die Verjährung gegen den Inhaber nicht erst mit dem erhobenen Proteste, sondern mit dem Verfalltage anfängt. Auch Holland hat für die Klagen gegen die Wechselgaranten und die übrigen Wechselschuldner verschiedene Verjährungsfristen (Art. 206, 207 ff.). Gegen die Hauptschuldner beträgt die Dauer 10 Jahre, doch müssen die Beklagten auf Verlangen beschwören, daß sie nichts mehr verschulden. Die Erben und Rechtsnachfolger der betreffenden Wechselschuldner haben eventuell eidlich zu erhärten, daß sie die Nichtexistenz ihrer Schuld in gutem Glauben annehmen. Anders das französische System. Dasselbe hat eine einheitliche Verjährungsfrist für sämtliche Klagen aus dem Wechsel von 5 Jahren eingeführt, welche mit dem Tage des erhobenen Protestes oder des letzten gerichtlichen Verfahrens beginnt,

wenn nicht eine Verurteilung erfolgt ist. Wurde die Schuld durch einen besonderen Akt anerkannt, so läuft von diesem Tage die gewöhnliche Verjährung, doch ist die bei Holland erwähnte Eidesleistung erforderlich. Im übrigen sind die Regreßberechtigten verpflichtet, wie oben bei der Protesterhebung erwähnt wurde, in bestimmten kurzen Fristen die Regreßklage zu erheben. Nur wenn sie diese Bedingung erfüllt haben, besteht ihr Anspruch bis zum Ende der fünfjährigen Verjährungsfrist weiter. Die fraglichen Präklusivfristen laufen bezüglich der Indossanten vom Tage nach der gerichtlichen Vorladung oder der freiwilligen Zahlung. So Frankreich (Art. 189, 165, 166, 167), ebenso Griechenland, Luxemburg, Monaco (Art. 152, 124 ff.), die Türkei (Art. 146, 117 ff., 122 ff.), Ägypten (Art. 167 ff., 172 ff., 201), Serbien (§ 141, 164), aber auch Belgien (Art. 82, 56, 57, 58), wo nur der Anfang der Verjährung für Sichtwechsel eine in Frankreich fehlende Regelung gefunden hat. Dem gleichen System mit den Präklusivfristen für den Regreß neben der Verjährung von 5 Jahren begegnen wir in Italien (Art. 919, 320 ff.), Rumänien (Art. 941, 345 ff.), Peru (Art. 507 ff., 510) und Malta (Art. 221 ff., 243, 313).

Eine einzige Verjährungsfrist hinsichtlich aller Ansprüche aus dem Wechsel haben Portugal (Art. 339), Spanien (Art. 950), Argentinien (848 Ziff. 2), doch verliert der Inhaber in dem letzteren Staate sämtliche Forderungen gegen die Indossanten, wenn er nicht bei einem Inlandswechsel binnen eines Jahres vom Datum des Protestes und bei einem Auslandswechsel binnen 2 Jahren von diesem Tage an die Zahlung einzutreiben versucht (Art. 667). Die Verjährungsfristen dauern hier 5 Jahre (Portugal, Spanien) bzw. 3 Jahre (Argentinien).

Ebenso gilt in England und den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Statute of Limitations 21. Jacob Ic 16 eine einheitliche sechsjährige Verjährungsfrist.¹⁾ Das Negotiable Instruments Law enthält keine abweichende Vorschriften.

Einen anderen Weg schlägt Rußland ein. Dasselbe

¹⁾ The American and English Encyclopaedia a. a. O. S. 362.

kennt nur noch reine Ausschlußfristen, und zwar für die Klagen des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten und Aussteller des eigenen Wechsels von 5 Jahren seit Verfall, und gegen Indossanten sowie Bürgen von 1 Jahre seit der Protesterhebung, für die Rechtsverfolgung seitens der Regreßpflichtigen gegen die Vormänner von 6 Monaten seit der Zahlung, aber nicht länger als 3 Jahre seit der wechselmäßigen Zahlungszeit (Art. 73, 74, 75, 76, 99, 112, 113, 114).

Die Entwürfe des Instituts und der Niederlande scheiden wie das deutsche Recht zwischen dem Anspruch gegen den Akzeptanten und gegen die Wechselgaranten. Sie lassen den ersteren in drei Jahren verjähren, vom Verfalltage an gerechnet (Art. 100 bzw. Art. 87). Hinsichtlich der Regreßforderungen gibt das Institut eine einjährige Frist, während die holländische Gesetzesvorlage die Fristen nach Zonen von 6 Monaten bis zu 1 Jahre seit Verfall bzw. Zahlung abstuft. Das Antwerpener (Art. 54, 48) und Brüsseler (Art. 62, 56) Projekt folgen dem französisch-belgischen Muster. Sie setzen die Verjährung für alle Klagen aus dem Wechsel auf 5 Jahre fest, überlassen es aber den Landesgesetzgebungen, die Regreßfristen zu bestimmen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß eine einheitliche Normierung der Verjährungszeit in hohem Maße erwünscht ist. Die vielen abweichenden Zeitbestimmungen wirken nur verwirrend. Schon der preußische Entwurf (§ 73) hatte für alle wechselmäßigen Ansprüche eine einjährige Verjährung vom Verfalltage des Wechsels an vorgeschlagen. Bei der Bemessung der Dauer wird man zu erwägen haben, daß dieselbe lang genug sein muß, um den in Anspruch genommenen Indossanten zu ermöglichen, nicht nur ihrerseits Regreß gegen die Vormänner zu nehmen, sondern auch noch den Akzeptanten zu belangen. Der Anstand, daß infolgedessen die Giranten lange in Ungewißheit darüber bleiben könnten, ob sie haftbar gemacht werden, kann nicht allzu schwer ins Gewicht fallen, wenn man erwägt, daß dies mehr oder minder das Schicksal aller zivilrechtlich Verpflichteten ist, und auch bei kurzen Verjährungsfristen oft nicht vermieden werden

b)
Regelung im einheitlichen Gesetz.

kann.¹⁾ Jedenfalls ist der Vorteil der Einheitlichkeit der Verjährungsdauer höher zu veranschlagen, als jener Nachteil. Ob die von der englischen Gesellschaft gewählten 18 Monate ausreichen, kann zweifelhaft sein. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten möchte sich eine Mindestfrist von 2 Jahren empfehlen.

Was den Beginn der Verjährung anlangt, so spricht ebenfalls viel für den Vorschlag der englischen Gesellschaft. Der Verfalltag ist nun einmal der am meisten hervortretende Zeitpunkt in dem Dasein des Wechsels. Er prägt sich jedem Beteiligten am besten ein und ist, wie wir sahen, auch schon bei verschiedenen Gesetzgebungen zum Ausgangspunkt für den in Frage stehenden Zeitlauf genommen worden. Bei einer Erstreckung der Frist auf 2 Jahre ist auch nicht zu erwarten, daß die Verjährung ihr Ende erreicht hat, ehe die entsprechenden Schritte gegen die betreffenden Wechselschuldner getan werden konnten. Die Streitverkündung wird meist ein ausreichendes Mittel bieten, das Recht zu erhalten. (Vergl. § 209, des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Art. 80 der Wechselordnung beseitigt ist). Setzt man mit der jedesmaligen Entstehung des Klageanspruches,²⁾ wie vorgeschlagen ist, die Frist in Lauf, so tritt ein nicht immer unzweifelhafter juristischer Begriff an die Stelle einer klaren Zeitbestimmung und wird die Haftung auf eine viel weitere Zeit ausgedehnt. Maßgebend ist in jedem Falle für das einheitliche Wechselrecht eine Regelung, die mit den bisherigen Gesetzgebungen sich nicht allzu schroff in Widerspruch stellt. Dieser Gesichtspunkt scheint gleichfalls der Entscheidung zugunsten des Verfalltages günstig.

Zur Vermeidung von Unklarheiten, welche durch die Vermischung der rechtlichen Begriffe: Verjährung und Ausschlußfrist im geltenden Recht vielfach hervorgerufen sind, würde eine Nachahmung des russischen Beispiels wohl zu befürworten sein. Jedenfalls dürfte es ratsam erscheinen, die Tatsachen, welche die Verjährung unterbrechen, einheitlich zu ordnen.

¹⁾ Grünhut a. a. O. Bd. 2 S. 545 Anm. 9. S. 539 Anm. 2.

²⁾ Bernstein a. a. O. Zur Revision der Wechselordnung S. 37.

Wenn wir nunmehr den zurückgelegten Weg überschauen, so finden wir, daß die hier erörterten Widersprüche, so vielfach sie auch sind, doch im wesentlichen nur Kontroversen betreffen, deren Lösung im einheitlichen Sinne kein schwerwiegendes prinzipielles Bedenken entgegensteht. Selbst die von der englischen Gesellschaft nicht berührte Frage nach der Deckung, welche zwischen dem deutschen und anglo-amerikanischen System auf der einen und dem französischen auf der anderen Seite den Erisapfel bei den Beratungen in Antwerpen bildete und in Brüssel dadurch beseitigt wurde, daß man sie aus dem Entwurfe ausschied, kann nicht als ein unüberwindliches Hemmnis der Rechtsverschmelzung erachtet werden. Es scheint, als ob sie durch den lebhaften, von ihr hervorgerufenen Streit erst künstlich zu einer Bedeutung emporgeschraubt ist, die ihr bei eingehender Betrachtung nicht gebührt.

Wie auch der Anspruch auf diesen Vermögenswert in den Händen des Trassanten rechtlich charakterisiert worden ist, ob als Zession oder Verpfändung oder Anweisung, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß bis zum Verfall des Wechsels der Aussteller frei über ihn disponieren kann. Es handelt sich in der Tat nur um eine Begünstigung des Wechselinhabers im Konkurse des Ausstellers, also ein Recht, das nur unter Umständen hervortritt, die sicherlich nicht zu dem regelmäßigen Verlauf einer Wechselforderung gehören.¹⁾

In Frankreich selbst steht man *de lege ferenda* durchaus nicht überall der germanischen Auffassung so abgeneigt gegenüber, wie es die Äußerung Thallers vermuten lassen könnte, wenn er sagt, daß, so lange man in Deutsch-

¹⁾ Vergleiche die Bestimmungen über die Deckung in Frankreich (Art. 115, 116, 117), Griechenland (Art. 115, 116, 117), Luxemburg (Art. 115 ff.), Monaco (Art. 79 ff.), Türkei (Art. 73 ff.), Ägypten (Art. 116 ff.), Holland (Art. 106 ff.), Serbien §§85 ff., 146, 147), Schottland (Abschn. 53 (2)), Argentinien (Art. 616 ff.), Spanien (Art. 456 ff.), Malta (Art. 114 ff.). Siehe auch Rußland Art. 99 Ziffer 2, wo bei der Bereicherungsklage auf die Deckung zurückgegriffen und dem in Anspruch genommenen Aussteller die Beweislast dafür auferlegt wird, daß er den Bezogenen zur Verfallzeit mit ausreichendem Gegenwert versehen hatte. Anders in Deutschland (Art. 83), Schweiz (Art. 813), Ungarn (§ 90), Italien (Art. 326), Rumänien (Art. 351) usw., wo der Wechselinhaber den Beweis der Bereicherung des Trassanten zu führen hat.

land bei diesem Punkte nicht nachgebe, vermutlich die Beratungen über ein einheitliches Wechselrecht auf dem Status quo verharren würden.¹⁾

Lyon-Caen et Renault geben zu, daß der Remittent und die Wechselinhaber viel mehr Gewicht auf die Zahlungsfähigkeit ihrer Wechselgaranten, als auf das Vorhandensein der Deckung zu legen pflegen, und die französische Judikatur nicht die Gefälligkeitswechsel zu hindern vermocht hat.²⁾ In Bestätigung dieser Tatsache wurde bei den Beratungen der Brüsseler Konferenz von einem Vertreter der Genter Handelskammer hervorgehoben, daß Bankiers der Stadt Antwerpen bei ihren Berufsgenossen der ganzen Welt, mit Ausnahme derer in Frankreich Nachforschungen über ihre Stellungnahme zur Deckung angestellt hätten. Von allen sei geantwortet, sie kümmerten sich nicht viel um dieselbe.³⁾

Im internationalen Verkehr wird jedenfalls keine Rücksicht darauf genommen, ob es sich um einen Wechsel handelt, der den Deckungsanspruch repräsentiert oder nicht.

Vom theoretischen Standpunkt kann schwerlich in Zweifel gezogen werden, daß dieser Gegenstand nicht in das Wechselrecht gehört. Wir haben vielmehr einen rein zivilrechtlichen Anspruch vor uns, über den das Instrument selbst keine Auskunft gibt. Freilich sind noch neuerdings gewichtige Stimmen auch im Gebiet der deutschen Gruppe zugunsten der französischen Auffassung laut geworden. Der Berichterstatter auf der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins in La Chaux-de-Fonds wollte dem Wechselinhaber im Konkurse des Ausstellers ein Absonderungsrecht auf die Deckung vorbehalten. Sein Vorschlag aber wurde auf das eingehendste bekämpft, und die Versammlung selbst enthielt sich jedes Beschlusses.⁴⁾ Schwerlich wird sich einer der beteiligten Staaten innerhalb der nicht französischen Gruppe dazu entschließen, sein Konkursrecht

¹⁾ Thaller a. a. O. S. 800.

²⁾ Lyon-Caen et Renault S. 162 Nr. 187.

³⁾ Actes du Congrès de Bruxelles S. 470 ff., Berta in Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 756.

⁴⁾ Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 530, 750, 823 und die dort angeführte Arbeit von Wilhelm.

in der vorgeschlagenen Weise zugunsten der Wechselinhaber abzuändern und dem in der Eigenart des Konkurses beruhenden Grundsatz der Gleichberechtigung der Kreditoren noch eine weitere Ausnahme zu gesellen. Daß Deutschland die Bereicherungsklage in die Wechselordnung aufgenommen hat, obwohl es sich hier auch nur um einen zivilrechtlichen, mit der Deckung in Zusammenhang stehenden Anspruch handelt, kann nicht als ein triftiger Grund zur Unterstützung der französischen Auffassung angeführt werden. Vielmehr erscheint folgerichtig die Nichtberücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechtes in dem einheitlichen Gesetz.

Schließlich muß doch auch bei Beratungen im Völkerkonzert der Majorität Rechnung getragen werden. Wie wir eingangs sahen, stehen in dem für die Entscheidung an erster Stelle in Betracht zu nehmenden Europa 324 150 882 Vertreter der formalen Wechselrechtsauffassung 67 032 757 Bewohnern von Gebieten entgegen, in denen das französische System herrscht. Freilich kommt für diese einzelne Frage auf der Gegenseite noch Schottland mit 1 608 420 Einwohnern hinzu. Indessen die Gesamtzahl der Minderheit wird sich, wie der Niederländische Entwurf und die gesetzgeberischen Arbeiten in Serbien und Montenegro lehren, in voraussichtlich kurzer Zeit weiter nicht unerheblich verringern. Daß außerhalb Europas die Völker ebenfalls nach einer Befreiung von der traditionellen Auffassung streben, erweisen die erwähnten jüngsten Gesetzgebungen in Südamerika und Ostasien.

Ein Gedanke, der so sieghaft die moderne Welt erobert hat, kann unmöglich ein weltfremdes, in den Kreisen abstrakter Gelehrsamkeit ausgeklügeltes Dogma darstellen.¹⁾ Wäre das Prinzip nicht dem Wesen des Wechsels inhärent, so würde es längst das Schicksal aller künstlichen Rechtsbildungen geteilt haben.

Ist man in Ländern der französischen und der

¹⁾ Thaller a. a. O. S. 794 nennt diese Auffassung eine auf den deutschen Universitäten entstandene Idee, die sich in der dortigen, von großer Ehrerbietung gegen die Fakultäten durchdrungenen Praxis verbreitet habe.

Zwischengruppe der Ansicht, daß der Wechsel der fraglichen materiellen Grundlage nicht entraten kann, so wird es ihnen nicht schwer fallen, ihre Konkursordnungen entsprechend umzugestalten. Sie stehen dann jedenfalls nicht schlechter da, als ohne ein einheitliches Wechselrecht. Die fremden Konkursgläubiger aber werden sich weiter mit dieser ungleichen Behandlung im Gantverfahren daselbst abfinden, wie bisher. Nach dem Brüsseler Vorgang zu urteilen, werden die betreffenden Staaten unter solchem Vorbehalt einer Einigung nicht widerstreben.

Schlußergebnis.

Nirgends erfordert also die Rechtsverschmelzung ein *sacrificium intellectus*. Unter diesen Umständen bedarf es auch nach diesseitiger Auffassung nicht der von der Veroneser Handelskammer empfohlenen Beschränkung der Vereinheitlichung auf Auslandswechsel. Schon in der Sitzung des Instituts für Internationales Recht in Brüssel im Jahre 1885 wurde der gleiche Vorschlag in die Erörterung gezogen.¹⁾ Aber er fiel, weil man seine Ausführung für einen Rückschritt ansah, auch betonte, daß der Lauf, den der Wechsel nehmen werde, bei seiner Ausstellung nicht vorausgesehen werden könne. Der Unterschied zwischen Foreign- und Inlandbills der Englischen Wechselordnung und des *Negotiable Instruments Law*²⁾ besteht eigentlich nur in dem Erfordernis der Protestierung für die ersteren. Dies fällt umso weniger schwer ins Gewicht, als auch die letztgenannten Wechsel von größeren Bankinstituten im Herrschaftsgebiet dergenannten Kodifikationen diesem Akt unterworfen zu werden pflegen. Ist das Gesetz für Fremdwechsel brauchbar, so wird es gewiß auch für Inlandswechsel genügen und man braucht eine Nachgiebigkeit der Staaten nicht durch die Verdunkelung der

¹⁾ N o r s a hatte einen dementsprechenden Eingangsartikel aufgestellt, siehe *Annuaire de l'institut de droit international* Bd. 8 S. 82.

²⁾ Der Begriff der Inlandswechsel deckt sich nicht völlig in beiden Kodifikationen. Abschnitt 4 der englischen Wechselordnung bezeichnet als Inlandswechsel einen solchen, der innerhalb der britischen Inseln gezogen und zahlbar oder innerhalb der britischen Inseln auf eine dort wohnhafte Person gezogen ist, hingegen erklärt Abschn. 213 des amerikanischen Gesetzes Inlandswechsel als solche, die innerhalb eines Staates gezogen und zahlbar sind. Jeder der vereinigten Staaten gilt dem andern gegenüber in dieser Beziehung als Ausland.

Rechtslage und die neuen Schwierigkeiten Raum gebende legislative Maßnahme zu erkaufen.

Ebensowenig erscheint es notwendig oder auch nur ratsam, sich mit der Ausgleichung der Einzelheiten innerhalb einer Gruppe zu begnügen, wie angeregt worden ist. Denn die Verschiedenheiten der Gesetze einer Kategorie sind nach der vorliegenden Darstellung vielfach nicht geringer, als die Abweichungen der Gruppen gegeneinander. Die Schwierigkeit wird also durch die Einbeziehung aller Rechte nicht wesentlich erhöht, der Erfolg im letzteren Falle aber unvergleichlich bedeutsamer.

Gewiß wäre es wünschenswert, wenn auch die übrigen Umlaufspapiere gleichzeitig eine gemeinsame Regelung erfahren würden. Allein, noch sind nicht überall die Anschauungen über dieselben hinlänglich geklärt, noch fehlt es in einzelnen Staaten an einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Je mehr zunächst der Stoff beschränkt wird, um so leichter erscheint die Verständigung. Immer ist der Beginn schwer. Liegt der erste Stein, so reiht sich leichter daran ein zweiter und auf diesem Fundament mag dereinst der weltumspannende Bau eines einheitlichen Handelsgesetzbuches emporwachsen.

Zeitigten die Kongresse bisher auch noch kein praktisches Ergebnis, so ebneten sie doch den Boden und lieferten ein reiches Material wertvoller Vorarbeiten. Die Aufgabe solcher Versammlungen kann es nur sein, den Anstoß für eine Bewegung zu geben, die in immer weiteren Wellen sich nach der Peripherie der einzelnen Staaten ausdehnt, dort den Wiederhall der beteiligten Kreise, Parlamente und Regierungen weckt. Das erstrebte Gesetz selbst wird, wie uns die Leipziger Konferenz lehrt, erst aus längerem eingehenden Zusammenwirken kaufmännischer und juristischer Abgeordneter der verschiedenen Länder auf Grund breiter rechtsvergleichender Studien und der schon geschaffenen Entwürfe hervorgehen. Die baldigste Einberufung einer solchen internationalen Kommission herbeizuführen, bildet also den nächsten wünschenswerten Schritt vorwärts auf dem Wege zu dem gesteckten Ziel.

Die vielfach ausgesprochene Hoffnung, daß das 19. Jahrhundert nicht zu Ende gehen würde, ohne ein einheitliches Wechselrecht geschaut zu haben, ist freilich

nicht in Erfüllung gegangen; aber das neue Jahrhundert hat diese Aufgabe als ein feierliches Vermächtnis überkommen. Wie auch die verschiedenen Stämme sonst auseinanderstreben, Vorurteile und lieb gewordene Gewohnheiten sich überall dem flutenden Strome entgegenstellen mögen, hier werden die wirtschaftlichen Interessen die Massen mit stärkerer elementarer Gewalt zum Siege verbinden.

Nachdem Handel und Gewerbe aus eigener Initiative heraus die Frage wieder aufgenommen haben, darf sie nicht aufs neue in ruhmlosen Schlummer versinken.

Gilt es doch nicht nur große wirtschaftliche Interessen zu fördern; vielleicht noch bedeutsamer ist der hohe ideale Gewinn, welcher das erfolgreiche Werk krönen wird.

Mit dem Austausch der Güter wandern die Gedanken von Volk zu Volk. Ein Gesetz, welches den Verkehr erleichtert und mehrt, bringt die Nationen einander geistig näher. Dazu kommt, daß das Bewußtsein eines wenn auch nur zu einem kleinen Teile gemeinsamen Rechtes das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Kulturvölkern mehr und mehr stärken und sie zu vereinter Tätigkeit auch auf anderem als ökonomischem Gebiete zusammenführen wird. Der Anfang eines gemeinsamen Rechtes ist wie der Anfang einer gemeinsamen Sprache.

So hat denn die Saat, welche vor einem Menschenalter die Association for the Reform and the Codification of the Law of Nations, die spätere International Law Association ausgestreut hat, weiter gekeimt. Dieser ersten Vorarbeiterin dankbar zu gedenken, ziemt beim Fortgang des Werkes Handel und Gewerbe, denen die Frucht bald zufallen soll, gebührt zumal den Ältesten der Kaufmannschaft in der Deutschen Reichshauptstadt, welche aufs Neue unternommen haben, die Verwirklichung des Einheitsgedankens in die Wege zu leiten. Dabei zählen sie auf die Unterstützung durch die führenden Geister in allen Kulturstaaten, auf jene Gesellschaften, welche sich zum Ausbau internationaler rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehungen zusammengeschlossen haben. So glauben sie auch der ferneren Mitarbeit der International Law Association gewiß sein zu dürfen, deren Geschichte nun einmal mit derjenigen des Weltwechselrechts dauernd verknüpft ist.

**Resolutions of the Association for the reform and
codification of the law of Nations.**

(Bremer Regeln.)

1. The capacity to contract by means of a bill of exchange shall be governed by the general capacity to enter into an obligation.

2. To constitute a bill of exchange it shall be necessary to insert on the face of the instrument the words „Bill of Exchange“ or their equivalent.

3. It shall not be obligatory to insert on the face of the instrument, or on any indorsement, the words „Value received“ nor to state a consideration.

4. Usances shall be abolished.

5. The validity of a bill of exchange shall not be affected by the absence or insufficiency of a stamp.

6. A bill of exchange shall be deemed negotiable to order, unless restricted in express words on the face of the instrument or on an indorsement.

7. The making of a bill of exchange to bearer shall not be allowed.

8. The rule of law of *distantia loci* shall not apply to bills of exchange.

9. A bill of exchange shall be negotiable by blank indorsement.

10. The indorsement of an overdue bill of exchange which has not been duly protested for dishonour for non-payment shall convey to the holder a right of recourse only against the acceptor and indorsers subsequent to due date. Where due protest has been made, the holder shall only possess the rights of the indorser to him against the acceptor, drawer and prior indorsers.

11. The acceptance of a bill of exchange must be in writing on the face of the bill itself. The signature of the drawee (without additional words) shall constitute acceptance, if written on the face of the bill.

12. The drawee may accept for a less sum than the amount of the bill.

13. In case of dishonour for non-acceptance or for conditional acceptance, the holder shall have an immediate right of action against the drawer and the indorsers for payment of the amount of the bill and expenses, less discount.

14. The cancellation of a written acceptance shall be of no effect.

15. Where the acceptor shall have committed an act of bankruptcy before due date, the holder shall have an immediate right of action against the drawer and indorsers for payment of the amount of the bill and expenses, less discount.

16. No days of grace shall be allowed.

17. The holder of a bill of exchange shall not be bound, in seeking recourse, by the order of succession of the indorsements, nor by any prior election.

18. Protest, or noting for protest, shall be necessary to preserve the right of recourse upon a bill of exchange dishonoured for non-acceptance or for non-payment.

19. Immediate notice of dishonour shall be necessary to preserve the right of recourse upon a bill of exchange.

20. The time within which protest must be made shall be extended in the case of *vis major* during the time of the cause of interruption, but shall not in any event exceed a short period of time to be fixed by the code.

21. No annulling clause need be inserted in duplicates.

22. A simultaneous right of action on a bill of exchange shall be allowed against all or any one or more of the parties to the bill.

23. The surety upon a bill of exchange (*donneur d'aval*) shall be primarily liable with the person whose surety he is.

24. The capacity of a foreigner to contract by means of a bill of exchange shall be governed by the law of his country; but a foreigner who enters into a contract of exchange, being incapable of binding himself by such a contract in his own country, shall be bound, if he is capable of binding himself by such a contract under the law of the country in which he contracts.

25. The owner of a lost or destroyed bill of exchange, duly protested for want of payment, has a right, upon giving security, to payment of the bill by the acceptor, any indorser prior to himself, or the drawer.

26. The limitation of actions upon bills of exchange against all the parties (acceptor, drawer, indorsers and sureties = *donneurs d'aval*) shall be eighteen months from due date.

27. In the foregoing articles the term Bill of Exchange shall include Promissory Notes, where such interpretation is applicable; but Promissory Note shall not apply to coupons, bankers' cheques and other similar instruments in those countries where such instruments are classed as Promissory Notes.

Anlage 2.

Entwurf des Institut de
droit international.

Projet d'une loi uniforme sur les lettres de change et les billets à ordre.

(Institut de droit international.)

TITRE PREMIER.

Règles générales.

Art. 1^{er}. Est capable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre quiconque est capable de s'obliger par contrat.

Art. 2. L'étranger incapable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre, en vertu de la loi de son pays, mais capable d'après la loi du pays où il appose sa signature sur la lettre de change ou sur le billet à ordre, ne peut pas invoquer son incapacité pour se soustraire à ses obligations.

Art. 3. Les obligations résultant de la lettre de change ou du billet à ordre sont indépendantes les unes des autres. En conséquence, un débiteur par lettre de change ou par billet à ordre ne peut invoquer les vices des obligations d'autres signataires du titre pour se soustraire à ses propres obligations.

TITRE II.

DES LETTRES DE CHANGE.

SECTION PREMIERE.

De la forme de la lettre de change.

Art. 4. La lettre de change doit nécessairement contenir les énonciations suivantes:

1^o La dénomination de *lettre de change* (*Wechsel* — *cambiale*, *lettera di cambio* — *Bill of exchange*), ou une expression équivalente dans la langue dans laquelle elle est écrite;

2^o La somme à payer;

3^o Le lieu, le jour, mois et an où la lettre est émise;

4^o Le nom de la personne à laquelle le paiement doit être fait;

5^o L'époque du paiement;

6^o La signature du tireur;

7^o Le nom de celui qui doit faire le paiement;

8^o Le lieu du paiement.

Art. 5. Si la somme à payer est écrite en toutes lettres et en chiffres, en cas de différence, on doit s'en tenir à la somme écrite en toutes lettres.

Si la somme est écrite plusieurs fois en toutes lettres, ou plusieurs fois en chiffres, en cas de différence, on doit s'en tenir à la somme la plus faible.

Art. 6. La stipulation d'intérêts insérée dans une lettre de change est réputée non écrite.

Art. 7. La lettre de change peut être à l'ordre ou en faveur du tireur lui-même.

Elle peut être émise aussi par ordre d'un tiers.

Art. 8. La clause *à ordre* n'est pas essentielle à la lettre de change.

L'insertion de la clause *non à ordre* a pour effet d'interdire l'endossement.

Art. 9. La lettre de change ne peut pas être payable par fractions et à plusieurs époques successives.

Elle ne peut être payable que:

A un jour déterminé;

A vue, ou à un certain délai de vue;

A un certain délai de date à partir de la création;

En foire ou dans un marché.

Art. 10. Une croix ou toute marque autre que la signature apposée par le tireur ou par un endosseur sur la lettre de change n'est valable en droit de change (*wechsel-*

mässig) qu'autant que l'engagement en résultant est certifié par un juge ou par un notaire.

Art. 11. La lettre de change peut être tirée sur une personne et être payable chez une autre. En l'absence de désignation spéciale relative au lieu du payement, le lieu indiqué avec le nom du tiré est considéré comme lieu du payement et en même temps comme domicile du tiré.

Art. 12. L'écrit dans lequel manque une des énonciations prescrites pour la lettre de change ne produit pas d'effets en vertu du droit de change, sauf les effets attachés aux obligations d'après le droit commun, s'il y a lieu.

De même, les déclarations ajoutées à un tel titre (endossement, acceptation, aval) ne peuvent valoir comme obligations de change.

Art. 13. Le défaut ou l'insuffisance des timbres n'a pas pour effet d'enlever au titre la valeur d'une lettre de change.

SECTION II.

Des obligations du tireur.

Art. 14. Le tireur d'une lettre de change est garant, par droit de change, de l'acceptation et du payement.

SECTION III.

De l'endossement.

Art. 15. Le preneur peut transmettre la lettre de change à un tiers par endossement. L'endossement porte la date, l'énonciation du nom de celui à qui il est passé et la signature de l'endosseur.

Art. 16. L'endossement transmet à celui au profit de qui il est fait, tous les droits résultant de la lettre de change, notamment la faculté de la transmettre par endossement.

Avec la propriété de la lettre de change sont transmises par l'endossement les garanties qui sont attachées à la lettre, c'est-à-dire les gages, privilèges et hypothèques, sauf pour l'acquisition de ces droits l'observation des conditions prescrites par la loi de la situation des biens.

Art. 17. L'endosseur est garant envers tout porteur ultérieur de l'acceptation et du paiement de la lettre.

Mais si l'endosseur a ajouté à son endossement la mention „*sans garantie*“, ou toute autre restriction équivalente, il n'est pas tenu en vertu du droit de change.

Art. 18. L'endosseur peut interdire la transmission ultérieure de la lettre de change par les mots *non à ordre*, ou par une autre expression équivalente.

Dans ce cas, l'endossement de la lettre ne peut pas valoir comme tel; il n'est qu'une cession valable en vertu du droit civil, s'il y a lieu, ou sinon ses effets sont seulement ceux d'une simple procuration.

Art. 19. L'endossement peut avoir lieu valablement même au profit du tireur, du tiré, de l'accepteur ou d'un endosseur antérieur.

Art. 20. L'endossement doit être écrit soit sur la lettre, soit sur une copie, soit sur une *allonge* attachée à la lettre ou à la copie.

Art. 21. L'endossement est valable alors même que l'endosseur s'est borné à écrire son nom sur le dos de la lettre ou de la copie, ou sur l'allonge (endossement en blanc).

Art. 22. Tout porteur de la lettre de change a le droit de remplir les endossements en blanc qui s'y trouvent. Il peut aussi sans les remplir endosser lui-même la lettre.

Art. 23. Quand à l'endossement est ajoutée la mention *pour procuration*, ou *pour encaissement*, ou *pour garantie*, ou toute formule exprimant le mandat, l'endossement ne transfère pas la propriété de la lettre de change; mais il autorise celui au profit de qui il est fait, à toucher le montant de la lettre, à faire dresser un protêt et à signifier le refus

de paiement au prédécesseur de son endosseur, à exercer les poursuites judiciaires pour le recouvrement de la dette, et à en toucher le montant. — Le porteur est également autorisé à transmettre son droit à un tiers par un nouvel endossement de procuration, mais il ne peut consentir d'endossement translatif de propriété.

Art. 24. Quand une lettre de change est endossée après l'expiration du délai fixé pour le protêt faute de paiement, celui au profit de qui elle est endossée acquiert contre le tiré les droits résultant de l'acceptation, et le droit de recours contre ceux qui ont endossé la lettre après l'expiration du délai.

Mais si, avant l'endossement, la lettre a déjà été protestée faute de paiement, le bénéficiaire de l'endossement n'a que les droits de son endosseur contre l'accepteur, contre le tireur et contre les endosseurs antérieurs au protêt. L'endossement a dans ce cas, à l'égard de l'endosseur, les effets d'une cession.

SECTION IV.

De l'aval.

Art. 25. Le paiement d'une lettre de change peut être garanti par un aval.

Art. 26. L'aval est donné par un tiers, et doit être écrit sur la lettre de change.

L'aval est signé par le donneur d'aval avec son nom ou sa raison de commerce.

Cependant la simple signature apposée sur le recto de la lettre de change est suffisante pour produire l'engagement du donneur d'aval.

Art. 27. L'obligation du donneur d'aval s'étend à tout ce que le porteur peut réclamer contre la personne pour laquelle la garantie est fournie.

Le donneur d'aval est obligé même en cas de nullité de l'engagement de celui pour lequel l'aval est donné.

Si la personne pour laquelle l'aval est donné n'est pas déclarée, il est censé donné pour l'accepteur, ou pour le tireur si la lettre de change n'est pas encore acceptée.

Le porteur de la lettre de change doit accomplir, à l'égard du donneur d'aval, tous les actes nécessaires à la conservation de son recours par droit de change contre la personne pour laquelle l'aval est donné.

Art. 28. Le donneur d'aval qui paye la lettre de change échue, est subrogé dans les droits du porteur envers la personne pour laquelle l'aval a été donné, et envers les obligés antérieurs.

SECTION V.

De la présentation à l'acceptation, et de l'acceptation.

Art. 29. Le porteur d'une lettre de change a le droit de la présenter immédiatement à l'acceptation du tiré, et, faute d'acceptation, de la faire protester. Toute clause contraire à ce droit est nulle.

Les lettres de change payables *en foire* ou *dans un marché* ne peuvent être présentées à l'acceptation et protestées faute d'acceptation qu'aux époques fixées par les lois ou par les usages qui sont en vigueur au lieu de la foire ou du marché.

La simple détention de la lettre de change confère le droit de la présenter à l'acceptation et de la faire protester à défaut d'acceptation.

Art. 30. La présentation à l'acceptation n'est pas obligatoire pour le porteur.

Néanmoins, si la lettre est payable à un certain délai de vue ou si elle désigne un lieu de paiement autre que le domicile du tiré, le porteur doit, à peine de perdre son recours fondé sur le droit de change contre les endosseurs et le tireur, présenter la lettre à l'acceptation dans le délai fixé par celle-ci, ou, à défaut de fixation, dans le délai d'un an à partir de l'émission.

L'endosseur qui, sur une lettre de ce genre, a indiqué dans son endossement un délai pour la présentation, cesse

d'être obligé par droit de change, si la présentation n'a pas eu lieu dans le délai fixé.

Art. 31. Si la lettre payable à un certain délai de vue n'est point acceptée, ou si le tiré refuse de dater son acceptation, le porteur doit, sous peine de perdre son recours contre les endosseurs et contre le tireur, faire constater sa présentation en temps opportun, au moyen d'un protêt fait dans le délai de la présentation.

Le jour du protêt est alors considéré comme jour de la présentation.

Art. 32. Le porteur est tenu de laisser au tiré un délai de 24 heures pour délibérer sur l'acceptation de la lettre de change.

Art. 33. L'acceptation doit être écrite sur la lettre de change; elle ne peut pas être faite par acte séparé.

Art. 34. Toute déclaration écrite sur la lettre de change et signée par le tiré vaut acceptation pure et simple, à moins qu'il ne soit dit expressément que le tiré n'accepte pas, ou qu'il n'accepte que sous certaines restrictions.

La simple signature du tiré apposée sur le recto de la lettre de change vaut acceptation pure et simple.

Art. 35. L'acceptation une fois donnée ne peut plus être retirée.

Art. 36. Le tiré peut restreindre son acceptation à une partie du montant de la lettre de change. Il peut aussi en acceptant indiquer un autre domicile que le sien dans le lieu du payement. Toute autre restriction équivaut à un refus d'acceptation; mais l'accepteur est tenu par droit de change dans les termes de son acceptation.

Art. 37. Si la lettre de change désigne un lieu de payement autre que le domicile du tiré, l'accepteur doit indiquer sur la lettre par qui le payement sera fait au lieu désigné, à moins que la lettre ne l'indique déjà elle-même. A défaut de cette mention, le tiré est censé seul s'engager à payer lui-même au lieu désigné.

SECTION VI.

Du recours.

I. — *A défaut d'acceptation.*

Art. 38. Si la lettre de change est protestée faute d'acceptation, le porteur a le droit d'exercer immédiatement son recours contre le tireur et contre les endosseurs, conformément aux articles 71 et suivants, et de réclamer le paiement du montant de la lettre sous la déduction d'un escompte.

II. — *A raison de la solvabilité insuffisante de l'accepteur.*

Art. 39. Quand une lettre de change a été acceptée pour le tout ou pour partie, le porteur ne peut exercer son recours contre le tireur et contre les endosseurs que dans les cas suivants:

- 1^o Lorsque l'accepteur a été déclaré en faillite;
- 2^o Lorsque, postérieurement à la création de la lettre, l'accepteur a été inutilement exécuté sur ses biens.

SECTION VII.

Des reproductions d'une lettre de change.

I. — *Des duplicatas.*

Art. 40. Le tireur d'une lettre de change est tenu de délivrer au preneur, sur sa demande, plusieurs exemplaires conformes de la lettre. Ces exemplaires doivent être désignés dans leur texte comme: première, seconde, troisième, etc.; faute de quoi, chaque exemplaire est considéré comme une lettre *indépendante*.

Tout porteur peut aussi demander un duplicata de la lettre. Il doit, à cet effet, s'adresser à son prédécesseur immédiat, lequel, à son tour, s'adresse à son prédécesseur, jusqu'à ce que la demande arrive au tireur. Chaque endosseur peut demander à son prédécesseur que les endossements antérieurs soient reproduits sur le duplicata.

Art. 41. Si l'un des exemplaires est payé, les autres perdent leur valeur. Toutefois:

- 1^o L'endosseur qui a transmis à des personnes différentes plusieurs exemplaires de la même lettre, reste tenu de ses endossements inscrits sur les exemplaires non restitués au moment du paiement. Restent également tenus tous les endosseurs subséquents, dont les endossements se trouvent sur ces mêmes exemplaires;
- 2^o L'accepteur qui a accepté plusieurs exemplaires de la même lettre reste tenu des acceptations qui se trouvent sur les exemplaires non restitués lors du paiement.

Art. 42. Celui qui a envoyé à l'acceptation un des exemplaires d'une lettre de change doit indiquer, sur les autres exemplaires, la personne entre les mains de laquelle se trouve l'exemplaire envoyé. Néanmoins, l'omission de cette mention n'annule pas la lettre de change. Le dépositaire de l'exemplaire envoyé à l'acceptation est tenu de le remettre à la personne qui prouve son droit à le recevoir.

Art. 43. Le porteur d'un duplicata indiquant la personne entre les mains de laquelle se trouve l'exemplaire envoyé à l'acceptation, ne peut exercer le recours pour défaut d'acceptation, ni le recours pour défaut de paiement, qu'après avoir fait constater par protêt:

- 1^o Que l'exemplaire envoyé à l'acceptation ne lui a pas été rendu par le dépositaire;
- 2^o Que l'acceptation ou le paiement n'ont pu être obtenus sur le duplicata.

II. — *Des copies.*

Art. 44. Les copies des lettres de change doivent être conformes à l'original, et reproduire les endossements et les énonciations qu'ils contiennent, avec les mots: *jusqu'ici copie*, ou autre indication analogue.

La copie doit indiquer aussi chez qui se trouve l'original envoyé à l'acceptation. Néanmoins, l'omission de cette mention n'annule pas la copie endossée.

Art. 45. Tout endossement original fait sur une copie oblige l'endosseur comme s'il était fait sur la lettre de change elle-même.

Art. 46. Le dépositaire de l'exemplaire original est tenu de le remettre au porteur de la copie revêtue d'un ou de plusieurs endossements originaux, dès que celui-ci justifie de son droit à recevoir l'original, soit en vertu d'un endossement, soit à tout autre titre. Si le dépositaire ne restitue pas l'original, le porteur ne peut exercer soit le recours en garantie pour défaut d'acceptation, soit, après l'échéance indiquée sur la copie, le recours faute de paiement contre les endosseurs dont les endossements originaux se trouvent sur la copie, qu'après avoir fait dresser acte de protêt.

SECTION VIII.

De l'échéance.

Art. 47. Si la lettre de change indique comme époque de paiement un jour déterminé, l'échéance a lieu au jour ainsi fixé.

Si l'époque indiquée est le commencement ou la fin d'un mois, l'échéance a lieu le premier ou le dernier jour du mois.

Si l'époque indiquée est le milieu d'un mois, l'échéance a lieu le 15 de ce mois.

Art. 48. L'échéance d'une lettre à vue a lieu lors de la présentation. Le porteur d'une lettre à vue doit, sous peine de perdre son recours par droit de change contre les endosseurs et le tireur, la présenter au paiement suivant les conditions spéciales indiquées par la lettre, et à défaut de cette indication, dans le délai d'un an à compter de la création de la lettre.

L'endosseur d'une lettre à vue, qui a indiqué dans son endossement un délai spécial pour la présentation, cesse d'être obligé par droit de change, si la présentation n'a pas eu lieu dans ce délai.

Art. 49. Pour les lettres qui sont payables à un certain délai de vue, ou à un certain délai de date, l'échéance a lieu ainsi qu'il suit:

- 1^o Si le délai est indiqué en jours, l'échéance est au dernier jour du délai: dans le calcul de ce délai, on ne compte ni le jour de la création pour les lettres payables à un certain délai de date, ni le jour de la présentation pour les lettres payables à un certain délai de vue;
- 2^o Si le délai est indiqué en semaines, en mois ou en périodes comprenant plusieurs mois (année, semestre, trimestre), l'échéance est au jour de la semaine ou du mois qui, par sa dénomination ou par son quantième, correspond au jour de la création ou de la présentation: si ce jour manque dans le mois du paiement, l'échéance est au dernier jour de ce mois.

L'expression „*un demi-mois*“ est réputée équivalente à un délai de quinze jours.

Si la lettre est payable à un ou plusieurs mois entiers plus un demi-mois, les quinze jours se comptent en dernier lieu.

Art. 50. Si la lettre de change à un certain délai de vue a été acceptée, mais si l'accepteur a omis de dater son acceptation, à défaut de protêt, le délai de l'échéance se calcule à compter du dernier jour du délai de la présentation.

Art. 51. Il n'est point admis de jours de grâce.

Il n'y pas lieu aux délais de faveur, d'usage ou d'habitude locale, pour le paiement des lettres de change.

Art. 52. Pour les lettres payables en foire ou dans un marché, l'échéance a lieu au jour fixé pour les paiements par les lois ou par les usages du lieu où se tient la foire ou le marché et, à défaut d'une pareille fixation, au jour qui précède la clôture légale de la foire ou du marché.

Si la foire ou le marché ne dure qu'un jour, l'échéance a lieu ce jour-là.

SECTION IX.

Du paiement.

Art. 53. Si un lettre de change échoit un dimanche ou un autre jour férié légal, le paiement doit être fait le premier jour ouvrable qui suit.

Art. 54. Le porteur d'une lettre de change justifié de la propriété par une série continue d'endossements descendant jusqu'à lui.

Ainsi le premier endossement doit être signé par le preneur, et chaque endossement suivant par la personne indiquée dans l'endossement immédiatement antérieur.

S'il y a un endossement en blanc, suivi d'un autre endossement, le signataire de l'endossement qui suit est présumé avoir acquis la lettre par l'endossement en blanc.

Les endossements biffés sont réputés non écrits quant à la preuve de la propriété. Le payeur n'est pas tenu à rechercher l'authenticité des endossements.

Art. 55. Le porteur de la lettre de change ne peut pas refuser un paiement partiel, quoique la lettre de change ait été acceptée pour la somme entière; mais pour conserver l'action en recours pour la somme non payée, il doit constater le défaut partiel de paiement.

Art. 56. Lorsqu'une lettre de change est stipulée payable en une monnaie qui n'a pas cours au lieu du paiement (monnaie étrangère), le paiement ne peut pas être fait en la monnaie du pays, d'après la valeur lors de l'échéance, si le tireur a formellement exprimé par le mot *effectif*, ou par toute autre adjonction équivalente, que le paiement doit se faire en la monnaie même indiquée par la lettre.

Art. 57. Le débiteur, payant tout le montant de la lettre de change, a le droit d'exiger que le porteur lui remette la lettre acquittée.

Si le débiteur fait un paiement partiel, il peut seulement exiger que ce paiement soit mentionné sur la lettre de change, et qu'on lui en donne quittance sur une copie de la lettre.

Art. 58. Le porteur d'une lettre de change ne peut pas être contraint d'en recevoir le paiement avant l'échéance. Celui qui paye une lettre de change avant son échéance, paye à ses risques et périls.

Art. 59. Si le paiement de la lettre n'est pas demandé à l'échéance, l'accepteur peut, après l'expiration du délai pour le protêt faute de paiement, déposer la somme aux risques et frais du porteur, soit au tribunal, soit auprès de tout autre établissement ou autorité ayant qualité pour recevoir des dépôts. Une sommation adressé au porteur n'est pas nécessaire.

SECTION X.

De l'intervention.

I. — *De l'acceptation par intervention.*

Art. 60. Si la lettre de change indique plusieurs personnes pour la payer *au besoin*, la préférence entre elles appartient à celle dont le paiement libérera le plus grand nombre d'obligés: si cette règle n'est pas observée, le porteur perd l'action en recours contre ceux qui auraient été libérés.

Art. 61. L'accepteur par intervention doit se faire remettre le protêt faute d'acceptation contre remboursement des frais, et faire constater l'acceptation par intervention dans le protêt ou dans une annexe au dit protêt.

Il doit aviser celui pour le compte de qui il est intervenu, par l'envoi du protêt, de l'intervention qui a eu lieu: cet avis et le protêt doivent être mis à la poste dans le délai de deux jours après le jour du protêt. En cas d'omission, il est responsable de tous dommages résultant de sa négligence.

Art. 62. Si l'accepteur par intervention a omis, dans son acceptation, d'indiquer pour le compte de qui il accepte il est réputé être intervenu pour le tireur.

Art. 63. L'acceptation par intervention emporte obligation par droit de change envers tous les successeurs de celui pour qui l'intervention a eu lieu. Cette obligation

s'éteint si la lettre n'est pas présentée pour le paiement à l'accepteur par intervention au plus tard le second jour ouvrable après le jour de l'échéance.

Art. 64. Le recours en garantie peut être exercé par celui pour qui l'intervention a eu lieu et par ses prédécesseurs.

Art. 65. Le tiré qui a refusé d'accepter en cette qualité peut accepter par intervention.

II. — *Du paiement par intervention.*

Art. 66. Si, sur une lettre de change non payée par le tiré, le tireur a indiqué, comme devant la payer *au besoin* ou comme accepteurs par intervention, des personnes domiciliées dans le lieu où la lettre est payable, le porteur doit, au plus tard le second jour ouvrable après l'échéance, présenter la lettre pour le paiement à toutes ces personnes et faire constater le résultat de la présentation dans le protêt faute de paiement ou dans une annexe du dit protêt. En cas d'omission, il perd son recours contre le tireur, contre celui pour lequel une intervention a eu lieu, et contre ses successeurs.

Art. 67. Le payeur par intervention peut se faire remettre la lettre et le protêt faute de paiement contre remboursement des frais.

Il est subrogé aux droits du porteur contre celui pour qui le paiement a été fait, contre les garants de celui-ci et contre l'accepteur.

Art. 68. Le porteur d'une lettre de change ne peut pas refuser le paiement par intervention, offert par un tiers intervenant, lors même que la lettre n'est payée ni par le tiré, ni par les accepteurs par intervention, ni par les recommandataires.

Le paiement par intervention doit être déclaré dans l'acte de protêt.

Si le porteur refuse le paiement offert par un tiers intervenant, il perd son recours contre les endosseurs qui suivent celui pour le compte duquel le paiement était offert.

Art. 69. Entre plusieurs personnes qui se présentent pour payer par intervention, la préférence appartient à celle dont le payement libérera le plus grand nombre d'obligés.

Un intervenant qui paye, quoiqu'il résulte de la lettre ou du protêt que le payement était offert par un autre intervenant préférable aux termes de la disposition qui précède, n'a aucun recours contre les endosseurs qu'aurait libérés le payement effectué par cet autre intervenant.

Art. 70. Le tiré qui, en cette qualité, se présente pour payer une lettre de change protestée, quoiqu'il ne l'ait pas acceptée, doit être préféré à tout autre.

L'accepteur par intervention, qui ne paye pas la lettre parce qu'elle a été payée par le tiré, ou par un autre intervenant, a le droit d'exiger du payeur une commission selon l'usage du lieu.

SECTION XI.

Du recours pour défaut de payement.

Art. 71. Pour que le recours faute de payement puisse être exercé contre le tireur et les endosseurs, il faut:

- 1^o Que la lettre ait été présentée pour le payement;
- 2^o Que cette présentation et le défaut de payement soient constatés par un protêt fait dans le délai légal.

Il n'est besoin ni de présentation de la lettre à l'échéance, ni de protêt, pour la conservation des droits contre l'accepteur, sauf dans le cas où la lettre a été domiciliée par le tireur.

Art. 72. La clause *sans protêt* ou *sans frais* implique interdiction de faire dresser le protêt, et décharge en conséquence le tireur et les endosseurs de l'obligation de rembourser les frais du protêt, s'il a été dressé.

La dite clause a effet seulement à l'égard de celui qui l'a apposée.

Art. 73. Si la lettre est payable ailleurs qu'au domicile du tiré, s'est au domiciliataire ou, s'il n'est pas désigné, au

tiré lui-même, au domicile indiqué dans la lettre, que doit être faite la présentation, et c'est au même lieu que doit être fait le protêt faute de paiement. A défaut de protêt fait dans le délai légal chez le domiciliataire, le porteur perd son recours par droit de change contre tous les obligés, sauf contre l'accepteur.

Art. 74. Le porteur d'une lettre de change protestée à défaut de paiement, est tenu d'en avertir par écrit, dans les deux jours qui suivent celui du protêt, son prédécesseur immédiat. Il suffit que, dans ce délai, la lettre d'avis ait été mise à la poste.

Tout endosseur ainsi averti doit, dans le même délai, à compter du jour où il a reçu l'avis, aviser de la même manière son prédécesseur immédiat.

Art. 75. Lorsqu'un endosseur a transmis la lettre de change sans indiquer son domicile, l'avertissement du défaut de paiement doit être donné à l'endosseur qui le précède.

Art. 76. Le porteur ou l'endosseur qui ne donne pas l'avertissement ou qui, le donnant, ne l'adresse pas à son prédécesseur immédiat, est tenu, envers tous les signataires non avertis, de réparer le dommage résultant du défaut d'avertissement.

Art. 77. Pour prouver que l'avis a été donné dans le délai légal, il suffit de produire une copie de la lettre d'avis et un certificat de la poste constatant que l'intéressé a expédié une lettre au domicile du prédécesseur au jour indiqué, à moins toutefois qu'il ne soit établi que la lettre reçue avait un autre objet.

Il suffit aussi d'un certificat de la poste pour prouver la date de la réception de l'avertissement écrit.

Art. 78. Toute personne obligée par lettre de change a le droit d'exiger du porteur, moyennant le paiement du capital, des intérêts et des frais, la remise de la lettre acquittée et du protêt faute de paiement.

Art. 79. Le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement peut intenter son recours contre toutes

les personnes obligées par la lettre, ou contre quelques-unes, ou contre l'une d'entre elles seulement, sans perdre son action contre celles qu'il n'aurait pas actionnées. Il n'est pas tenu de suivre l'ordre des endossements.

Art. 80. Si plusieurs des obligés sont en faillite, le créancier peut produire dans chaque faillite pour la totalité de sa créance, et toucher dans chacune la totalité du dividende, jusqu'à concurrence de son payement intégral.

Art. 81. Le porteur qui a fait protester faute de payement ne peut réclamer à ses garants que :

- 1^o Le montant impayé de la lettre, avec intérêts selon l'usage du lieu, à compter du jour de l'échéance;
- 2^o Les frais du protêt et autres déboursés;
- 3^o Une commission selon l'usage de la place.

Si celui contre lequel s'exerce le recours est domicilié dans un autre lieu que celui où la lettre était payable, les sommes ci-dessus seront calculées d'après le cours de change d'une lettre à vue tirée du lieu où la lettre était payable sur le lieu de son domicile.

S'il n'y a pas de cours de change du premier de ces endroits sur le second, on prend le cours sur la place la plus voisine du domicile de celui sur lequel s'exerce le recours.

Le cours est constaté à la requête de celui sur qui s'exerce le recours, par un bulletin de cours publié sous la direction de l'autorité, ou par le certificat d'un courtier assermenté, ou, à défaut de ces modes de preuve, par une attestation signée de deux banquiers.

Art. 82. Pour l'exercice de l'action en recours du porteur de la lettre de change contre les obligés domiciliés dans l'État où elle était payable, on doit observer les délais déterminés par les lois nationales de l'État même où le payement était fixé.

Art. 83. Si le porteur intente l'action en recours collectivement contre les endosseurs et le tireur, les délais déterminés ci-dessus s'appliquent à chacun d'eux.

Les mêmes délais s'appliquent pour l'exercice de l'action en recours qui compète aux endosseurs.

Si l'endosseur a payé la lettre de change, les délais courent du jour où il l'a payée; s'il a été poursuivi en justice, les délais courent de la date de la citation.

Art. 84. L'endosseur qui a remboursé une lettre de change ou qui l'a reçue à titre de remise, peut exiger de tout endosseur précédent ou du tireur:

- 1^o La somme par lui payée, ou dont il a été débité en retour, avec les intérêts selon l'usage du lieu, à compter du jour du paiement;
- 2^o Les frais par lui déboursés;
- 3^o Une commission selon l'usage de la place.

Si celui contre lequel s'exerce le recours est domicilié dans un autre lieu que celui qui exerce le recours, les sommes ci-dessus seront calculées d'après le cours de change d'une lettre à vue, tirée du domicile de ce dernier sur le domicile de celui contre lequel s'exerce le recours. S'il n'y a pas de cours de change sur cette place, on prend le cours sur la place la plus voisine.

Pour la preuve du cours, on applique la disposition de l'article 80.

SECTION XII..

Du protêt.

Art. 85. L'acte de protêt est nécessaire pour la conservation des droits contre tous les signataires de la lettre à l'exception des droits contre l'accepteur, sous la réserve du cas mentionné dans l'article 71.

Art. 86. Le protêt doit être fait le premier jour ou au plus tard le second jour ouvrable après celui de l'échéance.

Art. 87. Le délai pour dresser le protêt peut être prolongé en cas de force majeure, pourvu que cette force majeure résulte de causes générales, telles que: interruption des communications, inondations, guerres civiles ou étrangères, etc. La constatation des cas de force majeure faite par la loi d'un des pays dans lesquels la pré-

sente loi est en vigueur, aura ses effets même dans les autres États.

Art. 88. La loi de chaque pays détermine les formalités à remplir pour l'acte de protêt.

SECTION XIII.

De la retraite.

Art. 89. Le porteur d'une lettre de change non payée peut se rembourser de son montant au moyen d'une retraite tirée sur l'un des signataires du titre.

Art. 90. Celui contre lequel la retraite est tirée n'est tenu de payer que contre remise de la lettre, du protêt et d'un compte de retour acquitté.

Le compte de retour doit comprendre :

- 1^o Le montant de la lettre de change, avec l'intérêt à partir du jour de l'échéance ;
- 2^o Les frais de protêt et autres frais légitimes, tels que commission de banque, courtage, timbres et ports de lettres ;
- 3^o L'indication de la personne sur qui la retraite est faite ;
- 4^o Le rechange.

Tout endosseur qui a payé la lettre de change peut biffer son endossement et ceux de ses successeurs.

SECTION XIV.

De l'action du créancier par lettre de change.

Art. 91. Tous les signataires de la lettre de change, le tireur, l'accepteur et les endosseurs, ainsi que le donneur d'aval, sont solidairement obligés envers le porteur au paiement de la lettre de change.

Leur obligation s'étend à tout ce que le porteur peut réclamer par suite du défaut de paiement.

Art. 92. Le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement peut intenter son recours contre toutes les personnes obligées par la lettre, ou contre quelques-

unes, ou contre l'une d'entre elles seulement, sans perdre son action contre celles qu'il n'aurait pas actionnées. Il peut agir contre chacun des obligés pour la totalité de la créance; il peut choisir celui des obligés qu'il veut poursuivre en premier lieu et il n'est pas tenu de suivre l'ordre des endossements.

Art. 93. Le débiteur par lettre de change ne peut opposer que les exceptions fondées soit sur le droit de change, soit sur ses rapports personnels avec le porteur qui le poursuit.

En tout cas, le litige ne suspend pas l'action du porteur de la lettre de change, qui a le droit d'obtenir le dépôt judiciaire de la valeur de la lettre et de tous les frais.

Art. 94. Quand le tireur ou l'accepteur a cessé d'être obligé en vertu du droit de change, soit par prescription, soit par suite de l'omission des formalités exigées par la loi pour la conservation de la créance, le porteur peut agir contre le tireur ou l'accepteur dans la mesure où ils s'enrichiraient à ses dépens.

La dite action n'est pas donnée contre les endosseurs qui ont cessé d'être tenus en vertu de la lettre de change.

SECTION XV.

Du lieu et du temps où doivent se faire la présentation et les autres actes relatifs à la lettre de change.

Art. 95. La présentation de la lettre de change, le protêt, la demande d'un duplicata et tous autres actes à faire chez une personne déterminée doivent se faire au bureau de cette personne, et, à défaut, à son domicile. Le bureau ou le domicile ne sont considérés comme inconnus que si les recherches faites par le notaire ou par l'officier de justice auprès de la police locale sont demeurées sans résultat; cette circonstance doit être mentionnée dans l'acte de protêt.

Art. 96. La demande d'un duplicata, la présentation à l'acceptation et tous les autres actes ne peuvent être faits qu'aux jours ouvrables.

Si le dernier jour du délai fixé pour l'accomplissement de ces actes se trouve être un dimanche ou un jour férié légal, l'acte doit être fait le premier jour ouvrable qui suit.

Art. 97. Les formes des actes à faire pour l'exercice ou la conservation des droits découlant d'une lettre de change, doivent se déterminer d'après la législation en vigueur dans le lieu où les formalités doivent être remplies.

SECTION XVI.

Des lettres de change perdues.

Art. 98. Le propriétaire d'une lettre de change perdue peut demander, par-devant le tribunal du lieu où la lettre est payable, l'annulation de la lettre, exiger le paiement en fournissant caution, ou bien demander le dépôt judiciaire du montant de la lettre de change.

Les formes et voies d'action sont déterminées par la loi du lieu du paiement de la lettre de change.

SECTION XVII.

De la prescription en matière de lettres de change.

Art. 99. L'action résultant de la lettre de change se prescrit contre l'accepteur par trois ans, et contre le tireur et les endosseurs par un an.

Art. 100. La prescription doit courir contre le porteur à compter du jour du protêt: et dans les cas où le protêt n'est pas nécessaire à l'égard de l'accepteur (art. 84), à compter du jour de l'échéance.

Le recours d'un endosseur contre le tireur et les autres endosseurs doit courir du jour où il a payé, ou, en cas de poursuite judiciaire, du jour de la signification qui lui a été faite de la citation en justice.

Art. 101. La prescription n'est interrompue que par une citation en justice, et seulement à l'encontre de la partie citée.

Néanmoins, il y a lieu d'assimiler à la citation la dénonciation faite par le défendeur des poursuites intentées contre lui.

TITRE III.

Des billets à ordre.

Art. 102. Le billet à ordre doit contenir les énonciations suivantes :

- 1^o La dénomination de: *Billet à ordre (Eigener Wechsel Promissory note — biglietto all'ordine — vaglia cambiario)*, ou une expression équivalente dans la langue dans laquelle il est écrit;
- 2^o La somme à payer;
- 3^o Le nom de la personne à qui ou à l'ordre de qui le souscripteur doit payer;
- 4^o L'époque du paiement;
- 5^o La signature du souscripteur;
- 6^o Les lieu, jour, mois et an où le billet est souscrit.

A défaut d'indication de l'époque, le billet doit être considéré comme payable à vue.

Art. 103. Le billet à ordre doit, en outre, contenir l'énonciation du lieu du paiement.

Si le lieu du paiement n'est pas spécialement indiqué, le lieu où le billet est souscrit est considéré comme lieu du paiement, et en même temps comme domicile du souscripteur.

Art. 104. Les dispositions suivantes de la présente loi sur les lettres de change s'appliquent aussi aux billets à ordre :

- 1^o Les articles 5, 6, 9, 10, 12 et 13 sur les conditions de la lettre de change;
- 2^o Les articles 14 et 37 sur l'obligation du tireur;
- 3^o Les articles 15 à 24 sur l'endossement;
- 4^o Les articles 25 à 28 sur l'aval;
- 5^o Les articles 30 et 31 sur la présentation des lettres de change à un délai de vue, avec la différence que cette présentation doit être faite au souscripteur;
- 6^o L'article 39 sur le recours en garantie, avec cette différence que ce recours aura lieu en cas de solvabilité insuffisante du souscripteur;

- 7^o Les articles 40 à 46 sur les reproductions des lettres de change;
- 8^o Les articles 47 à 59 sur l'échéance, sur le paiement et le droit de déposer le montant de la lettre échue, avec la différence que ce droit appartient ici au souscripteur;
- 9^o Les articles 66 à 70 sur le paiement par intervention;
- 10^o Les articles 71 à 84 sur le recours par défaut de paiement;
- 11^o Les articles 85 à 90 sur le protêt et la retraite;
- 12^o Les articles 91 à 94 sur l'action du créancier par lettre de change;
- 13^o L'article 98 sur les lettres de change perdues;
- 14^o Les articles 95 à 97 et 99 à 101 sur le lieu et le temps où se doivent faire la présentation et les autres actes relatifs à la lettre de change, et sur la prescription.

Art. 105. Si le billet à ordre est payable ailleurs qu'au domicile du souscripteur, il doit être présenté pour le paiement au domiciliataire, ou, si aucun domiciliataire n'est désigné, au souscripteur lui-même au domicile indiqué par le billet; à défaut de paiement, c'est là que le protêt doit être fait; et à défaut de protêt fait dans le délai légal chez le domiciliataire, le porteur est déchu de son action de change contre le souscripteur et les endosseurs.

Nonobstant la déchéance de l'action de change, le souscripteur reste obligé envers le porteur du billet pour la somme dont il tirerait autrement un profit indû au préjudice du porteur même.

Si le billet à ordre n'est pas payable ailleurs qu'au domicile du souscripteur, le porteur n'a pas besoin, pour conserver ses droits contre le souscripteur, de présenter la lettre à l'échéance ni de faire dresser le protêt.

Art. 106. L'action par droit de change contre le souscripteur d'un billet à ordre se prescrit par trois ans à compter de l'échéance du billet ou à compter du jour du protêt dans le cas où le protêt est nécessaire en vertu de l'article précédent.

Projet de règlement international des conflits de lois en matière de lettres de change et de billets à ordre.

I. — La forme de la lettre de change et du billet à ordre est déterminée par la loi du lieu de son émission.

La forme des endossements, de l'acceptation et de l'aval est fixée par la loi de chacun des pays où ces actes sont faits.

II. — Les effets et la validité de la lettre de change et du billet à ordre, des endossements, de l'acceptation, de l'aval, se jugent d'après les lois de chacun des pays où ces différents actes sont faits, sans préjudice des règles relatives à la capacité des signataires des titres. Toutefois, les effets des actes postérieurs à la création du titre ne peuvent jamais être plus étendus que ceux qui dérivent de l'émission du titre lui-même.

III. — Le délai accordé pour la présentation des lettres de change et des billets à ordre à vue ou à un certain délai de vue, se détermine d'après la loi du pays dans lequel le titre a été créé.

IV. — Les obligations du porteur au point de vue de la présentation pour l'acceptation et pour le paiement sont fixées par la loi du pays où a été émis la lettre de change ou le billet à ordre.

V. — La loi du lieu où le paiement doit se faire détermine le mode de constatation du défaut d'acceptation ou de paiement et les formes du protêt, ainsi que les délais fixés pour le dresser.

Les avis à donner aux garants pour la conservation des droits de recours dans les cas de défaut d'acceptation ou de paiement, et les délais pour les notifier, sont régis par la loi du pays d'où ces avis doivent être envoyés.

VI. — L'excuse tirée des cas fortuits ou de force majeure n'est admise que si elle est reconnue par la loi du lieu d'émission du titre.

VII. — Les délais pour l'exercice du droit de recours contre les endosseurs ou les autres garants et contre le

tireur, ou pour l'action directe contre l'accepteur, sont fixés par la loi du pays où a été fait l'acte d'où résulte l'action exercée.

Toutefois, à l'égard des endosseurs et des autres garants, ces délais ne peuvent jamais dépasser celui qui est établi pour l'exercice de l'action en recours contre le tireur.

VIII. — Le juge du lieu fixé pour le payement de la lettre de change est compétent pour connaître de l'action collective du porteur contre tous les signataires.

Les juges des lieux où a été émis le titre, où ont été faits les endossements, où ont été donnés l'acceptation ou l'aval, ne sont compétents que pour connaître des actions exercées individuellement contre chacun des obligés.

IX. — La faculté pour le porteur de pratiquer des saisies et les formes de ces voies d'exécution sont réglées par la loi du pays dans lequel il y est procédé.

X. — Dans le cas où plusieurs signataires du titre feraient faillite, le porteur pourrait participer aux distributions dans toutes les masses et y figurer pour le montant nominal de son titre, y compris les intérêts et frais, jusqu'à parfait payement.

PROJET DE LOI SUR LES LETTRES DE CHANGE
ET AUTRES TITRES NEGOCIABLES.
(Congrès d'Anvers.)

TITRE PREMIER

De la lettre de change et du billet à ordre.

SECTION I^{re}.

DE LA CAPACITÉ.

Art. 1^{er}. — Est capable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre quiconque est capable de s'obliger civilement ou commercialement.

Art. 2. — L'étranger incapable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre, en vertu de la loi de son pays, mais capable d'après la loi du pays où il appose sa signature sur la lettre de change ou sur le billet à ordre, ne peut invoquer son incapacité pour se soustraire à ses obligations.

SECTION II.

DES LETTRES DE CHANGE.

§ 1^{er}. — *De la nature de la lettre de change.*

Art. 3. — La lettre de change est un ordre pur et simple, qui doit contenir:

- 1^o L'indication de la somme à payer;
- 2^o Le nom de celui qui doit payer;
- 3^o L'indication qu'elle doit être payée à un tiers, ou qu'elle est à *ordre* ou *au porteur*;
- 4^o La signature de celui qui l'a créée.

Art. 4. — L'indication du nom de celui à qui la lettre de change doit être payée peut être laissée en blanc.

La lettre de change créée à l'ordre du tireur n'est parfaite que par l'acceptation ou l'endossement.

La dénomination de „lettre de change“ vaut clause à ordre, à moins que le contraire ne soit indiqué.

Art. 5. — L'écrit dans lequel fait défaut une des conditions prescrites par les articles précédents, ne produit pas d'effets en vertu du droit de change.

Art. 6. — La lettre de change est datée; elle indique l'époque et le lieu du paiement.

Si une lettre de change n'est pas datée, c'est au porteur, en cas de contestation, à établir la date. Si elle n'indique pas l'époque du paiement, elle est payable à vue. Si elle n'énonce pas le lieu, elle est payable au domicile du tiré.

Si une lettre de change est tirée à plusieurs exemplaires, elle doit l'indiquer, à peine de dommages-intérêts contre le tireur.

Art. 7. — Lorsque la somme à payer est écrite en toutes lettres et en chiffres, il faut, en cas de différence, s'en tenir à la somme écrite en toutes lettres.

§ 2. — *De la provision.*

Système franco-belge.

Art. 8. — La provision doit être faite par le tireur ou, si la lettre est créée pour le compte d'autrui, par le donneur d'ordre.

Art. 9. — Il y a provision quand, à l'échéance de la lettre de change, le tiré est, jusqu'à concurrence du montant de celle-ci, débiteur d'une valeur quelconque vis-à-vis du tireur ou du donneur d'ordre.

Système germano-italien.

a) — Les rapports entre le tireur et le tiré se règlent par le droit commun.

b) — La lettre de change n'emporte ni cession, ni affectation privilégiée de ce que le tiré peut devoir au tireur.

Système franco-belge.

Art. 10. — Le porteur a, vis-à-vis des créanciers du tireur, un droit exclusif à la provision, qui existe entre les mains du tiré lors de l'exigibilité de la traite.

Art. 11. — Si plusieurs lettres de change ont été émises par le même tireur sur la même personne, et qu'il n'existe entre les mains du tiré qu'une provision insuffisante pour les acquitter toutes, elles sont payées de la manière suivante:

Les traites acceptées sont payées par préférence à celles qui ne le sont point.

En cas de concours entre plusieurs traites non acceptées, elles sont payées au marc le franc.

Système germano-italien.

c) — L'acceptation par le tiré le libère jusqu'à due concurrence envers le tireur.

§ 3. — *De l'acceptation.*

Art. 12. — Entre commerçants et pour dettes commerciales, le créancier a le droit, sauf convention contraire, de tirer sur son débiteur une lettre de change pour une somme qui n'excède pas le montant de la dette, et le tiré est tenu d'accepter.

Art. 13. — La présentation à l'acceptation n'est obligatoire que pour les lettres de change payables à un certain temps de vue.

Le porteur d'une lettre de change payable à un certain temps de vue doit, sous peine de perdre ses droits de recours, la présenter à l'acceptation dans le délai indiqué par la lettre ou, à défaut d'indication, dans les quatre mois de sa date si la lettre est tirée du même continent, et dans les huit mois si elle est tirée d'un autre continent.

Art. 14. — L'acceptation doit être écrite sur la lettre de change.

La simple signature apposée par le tiré sur la lettre de change vaut acceptation.

Art. 15. — L'acceptation doit être donnée dans les vingt-quatre heures; elle ne peut être conditionnelle; mais elle ne peut être restreinte quant à la somme acceptée.

Le tiré peut, s'il ne s'est pas dessaisi du titre, biffer son acceptation aussi longtemps que le délai de vingt-quatre heures qui lui est accordé ci-dessus n'est pas expiré.

Art. 16. — Quand la lettre de change est payable dans un lieu autre que le domicile du tiré, celui-ci doit, à défaut d'indication de la lettre, indiquer le lieu où le paiement doit être fait.

Art. 17. — Le refus d'acceptation est constaté au domicile du tiré par un acte que l'on nomme *protêt faute d'acceptation*.

Art. 18. — Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner une caution pour assurer le paiement de la lettre de change à son échéance, ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et autres frais légitimes.

Il en est de même du donneur d'aval.

Cette caution est solidaire, mais ne garantit que les engagements de celui qui l'a fournie.

§ 4. — *De l'endossement.*

Art. 19. — La simple signature du porteur, mise au dos de la lettre de change, de la copie ou de l'allonge de la lettre, vaut endossement.

Art. 20. — L'endossement transmet la propriété de la lettre de change, avec toutes les garanties réelles et personnelles qui y sont attachées.

Art. 21. — Si l'endossement est postérieur à l'échéance, le tiré pourra opposer au cessionnaire les exceptions qui lui compétent contre le propriétaire de la lettre au moment où elle est échue.

Art. 22. — Si la lettre a été endossée au profit du tireur, d'un endosseur antérieur ou même de l'accepteur et si elle a été de nouveau endossée par eux avant l'échéance, tous les endosseurs restent néanmoins tenus vis-à-vis du porteur.

Art. 23. — L'endossement est daté; s'il n'est pas daté, c'est au porteur, en cas de contestation, à établir la date.

Art. 24. — Les mentions restrictives qu'un endosseur ajoute à l'endossement lient tous les endosseurs ultérieurs.

§ 5. — *De l'aval.*

Art. 25. — Le paiement d'une lettre de change, indépendamment de l'acceptation et de l'endossement, peut être garanti par aval.

Le donneur d'aval est tenu solidairement; sauf convention contraire, il assume toutes les obligations de la personne pour laquelle il s'engage.

Art. 26. — L'aval est écrit sur la lettre de change ou donné par acte séparé.

Art. 27. — La simple signature apposée par un tiers sur le *recto* de la lettre de change vaut aval.

§ 6. — *De l'échéance et du paiement.*

Art. 28. — Le porteur d'une lettre de change doit la présenter au paiement le jour de l'échéance. Si ce jour est un jour férié légal, la présentation doit être faite le jour non férié qui précède.

Quand la lettre est payable à vue, elle doit, à défaut d'indication spéciale, être présentée au tiré dans les six mois de sa date.

Si la lettre de change contient l'indication d'un besoin, elle ne doit lui être présentée que s'il est domicilié au même lieu que le tiré.

Art. 29. — La lettre de change doit être payée dans la monnaie qu'elle indique.

S'il s'agit d'une monnaie étrangère, le paiement peut être fait en monnaie nationale au cours moyen du change

à vue de la veille de l'échéance, coté sur la place la plus rapprochée du paiement, à moins, cependant, que le tireur n'ait prescrit formellement le paiement en monnaie étrangère.

Art. 30. — Le porteur de la lettre de change ne peut pas refuser un paiement partiel, lors même que l'acceptation a eu lieu pour le tout.

Art. 31. — Le porteur d'une lettre de change ne peut être contraint d'en recevoir le paiement avant l'échéance.

Celui qui paie une lettre de change avant son échéance est responsable de la validité du paiement.

Art. 32. — Celui qui paie une lettre de change à son échéance et sans opposition est présumé valablement libéré.

Il n'est admis d'opposition au paiement qu'en cas de perte de la lettre de change, de la faillite du porteur ou de son incapacité de recevoir.

Art. 32a. — Le débiteur payant tout le montant de la lettre de change a le droit d'exiger que le porteur lui remette la lettre acquittée.

Si le débiteur fait un paiement partiel, il peut seulement exiger que ce paiement soit mentionné sur la lettre de change et qu'on lui en donne quittance sur une copie de la lettre.

Art. 33. — Si une lettre de change a été tirée à plusieurs exemplaires, le tiré ne se libère envers le porteur qu'en payant sur la traite qu'il a acceptée.

S'il n'y a pas eu d'acceptation, le tiré opère sa libération en payant sur le premier exemplaire qui lui est régulièrement présenté.

Art. 34. — Les juges ne peuvent accorder un délai pour le paiement d'une lettre de change.

§ 7. — *Du protêt.*

Art. 35. — Le refus total ou partiel de paiement doit être constaté par le porteur soit dans un acte nommé protêt faute de paiement, soit dans une autre forme, admise par la loi du pays où la lettre de change est payable.

Art. 36. — Sauf disposition contraire dans la loi du pays où la lettre de change est payable, le protêt doit être fait le lendemain ou le surlendemain de l'échéance.

Les jours fériés légaux ne sont pas comptés dans ce délai.

Art. 37. — La clause *sans protêt* ou *sans frais* a pour effet, à l'égard de celui qui l'a apposée et des endosseurs ultérieurs, de dispenser le porteur de l'obligation de faire protester la lettre; elle ne prive pas le porteur du droit de faire dresser le protêt et d'exiger le remboursement des frais.

§ 8. — *De l'intervention.*

No. 1. DE L'ACCEPTATION PAR INTERVENTION.

Art. 38. — Lors du protêt faute d'acceptation, la lettre de change peut être acceptée par un tiers intervenant pour l'un des signataires.

L'acceptation par intervention se fait dans la même forme que l'acceptation du tiré; elle est, en outre, mentionnée dans l'acte de protêt ou à la suite de cet acte.

Art. 39. — L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu.

Art. 40. — Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre était tirée, nonobstant toutes acceptations par intervention.

No. 2. — DU PAYEMENT PAR INTERVENTION.

Art. 41. — Une lettre de change protestée peut être payée par tout tiers intervenant pour l'un des signataires.

L'intervention et le payement sont constatés dans l'acte de protêt ou à la suite de l'acte.

Art. 42. — Si le porteur refuse de recevoir le payement offert par un intervenant, il est déchu de tout recours contre les personnes qui eussent été libérées par le payement.

Art. 43. — Celui qui paie une lettre de change par intervention est subrogé aux droits du porteur contre la personne pour laquelle il est intervenu, les garants de cette personne et le tiré; il est tenu des obligations qui incombent au porteur quant aux formalités à remplir.

Art. 44. — Si le paiement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés.

S'il est fait pour un endosseur, tous les endosseurs ultérieurs sont libérés.

S'il y a concurrence pour le paiement d'une lettre de change par intervention, celui qui opère le plus de libérations est préféré.

Si le tiré qui n'a pas accepté consent à payer la lettre pour quelqu'un des intéressés, il est préféré à tous ceux qui offrent d'intervenir pour la même personne.

§ 9. — *Des obligations et actions.*

Art. 45. — Tous les signataires de la lettre de change sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur.

Cette garantie s'étend au montant de la lettre, aux intérêts, aux frais de protêt et autres frais légitimes. Les intérêts courent à partir du premier jour utile pour le protêt.

Art. 46. — Toute signature mise sur une lettre de change vaut pour l'engagement qu'elle implique, sans égard à la nullité de tout autre engagement ou à la fausseté de toute autre signature.

Le tiré qui a payé ou accepté une lettre de change fausse peut exiger du porteur et de chaque endosseur l'indication de son cédant et la preuve de la vérité de sa signature.

Le porteur qui découvre la fausseté de la lettre a le même droit.

Art. 47. — Le porteur d'une lettre de change protestée peut exercer son action en garantie contre tous les signataires de la lettre ou contre chacun d'eux.

Le même droit existe pour chacun des endosseurs, contre les endosseurs antérieurs et contre le tireur.

Art. 48. — Les délais dans lesquels doit être exercé le recours en garantie, ainsi que les formalités à observer dans l'exercice de ce recours, sont déterminés par la loi du pays où l'action est intentée.

Art. 49. — Sauf le cas de force majeure, après l'expiration des délais prescrits :

Pour la présentation de la lettre de change à vue ou à un certain temps de vue ;

Pour le protêt faute de paiement ;

Pour l'exercice de l'action en garantie ;

Le porteur de la lettre de change est déchu de tous ses droits contre les endosseurs.

Les endosseurs sont également déchus, après les mêmes délais, de toute action en garantie contre leurs cédants, chacun en ce qui le concerne.

Art. 50. — La même déchéance a lieu contre le porteur et les endosseurs à l'égard du tireur lui-même ; ils ne conserveront l'action de change que contre l'accepteur.

Toutefois, le tireur reste obligé pour autant qu'il se trouverait indûment enrichi au détriment du porteur et des endosseurs.

Art. 50a. — Indépendamment des formalités prescrites pour l'exercice de l'action en garantie, le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement peut, en obtenant la permission du président du tribunal de commerce, saisir conservatoirement les effets mobiliers des tireurs, accepteurs et endosseurs.

§ 10. — *De la perte des lettres de change.*

Art. 51. — Le propriétaire d'une lettre de change perdue peut en exiger le paiement en vertu d'une décision du tribunal du lieu où la lettre est payable, en fournissant caution, ou bien demander le dépôt judiciaire de la somme due par le tiré.

Le tribunal appréciera la solvabilité de la caution.

L'engagement de la caution est éteint par trois ans si, pendant ce temps, il n'y a eu ni demandes ni poursuites judiciaires.

Art. 52. — En cas de refus de paiement, le propriétaire de la lettre de change perdue conserve tous ses droits par un acte de protestation.

Cet acte doit être fait, au plus tard, le surlendemain de l'échéance de la lettre de change perdue.

Il doit être notifié aux tireur et endosseurs dans les formes et délais prescrits pour la notification du protêt.

Pour être valable, il ne doit pas être nécessairement précédé d'une décision judiciaire ou d'une dation de caution.

Art. 53. — Le propriétaire de la lettre de change égarée doit, pour s'en procurer un nouvel exemplaire, s'adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur; et ainsi, en remontant d'endosseur en endosseur, jusqu'au tireur de la lettre.

Après que le tireur aura délivré le nouvel exemplaire, chaque endosseur sera tenu d'y rétablir son endossement.

Le tiré qui a déjà donné son acceptation n'est pas tenu de la rétablir, et le paiement ne pourra être exigé de lui que conformément à l'art. 51.

Le propriétaire de la lettre de change égarée supportera les frais.

§ 11. — *De la prescription.*

Art. 54. — Toutes actions relatives aux lettres de change se prescrivent par cinq ans, à compter du dernier jour utile pour le protêt ou du jour de la dernière poursuite judiciaire, s'il n'y a eu condamnation ou si la dette n'a été reconnue par acte séparé.

Néanmoins, les débiteurs prétendus seront tenus, s'ils en sont requis, d'affirmer sous serment qu'ils ne sont plus redevables, et leurs veuves, héritiers ou ayants cause, qu'ils estiment de bonne foi qu'il n'est plus rien dû.

La prescription, en ce qui concerne les lettres à vue ou à un certain délai de vue dont l'échéance n'a pas été fixée par la présentation, commence à partir de l'expiration du délai fixé par l'article 13 pour la présentation au tiré.

SECTION III.

DU BILLET A ORDRE ET DU BILLET AU PORTEUR.

Art. 55. — Ces billets doivent contenir :

- 1^o L'indication de la somme à payer ;
- 2^o Le nom de celui à qui le payement doit être fait ;
- 3^o La mention que le billet est à *ordre* ou *au porteur* ;
- 4^o La signature de celui qui s'oblige.

Art. 56. — Toutes les dispositions concernant la lettre de change, qui ne sont pas exclues par la nature du billet à ordre ou du billet au porteur, y sont applicables.

TITRE II.

Des chèques et autres titres négociables.

Art. 57. — Les lettres de change et billets à ordre payables à vue et qui, sous la dénomination de chèques, mandats de payement, bons, accreditifs, etc., sont créés pour régler les payements, doivent être présentés au payement dans les cinq jours de leur date, quand la disposition est faite de la place où elle est payable. Si la disposition est faite d'un autre lieu, le délai de présentation est de huit jours, avec augmentation d'un jour par distance de cinq cents kilomètres; ce délai est doublé quand le trajet doit s'effectuer en tout ou en partie par voie de mer.

Pour le surplus, les chèques, mandats de payement, bons, accreditifs, etc., sont soumis aux dispositions du titre I^{er}.

PROJET DE LOI SUR LES LETTRES DE CHANGE
ET AUTRES TITRES NÉGOCIABLES.

(Congrès de Bruxelles.)

TITRE PREMIER.

Dispositions communes aux titres négociables.

Art. 1^{er}. — Quiconque est capable de s'obliger civilement ou commercialement, est capable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre.

Art. 2. — L'étranger incapable de s'obliger par lettre de change ou par billet à ordre, en vertu de la loi de son pays, mais capable d'après la loi du pays où il appose sa signature sur la lettre de change ou sur le billet à ordre, ne peut invoquer son incapacité pour se soustraire à ses obligations.

Art. 3. — Les obligations résultant des lettres de change et des billets à ordre sont indépendantes et personnelles. Toute signature vaut pour l'engagement qu'elle implique, sans égard à la nullité de tout autre engagement ou à la fausseté de toute autre signature.

TITRE II.

Des lettres de change.

§ 1^{er}. — *De la nature de la lettre de change.*

Art. 4. — La lettre de change est un ordre pur et simple de payer, qui doit contenir:

1^o L'indication de la somme à payer;

2^o Le nom de celui qui doit payer;

3^o L'indication qu'elle doit être payée à un tiers, ou qu'elle est à ordre ou au porteur;

4^o La signature de celui qui l'a créée.

La dénomination de „lettre de change“ vaut clause à ordre, à moins que le contraire ne soit indiqué.

Art. 5. — L'écrit dans lequel fait défaut une des conditions prescrites par l'article précédent ne produit pas d'effets en vertu du droit de change.

Art. 6. — Le propriétaire d'une lettre créée au porteur a toujours le droit d'y inscrire la clause à ordre; en vertu de cette clause la lettre ne pourra plus être transmise que par un endossement.

Art. 7. — La lettre de change est datée; elle indique l'époque et le lieu du paiement.

Si une lettre de change n'est pas datée, le porteur est présumé avoir reçu mandat d'y inscrire la date. Si elle n'indique pas l'époque du paiement, elle est payable à vue. Si elle n'énonce pas le lieu, elle est payable au domicile du tiré.

Si une lettre de change est tirée à plusieurs exemplaires, elle doit l'indiquer, à peine de dommages-intérêts contre le tireur.

Art. 8. — Lorsque la somme à payer est écrite en toutes lettres et en chiffres, il faut, en cas de différence, s'en tenir à la somme écrite en toutes lettres.

§ 2. — *De l'acceptation.*

Art. 9. — Le porteur d'une lettre de change a le droit d'en demander à tout moment l'acceptation; toute clause contraire serait réputée non écrite.

Art. 10. — La présentation à l'acceptation ou au *visa* n'est obligatoire que pour les lettres de change payables à un certain temps de vue.

Le porteur d'une lettre de change payable à un certain temps de vue doit, sous peine de perdre ses droits de recours, la présenter à l'acceptation ou au *visa* dans

le délai indiqué par la lettre ou, à défaut d'indication, dans les quatre mois de sa date si la lettre est tirée du même continent, et dans les huit mois si elle est tirée d'un autre continent.

Art. 11. — L'obligation de présenter la lettre à l'acceptation ou au *visa* n'astreint le porteur à la présenter à la personne indiquée *au besoin* que dans le cas où celle-ci est domiciliée au même lieu que le tiré

Art. 12. — L'acceptation doit être écrite sur la lettre de change. La simple signature apposée par le tiré au recto de la lettre de change vaut acceptation.

L'acceptation donnée par acte séparé ne produit pas d'effets en vertu du droit de change.

Art. 13. — L'acceptation peut être exigée dans les vingt-quatre heures; elle ne peut être conditionnelle; mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée.

Le tiré peut biffer son acceptation aussi longtemps qu'il n'est pas dessaisi du titre, à moins qu'il ne le détienne que comme mandataire ou dépositaire.

Art. 14. — Quand la lettre est payable à un certain délai de vue, l'acceptation ou le visa doit être daté par celui qui le donne; à défaut de quoi le porteur est présumé avoir reçu mandat de remplir la date.

Art. 15. — Quand la lettre de change est payable dans un lieu autre que le domicile du tiré, celui-ci doit, à défaut d'indication de la lettre, indiquer le domicile où le payement doit être fait.

Art. 16. — Le refus d'acceptation est constaté au domicile du tiré par un acte que l'on nomme *protêt faute d'acceptation*.

Art. 17. — Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus d'effectuer, sous déduction de l'escompte, le remboursement de la lettre avec les frais de protêt et autres frais légitimes.

Art. 18. — Le droit de recours établi par l'article précédent, en faveur du porteur, appartient aussi à tout endosseur muni de la lettre de change protestée.

§ 3. — *De l'endossement.*

Art. 19. — L'endossement transmet la propriété de la lettre de change.

Art. 20. — La simple signature du porteur mise au dos de la lettre de change, de la copie ou de l'allonge de la lettre, vaut endossement.

Art. 21. — L'endossement est daté; s'il n'est pas daté, le porteur est présumé avoir reçu mandat d'y inscrire la date.

Art. 22. — Les mentions restrictives qu'un endosseur ajoute à l'endossement sont opposables ou profitent à tous les propriétaires ultérieurs de la lettre de change, sauf ce qui est dit dans l'art. 43, relativement à la clause *sans frais*.

Art. 23. — Si la lettre a été endossée au profit du tireur, d'un endosseur antérieur, ou même de l'accepteur et si elle a été de nouveau endossée par eux avant l'échéance, tous les endosseurs restent néanmoins tenus vis-à-vis du porteur.

§ 4. — *De l'aval.*

Art. 24. — Le paiement d'une lettre de change peut être garanti par aval.

Le donneur d'aval est tenu solidairement. Il garantit les obligations de l'accepteur et, à défaut d'acceptation, celles du tireur, à moins qu'il n'ait restreint son engagement en ne garantissant que les obligations de l'un ou l'autre des endosseurs.

Art. 25. — L'aval doit être écrit sur la lettre de change.

L'aval donné par acte séparé ne produit pas d'effets en vertu du droit de change.

Art. 26. — La simple signature apposée par un tiers sur le recto de la lettre de change vaut aval.

§ 5. — *De l'échéance et du paiement.*

Art. 27. — Le porteur d'une lettre de change doit la présenter au paiement le jour de l'échéance. Si ce jour

est un jour férié légal, la présentation doit être faite le jour non férié qui précède.

Quand la lettre est payable à vue, elle doit, à défaut d'indication spéciale, être présentée au tiré dans les quatre mois de sa date, si elle est tirée du même continent, et dans les huit mois, si elle est tirée d'un autre continent.

Si la lettre de change contient l'indication d'un besoin, elle ne doit lui être présentée que s'il est domicilié au lieu où la lettre est payable.

Art. 28. — Si une lettre porte qu'elle est payable à un certain délai de date et que cette date a été omise, ou si l'acceptation d'une lettre de change tirée à un certain délai de vue n'est pas datée, chaque porteur est présumé avoir reçu mandat d'y inscrire la date réelle de création ou d'acceptation.

Art. 29. — La lettre de change doit être payée dans la monnaie qu'elle indique.

S'il s'agit d'une monnaie étrangère, le paiement peut être fait en monnaie nationale au cours moyen du change à vue de la veille de l'échéance ou du paiement, coté sur la place la plus rapprochée du paiement, à moins, cependant, que le tireur n'ait prescrit formellement le paiement en monnaie étrangère.

Art. 30. — Le porteur de la lettre de change ne peut pas refuser un paiement partiel, lors même que l'acceptation a eu lieu pour le tout.

Art. 31. — Le porteur d'une lettre de change ne peut être contraint d'en recevoir le paiement avant l'échéance.

Celui qui paie une lettre de change avant son échéance est responsable de la validité du paiement.

Art. 32. — Celui qui paie une lettre de change à son échéance et sans opposition est présumé valablement libéré.

Il n'est admis d'opposition au paiement qu'en cas de perte de la lettre de change, de faillite du porteur ou de son incapacité de recevoir.

Art. 33. — Si le paiement d'une lettre de change n'est pas demandé à l'échéance, l'accepteur peut, après l'expiration du délai pour le protêt faute de paiement, déposer la somme, aux risques et frais du porteur, dans la caisse publique chargée dans chaque pays de recevoir les dépôts et consignations, sans qu'une sommation au porteur soit nécessaire.

Art. 34. — Le débiteur payant tout le montant de la lettre de change a le droit d'exiger que le porteur lui remette la lettre acquittée.

Si le débiteur fait un paiement partiel, il peut seulement exiger que ce paiement soit mentionné sur la lettre de change et qu'on lui en donne quittance sur une copie de la lettre.

Art. 35. — Si une lettre de change a été tirée à plusieurs exemplaires, le tiré ne se libère envers le porteur qu'en payant sur la traite qu'il a acceptée.

S'il n'y a pas eu d'acceptation, le tiré opère sa libération en payant sur le premier exemplaire qui lui est régulièrement présenté.

Art. 36. — Les juges ne peuvent accorder de délai pour le paiement d'une lettre de change.

§ 6. — *Du protêt.*

Art. 37. — (*Il y a lieu pour chaque pays de déterminer ici dans la loi le mode d'après lequel le refus total ou partiel de paiement doit être constaté par le porteur.*)

Art. 38. — Sauf disposition contraire dans la loi du pays où la lettre de change est payable, le protêt doit être fait au plus tard le second jour ouvrable après l'échéance.

Les jours fériés légaux ne sont pas comptés dans ce délai.

Art. 39. — La clause *sans protêt* ou *sans frais* a pour effet de dispenser le porteur de l'obligation de faire protester la lettre; elle ne prive pas le porteur du droit de faire dresser le protêt et d'exiger le remboursement des frais.

Art. 40. — La clause *sans protêt* ou *sans frais* ne peut être inscrite dans la lettre de change que par le tireur; si elle n'est pas mentionnée dans le corps même de la lettre de change, elle doit être au moins paraphée.

§ 7. — *Des copies de lettres de change.*

Art. 41. — La copie d'une lettre de change doit être conforme à l'original et reproduire les endossements et les énonciations qu'il contient, avec la mention que c'est une copie.

Art. 42. — Tout endossement original fait sur une copie oblige l'endosseur comme s'il était fait sur la lettre de change même.

Art. 43. — Le détenteur de la lettre de change est tenu de la remettre au porteur de la copie, dès que celui-ci justifie de son droit à recevoir l'exemplaire original. Lorsque le détenteur s'y refuse, le porteur de la copie est obligé de faire constater ce refus par un acte de protêt, à peine de perdre ses droits de recours contre les endosseurs qui ont donné leur signature sur la copie.

Le protêt doit constater: 1^o Que l'original de la lettre n'a pas été remis par celui qui en est détenteur;

2^o Que l'acceptation ou le payement n'a pas été obtenu sur la production de la copie.

§ 8. — *De l'intervention.*

I. — DE L'ACCEPTATION PAR INTERVENTION.

Art. 44. — Lors du protêt faute d'acceptation la lettre de change peut être acceptée, en tout ou en partie, par un tiers intervenant pour l'un des signataires.

L'acceptation par intervention se fait dans la même forme que l'acceptation du tiré; elle est, en outre, mentionnée dans l'acte de protêt ou à la suite de cet acte.

Art. 45. — Lorsque la personne indiquée comme *besoin* consent à accepter la lettre pour l'un des intéressés, elle doit être préférée à tous ceux qui offrent d'intervenir pour la même personne.

Art. 46. — L'orsque l'intervenant a omis, dans son acceptation, d'indiquer pour le compte de qui il intervient, il est réputé être intervenu pour le tireur.

Art. 47. — L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu.

Art. 48. — Le porteur de la lettre de change qui a acquiescé à son acceptation par intervention est déchu du recours basé sur le défaut d'acceptation.

II. — DU PAYEMENT PAR INTERVENTION.

Art. 49. — Une lettre de change protestée peut être payée par tout tiers intervenant pour l'un des signataires.

L'intervention et le payement sont constatés dans l'acte de protêt ou à la suite de cet acte.

Art. 50. — Si le porteur refuse de recevoir le payement offert par un intervenant, il est déchu de tout recours contre les personnes qui eussent été libérées par le payement.

Art. 51. — Celui qui paie une lettre de change par intervention est subrogé aux droits du porteur contre la personne pour laquelle il est intervenu, les garants de cette personne et le tiré; il est tenu des obligations qui incombent au porteur quant aux formalités à remplir.

Art. 52. — Si le payement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés.

S'il est fait pour un endosseur, tous les endosseurs ultérieurs sont libérés.

S'il y a concurrence pour le payement d'une lettre de change par intervention, celui qui opère le plus de libérations est préféré.

Si le *besoin* consent à payer la lettre de change, il doit être préféré à tout tiers dont l'intervention n'opérerait pas plus de libérations que la sienne.

§ 9. — *Des obligations et actions.*

Art. 53. — Tous les signataires de la lettre de change sont obligés solidairement envers le porteur.

Leur engagement s'étend au montant de la lettre, aux intérêts, aux frais de protêt et autres frais légitimes. Les intérêts courent à partir de l'échéance.

Les rechanges peuvent être cumulés.

Art. 54. — Le tiré qui a payé ou accepté une lettre de change fausse peut exiger du porteur et de chaque endosseur l'indication de son cédant et la preuve de la vérité de sa signature.

Le porteur qui découvre la fausseté de la lettre a le même droit.

Art. 55. — Le porteur d'une lettre de change protestée peut exercer l'action récursoire contre tous les signataires de la lettre ou contre chacun d'eux.

Le même droit existe pour chacun des endosseurs contre les endosseurs antérieurs et contre le tireur.

Art. 56. — Les délais dans lesquels doit être exercée l'action récursoire, ainsi que les formalités à observer dans l'exercice de cette action, sont déterminés par la loi du pays où elle est intentée.

Art. 57. — Sauf le cas de force majeure, après l'expiration des délais prescrits :

Pour la présentation de la lettre de change à vue ou à un certain temps de vue ;

Pour le protêt faute de payement ;

Pour l'exercice de l'action récursoire ;

Le porteur de la lettre de change est déchu de tous ses droits contre les endosseurs.

Les endosseurs sont également déchus, après les mêmes délais, de leurs recours contre leurs cédants, chacun en ce qui le concerne.

Art. 58. — La même déchéance a lieu contre le porteur et les endosseurs à l'égard du tireur lui-même ; ils ne conserveront l'action récursoire que contre l'accepteur.

Toutefois, le tireur reste obligé pour autant qu'il se trouverait indûment enrichi au détriment du porteur et des endosseurs.

§ 10. — *De la perte des lettres de change.*

Art. 59. — (*Il y a lieu pour chaque pays d'inscrire ici dans la loi les devoirs à remplir par le porteur pour obtenir paiement de la lettre de change perdue.*)

Art. 60. — Le propriétaire de la lettre de change égarée doit, pour s'en procurer un nouvel exemplaire, s'adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur; et ainsi, en remontant d'endosseur en endosseur, jusqu'au tireur de la lettre.

Après que le tireur aura délivré le nouvel exemplaire, chaque endosseur sera tenu d'y rétablir son endossement.

Le tiré qui a déjà donné son acceptation n'est pas tenu de la rétablir.

Le propriétaire de la lettre de change égarée supportera les frais.

Art. 61. — Le propriétaire d'une lettre de change perdue peut en demander l'annulation au tribunal du lieu du paiement.

Le tribunal ordonnera des publications dans le but d'avertir le détenteur de la lettre de change qu'il doit faire valoir ses droits dans un délai déterminé, à peine de voir son titre déclaré nul et sans effet.

(*Il y a lieu pour chaque pays d'inscrire ici dans la loi la forme de la publicité et la procédure à suivre dans l'action en annulation.*)

§ 11. — *De la prescription.*

Art. 62. — Toutes actions relatives aux lettres de change se prescrivent par cinq ans, à compter du dernier jour utile pour le protêt ou du jour de la dernière poursuite judiciaire, s'il n'y a eu condamnation ou si la dette n'a été reconnue par acte séparé.

La prescription, en ce qui concerne les lettres de change à vue dont l'échéance n'a pas été fixée par la présentation, commence à partir de l'expiration du délai

fixé par l'art. 10 pour la présentation au tiré. Pour les lettres à un certain temps de vue, la prescription commence après l'expiration du même délai augmenté du délai de vue.

Art. 63. — La prescription de l'action récursoire d'un endosseur contre les endosseurs précédents et le tireur court à partir du jour où l'endosseur a payé ou, en cas de poursuite judiciaire, du jour où la citation en justice lui a été signifiée.

Art. 64. — En matière de lettres de change, la prescription court contre les mineurs et tous autres incapables.

TITRE III.

Des billets à ordre et au porteur.

Art. 65. — Les billets à ordre ou au porteur sont des obligations de payer qui contiennent:

- 1^o L'indication de la somme à payer;
- 2^o La mention que le billet est à *ordre* ou *au porteur*;
- 3^o La signature de celui qui s'oblige.

Art. 66. — Toutes les dispositions concernant la lettre de change sont applicables au billet à ordre et au billet au porteur, à l'exception de celles qui sont exclues par la nature de ces billets.

TITRE IV.

Des chèques et autres titres négociables.

Art. 67. — Les dispositions de la présente loi concernant la lettre de change payable à vue s'appliquent aux effets qui, sous la dénomination de chèques, bons, accreditifs ou toute autre, sont créés pour opérer le retrait de fonds disponibles, sauf les modifications suivantes:

- 1^o Le porteur d'un de ces effets doit le présenter au paiement dans les cinq jours de sa date, quand il est tiré

de la place où il est payable; lorsque l'effet est tiré d'un autre lieu, le délai de présentation sera réglé par la législation particulière de chaque pays;

2^o L'effet qui porte en travers et au recto deux lignes parallèles n'est payable qu'à une maison de banque; si un nom est inscrit entre les deux lignes, il doit être payé à la maison indiquée.

Tout paiement fait par le tiré contrairement à ces indications est effectué à ses risques et périls.

Art. 68. — L'article précédent ne concerne pas les billets et effets à vue:

1^o Qui porteraient la mention de „lettre de change“;

2^o Qui, d'après les lois ou usages du pays dans lequel ils sont créés, ont nécessairement le caractère de lettres de change.